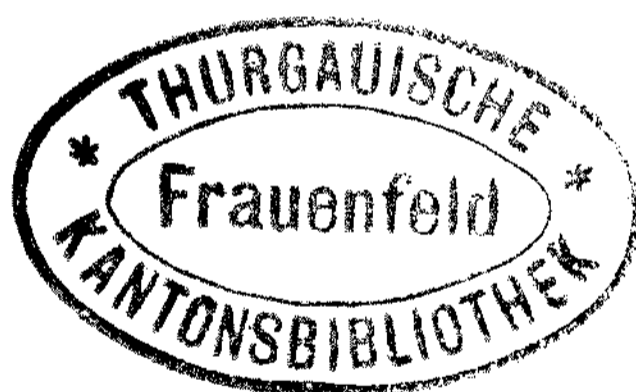
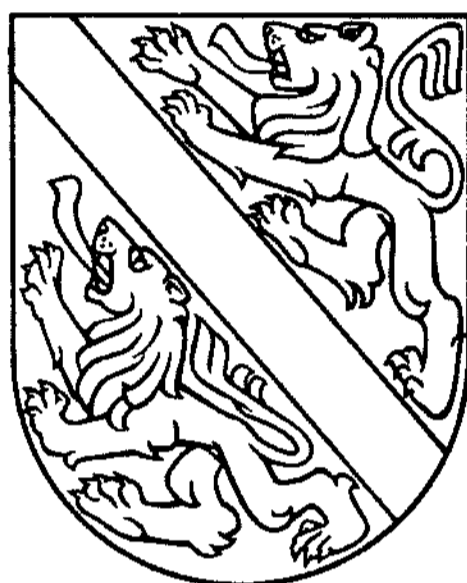


THURGAUISCHE BEITRÄGE
ZUR
VATERLÄNDISCHEN
GESCHICHTE



Heft 97 für das Jahr 1960

Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Thurgau

Redaktor: Dr. E. Leisi

1961

Druck von Huber & Co. AG, Frauenfeld

Inhalt

Ernst Leisi, Hundertjahrfeier des Thurgauischen Historischen Vereins am 11. Oktober 1959 in Arbon	5
Bruno Meyer, Der Thurgauer Zug von 1460	15
Ernst Herdi, Charakterköpfe um 1460	49
Ruth Debrunner, J. E. Fäsis Geschichte der Landgrafschaft Thurgau	63
Alfred Vögeli, Theodor Greyerz (mit Bild)	167
Thurgauische Geschichtsliteratur 1959	170
Jahresversammlung in Frauenfeld	178
Bericht über die Jahre 1958 bis 1960	180
Jahresrechnung 1958/59	186
Jahresrechnung 1959/60	188
Neue Mitglieder	190
Vorläufiger Vorstand seit Herbst 1960	190

*Regeln für die Aufnahme von Arbeiten
in die «Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte»*

1. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
2. Für den Inhalt der einzelnen Aufsätze sind allein die Verfasser verantwortlich.
3. Jeder Verfasser erhält auf Wunsch unentgeltlich 25 Sonderabzüge seiner Arbeit in Umschlag, kleine Aufsätze mit Rückenfalz; für weitere Exemplare sind die Mehrkosten zu bezahlen.

Hundertjahrfeier
des Thurgauischen Historischen Vereins
am 11. Oktober 1959 in Arbon

Von Ernst Leisi

Die Gründung eines historischen Vereins wurde von der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft am Sonntag, den 8. Mai 1859 beschlossen, und am Donnerstag, den 3. November 1859 fand zu Frauenfeld im Kommissionszimmer des Regierungsgebäudes (heute Eisenhandlung Keller) die Gründungsversammlung statt. Daraus ergibt sich, daß das Jubiläum im Herbst 1959 fällig war und in Frauenfeld stattfinden sollte. Äußere Umstände veranlaßten dann aber den Vorstand, einen andern Festort zu wählen. Das neu gegründete Casino in Frauenfeld hatte eine so große Anziehungskraft, daß sein Saal bis Ende November auf jeden Sonntag belegt war, die Historiker also nicht aufnehmen konnte, und im Rathausaal, der von der Bürgergemeinde bereitwillig zur Verfügung gestellt wurde, fürchtete das Personal mit der Stuhlung in Schwierigkeiten zu kommen, da dort am Samstag nachmittag vor dem vorgesehenen Festtag und wieder am Montag nachher amtliche Sitzungen stattfinden sollten. Deshalb entschloß sich der Vorstand, das kleine Fest an einer anderen historischen Stätte abzuhalten, und wählte dazu den stilvollen Landenberger-Saal in Arbon, der ältesten Stadt des Thurgaus. Er hatte es nicht zu bereuen. Die dortigen Behörden zeigten sich erfreut über unser Vorhaben und stellten uns den Saal unentgeltlich zur Verfügung; ja, sie übernahmen sogar in freundlicher Weise den Blumenschmuck und die Tafelmusik. Die Museumsgesellschaft überreichte den Besuchern eine Nachbildung des Merianischen Sticks von der Stadt Arbon. Zur Vorbereitung auf die Feier hatte der Präsident Dr. Leisi eine Geschichte des Vereins geschrieben (erschieden in Heft 96 der «Beiträge») und Dr. Bruno Meyer hatte einen Vortrag über ein Stück Geschichte des mittelalterlichen Thurgaus «Von Kiburg zu Habsburg» vorbereitet. Am Grabstein des Vereinsgründers, Dr. Pupikofer, bei der Kirche Kurzdorf, wurde auf das Fest hin ein Kranz niedergelegt.

Der Festakt

Der 11. Oktober zeigte allerdings kein festliches Wetter, war aber für den Historischen Verein doch ein schönes Fest und ein denkwürdiger Ehrentag. Etwa hundert Personen fanden sich um halb elf Uhr vormittags im feudalen Saal des Arboner Schlosses ein und bewunderten wieder einmal die Kassettendecke mit

den geschnitzten Wappen und die schönen Kapitäle, Schmuckstücke, die bekanntlich auf Veranlassung von Herrn Adolph Saurer wieder hergestellt worden sind, während die Originale einen eigenen Saal im Landesmuseum zieren. Auf dem Tisch waren zwischen Blumen alle Publikationen des Historischen Vereins, 96 Hefte Beiträge zur vaterländischen Geschichte und sieben Bände des Thurgauischen Urkundenbuchs, in schönen Einbänden aufgestellt.

Der Vorsitzende Dr. Leisi warf in seinem Begrüßungswort einen Blick auf die vergangenen hundert Jahre im Leben des Historischen Vereins. Die meisten kantonalen geschichtsforschenden Verbände sind erst nach der Gründung des schweizerischen Bundesstaates entstanden. Das Jahr 1859 sah deren gleich drei entstehen, im Aargau, im Thurgau und in St. Gallen. Der Gedanke, bei uns einen historischen Verein zu gründen, ging von Pupikofer aus, der damals Pfarrhelfer in Bischofszell war. Er besprach ihn zuerst mit den Brüdern Sulzberger, Huldreich, Pfarrer in Sitterdorf, und Ludwig, Regierungsrat, und brachte ihn dann vor die Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft. Diese Körperschaft, an deren Spitze Dekan Mörikofer stand, beschloß, eine solche Arbeitsgemeinschaft zu gründen. Pupikofer, der schon eine ausführliche Geschichte des Thurgaus bis 1798 und eine historisch-geographische Schilderung des Kantons verfaßt hatte, erhielt den Vorsitz im neu gegründeten Verein, bis ihn 1880 Dr. Johannes Meyer ablöste. Prof. Meyer begann 1887 die Herausgabe des Thurgauischen Urkundenbuchs, doch geriet sie bald ins Stocken und wurde erst 1916 durch Kantonsbibliothekar Friedrich Schaltegger fortgesetzt. Meyers Nachfolger im Präsidium wurde 1910 Dr. Gustav Büeler, der sich durch die Gründung des Museums in Frauenfeld ein besonderes Verdienst um die thurgauische Geschichtsforschung erworben hat. Größere geschichtliche Untersuchungen verdanken wir sodann wieder dem Präsidenten Dr. Albert Leutenegger. Die Geschichtsforschung ist die älteste Wissenschaft; auf diesem Gebiet hat im grauen Altertum die Literaturgattung der Prosa ihre ersten Leistungen hervorgebracht. Deshalb dürfen wir hoffen, daß sie auch in der Zukunft am längsten das Interesse der Menschen beschäftigen werde.

Mit Spannung sah die Versammlung den Glückwünschen der Regierung entgegen, die durch Herrn Regierungsrat und Ständerat Dr. J. Müller dargebracht wurden. Seine gediegene Ansprache soll hier möglichst vollständig wiedergegeben werden. «Mir fällt die Ehre zu, Ihnen den Gruß und die Glückwünsche des Regierungsrates zu überbringen. Ich tue das besonders gern, weil ich schon seit mehr als drei Jahrzehnten Mitglied Ihres Vereins bin und früher sozusagen regelmäßig an den Jahresversammlungen teilgenommen habe, sodann weil der eigentliche Gründer Ihres Vereins, Dekan J. A. Pupikofer, aus meiner engern Heimat stammt. Wohl jeder Schüler von Tuttwil weiß die Inschrift auf der Tafel über dem

Portal des Schaulhauses auswendig, die auf den verdienten thurgauischen Historiker hinweist. ‚In diesem Dorfe wurde geboren Dekan J. A. Pupikofer, langjähriger Erziehungsrat des Kantons Thurgau und verdienter Geschichtsschreiber, Gründer der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft (1797–1882).‘

Über Zweck und Bedeutung der Geschichtsforschung haben schon große Männer wie Schiller in seiner Antrittsvorlesung, Jacob Burckhardt, Minister Dr. Jean Hotz und andere erlauchte Geister sich geäußert. Jacob Burckhardt hat den Satz geprägt: ‚Die Geschichte ist dazu da, um klug für ein anderes Mal und weise für immer zu werden.‘ Weniger optimistisch tönen die Aussprüche von Minister Hotz: ‚Die Geschichte lehrt, daß man nichts lernt‘, oder von Waggerl: ‚Törichte Menschen machen immer wieder dieselben Fehler, kluge neue!‘ Unser Thurgauischer Historischer Verein hat sich kein so weites Ziel für seine Forschung gesetzt, wie es Schiller und Burckhardt vorschwebte. Durch die Beschäftigung mit der Geschichte der engern Heimat will er sich an der Erforschung der vaterländischen Geschichte beteiligen, und diesem Streben lag er stets mit Eifer ob, wie ein Blick auf die von ihm herausgegebenen 96 Bände Beiträge zur vaterländischen Geschichte zeigt. Seine Tätigkeit fördert zugleich die Liebe zur Heimat; denn durch die Kenntnis der Geschichte eines Landes, eines Ortes oder vielleicht eines Hauses kommt man zu ihm in eine ganz andere, viel intimere Beziehung. Mit seinen Publikationen, den Vorträgen an den Jahresversammlungen und den so geschätzten Exkursionen hat der Verein weite Kreise angeregt, sich mit der Geschichte zu befassen, nicht nur Lehrer, Pfarrherren und andere studierte Leute, sondern auch in erfreulich großer Zahl aufgeschlossene Bürger aus allen Berufsständen, Privatiers, pensionierte Beamte usf. Oft haben sie sich in der Geschichtsforschung ein kleines Lieblingsgebiet ausgewählt und veröffentlichen in Zeitungen und Broschüren überaus interessante und wertvolle Arbeiten. Alle diejenigen, die sich mit der Geschichte beschäftigen, erleben dabei die Wahrheit der Worte des römischen Dichters Martial: ‚Man lebt doppelt, wenn man es versteht, auch noch das zu genießen, was ehemals war.‘

Die Erwartungen, welche die Gründer in den Verein setzten, haben sich in hohem Maße erfüllt. Der Historische Verein hat an das kulturelle und wissenschaftliche Leben unseres Kantons und darüber hinaus auch der Eidgenossenschaft einen wesentlichen Beitrag geleistet. Im Namen des Regierungsrates und des thurgauischen Volkes danke ich ihm dafür. Ich danke auch allen Verfassern von historischen Abhandlungen, die Wertvolles geleistet haben, meist ohne irgend eine Entschädigung, aus bloßer Liebe zur Sache. Dank auch allen Vereinsleitern, von Pupikofer über Johannes Meyer, Gustav Büeler und Albert Leutenegger bis zum heutigen Präsidenten Dr. E. Leisi und seinen Mitarbeitern im Vorstand. Dr. Leisi

verdient noch einen besondern Dank für seine geradezu gewaltige Arbeit am Thurgauischen Urkundenbuch. Der Regierungsrat hat sich deshalb veranlaßt gesehen, ihm an seinem achtzigsten Geburtstag offiziell zu danken. Auch noch den Herren Dr. Bruno Meyer, Albert Knoepfli und Karl Keller-Tarnuzzer möchte ich heute danken für die Förderung unserer Kenntnisse der Geschichte im allgemeinen, und insbesondere der Kunstgeschichte und der Urgeschichte unseres Kantons.

Verehrte Anwesende, ich überbringe Ihnen die besten Glückwünsche des Regierungsrates zur Hundertjahrfeier, indem ich Ihnen versichere, daß die Behörde Ihre Tätigkeit dankbar anerkennt und sich, soweit es verantwortbar ist, weiterhin bereit erklärt, Sie in Ihren Bestrebungen zu unterstützen. Daß der Historische Verein der Liebling des Regierungsrates ist, erhellt ja schon daraus, daß er von allen unterstützten Vereinen den höchsten Beitrag erhält. Ich schließe mit dem Wunsche, daß der Thurgauische Historische Verein auch im zweiten Jahrhundert stets wieder Mitglieder – Frauen und Männer – finden möge, die ihn betreuen, wie es bisher der Fall war, daß er weiterhin die Allgemeinheit anrege, sich mit der Vergangenheit unserer Heimat abzugeben, und daß er dauernd ein Kulturträger in unserm Kanton bleibe.»

Als dritter Redner trat Herr Dr. Rudolf Weber, Vizevorsteher und Gerichtspräsident von Arbon auf. Er wies auf die uralte Geschichte von Arbon hin, die noch in die vorrömische Zeit hinaufreicht, berichtete über einige besonders interessante Vorgänge in den vielen Jahrhunderten und übergab endlich dem Präsidenten die Summe von 100 Franken als Beitrag der Ortsverwaltung an die Kosten der Tagung. Zugleich kündete er an, daß der Gesangverein beim Mittagessen einige Lieder vortragen werde. Der Präsident dankte dem Vertreter des Festortes herzlich für den Willkommensgruß und die sonstigen Aufmerksamkeiten.

Der Vortrag

Nach einer kurzen Pause ergriff Dr. Bruno Meyer, Staatsarchivar, das Wort zu einem wissenschaftlichen Vortrag «Von Kiburg zu Habsburg.» Diese tief-schürfende Untersuchung ist in wesentlich erweiterter Form unter dem Titel «Das Ende des Herzogtums Schwaben auf linksrheinischem Gebiet» im 78. Heft der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees erschienen. Wir begnügen uns hier deshalb mit einem Auszug aus der wertvollen Arbeit. Der Redner ging aus von einer rätselhaften Stelle in den Nüwen Casus monasterii Sancti Galli von Kuchimeister, die Gerold Meyer vor 80 Jahren bei der Publikation der sanktgallischen Chroniken nicht zu deuten vermocht hatte. Was sich dabei ergab, ist für uns

weniger interessant, als der Rundblick, den Dr. Meyer dabei auf eine ganze Episode in der Zeit des Interregnums warf. Was sich aus Kuchimeisters Bericht ergibt, ist kurz folgendes. Man weiß, daß Graf Hartmann der Ältere von Kiburg 1244 wichtige Stücke aus seinem Eigentum, seine Stammburg über der Töß selber, ferner die Mörsburg und die Stadt Winterthur, dem Bischof von Straßburg übergeben und von ihm wieder als Lehen empfangen hatte. Es scheint nun, daß er die Absicht hatte, diese drei Lehen in die Hand des Abts von St. Gallen zu bringen, damit sie vor seinen beiden Neffen Hartmann dem Jüngern von Kiburg und Rudolf von Habsburg sicher wären und nach seinem Tode seiner Witwe Margarethe von Savoyen zufließen. Deshalb zog denn auch der Abt Berchtold von Falkenstein dem Straßburger Bischof von Geroldseck, als sich dieser mit seiner Stadt entzweit hatte, mit 250 Rittern und Knappen zu Hilfe, in der Erwartung, daß ihm der Bischof zum Lohn für diesen Dienst das Eigentum an der Stadt Winterthur abtreten werde. Das Heer der beiden Prälaten war zuerst siegreich; aber nachdem die Hilfstruppen schon wieder abgezogen waren, wurde der Bischof von den Stadtbürgern geschlagen und weigerte sich nunmehr, die Entschädigung für die Hilfe auszurichten. Winterthur blieb also vorderhand im Besitz der Diözese Straßburg und Lehen des Grafen Hartmann IV. (des Ältern) von Kiburg. Nachdem dieser aber gestorben war (27. November 1264) und sein Neffe Hartmann V. schon vor ihm das Zeitliche gesegnet hatte, fiel Winterthur nicht an Margarethe, sondern an den Grafen Rudolf von Habsburg, samt dem Thurgau. Rudolf war nämlich ein Sohn des Grafen Albrecht des Weisen von Habsburg und der Heilwig von Kiburg, der Schwester Hartmanns des Ältern.

Im Wirrwarr jener Jahre – es war nämlich «die kaiserlose, die schreckliche Zeit» – vollzog sich noch ein anderes wichtiges Ereignis, nämlich der Untergang des berühmten Geschlechts der Hohenstaufen und damit der Zerfall ihres Herzogtums Schwaben, zu dem auch die Nordostschweiz gehörte. Der letzte Abkömmling der glänzenden Dynastie war bekanntlich der Sohn König Konrads IV., wieder ein Konrad, den aber die Italiener Conradino nannten. Konradin (1252 bis 1268) hatte als Kind zwei geistliche Fürsten zu Ratgebern, den Bischof von Konstanz Eberhard Truchseß von Waldburg und den Abt von St. Gallen Berchtold von Falkenstein. Sie rieten dem jungen Herzog, die feste Stadt Zürich zu seinem Sitz zu wählen, aber die Bürgerschaft widersetzte sich diesem Vorhaben, da ihre Stadt schon beinahe reichsfrei war. Darauf gedachten die beiden Berater des Knaben das Herzogtum Schwaben vom Bodensee aus wieder aufzurichten und wählten als Residenz des jungen Fürsten die Stadt Arbon, wo er sich dann wirklich mit Unterbrechungen vom Frühling 1262 bis Frühling 1264 aufhielt. Vermutlich wurde damals als standesgemäße Behausung des erst zehnjährigen Herzogs

neben dem bischöflichen Schloß der heute noch allein stehende Turm gebaut, der wie Dr. Meyer meint, ein genügendes Maß hatte, um für einen herzoglichen Hof den gebührenden Rahmen zu bilden. Er besitzt in zwei Geschossen mächtige Hallen mit Kaminen und ist offenbar für Repräsentation angelegt. Die Bestätigung dafür, daß der Turm in dieser Zeit gebaut wurde, sieht Dr. Meyer in einem romanischen Steinmetzzeichen aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, das sich am Aufgang zum zweiten Geschoß befindet.

Der junge Herzog stand also am Westufer des Bodensees hauptsächlich unter dem Einfluß der beiden Prälaten von Konstanz und St. Gallen. Das mochte den Großen in Oberschwaben wenig gefallen, zumal da gleichzeitig der mächtige Graf Rudolf von Habsburg Anspruch auf die Würde eines Landgrafen im Thurgau erhob. Deshalb rieten die beiden Beschützer zu Anfang des Jahres 1264 dem jungen Konrad, seinen Sitz nach Augsburg zu verlegen. Von dort aus brach der Jüngling im Herbst 1267 auf, um nach Italien zu ziehen und sein väterliches Erbe wiederzugewinnen. Allein man weiß, daß er im Welschland die entscheidende Schlacht verlor und auf Veranlassung seiner Feinde schon 1268 auf dem Marktplatz von Neapel sein junges Leben unter dem Beil des Henkers aushauchte. Rudolf von Habsburg wurde Landgraf des Thurgaus und diese Landschaft änderte dadurch ihre staatsrechtliche Stellung vollständig. Nachdem sie bisher ein Bestandteil des Herzogtums Schwaben gewesen war, wurde sie nunmehr Eigentum eines reichsunmittelbaren Landgrafen. Als der Habsburger 1273 zum König des deutschen Reichs gewählt worden war, hatte er für die kleine Landgrafschaft in der Ostschweiz keine Zeit mehr und betraute mit ihrer Verwaltung einen Vizelandgrafen. Arbon verlor nach zwei Jahren die glänzende Aussicht, Residenz eines Herzogtums zu werden. Der Bischof kaufte 1282 das Städtchen von Markwart von Kemnat zurück, und seitdem blieb es bis 1798 im Besitz des Prälaten, der es durch einen Vogt, später Obervogt genannt, verwalten ließ.

Mittagsmahl, Nachmittag

Nachdem der lebhafteste Beifall für diesen wesentlich Neues bringenden Vortrag verklungen war, begab sich die Gesellschaft, gegen 60 Personen, zum Mittagessen ins «Rote Kreuz». Der Präsident konnte der Versammlung von zahlreichen Glückwunschschriften Kenntnis geben, zuerst von dem des Präsidenten der Thurgauischen Regierung, Dr. Reiber. Er sprach den Wunsch aus, daß die Feier die Arbeit des Vereins und den Gang ins zweite Jahrhundert anregend zu beeinflussen vermöge. Es folgte eine Zuschrift von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz (Präsident Prof. Dr. Vasella in Freiburg), die

dem Verein für alles im Dienste der heimatlichen und vaterländischen Geschichte Geleistete herzlich dankte. Dann lagen noch Briefe vor vom Historisch-Antiquarischen Verein in Winterthur (Präsident Dr. W. Rupli), vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen (Präsident Dr. Paulfritz Kellenberger) und vom Verein für Geschichte des Hegaus (Präsident Oberbürgermeister Theopont Diez, Singen). Es wurden aber auch herzliche und gedankenreiche Glückwünsche in zahlreichen Tischreden dargebracht, so von der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Thurgau (Präsident Dr. Henzi, Kantonschemiker), vom Verein für die Geschichte des Bodensees (Vizepräsident Prof. Dr. Kastner, Meersburg), vom Verein für Geschichte des Hegaus (Geschäftsführender Vorsitzender Dr. Berner, Singen) und endlich vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, dessen Sprecher, Prof. Dr. E. Luginbühl, zugleich die Grüße der Historischen Gesellschaften von Winterthur und von Schaffhausen und von der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich überbrachte.

Da das Wetter sich verschlechtert hatte, verzichtete man auf den vorgesehenen Rundgang durch die Stadt und wählte für die Fahrt nach Rorschach die Eisenbahn statt des bestellten Motorbootes. In der Nachbarstadt fanden die Geschichtsfreunde einen kundigen Führer in Herrn Wahrenberger, dem Konservator des Museums. Er ließ die Thurgauer das Seminar Marienberg sehen mit seinem prächtigen Portal, seinem Kreuzgang und seiner phantasievoll bebilderten Kapelle, dann natürlich auch das alte Kornhaus, in dem jetzt eine reichhaltige Sammlung von Gegenständen aus der vorchristlichen Zeit und aus dem Mittelalter untergebracht ist. Hoch befriedigt von den mannigfaltigen Darbietungen des Festtages kehrten die Besucher endlich in ihren Heimatkantonen zurück. Nachdenkliche Gespräche über das, was wohl das zweite Jahrhundert bringen werde, beschlossen das Jubiläum.

Der Thurgauer Zug von 1460

Von Bruno Meyer

Der Beginn des Feldzuges der Eidgenossen zur Eroberung des Thurgaus wird in allen Darstellungen auf den 14. September, den Tag der Kreuzerhebung, einen Sonntag mit Fest der Engelweihe in Einsiedeln, angesetzt.¹ Geht man dem Ursprung dieser Angabe nach, so stößt man zuletzt auf die ausführliche Beschreibung des Thurgauerzuges im *Chronicon Helveticum* von Aegidius Tschudi. Seine Darstellung beginnt mit dem Satze: «Dises 1460. Jars an des Heiligen Crütztag den 14. Tag Septemb. was an einem Sontag / und was Engelwiche ze Einsidlen / so zugend uss die von Lucern / und die von Underwalden und kamend gen Rapperswil . . .».² Hier würde somit ein Musterfall für die Anschauung vorliegen, daß die eidgenössischen Feldzüge oft aus dem Übermut junger Männer an kirchlichen Festen hervorgegangen seien.³ Prüft man aber die Quelle der Tschudischen Angaben, nämlich die Handschrift 643 der Stiftsbibliothek St. Gallen, so ergibt sich ein ganz anderer Tatbestand. Durch einen Irrtum ist dieser Abschnitt über den Thurgauerzug in der glarnerischen Fortsetzung der Zürcher Chronik zweimal enthalten und beide Male heißt es, daß in der Woche nach dem Tag des heiligen Kreuzes und der Einsiedler Engelweihe die Auszügler von Luzern und Unterwalden nach Rapperswil marschierten.⁴ Es besteht somit kein Zusammenhang mit dem Engelweihfest und Einsiedeln, und der Feldzug begann nicht am 14. September, sondern erst in der Woche darnach.

Die vorliegende Studie beschränkt sich ausschließlich auf den Verlauf des Feldzuges von 1460 und behandelt weder die Vorgeschichte, noch die Folgen, noch den großen politischen Rahmen. Bei den Vorbereitungen zur Jubiläumsfeier von 1960 zeigte es sich, daß keinerlei Klarheit über den Ablauf der militärischen Ereignisse besteht. Alle bisherigen Darstellungen beruhen fast ausschließlich auf den Berichten der Chroniken, und auch die bestehenden Widersprüche gehen auf sie zurück. Es stellte sich daher die Aufgabe, Akten und Rechnungen zu finden, die gestattet, das tatsächliche Geschehen gewissermaßen Tag für Tag festzustellen. Dank der Mithilfe von Kollegen, von denen Dr. F. Glauser, Dr. P. Stärkle und Dr. H. Specker namentlich genannt werden müssen, und eigenen Nachforschungen war es mir möglich, genügend Material zusammenzubringen, um ein klares Bild entwerfen zu können. Wer die Verhältnisse kennt, weiß, daß an einem nicht zu vermutenden Orte vielleicht noch weitere Archivalien vorhanden sind. Diese werden die vorliegende Darstellung aber nicht mehr verändern, sondern nur ergänzen können.

¹ Vgl. beispielsweise J. Dierauer, *Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft* Bd. 2 (3. Aufl., Gotha 1920), S. 172, und E. Herdi, *Hie Thurgau, hie Eidgenossen*, Frauenfeld 1960, S. 17.

² Aegidii Tschudii *Chronicon Helveticum* II, Basel 1736, S. 600.

³ H. G. Wackernagel, *Altes Volkstum der Schweiz*, Basel 1956, S. 43 und 293. Die Tatsache, daß aus den Zusammenkünften bei Festen kriegerische Auszüge hervorgegangen sind, ist für jeden Kenner bäuerlichen Lebens und der Geschichte eine Selbstverständlichkeit. Unzulässig ist jedoch, sie mit der Hirtenromantik eines Städters volkskundlich zu verklären. Es ist hier nicht der Ort, sich mit der verwandten historisch-militärischen Journalistik von W. Schaufelberger auseinanderzusetzen. Meine Absicht ist nicht, mit Dialektik und modischer Interpretation den Feldzug von 1460 interessant zu gestalten, sondern festzustellen, was wirklich geschehen ist.

⁴ Stiftsbibliothek St. Gallen, Hs 643, S. 160 und 174.

Dank einem besonderen Glücksfall an historischer Überlieferung sind wir heute noch in der Lage, genau festlegen zu können, wann die Zusammenkunft in Rapperswil stattgefunden hat. Am 20. September, am Samstag der Woche nach dem Tag des heiligen Kreuzes, haben nämlich die Unterwaldner ihren Absagebrief an Herzog Sigmund ausgefertigt, und da die beiden Hauptleute kein eigenes Siegel besaßen, baten sie den Stadtschreiber von Rapperswil, an ihrer Statt zu siegeln.⁵ Am gleichen Tag sagten aber auch Schultheiß, Rat und Gemeinde von Rapperswil Herzog Sigmund ab.⁶ Daraus ergibt sich deutlich, daß die Zeit der Vorbereitungen abgeschlossen war, das Handeln begann und der Entscheid zu Rapperswil an diesem Tage gefallen war. Am gleichen Samstag muß der Auszug bereits begonnen haben, und zwar indem die Luzerner in der Nähe von Pfäffikon im Kanton Zürich gegen Winterthur durchmarschierten. Einige Zeit später kam nämlich der Kürschner Hans Nußberg in Zürich vor Gericht wegen eines Ausspruchs, den er am folgenden Tag getan hatte, nachdem er am 20. September in Pfäffikon vernommen hatte, daß Heinrich Hasfurter, der Hauptmann der Luzerner, und seine Gesellen mit dem Ziel Winterthur durchgezogen waren.⁷ Dieses Aktenstück bestätigt somit die Aussage der Briefe wie den Bericht der Chronik. Die Unterwaldner und Luzerner hatten sich demnach in Rapperswil versammelt, beschlossen die Absage an Herzog Sigmund und zogen dann gegen Winterthur. Diesem erschlossenen Tatbestand entspricht auch der Bericht in der Chronik des Winterthurers Laurencius Boßhart, wonach die eidgenössischen Auszüge in Töb vor seiner Heimatstadt anlangten, bevor der Absagebrief bekannt war.⁸ Da es unwahrscheinlich ist, daß eine solche zum Auszug bereite Kriegerschar längere Zeit zum Beraten und Entschluß an einem Orte verweilte, ist die Annahme erlaubt, daß die Luzerner und Unterwaldner wohl am Freitag nach Rapperswil gekommen und voraussichtlich am Mittwoch zu Hause abmarschiert sein dürften.⁹

Was bedeutet nun dieser Zug und wie ist er zustande gekommen? Sicher ist,

⁵ Vgl. Absagebrief Unterwaldens vom 20. September 1460 im Verzeichnis am Schluß.

⁶ Vgl. Absagebrief Rapperswils vom 20. September 1460 im Verzeichnis am Schluß.

⁷ Vgl. Liste am Schluß Nr. 3. Der Kürschner Hans Nußberg wurde beim Rat von Zürich von Andres Liebegger angeklagt, er habe gesagt: «Ir wellent die von Winterthur mürden», nachdem er am 20. September in Pfäffikon vom Zuge Hasfurters vernommen hatte.

⁸ Die Chronik des Laurencius Boßhart von Winterthur, 1185–1532, herausg. von Kaspar Hauser (Quellen z. Schweiz. Reformationsgesch. III), Basel 1905, S. 36. Der Beginn des Krieges für Winterthur ist in zwei guten und zeitgenössischen Quellen verschieden überliefert. Der spätestens 1468 eingetragene Bericht über die Prozessionsstiftung im Winterthurer Ratsbuch Bd. 2, S. 6' u. 7 gibt den Martinstag an, der ein ganz unmögliches Datum ist, besonders weil die Dauer der Belagerung mit gegen 12 Wochen stimmt (s. Laurencius Boßhart, S. 40 Anm.). Der vor dem 18. Juni 1466 erfolgte Eintrag im Winterthurer Jahrzeitbuch, S. 188, der auch sonst einen sehr guten Bericht enthält, setzt den Beginn der Belagerung dagegen richtig auf den 20. September an, genau das Datum, das sich auch aus den übrigen Quellen erschließen läßt. Der Martinstag des Ratsprotokolls ist offensichtlich eine Verschreibung. Vgl. dazu den ganz ähnlichen Irrtum im Stadtbuch von Frauenfeld in Anm. 58.

⁹ Das Ungeldbuch Luzerns enthält in der Woche vom 13.–20. September keinen Eintrag über eine von der Stadt bezahlte Seefahrt. Das bedeutet jedoch nichts, weil die Gesellen die Fahrt auf eigene Kosten gemacht oder den Landweg genommen haben können (vgl. Liste am Schluß Nr. 57).

daß der Kern des ganzen Auszuges von den Unterwaldnern gebildet wurde. Sie zogen unter zwei Hauptleuten, dem Obwaldner Walter Kiser und dem Nidwaldner Heinrich Wolffent, aus, und sie waren es, die den Anstoß zur Absage an Herzog Sigmund gaben. Das ergibt sich eindeutig aus dem Text der beiden Briefe von Unterwalden und Rapperswil.¹⁰ Die Rapperswiler waren nicht in der Lage, irgend einen richtigen Grund zur Absage anzuführen; sie sind ganz offensichtlich mitgerissen worden. Dagegen ist als deutlicher Unterschied festzuhalten, daß sie offiziell als Stadt die bisherigen Eide an Österreich aufsagten, während das Land Unterwalden unmittelbar nicht beteiligt war, indem die beiden Hauptleute nur in ihrem eigenen Namen und dem ihrer Mitläufer den Frieden aufkündigten. Die erst zwei Jahre zurückliegende Unterstellung Rapperswils unter den Schirm der Eidgenossen hatte eidgenössisch orientierte Männer zu Amt und Würden gebracht, die sofort darauf eingingen, Österreich die alten Eide aufzusagen und am Feldzuge teilzunehmen, um sich ganz von ihm zu lösen.¹¹

Hauptmann, Fähnrich, Bürger und Söldner von Luzern haben erst zwei Tage nach den Unterwaldnern und der Stadt Rapperswil Herzog Sigmund den Frieden aufgekündigt.¹² Diese zeitliche Verzögerung der für einen berechtigten Krieg unentbehrlichen Formalität bedeutet jedoch nicht, daß die Luzerner nicht von Anfang an dabei gewesen wären. Hauptmann Heinrich Hasfurter muß mit seinen Leuten am 20. September spätestens gegen Winterthur gezogen sein, da der Angeklagte Hans Nußberg an diesem Tage bereits davon vernommen hatte.¹³ Wenn der Absagebrief erst am 22. September im Felde, nämlich in Wiesendangen, ausgefertigt worden ist, so dürfte das vielleicht damit zusammenhängen, daß vor der Ausstellung Rücksprache mit der Obrigkeit in der Heimat genommen werden mußte.¹⁴

Allgemeine Ansicht ist, daß die beiden mit Herzog Sigmund im Streit stehenden Freiherren Vigilius und Bernhard Gradner am Auszug in den Thurgau ursächlich beteiligt gewesen seien.¹⁵ Sie geht auf den guten und ausführlichen Bericht über diese Ereignisse in der Chronik Gerold Edlibachs zurück.¹⁶ Nach ihm ist Bernhard Gradner sogar in die fünf innern Orte hinein geritten, um sich mit viel Geld Kriegsknechte zu sichern. Prüft man daraufhin die erhaltenen Dokumente

¹⁰ Vgl. Liste am Schluß Nr. 1 und 2.

¹¹ Vgl. J. Dierauer 2³, S. 165.

¹² Vgl. Liste am Schluß Nr. 4.

¹³ Vgl. Liste am Schluß Nr. 3.

¹⁴ Aus der Soldabrechnung Luzerns (Liste Nr. 56) ergibt sich, daß nur der Schreiber 17 Tage Dienst in der Freiheit leistete. Es wäre möglich, daß er als Verbindungsmann zur Obrigkeit von Anfang an mitzog und somit vom 18. September bis zum 4. Oktober als einziger amtlichen freiwilligen Dienst tat.

¹⁵ Vgl. beispielsweise J. Dierauer 2³, S. 172 und E. Herdi, S. 15/16.

¹⁶ Gerold Edlibachs Chronik . . . von Joh. Martin Usteri, in Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 4 (1846), S. 108.

des ersten Zeitabschnittes des Thurgauerzuges, so stellt man fest, daß diese Angaben für den Beginn des Feldzuges nicht zutreffen, sondern bereits die zweite Phase, die Ausweitung, vorweg nehmen. Tatsächlich waren am Anfang nur Rapperswil, Unterwalden und Luzern beteiligt. Bernhard Gradner sagte Herzog Sigmund erst am 27. September ab, also eine volle Woche nach dem ersten Auszug.¹⁷ Dem entspricht, daß in den Absagebriefen des ersten Zeitabschnittes, nämlich in denen von Unterwalden und Rapperswil vom 20. September und dem der Luzerner vom 22. September, keine Spur vorhanden ist, daß irgend eine Verbindung mit den Freiherren Gradner schon bestanden hat.

Es bleibt nun noch die Aufgabe, den Charakter des Auszuges und seine Gründe näher zu untersuchen. Sofort und eindeutig läßt sich feststellen, daß der Auszug als Kriegshandlung gedacht war und als solche anerkannt wurde. Das war entscheidend für die Behandlung der Auszüge. So hatten beispielsweise ein Jahr vorher fünf Männer aus Zürcher Gerichten den österreichischen Städten Dießenhofen, Winterthur und Frauenfeld, ohne vorher den Gerichtsweg beschritten zu haben, Fehde angekündigt und begannen diese gerade zu der Zeit, als Boten der Zürcher und der übrigen Eidgenossen durch das österreichische Gebiet geritten waren, um am 9. Juni 1459 einen Waffenstillstand zu schließen und den fünfzigjährigen Frieden wieder in Kraft zu setzen. Diese durchaus rechtmäßig angesagte Fehde wurde daraufhin als mutwillig und unredlich erklärt. Weil die fünf den zürcherischen Bürgern von Wil Eigentum wegnahmen und auf zürcherisches Gebiet brachten, wurden sie in Zürich zum Tode verurteilt und geköpft.¹⁸ Dieses Beispiel zeigt somit, daß es nicht genügte, die damals vom Kriegsrecht verlangte Absage bei Beginn der Fehde abzusenden. Entscheidend war, ob ein echter Fehdegrund vorhanden war, indem nachgewiesen wurde, daß das Ziel der Fehde nicht auf friedlichem Wege, insbesondere dem des Gerichtes, erreicht werden konnte. Diese Begründung war aber der schwache Punkt der Auszüge vom 20. September 1460. Die Rapperswiler erwähnten in ihrem Absagebrief, daß verbriefte Schulden, Vergütungen und zugesagte Wiedergutmachungen von Schäden und Wegnahmen nicht ausgerichtet worden waren, sicher eine schwerwiegende Nichterfüllung der Friedensverpflichtungen, aber noch kein genügender Grund, den Frieden aufzukünden. Die Unterwaldner führten als Begründung an, daß Herzog Sigmund sie erstens trotz dem fünfzigjährigen Frieden beim Papste verklagt habe, daß er zweitens den Rapperswilern das urkundlich Versprochene und mehrmals Gefor-

¹⁷ Vgl. Liste am Schluß Nr. 6.

¹⁸ Staatsarchiv Zürich B VI 221f. 162 und 162'. Die entscheidende Stelle lautet: «...ein muottwillig vnredlich vintschaft vneruolget vnd vnerlanget aller rechten vnd gerichtten gesagt vnd darinne wider keiserliche vnd gesatzte recht getan vnd die übersehen...». Die Verurteilung erfolgte wegen Landfriedensbruchs, wie sich aus diesen Worten deutlich ergibt.

derte nicht geleistet habe und daß er drittens dem Peter Rust von Luzern Sold und Lidlohn vorenthalte, weshalb dieser schon abgesagter Feind des Vaters des Herzogs gewesen sei, worauf die Rapperswiler und Luzerner sie um Unterstützung gebeten hätten.¹⁹ Die Luzerner machten es sich am 23. September sehr einfach, indem sie sich auf die Absage der Unterwaldner beriefen.²⁰

Wie sich aus diesen vorgebrachten Argumenten ergibt, bestand eigentlich kein richtiger Grund für einen Kriegszug. Es ist auch keine Ursache vorhanden, die verschwiegen worden wäre. Die Zeit war reif geworden für den Übergang weiterer Grenzgebiete von Österreich an die Eidgenossen, weil die bisherige Herrschaft sie nicht genügend zu schützen vermochte. Durch das Bündnis mit Stein am Rhein²¹ hatte sich die Angliederung des Thurgaus bereits abgezeichnet, nachdem der obere Thurgau durch die eidgenössische Schirmherrschaft über die Gebiete der Abtei St. Gallen schon unter eidgenössischem Schutze stand oder unter eidgenössischen Einfluß geraten war.²² Eine weitere Voraussetzung bildete die Tatsache, daß bei den Eidgenossen Scharen von jungen Leuten vorhanden waren, die nur auf die Gelegenheit warteten, um in den Krieg ziehen zu können. Bezeichnend ist hierfür der Verlauf des Auszuges gegen den Abt von Kempten, der im Frühling des gleichen Jahres stattgefunden hatte. Als der Allgäuer Jörg Beck mit diesem geistlichen Herrn Streit bekam, konnte er ohne Schwierigkeit in den eidgenössischen Orten vierhundert Mann aufreiben, die über den Bodensee hinauszogen und in der Schlacht am Buchberg die Kriegsschar des Abtes besiegten.²³ In diesen Kreisen genügten die Nichtbezahlung alter Kriegsschulden, die Nichteinhaltung von Friedensbedingungen und des Papstes Weisung für eine Bannung durchaus für einen neuen Auszug.²⁴

Um einen genau gleichen Kriegszug wie gegen Kempten handelte es sich

¹⁹ Vgl. Liste am Schluß Nr. 1.

²⁰ Vgl. Liste am Schluß Nr. 4.

²¹ Eidg. Absch. 2, S. 299/300. Das Bündnis vom 6. Dezember 1459 galt zwischen Zürich und Stein 25 Jahre und zwischen Schaffhausen und Stein so lange, als Schaffhausen im Bündnis mit Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus blieb. Vgl. Geschichte der Stadt Stein am Rhein, Bern 1957, S. 107.

²² Die alten St. Galler Niedergerichte im oberen Thurgau blieben auch nach dem Übergang des Thurgaus an die Eidgenossen bis zur Aufhebung der alten Rechtsverhältnisse unter der Militärhoheit des Abtes, weil sie 1460 bereits unter dem Befehl des Hauptmanns der eidgenössischen Schirmorte standen. Die Herrschaft Bürglen soll sich ebenfalls auf eidgenössischer Seite am Feldzug beteiligt und Leute für die Belagerung von Winterthur gestellt haben (Edlibach, S. 111). Ein von den Orten verlangter Bericht über die militärischen Verhältnisse vor der Eroberung, der von der Stadt Frauenfeld erstattet wurde, erwähnt, daß die Herrschaften Weinfeld, Bürglen, Mammertshofen und die der Helmsdorf und Mötteli sowie die Komturei Tobel im Kriege von 1460 neutral blieben (s. Liste am Schluß Nr. 54). Es besteht somit ein Widerspruch über die Herrschaft Bürglen. Deutlich zeichnet sich jedoch ab, daß der Raum um die Stadt Frauenfeld herum noch zu Österreich hielt, während die Einflußgebiete von Stift und Stadt St. Gallen sowie der Stadt Konstanz stille saßen.

²³ J. Dierauer 2³, S. 171.

²⁴ Einer der Kriegsgründe war laut den Absagebriefen von Unterwalden, Zürich, Glarus, Uri, Schwyz und Zug, daß Herzog Sigmund die Eidgenossen wegen Nichteinhaltung des fünfzigjährigen Friedens beim Papst verklagt habe oder habe verklagen lassen, so daß Bullen ausgefertigt worden seien, wonach sie zu bannen wären. Auf diesen Punkt gehen auch die Schreiben Herzog Sigmunds an Bern und Peterman von Raron (s. Liste am Schluß) ausdrücklich ein, indem der Herzog sich damit rechtfertigt, daß er sich ganz an die Konstanzer Übereinkunft vom

jetzt bei den Unterwaldnern und Luzernern. Es waren militärisch geführte, nach Orten gegliederte und von je einem Hauptmann kommandierte Verbände freiwilliger Krieger ohne Auftrag, aber durchaus anerkannt von ihrem Heimatort. Sie hielten sich an die Kriegsregeln und zeigten das an durch eine formelle Absage und das Mitführen einer Fahne.²⁵ Von Luzerns Schar ist bekannt, daß ein Venner dabei war; es dürfte aber jeder Verband seine eigene Fahne gehabt haben. Selbstverständlich war das nicht das Banner des Ortes, weil dieses dem Pflichtauszug unter Führung durch die Inhaber der militärischen Ämter und die Magistraten jeden Ortes vorbehalten war. Es handelte sich auch nicht um eine Freifahne, denn sie gehörte dem offiziellen freiwilligen Auszug zur Friedenswahrung.²⁶ Was sie mitführten war ein sogenanntes Gesellenfähnli. Dem Absagebrief nach war der Auszug von Rapperswil allerdings ein freiwilliger Zug im Namen der Stadt, doch ist nicht anzunehmen, daß das seinen Kriegsknechten oder seiner Fahne irgend eine Vorzugsstellung verschaffte, da Rapperswil kein regierender Ort und erst seit kurzem den Eidgenossen unterstellt war.

Es ist begreiflich, daß die Orte solche Auszüge unter Gesellenfahnen nicht gerne sahen. Sie störten die politische Führung in empfindlicher Weise, und am Ende trugen doch die Orte die Verantwortung für die ausgezogenen Knechte. Aus diesem Grunde hatte Zürich vor kurzem die Teilnehmer am Unternehmen gegen

9. Juni 1459 gehalten habe. Der Papst habe bereits früher dem Orator in Konstanz die Vollmacht gegeben, die Partei mit Bann und Interdikt zu belegen, die den Frieden nicht halte. Es habe daher keiner herzoglichen Klage bedurft, sondern der Papst habe beiden Parteien geboten, dem Frieden nachzukommen, und er habe das seinerseits getan. Interessant ist, daß von österreichischer und eidgenössischer Seite stets nur diese Stellungnahme des Papstes erwähnt wird. In der Literatur über den Thurgauerzug spielt eine ganz andere eine wesentliche Rolle, indem nämlich der Papst am 8. August 1460 den Herzog exkommunizierte (J. Chmel, Materialien zur österr. Gesch. 2, Wien 1838, S. 216ff.) und hernach die Eidgenossen mehrfach aufforderte, gegen diesen Stellung zu beziehen. Es besteht somit ein ausgesprochener Widerspruch zwischen dem Bild, das sich aus den Zeugnissen vom Feldzug ergibt, und der historischen Literatur, die vornehmlich von den weltgeschichtlichen Ereignissen ausgeht. Es kann aber kein Zweifel darüber bestehen, daß im Thurgauerzug die Bannung des Herzogs durch den Papst keine wesentliche Rolle spielte. Sie hat höchstens den Übergang vom freiwilligen Auszug zum amtlichen Feldzug erleichtert. Weder bei der Kritik des Gegners noch bei der Verteidigung des eigenen Standpunktes hat eine der beiden Parteien je die päpstliche Bannung des Herzogs herangezogen oder auch nur erwähnt. Die Bedeutung der Stellungnahme des Papstes gegen Herzog Sigmund, wie sie zuerst A. Jäger, Die Fehde der Brüder Vigilius und Bernhard Gradner gegen den Herzog Sigmund von Tirol, in Denkschr. d. kaiserl. Akademie der Wiss., phil.-hist. Klasse 9, Wien 1859, S. 279 ff. herausgearbeitet hat, muß daher bei einer Darstellung des Thurgauerzuges sehr eingeschränkt werden.

²⁵ Über die Absage und das Mitführen eines offenen Banners als Unterscheidungsmerkmal zwischen Verbrechen und erlaubter Fehde vgl. B. Meyer, Friede und Fehde im ältesten Bunde der Waldstätte, in Mélanges Charles Gilliard, Lausanne 1944, S. 210. Hiezu gibt es einen ausgezeichneten Quellenbeleg aus dem Thurgauerzug im Text des Eintrages über die Prozessionsstiftung im Jahrzeitbuch von Winterthur (s. Liste Nr. 52): « . . . in vigilia sancti Mathei apostoli ipsi confederati, generaliter alias Swiczeri nuncupati, fortissima manu, suis erectis et patentibus banerijs in despectum et signum inimicie illustrissimi principis et domini, domini Sigismundi . . . »

²⁶ Es ist charakteristisch, wie genau die Illustratoren der Bilderchroniken wie beispielsweise des Luzerner Schilling zwischen der Freifahne mit dem Kreuz und dem Banner unterscheiden, je nach dem, ob es sich um ein Pflichtaufgebot oder einen freiwilligen Auszug handelt. Normalerweise besteht die Freifahne aus einem Fähnli in den Ortsfarben mit dem weißen Kreuz, doch kann ausnahmsweise auch ein altes Banner durch Annähen eines solchen Kreuzes zur Freifahne werden. Das Gesellenfähnli hat sehr oft Dreieckform und zeigt die Farben des Ortes, wenn der Auszug von einem Orte ausging. Entstand ein Kriegszug aus einer freien Vereinigung von Knechten verschiedener Herkunft, so führten diese ein Fähnli mit beliebigem Kennzeichen, wie beispielsweise das Saubanner. Vgl. hiezu A. und B. Bruckner, Schweizer Fahnenbuch, St. Gallen 1942, S. XXXVIII f.

den Abt von Kempten bestraft.²⁷ Dem entspricht es, daß die gut orientierte Glarner Fortsetzung der Zürcher Chronik berichtet, die übrigen Orte hätten den Luzernern und Unterwaldnern nach dem Auszug Botschaft nachgeschickt mit der Bitte, wieder heim zu ziehen und den Frieden aufrecht zu erhalten.²⁸ Wie zu erwarten, war diesen Bestrebungen der Erfolg versagt.

In der Woche vom 21. bis zum 27. September entstand sehr rasch eine neue Lage. Es zeigte sich, daß die ausgezogene Schar den österreichischen Thurgau nicht unvorbereitet fand, was ganz natürlich ist, wenn man an den Auszug gegen Kempten vom Frühling des gleichen Jahres oder an den Plappartkrieg vom Jahre 1458 denkt. Widerstand fanden die ausgezogenen Gesellen in den Dörfern nicht, und die Städte wie der Adel wußten bereits, wie man die Eidgenossen zu behandeln hatte. Scharen unter einem Gesellenfähnli durfte man auf keinen Fall reizen, denn sie waren zu jedem persönlichen Einsatz bereit. Man mußte nachgeben und sich diplomatisch aus der Schlinge ziehen; denn die schwache Seite dieser Kriegsscharen war ja, daß sie keinerlei amtlichen Auftrag hatten und damit gar nicht zu Verhandlungen bevollmächtigt waren. Die Winterthurer sind die ersten gewesen, die an die Reihe kamen. Es dürfte durchaus stimmen, was Edlibach berichtet, daß sie gleich zu verhandeln begannen, noch bevor die Kriegsknechte das Umgelände der Stadt verwüsteten und verbrannten. Die Eidgenossen verlangten Öffnung der Stadt und Schwur auf die eidgenössischen Orte. Die Winterthurer erklärten, sie wären der Herzogin von Österreich als Morgengabe gehörig, wollten aber den fünf Orten einen Eid leisten, sich zu ihnen so zu stellen, wie die andern Städte im Thurgau tun würden.²⁹ Mit diesem Eid erklärte sich die Schar befriedigt, und am 23. September zog sie bereits weiter, was sich daraus erkennen läßt, daß die Absage Luzerns von diesem Tage von Wiesendangen datiert ist.³⁰ Das nächste Ziel war ein Schloß Hugos von Hohenlandenberg, vermutlich Sonnenberg ob Stettfurt. Auch hier zeigte sich die gleiche Erscheinung. Der Schloßherr weigerte sich, das Schloß zu übergeben. Da öffneten ihm die Eidgenossen den schönen Fischweiher beim Schloß. Das genügte, ihn dazu zu bringen, daß er bereit war,

²⁷ Staatsarchiv Zürich A 166/1, Urteil vom 3. April 1460. K. Dändliker in *Jahrb. f. Schweiz. Gesch.* 5 (1888), S. 196 Anm.

²⁸ J. Dierauer, *Chronik der Stadt Zürich*, in *Quellen zur Schweiz. Gesch.* 18 (1900), S. 234. In der Handschrift Stiftsbibliothek St. Gallen 643 befindet sich diese Stelle S. 160 und S. 174.

²⁹ Es muß offen gelassen werden, wie der Schwur im einzelnen lautete. Die Winterthurer Überlieferung kennt ihn nicht. Edlibach berichtet über diesen ersten Auszug sehr einläßlich, und sein Bericht dürfte von der Wahrheit nicht weit entfernt sein. Dagegen ist kaum richtig, wenn er schreibt, daß der Schwur gegenüber den fünf Orten abgelegt wurde und bei dem ersten Auszug stets die Orte Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug annimmt. Hier fehlt ja Luzern, das von allem Anfang an dabei gewesen ist. Höchstwahrscheinlich wurde der Eid gegenüber gemeinen Eidgenossen abgelegt. Die Belagererschar dürfte zwar fast ausschließlich aus Unterwaldnern, Luzernern, Rapperswilern und Zürchern bestanden haben, doch dürfte sie im Namen aller Eidgenossen aufgetreten sein.

³⁰ S. Liste am Schluß der Arbeit Nr. 4. In diese Zeit dürfte der nächtliche Vorstoß der Eidgenossen bis Hettlingen gehören, der bei Laurencius Boßhart S. 40 überliefert ist.

den gleichen Eid wie andere Städte und Schlösser im Thurgau zu leisten, und dann den gleichen Schwur ablegte wie die Winterthurer.³¹ Nun zog die Schar gegen Frauenfeld, und hier wiederholte sich nochmals alles. Die Drohung mit Wüsten und Brennen der Umgebung genügte, daß Frauenfeld sich zwar auf den Eid an die Herzogin berief und die Übergabe ablehnte, aber bereit war, sich genau gleich zu verhalten, wie die anderen Städte und Schlösser im Thurgau, und den nämlichen Schwur wie Winterthur und Hugo von Hohenlandenberg ablegte.³²

Von Frauenfeld ging der Zug gegen Dießenhofen. Über die Einzelheiten der Verhandlungen mit dieser Stadt besteht in der Überlieferung ein Widerspruch. Nach der Chronik Edlibachs verliefen die Verhandlungen wie bei Winterthur und Frauenfeld, worauf Dießenhofen den gleichen Eid wie die Vorgängerinnen leistete. Nach der Glarner Fortsetzung der Zürcher Chronik haben sich die Dießenhofer den Luzernern und Unterwaldnern gegenüber, die auch jetzt noch die Führung des Auszuges inne hatten, in gleicher Art wie Winterthur und Frauenfeld darauf berufen, daß sie nicht Herzog Sigmund sondern dessen Gemahlin gehörten. Während aber bisher alle belagerten Städte und Burgen bereit waren, einen Schwur mit Vorbehalt zu leisten, verpflichtete sich Dießenhofen auf das Urteil eines Schiedsgerichtes von vier namentlich bezeichneten Schaffhausern. Dieser Darstellung dürfte der Vorrang gebühren, denn auch Laurencius Boßhart erwähnt, daß Dießenhofen den Vorschlag des Rechtsaustrages durch Schaffhausen machte. Er weiß dazu noch, daß die Eidgenossen in Schaffhausen dann aber nicht erschienen, weil sie unterdessen bereits weitergezogen waren. Auf jeden Fall dürfte sich Dießenhofen mit einem Eid unter Vorbehalt des Rechtsspruches die Kriegerschar vom Halse geschafft haben.³³

Nach diesem raschen Erfolg der Eidgenossen begann sich der Krieg auszuweiten. Als sich die ausgezogenen Eidgenossen gegen Dießenhofen wandten, schickte ihnen Zürich den Hauptmann Hans Schweiger und den Fähnrich Hans Waldmann nach.³⁴ Das bedeutete, daß die mitausgezogenen Zürcher, die bisher wie alle anderen, unter einem Gesellenfähnli marschierten, jetzt unter obrigkeitliche Führung traten und dementsprechend eine Freifahne mittrugen. Zweifellos sind bei dem erfolgreichen Vorstoß in den Thurgau immer neue Zuzüger aus dem zürcherischen Gebiet nachgekommen. Wie das Ungeldebuch von Luzern zeigt,

³¹ Die Episode vor dem Schlosse Hugos von Hohenlandenberg ist bei Edlibach S. 109 überliefert. Er nennt dessen Namen nicht, doch dürfte die Identifizierung mit dem Sonnenberg, die der Herausgeber vornahm, durchaus stimmen; denn der Bericht über die militärischen Verhältnisse (Liste am Schluß Nr. 54) erwähnt, daß 1460 die von Landenberg zu Sonnenberg auf der Seite Österreichs am Krieg beteiligt waren.

³² Der Schwur Frauenfelds ist sowohl bei Edlibach (S. 109) wie in der Glarner Fortsetzung der Zürcher Chronik (S. 235) erwähnt.

³³ Vgl. Edlibach, S. 109/110, Zürcher Chronik, S. 235 und Laurencius Boßhart, S. 41.

³⁴ Edlibach, S. 110. Hauptmann Hans Schweiger war der Stiefbruder Hans Waldmanns, vgl. K. Dändliker, S. 191.

zogen aber auch Luzerner in dieser Woche ins Feld, so daß mit einem allgemeinen Anwachsen der Zahl der Kriegsknechte gerechnet werden darf.³⁵ Das hat Zürich zweifellos bewogen, den auf keinen Fall mehr zu verhindernden Zug in obrigkeitliche Hand zu nehmen. Für die Stadt war das eine politische Notwendigkeit, da sie im Gebiet des bisherigen Vormarsches mit der Herrschaft Kiburg an Österreich stieß, und die Richtung auf Bodensee und Rhein die gegebene Ausdehnungsachse bildete, nachdem im alten Zürichkrieg der Weg seeaufwärts ungangbar geworden war. Zürich hatte auch bereits am 6. Dezember 1459 zusammen mit dem ihm schon lange verbundenen Schaffhausen ein Burgrecht mit der Stadt Stein am Rhein geschlossen.³⁶ In seinem Interesse lag es, noch Dießenhofen und das ganze zwischen Töb und Rhein liegende Gebiet zu gewinnen.

Ein wichtiger Grund für Zürichs Vorgehen bestand auch darin, daß jetzt mit Österreich unzufriedene Adelige in den entstehenden Handel eingriffen und die eidgenössischen Knechte für ihre Zwecke einsetzen wollten. Schon am 25. September, als die Schar ungefähr bei Frauenfeld gewesen sein dürfte, sandten die beiden Grafen Wilhelm und Jörg von Werdenberg-Sargans Herzog Sigmund einen Absagebrief, den sie mit lange vergeblich gebliebenen Klagen begründeten.³⁷ Erstens hatte der Herzog den Sold für Graf Wilhelm und seine Gesellen, als er im Krieg zwischen Österreich und den Eidgenossen österreichischer Hauptmann in Walenstadt gewesen war, nie bezahlt, so daß ihn die Grafen den Knechten aus eigenen Mitteln hatten ausrichten müssen. Zweitens war noch anderer Sold des Grafen Wilhelm ausständig und drittens fühlten sie sich in ihren Herrschaftsrechten im Sarganserland von Österreich beeinträchtigt. Hier zeigte sich ganz offenkundig die Schwäche Österreichs, das nicht einmal mehr einstige militärische Führer zu halten vermochte, so daß die beiden Grafen einen eidgenössischen Gesellenauszug benutzten, um zu ihrem Recht zu kommen. Bei diesem Vorgang ist keine eidgenössische Initiative zu vermuten, denn am 25. September hatte sich die Mehrheit der Orte noch nicht für einen Krieg entschieden und man konnte in Sargans nicht mehr wissen, als daß eine Schar eidgenössischer Knechte gegen Winterthur gezogen war und nun weitermarschierte. Irgendwelche Folgen hatte diese Absage zunächst nicht.

Wichtiger war, daß zwei Tage später, am Samstag, den 27. September, Bernhard Gradner Herzog Sigmund Feindschaft ansagte.³⁸ Er begründete diesen Schritt seinerseits damit, daß ihm die von österreichischen Anwälten und Amtsleuten versprochene Verhandlung und Verschreibung versagt worden sei. Hier liegt ein

³⁵ S. Liste am Schluß Nr. 57.

³⁶ S. Anm. 21.

³⁷ S. Liste am Schluß Nr. 5.

³⁸ S. Liste am Schluß Nr. 6.

weiterer Grund, warum die Stadt Zürich eingreifen mußte, denn die beiden Gradner waren in ihr Bürger geworden. Das ist der Zeitpunkt, da Bernhard mit Geld in den fünf Orten Söldner geworben hat,³⁹ und es bestand Gefahr, daß er dem ganzen Zug den Charakter einer persönlichen Fehde aufprägen könnte. Damit wäre aber Zürich als neuer Bürgerort Gradners in eine Lage geraten, die für die Stadt keineswegs erwünscht war.

Es zeigte sich sofort, daß Zürich richtig geplant hatte, als es bewährte Anführer und ein Freifähnlein schickte. Der Zürcher Anführer wurde zum obersten Hauptmann gewählt, und das Zürcher Fähnlein, das von Hans Waldmann getragen wurde, erhielt den Vorrang.⁴⁰ Einer Abklärung bedarf noch die zeitliche Ansetzung. Rechnet man vom Auszug am 20. September und dem Vorbeimarsch in Wiesendangen am 23. September vorwärts, so kommt man ungefähr auf Samstag, den 27. September, das heißt den Tag der Absage Gradners. In diesem Falle müßte Gradner schon vor der Absage mit der Werbung von Söldnern begonnen haben, was durchaus möglich ist. Auch die zürcherische Aussendung von Hauptmann und Fähnrich war vor der offiziellen Absage vom Montag, dem 29. September, vorgenommen worden. Wenn man aber beachtet, daß am gleichen Tage auch Glarus, Uri und Schwyz ihren Absagebrief ausstellten,⁴¹ so braucht die Erklärung nicht gesucht zu werden. Zürich hatte offenbar über das Vorgehen mit diesen Orten verhandelt und bereits in das Geschehen eingegriffen, bevor alle einverstanden waren.

Nachdem Dießenhofen den Widerstand aufgegeben, und die Schar dort den Rhein überschritten hatte, berieten die Hauptleute gemeinsam, ob sie weiterziehen wollten. Merkwürdigerweise wurde daraufhin der Entschluß gefaßt, nicht in der bisherigen Richtung und Gegend weiter zu marschieren, sondern das Schloß Fußach an der Einmündung des Rheins in den Bodensee zu gewinnen. Das ist zweifellos etwas Unerwartetes und bedarf einer Erklärung. Es liegt nahe, hier den Einfluß von Zürich und Schaffhausen zu vermuten, die wußten, daß sich die Ritterschaft des St. Georgenschildes am 23. August 1460 mit Herzog Sigmund verbündet und sich dabei verpflichtet hatte, militärische Hilfe bis an den Bodensee und Rhein zu leisten.⁴² Wenn man nicht in der bisherigen Richtung weitermarschierte, so konnte man den Kampf mit der Ritterschaft vermeiden. Das genügt

³⁹ Vgl. Edlibach S. 108. Wie bereits erwähnt, paßt diese Nachricht, die Edlibach mit dem Anfang des Thurgauerzuges verbindet, nicht dorthin, sondern gehört erst zur Periode der ersten Ausweitung des Feldzuges.

⁴⁰ Edlibach S. 110. Selbstverständlich hatten ein obrigkeitlicher Hauptmann und eine Freifähne eines Ortes damals den Vorrang vor freiwillig ausgezogenen Hauptleuten und Gesellenfahnen.

⁴¹ S. Liste am Schluß Nr. 8, 9, 10.

⁴² Das Bündnis zwischen der Gesellschaft St. Jörgenschild in Schwaben und Herzog Sigmund von Österreich vom 23. August 1460 (J. Chmel, Materialien zur österr. Gesch. 2, [Wien 1838], S. 222 ff.), ist ein typisches Landfriedensbündnis mit einem Hilfskreis, so daß Hilfe nur bis an den Bodensee und Rhein bis Laufenburg geleistet werden mußte.

aber zur Erklärung nicht ganz; denn die eidgenössische Schar hätte ja auch in den oberen Thurgau ziehen können. Fußach gewinnt seine Bedeutung, wenn man beachtet, daß vermutlich am 29. September, dem Tage der Kriegserklärung von Zürich, Glarus, Uri und Schwyz, ein offizieller freiwilliger Auszug gegen Vaduz erfolgte, der nach den Angaben der Chronisten in Verbindung mit dem Zug gegen Fußach steht. Wahrscheinlich hätte das Endziel ein gemeinsamer Angriff auf Feldkirch sein sollen.⁴³

Über den weiteren Verlauf des Marsches der ersten Schar ist also bekannt, daß der Beschluß der Hauptleute lautete, Fußach zu gewinnen⁴⁴. Der Abmarsch von Dießenhofen dürfte wahrscheinlich um den 28. September herum erfolgt sein. Die Knechte zogen in der Nähe von Konstanz vorbei, so daß dessen Rat eine lange Nacht tagte, bis feststand, daß die Schar Richtung Feldkirch vorbeimarschierte.⁴⁵ Als sie zum Schloß Fußach kam, weigerte sich der dort befehlende österreichische Dienstmann, es zu übergeben und mit den Eidgenossen zu verhandeln. Darauf stürmten sie und vermochten nach vier Stunden unter Einbuße verschiedener Toter und Verwundeter die Festung zu erobern. Sie erstachen und töteten die Besatzung von achtzehn Mann sowie den Schloßherrn und zündeten das Schloß an. Dann brandschatzten sie Bregenz, Dornbirn und Dörfer der Umgebung um dreieinhalbtausend Gulden⁴⁶ und zogen über das Appenzellerland wieder heim, wo sie ungefähr am 4. Oktober angekommen sein dürften.

Als diese Schar jenseits des Rheines war, sagten die Orte Zürich, Uri, Schwyz, Zug und Glarus Herzog Sigmund ab, zogen über den Walensee hinauf und nahmen Walenstadt sowie das Sarganserland in Eid. Beim Weitermarsch über

⁴³ Sowohl Edlibach, S. 111, wie die Zürcher Chronik, S. 236, berichten übereinstimmend, daß die ins Sarganserland gezogene Schar bei Schaan beziehungsweise beim Haus im Schaanwald vernahm, daß die Fußacher bereits heimgezogen waren, und deshalb ebenfalls umkehrte. Das kann nichts anderes bedeuten, als daß eine gemeinsame Aktion geplant war, die jetzt wegen des vorzeitigen Weggehens der erstausgezogenen Schar unmöglich wurde. Es liegt nahe, einen gemeinsamen Angriff auf Feldkirch zu vermuten, wo um diese Zeit die österreichische Leitung gewesen sein muß (vgl. Schreiben an Bern und Peterman von Raron vom 12. Oktober). Außerdem ist Feldkirch als Ziel der ersten Schar beim Eintrag über den Vorüberzug in der Säkelamtsrechnung 1460 der Stadt Konstanz angegeben (S. 14). In diesem Falle hat die Führung auf eidgenössischer Seite versagt, was bei dem ganz ungeplanten und von einer Gesellschar aufgenötigten Beginn des Feldzuges kein Wunder ist. Der von den Orten wirklich geführte Krieg begann ja erst.

⁴⁴ Edlibach, S. 110, berichtet, daß der Beschluß der Hauptleute vor Dießenhofen gelautet habe, Fußach zu gewinnen und dann heimzuziehen. Wenn man aber beachtet, daß jetzt die obrigkeitliche Leitung einsetzte und daß gleichzeitig ein Zug gegen Vaduz und Schaan beschlossen wurde, so ist es wahrscheinlich, daß die Dießenhofer Schar ebenfalls das Ziel Feldkirch hatte, genau so wie es die Konstanzer vermerkten (s. Anm. 43). Edlibachs Angabe ist zweifellos eine Erklärung, die nachträglich auf Grund der tatsächlichen Ereignisse entstanden ist.

⁴⁵ Säkelamtsrechnung 1460 der Stadt Konstanz, S. 14. Wahrscheinlich gehört auch der vor dem 9. Oktober erfolgte Eintrag von Wein «ettlichen von den aydgenossen als si dann durch zugent» (S. 33) hierher, während die Gaben «als die aidgenossen vor der statt gelegen sind» (S. 9) zwischen den 23. Februar und 4. März datiert werden müssen und deshalb in Zusammenhang mit dem Kemptener Zug stehen dürften.

⁴⁶ Über die Vorgänge bei Fußach berichtet offenbar auf Grund von Augenzeugenberichten Edlibach sehr ausführlich (S. 110/111). Die Brandschatzung von Bregenz, Dornbirn und umliegender Dörfer ist überliefert in der Zürcher Chronik (S. 235) und in einem österreichischen Bericht (Sitzungsbericht der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., Wien 1849, S. 475). Sie dürfte vielleicht darauf hindeuten, daß die Kriegsschar in Fußach auf Nachrichten über den geplanten zweiseitigen Angriff auf Feldkirch wartete und dann bei deren Ausbleiben die Heimkehr beschloß.

Vaduz erfuhren sie im Schanwald, daß die Fußacher bereits heimgezogen seien. Ein gemeinsamer Angriff auf Feldkirch war damit unmöglich geworden. Darauf kehrten auch sie wieder um und ohne einen Mann Verlust kamen sie drei Tage nach der ersten Schar, vermutlich am 7. Oktober, wiederum zu Hause an.⁴⁷

Dieser zweite Auszug läßt sich zeitlich genau datieren durch die Absagebriefe aller daran beteiligten Orte. Zürich, Glarus, Uri und Schwyz sagten Herzog Sigmund am 29. September den Frieden ab, Zug folgte am 30. September.⁴⁸ Er trägt von Anfang an einen ganz anderen Charakter als der erste Auszug, denn es handelte sich diesmal um einen offiziellen freiwilligen Auszug. Von Zürichs Anteil weiß man, daß er aus dreihundert Mann samt einem namentlich bekannten Hauptmann und Fähnrich bestand.⁴⁹ Alle diese Harste werden Freifahnen mit dem weißen Kreuz und den Ortsfarben geführt haben, und ihrem obrigkeitlichen Charakter entsprach auch ihr Vorgehen. Sie ließen sich auf keine ausflüchtigen Eide ein; das gewonnene Gebiet zwischen Walenstadt und Sargans mußte den sieben Orten schwören und gehörte tatsächlich von da an zur Eidgenossenschaft.

Gleichzeitig mit diesem zweiten Auszug vollzog sich eine weitere rechtliche Veränderung des ersten. Zürich hatte schon nach Dießenhofen einen Hauptmann mit einer Freifahne nachgeschickt und damit seinen Knechten die Anerkennung als freiwillige obrigkeitliche Auszügler ausgesprochen. Nun folgte auch Luzern, indem es den Sohn des Venners mit der Freifahne nach Fußach sandte, so daß für die letzten fünf Tage dieses Zuges die Luzerner ebenfalls von ihrer Stadt besoldet wurden. Sie hat außerdem zwei Knechten, die vor Fußach verwundet wurden, einen ansehnlichen Betrag bezahlt, damit sie Mitte Oktober heimkehren konnten.⁵⁰

⁴⁷ Die zweite Fassung des Berichtes über diese Ereignisse in der Zürcher Chronik (Hs 643, S. 175) ist ohne inhaltlichen Unterschied bedeutend besser formuliert als die erste (S. 161), die dem Druck (S. 235/236) zu Grunde liegt.

⁴⁸ S. Liste am Schluß Nr. 7–11.

⁴⁹ Edlibach, S. III. Dagegen stimmt bei Edlibach nicht, daß der Auszug gegen Feldkirch deswegen entstanden sei, weil nach dem Überschreiten des Rheins durch die Fußacher Schar die Nachricht gekommen sei, daß ihr von Feldkirch her eine große Kriegsmacht entgegenziehe, um sie zu schlagen. Das ist schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich, weil der Abmarsch von Dießenhofen um den 28. September herum erfolgte und der Auszug über Sargans am 29. September wahrscheinlich ist. Edlibach kannte den Zusammenhang mit dem offiziellen Kriegseintritt der Orte Zürich, Glarus, Uri, Schwyz und Zug nicht und dürfte wohl von sich aus einen bei seinem Wissensstand gegebenen Grund für den neuen Auszug angenommen haben. Aber auch materiell ist die Annahme unhaltbar, denn bei einer österreichischen Kriegsschar in der Gegend von Feldkirch wäre nicht die eine eidgenössische Kolonne bei Fußach, Bregenz und Dornbirn, die andere im Schaanwald umgekehrt. Das ist nur möglich, wenn Österreichs Leute hinter den Mauern der Stadt Feldkirch geschützt lagen, zu deren Belagerung beide eidgenössischen Scharen nicht ausgerüstet waren.

⁵⁰ Im Luzerner Ungeldebuch (s. Liste am Schluß Nr. 57) ist zwischen dem 18. und 25. Oktober die Ausgabe von einem Pfund für zwei Mann eingetragen, die «geschossen waren vor Fußach» und zwar als Beitrag zur Erleichterung ihrer Heimkehr. Aus der Soldabrechnung (Liste Nr. 56) ergibt sich, daß als einziger Luzerner der Schreiber Johann mit dem Banner gegen Dießenhofen gezogen ist und dazu noch 17 Tage freiwilligen Dienst in amtlicher Eigenschaft geleistet hatte (s. Anm. 14). Hauptmann Heinrich Hasfurter, der Venner Egloff von Meggen und Hans von Meran haben 5 Tage Dienst unter dem Fähnli getan, das heißt, daß von ihrem freiwilligen Auszug wahrscheinlich nur die fünf letzten Tage (wohl 30. September bis 4. Oktober) als im Auftrage der Stadt geleistet anerkannt wurden. Den Auszug ins Oberland, das heißt nach Sargans und Schaan, machte im Auftrage der Stadt Luzern Werner von Seburg mit.

Auffallend ist, daß sich der erste Auszug nach Winterthur, Frauenfeld und Dießenhofen nun plötzlich in einen doppelten Zug an den Rhein zwischen Sargans und Fußach mit vermutlichem Ziel Feldkirch verwandelt hat. Diese Änderung dürfte damit zusammenhängen, daß von Dießenhofen an die obrigkeitliche Leitung einsetzte, also genau zur Zeit, als die Richtung des Unternehmens abdrehte. Dem entspricht die Tatsache, daß der offizielle Auszug von Zürich, Glarus, Uri, Schwyz und Zug ebenfalls nicht in den Thurgau, sondern ins Sarganserland ging. Mitgewirkt hat sicher, daß die beiden Grafen von Werdenberg-Sargans schon beim allerersten Auszug am 25. September Herzog Sigmund absagten. Der Hauptgrund dürfte aber gewesen sein, daß man damit Österreich empfindlich treffen wollte.⁵¹ Zugleich hatten die Orte die Absicht, im Thurgau anders vorzugehen, um ihn dauernd für sich zu gewinnen.

Nach dem Abzug der ersten Kriegsschar gegen Fußach war in dieser österreichischen Landschaft eine völlig unklare Lage entstanden. Winterthur, Frauenfeld, Hugo von Hohenlandenberg und wahrscheinlich auch Teile der Landschaft hatten ihr gegenüber den Eid abgelegt, sich zu den Eidgenossen so zu stellen, wie die andern Städte im Thurgau, und Dießenhofen harrete der Entscheidung eines Schiedsgerichtes, ob es dem befehdeten Herzog Sigmund oder dessen nicht bekriegter Gemahlin Eleonore gehöre. Bei dieser Situation war es zweifellos richtig, durch würdige Vertreter der jetzt im Kriege stehenden Orte, vor allem erfahrene alt Landammänner und Ratsmitglieder, Stadt und Land zur vollen Unterstellung unter eidgenössischen Schirm zu bewegen. Noch bevor diese ihre Tätigkeit begannen, zeigte es sich jedoch, daß Winterthur nicht bereit war, das bedingte Versprechen seines geleisteten Eides einzuhalten. Es verstärkte Vorräte und Besatzung und fing an, die zürcherische Grafschaft Kiburg zu schädigen.⁵² Am gleichen 29. September, als die Orte Zürich, Glarus, Uri und Schwyz ihre Absagebriefe ausstellten und der Auszug ins Sarganserland seinen Anfang nahm, umstellten die Leute des Kiburgeramtes die Stadt Winterthur. Am 1. Oktober gelang es ihnen, den Heiligenberg, die beherrschende Höhe vor der Stadt, einzunehmen.⁵³ Damit zerfiel die Unternehmung der Eidgenossen bereits in zwei Teile, noch bevor sie richtig in Gang gekommen war. Für Winterthur war eine gemeinsame militärische Aktion nötig, beim übrigen Thurgau eine diplomatische. Die beteiligten sieben Orte orientierten sofort ihre Bundesgenossen über die neue Lage. Dementsprechend wies Bern, das über den Krieg mit Herzog Sigmund keineswegs erfreut war, schon am 2. Oktober Thun an, sich für einen kriegerischen

⁵¹ Vgl. Anm. 43, 44, 46 und 49.

⁵² Die Schädigung der Grafschaft Kiburg durch Winterthur ist überliefert bei Edlibach, S. III, von Zürcher und bei Laurencius Boßhart, S. 40/41, von Winterthurer Seite.

⁵³ Laurencius Boßhart, S. 41 und 42.

Auszug auf erfolgte Mahnung hin bereit zu halten.⁵⁴ In ähnlicher Art dürften auch die übrigen Orte ihre Aufgebote vorbereitet haben. Am gleichen 2. Oktober kamen die Vertreter der Orte, die sich damals Ratsfreunde nannten, in Zug zusammen und mahnten ihre Bundesgenossen und alle, die sich mit ihnen in einem Burg- und Landrechtsverhältnis befanden, zum Zuzug gegen Winterthur.⁵⁵ Die Folge war, daß Bern schon am 4. Oktober Thun den Befehl erteilte, fünfundzwanzig Mann so bereit zu stellen, daß sie auf das erste Aufgebot marschieren könnten. Am selben Tag schickte die Stadt Schaffhausen ihre Absage des Friedens nach Winterthur mit der Begründung, daß die Eidgenossen mit Österreich im Kriege stünden und sie mit diesen verbündet sei. Auch der Abt von St. Gallen, von dem die Orte am 2. Oktober sechzig wohlgerüstete Mannen auf den Abend des 6. Oktober vor Winterthur verlangt hatten, sagte Herzog Sigmund am 7. Oktober ab.⁵⁶ Seine Leute, die Appenzeller und die Männer der Grafschaft Toggenburg, die des Herrn von Raron und die von Bürglen waren die ersten, die am 6./7. Oktober mit dem Pflichtaufgebot der Zürcher aus den Herrschaften Kiburg und Andelfingen vor Winterthur erschienen.⁵⁷

Unterdessen waren die bevollmächtigten Vertreter der sieben kriegführenden Orte im Thurgau tätig, um ihn zur freiwilligen Unterstellung zu bewegen. Sie hatten vollen Erfolg bei Frauenfeld, das sicher voraus und wahrscheinlich am 6. Oktober den Orten den Treueid leistete unter Vorbehalt der Rechte der Herzogin Eleonore und des Gotteshauses Reichenau. Dadurch, daß sich dabei die Repräsentanten der Orte dafür verbürgten, daß der Stadt Frauenfeld ihre bisherigen Rechte mit Brief und Siegel bestätigt würden, sind sie uns namentlich bekannt. Zürich war durch zwei Herren vertreten und brachte dazu noch den Vogt des Kiburgeramtes mit, die übrigen Orte waren durch einen regierenden oder ehemaligen Landammann oder ein Ratsmitglied beteiligt. Es war also eine würdige Gesandtschaft der sieben Orte mit zürcherischem Übergewicht.⁵⁸

Vermutlich die gleichen Boten haben vor dem 6. Oktober samt Vertretern der

⁵⁴ S. Liste am Schluß Nr. 13.

⁵⁵ Erhalten ist nur die Mahnung der Abtei St. Gallen. S. Liste Nr. 12 und Eidg. Abschiede 2, S. 309.

⁵⁶ S. Liste am Schluß Nr. 14, 15 und 18.

⁵⁷ Edlibach, S. 111. Über die strittige Beteiligung der Herrschaft Bürglen s. Anm. 22. Bedenken könnte erwecken, daß Edlibach deutlich die Appenzeller als die ersten erwähnt, während doch das Land Appenzell erst am 24. Oktober Herzog Sigmund absagte (Liste Nr. 29). Da die Orte aber bereits am 2. Oktober die Abtei St. Gallen und Schaffhausen gemahnt haben oder gemahnt haben müssen (Liste Nr. 12 u. 15), ist es ganz unwahrscheinlich, daß nicht auch Appenzell gleich behandelt wurde. Wegen einer Anzahl Mann Zuzug aber betrachtete sich wohl Appenzell noch nicht im Kriege und sagte nicht ab, zumal es österreichische Kräfte in der Nähe, in Feldkirch, wußte, die es so am besten an Ort band. Ganz ähnlich stand es mit der Stadt St. Gallen, die erst am 12. Oktober absagte (Liste Nr. 23). Diese beiden Bundesgenossen der Orte dürften ihre Absage erst abgeschickt haben, als sie ihnen ein größeres Pflichtaufgebot schicken mußten.

⁵⁸ Bei Frauenfeld macht die Datierung des endgültigen Überganges an die Eidgenossen Mühe. Im ältesten Stadtbuch ist ein Bericht enthalten, der gleichzeitig ist, einen einwandfreien Sachinhalt hat, aber dessen Zeitangaben auf keinen Fall stimmen können (Liste Nr. 53). Dadurch wäre zwischen dem 14. September und 1. September (!) die Stadt von den Eidgenossen belagert worden und hätte sich dann gegen verbürgtes Versprechen der urkund-

verbündeten Städte Schaffhausen und Stein mit Dießenhofen verhandelt. Der schiedsgerichtliche Austrag über die Rechte der Herzogin auf die Stadt durch Schaffhauser Schiedsmannen, wie er mit der erstausgezogenen Schar ausgemacht worden war, hatte nicht stattgefunden, wofür man auf österreichischer Seite die Schuld den Eidgenossen zuschob, die als Partei nicht erschienen, sondern weitergezogen seien.⁵⁹ Die Eidgenossen hingegen erklärten, daß es so lange ging, bis die bezeichneten Schiedsrichter von Schaffhausen das Mandat annahmen.⁶⁰ Unterdessen wurden unmittelbare Verhandlungen über den Wechsel zur eidgenössischen Partei begonnen. Wie aus einem Schreiben Zürichs an Luzern vom 6. Oktober hervorgeht, wartete man damals auf eidgenössischer Seite stündlich auf den Entscheid Dießenhofens.⁶¹ Zweifellos wäre das für die Vertreter der eidgenössischen Orte der Ausgangspunkt dafür gewesen, in Ausweitung der eidlichen Versprechungen beim ersten Auszug alle Gerichtsherren und die ganze österreichische Landschaft zum Treueid auf die sieben Orte zu verpflichten.

Während so im Thurgau der Übergang vorbereitet wurde, vor Winterthur die Mannschaft der Ostschweiz sich sammelte, und der weitere Zuzug der Orte zu dessen Belagerung erst aufgeboten war, geschah eine unerwartete Handlung von österreichischer Seite. In Dießenhofen siegte die habsburgische Partei in der mit Spannung erwarteten Auseinandersetzung. Bevor die Eidgenossen davon Kenntnis erhielten, erfolgte nach einem sicher vorbereiteten Plan in der Nacht vom 6. auf den 7. Oktober und am Tag des 7. Oktober der Einmarsch von Graf Heinrich von Lupfen und Werner von Schinen mit Reitern und Fußvolk. Diese österreichischen Truppen begnügten sich nicht, die Stadt zu besetzen, sondern hielten auch zwei Schiffe mit Salz für die Eidgenossenschaft fest, griffen die Letzinen von Schaffhausen an und schädigten diese Stadt. Daraufhin mahnte Schaffhausen Zürich um unverzügliche Hilfe, wie es nach seinen Bundesbriefen berechtigt war;⁶² Zürich schickte seinerseits noch am gleichen Tage den übrigen

lichen Bestätigung der bisherigen Rechte ihnen übergeben. Der erstgenannte Termin stimmt nicht, weil der Auszug erst später stattfand. Immerhin könnte der Tag des heiligen Kreuzes, der genannt ist, einfach ein ungefährer Termin sein, denn in der Woche darnach geschah der Auszug. Der Verentag als Schlußtermin kann aber unmöglich richtig sein, denn er lag ja vor dem Beginn. Hier muß eine Verschreibung vorliegen, wobei es wahrscheinlich ist, daß ein Tag mit einem ähnlich klingenden Heiligennamen in Frage kommt. Es fällt deshalb einzig der St. Fidentag (6. Oktober) in Betracht. Dieser Zeitpunkt für die Übergabe ist möglich, weil die Zeit nach dem 20. Oktober von vornherein wegen der Beteiligung Berns am Krieg ausscheidet und nur der Zeitraum vor ungefähr dem 12. Oktober wahrscheinlich ist, sodann weil bei den Bürgen Zürich das Übergewicht hat und noch der Vogt von Kiburg erscheint. Die besondere Stellung, die Frauenfeld im eidgenössischen Thurgau erhielt und die Enttäuschung Winterthurs über die rasche Übergabe Frauenfelds legen die ersten Oktobertage nahe und zwar den Zeitraum vor dem 7. Oktober, dem österreichischen Einmarsch in Dießenhofen. Auch aus inhaltlichen Gründen kommt man damit zu einem Zeitpunkt, der auf den 6. Oktober oder wenige Tage vorher eingegrenzt werden kann. Somit ist die Verwechslung vom Tag der heiligen Fides mit dem der heiligen Verena durchaus gegeben. Vgl. hiezu auch Anm. 8.

⁵⁹ Laurencius Boßhart, S. 41.

⁶⁰ Zürcher Chronik, S. 238.

⁶¹ S. Liste Nr. 16.

⁶² S. Liste Nr. 17. Die Namen der österreichischen Anführer nennt die Zürcher Chronik.

eidgenössischen Orten eine Mahnung und beschwerte sich schon am 8. Oktober bei Luzern darüber, daß dieses erst am Samstag den 11. Oktober ausziehen wolle. Es habe in der vergangenen Nacht gute Kunde erhalten, wonach 600 Reiter und 1200 Mann Fußvolk in Dießenhofen am Abend des 7. Oktober eingezogen seien.⁶³ Mit der gleichen Begründung mahnte Zürich am 8. Oktober die Abtei St. Gallen auf Grund des Burgrechtsbriefes zum unverzüglichen Zuzug mit ihrer ganzen Streitmacht.^{63a} Diese Alarmmeldung war unrichtig, aber immerhin beweist eine Abrechnung von Winterthur, daß auch diese Stadt um dieselbe Zeit wie Dießenhofen eine Verstärkung ihrer Besatzung durch Söldner von jenseits des Rheines und Bodensees erhalten hat.⁶⁴

Trotz dieser veränderten Lage blieben die eidgenössischen Orte grundsätzlich bei ihren früheren Entschlüssen. Die sieben Orte beließen ihre bereits vermutlich auf den 11. Oktober angesetzten Pflichtaufgebote zur Belagerung von Winterthur.⁶⁵ Bern war nicht so weit gegangen, hatte aber am 7. Oktober Boten seiner Herrschaften auf den 10./11. zu sich bestellt, um über den Krieg mit Österreich zu beraten.⁶⁶ Es blieb ebenfalls bei diesem Beschluß und trat dementsprechend noch nicht an der Seite der sieben Orte in den Krieg ein. Sofortmaßnahmen ergriff allein die Stadt Zürich, die ja den Ereignissen am nächsten lag. Sie schickte die drei Tage nach der Fußacher Schar aus dem Sarganserland heimgekehrten dreihundert freiwilligen Auszügler unter dem Hauptmann des Fußacherzuges sofort nach der Ankunft nach Winterthur, vermutlich noch am 7. Oktober.⁶⁷ Aber auch sie beließ ihr Pflichtaufgebot, das auf den 11. Oktober bereits angesetzt war, obschon sie in ihrem Schreiben vom 8. Oktober an Luzern betonte, dieser Zeitpunkt sei wegen der Ereignisse von Dießenhofen für Luzerns Aufmarsch zu spät. Zweifellos hatte nach der ersten Überraschung eine nüchterne Beurteilung

⁶³ S. Liste Nr. 20. Die Überlieferung von österreichischer Seite, nämlich von Winterthur (Laurencius Boßhart, S. 41), nennt als Verstärkung des Herzogs für Dießenhofen 60 Reiter. Die Zürcher Chronik gibt bei der Übergabe (S. 240) 200 Mann zu Roß und Fuß an unter Werner von Schinen als Hauptmann und mehreren Adeligen, worunter ein Reischach, Hans von Bodman und Junghans von Fridingen.

^{63a} S. Liste Nr. 20.

⁶⁴ Diese Tatsache ergibt sich eindeutig aus dem Abrechnungsrodel Winterthurs (Laurencius Boßhart, S. 38 Anm.). Daraus geht hervor, daß aus dem österreichischen Thurgau eine Gruppe von Söldnern drei Monate gedient hat, während eine andere, die von jenseits Rhein und Bodensee stammte, zwei Monate in der Stadt Dienst gestanden hat. Rechnet man vom Abschluß des Waffenstillstandes und der Waffenruhe (7./10. Dezember) zwei Monate zurück, so kommt man gerade auf die kritischen Tage vom 7.–10. Oktober.

⁶⁵ Der Termin des 11. Oktobers ergibt sich für Luzern aus der Klage Zürichs (Anm. 63). Dieser ist bestätigt dadurch, daß der Dienst im Luzerner Pflichtauszug 26 Tage gedauert hat und daß dieser in der Woche vom 1.–8. November heimgekehrt ist. Auch die Zürcher sind am 11. Oktober mit dem Pflichtauszug angerückt, was in Winterthur genau vermerkt wurde (Laurencius Boßhart, S. 42; die Aufzeichnungen des Schlangenmüllers, die aber nicht mehr im Original erhalten sind, geben den 12. Oktober an (Laurencius Boßhart, S. 338).

⁶⁶ S. Liste Nr. 19.

⁶⁷ Die zeitliche Abfolge ist ziemlich klar. Der Fußacherzug kam am 4., eventuell am 3. Oktober heim. Drei Tage später folgten die Knechte des Oberländerzuges. Damit waren diese am 7. zu Hause, als die Kunde vom österreichischen Einmarsch in Dießenhofen anlangte. Die Zürcher konnten daher nach ihrer Heimkehr sofort Richtung Winterthur in Marsch gesetzt werden, wie das Edlibach, S. III, berichtet, ohne allerdings den Zusammenhang mit Dießenhofen zu kennen.

der Lage eingesetzt, die den wenig bedrohlichen Charakter des österreichischen Vorgehens erkannte. Der beste Beweis hierfür ist, daß Zürich dem Begehren des Pflegers Ulrich Roesch von St. Gallen entgegenkam, als er durch zwei Gesandte die Bitte um Milderung der ergangenen Mahnung vortragen ließ. Statt mit voller Macht zuzuziehen, mußte er nur insgesamt 200 Mann für Winterthur und Dießenhofen stellen, aber seine ganze übrige Mannschaft in Bereitschaft halten.^{67a} Die Eidgenossen scheinen über die Verhältnisse bei der Gegenpartei gut informiert gewesen zu sein.⁶⁸ Es ist möglich, daß Luzern Zürich bereits vor dem Umschwung in Dießenhofen eine Warnung über die dortigen Verhältnisse zukommen ließ.⁶⁹ Ungeklärt ist vorläufig, was die zürcherische Gesellschaft der Schneggen in den ersten Oktobertagen unternommen hat, ja ob überhaupt etwas geschehen ist. Bekannt ist vorläufig nur, daß Zürich Luzern auf dessen Frage am 6. Oktober antwortete, es habe über deren Zug nichts vernommen und es stecke wahrscheinlich nichts dahinter.⁷⁰

Der Aufmarsch der Eidgenossen vor Winterthur vollzog sich ohne jede Störung. Am 7. oder spätestens 8. Oktober erschien die Schar der zürcherischen Freiwilligen, die im Sarganserland gewesen war. Am 11. Oktober rückte das Zürcher Heer mit dem Banner an und lagerte zu Töb und auf dem Heiligenberg. Daraufhin wurde die zürcherische Freischar sofort nach Ossingen verlegt. Die Österreicher in Dießenhofen hatten dieses Dorf angegriffen, das bereits Zürich unterstellt war. Jetzt wurde es rundum durch die neuen zürcherischen Truppen verbollwerkt und verschlossen. Fortan bildete es den sichernden Vorposten, hinter dem sich der eidgenössische Aufmarsch vor Winterthur in Ruhe vollendete.⁷¹

Auf österreichischer Seite wurde man sich jetzt klar, daß sich der ursprüngliche Streifzug in einen ernst zu nehmenden Krieg verwandelte. Es konnte nicht verborgen bleiben, daß die sieben Orte Pflichtaufgebote erlassen hatten. Zudem hatte das österreichische Vorgehen in Dießenhofen und von dieser Stadt aus den bisher führenden Orten der Eidgenossen ihre Stellung gegenüber den noch zögernden Ständen bedeutend verbessert. Jetzt konnte eine neue Mahnung die Bedrohung von zürcherischem und verbündetem schaffhauserischem Gebiet anführen, während vorher ein richtiger Kriegsgrund gefehlt hatte. Österreich konnte nur noch eines versuchen, nämlich die Gegenpartei dadurch zu schwächen, daß nicht alle Eid- und Bundesgenossen marschierten. Aus diesem Grunde schrieb Herzog Sig-

^{67a} Liste Nr. 22

⁶⁸ Einen guten Einblick in die Kundschaftertätigkeit, wie sie damals üblich war, vermittelt die Säkelamtsrechnung von Konstanz. Auch Österreich scheint über die Vorgänge auf eidgenössischer Seite gut im Bild gewesen zu sein, denn der Einmarsch in Dießenhofen und die Verstärkung Winterthurs geschahen gerade vor dem Aufmarsch der Eidgenossen.

⁶⁹ Im Schreiben Zürichs an Luzern vom 6. Oktober (s. Liste Nr. 16) steht: «Uver schriben von uch vns beschechen der warnung vnd ouch Dießenhoffen halb . . .»

⁷⁰ Liste Nr. 16.

⁷¹ Edlibach, S. 112.

mund am 12. Oktober, dem Tag nach dem Erscheinen des Zürcher Banners vor Winterthur, von Feldkirch aus sowohl an Bern wie an Peterman von Raron zwei ausführliche und durch Abschriften der Absagen unterstützte Botschaften, die in Tendenz und Anlage gleichlautend waren. Zuerst wurde dargelegt, daß auf eidgenössischer Seite gar kein Anlaß zu einem gerechten Krieg vorliege. Die in den Absagebriefen enthaltenen Begründungen wurden in beiden Briefen gleichartig und einzeln zurückgewiesen. Außerdem anerbote sich der Herzog zu einer rechtlichen Entscheidung durch den Kaiser, die Kurfürsten, namentlich genannte geistliche und weltliche Fürsten und Reichsstädte. Bern und Peterman von Raron wurden ermahnt, den kriegführenden Orten keine Hilfe zu leisten, sondern sie zum Frieden zu weisen. Am Schluß wurde noch angefügt, daß eine eidgenössische Hilfspflicht nicht bestehe, weil ja die österreichischen Lande vor dem Arlberg nicht ihm, sondern der Herzogin Eleonore gehörten.⁷²

Es ist klar, daß solche Schreiben in diesem Augenblick wenig Wirkung mehr hatten. Die Pflichtaufgebote der sieben Orte waren bereits vor Winterthur angekommen oder im Anmarsch. Die Vogtei Frauenfeld mußte den sieben Orten schwören, soweit sie das noch nicht getan hatte. Nach der Darstellung von Tschudi soll ein Teil des Thurgaus den Eidgenossen bereits am 26. September, der Rest am 12. Oktober gehuldigt haben.⁷³ Die Quelle für seine Angaben ist heute unbekannt. Sicher ist so viel, daß der 26. September für einen Treueschwur zu den sieben Orten zu früh ist; denn um diese Zeit hatten ja erst Unterwalden und Luzern Österreich abgesagt. Wenn diesem Bericht eine echte Überlieferung zu Grunde liegt, so kann es sich nur darum handeln, daß mit oder nach Frauenfeld Vertreter der Landschaft den Eid ablegten, sich gegenüber den Eidgenossen so zu verhalten wie die Städte.⁷⁴ Dieser Eid läßt sich aber nicht vergleichen mit dem Schwur, der nach dem offiziellen Kriegseintritt der sieben Orte gegenüber deren Amtspersonen geleistet wurde. Für diesen kommt die Zeit um den 6. Oktober herum in Frage, als Frauenfeld den sieben Orten schwur und Schaffhausen und Zürich hofften, auch Dießenhofen werde sich ihnen zuwenden.⁷⁵ Wenn Tschudi berichtet, daß Vertreter des Thurgaus, der noch nicht geschworen hatte, am Sonntag, den 12. Oktober nach Frauenfeld kamen und den Eid leisteten, so mag auch dahinter eine echte

⁷² Vgl. Liste Nr. 24 und 25. Es überrascht zunächst, daß Herzog Sigmund sich in dieser Art an Peterman von Raron wandte, da wir ja aus einer guten Quelle (Edlibach, S. 111) wissen, daß Leute von ihm unter den ersten waren, die vor Winterthur anrückten. Wenn der Herzog davon keine Kenntnis gehabt hätte, würde ein beachtenswertes Versagen des österreichischen Kundschafterdienstes vorliegen. Es ist aber durchaus möglich, daß der Herzog Peterman geschrieben hat, indem er dessen bisherige Beteiligung auf eidgenössischer Seite ignorierte. Die ersten Zuzügerkontingente bestanden ja aus ganz wenigen Mann, die eine Parteistellung im Kriege noch nicht endgültig bestimmten. Vgl. hiezug Anm. 57.

⁷³ Tschudi II, S. 605 f.

⁷⁴ S. Text vorn u. Anm. 29 und 32.

⁷⁵ S. Anm. 58.

Überlieferung stecken. Um diese Zeit kann die Landschaft den Eid auf die sieben Orte abgelegt haben, nachdem Frauenfeld am 6. Oktober vorangegangen war. Sicher ist auf jeden Fall, daß der Schwur von Stadt und Land spätestens in der darauf folgenden Woche stattgefunden haben muß, denn hernach zog Bern ebenfalls ins Feld, und dann hätte der Eid auf die acht und nicht auf die sieben Orte geleistet werden müssen.

In der Zeit vom 11. bis zum 17. Oktober sind vor Winterthur die Pflichtauszüge der sieben Orte mit ihren Bannern angerückt. Wie sich aus der Luzerner Ungeldrechnung ergibt, ist dessen Mannschaft in verschiedenen Gruppen mit zeitlicher Staffelung marschiert.⁷⁶ Gegen Ende der Woche wurde im Kriegsrat ein wichtiger Entschluß gefaßt: Man beschloß, vor Winterthur nur noch die notwendige Belagerungsmannschaft zu lassen und mit der Hauptmacht vor Dießenhofen zu ziehen, in der Hoffnung, Winterthur werde leichter fallen, wenn man vorher die Stadt am Rhein gewonnen habe.⁷⁷ Am 18. Oktober marschierte die Mannschaft für Dießenhofen ab; zurückgelassen wurden wahrscheinlich die Banner von Zürich und Zug. Das bedeutete jedoch nicht, daß keine Zürcher und Zuger nach Dießenhofen gezogen wären, sondern nur, daß die Anführer dieser beiden Orte vor Winterthur blieben und das Kommando über die Belagerungstruppen führten.⁷⁸ Die Lager und Aufträge der abgezogenen Scharen übernahmen neu zugestoßene Kräfte. In Veltheim bei Winterthur, dem bisherigen Quartier der Schwyzer, lagen am 18. Oktober bereits wieder etwas über zweihundert Mann von der Stadt St. Gallen, der Grafschaft Baden und dem Aargau, die Tag und Nacht den Abschnitt beim Siechenhaus bewachen mußten. Auch die Stadt Wil, deren Säumen Zürich am 10. Oktober rügend vermerkt hatte, sagte jetzt am 14. Oktober Herzog Sigmund ab und zog hinzu.⁷⁹ So waren rund um Winterthur die Dörfer Töb, Wülflingen, Veltheim, Oberwinterthur, Seen, Stocken und Oberseen mit Mannschaft belegt, die die Stadt belagerte.⁸⁰ Der Zuzug der Stadt St. Gallen erhielt aber gleich am Anfang den richtigen Eindruck, daß nicht viel unternommen werde, bis Dießenhofen gefallen sei. Tatsächlich war das gegenseitige Beschießen die wichtigste Kampfhandlung.⁸¹

⁷⁶ S. Liste Nr. 57.

⁷⁷ Zürcher Chronik, S. 239.

⁷⁸ Das genaue Datum ist in der Zürcher Chronik, S. 239, überliefert. Die Einzelheit des Verbleibens der Banner von Zürich und Zug vor Winterthur, die am gleichen Orte überliefert ist, hat durchaus Wahrscheinlichkeit, denn jedes Banner bedeutete, daß dort die Obrigkeit des betreffenden Ortes anwesend war und für die Führung die Verantwortung besaß. Es blieben damit vor Winterthur die militärischen und politischen Leiter von zwei Orten, die jederzeit im Namen von allen handeln konnten. Die Knechte von Zürich, die sich vor Dießenhofen befanden, führten das Fähnli mit.

⁷⁹ S. Liste Nr. 27, 22 u. 26. Die Stadt St. Gallen hat am 12. Oktober (Liste Nr. 23) abgesagt. Wil stand nach der Konstanzer Säkelamtsrechnung (z. B. f. 33, 34, 34') mehrfach in Verkehr mit Konstanz.

⁸⁰ Laurentius Boßhart, S. 42.

⁸¹ S. Liste Nr. 27.

Als die in Ossingen stehende zürcherische Schar von 300 Mann, die bereits freiwillig ins Sarganserland gezogen war, vernahm, daß die Belagerung von Dießenhofen beschlossen sei, zog sie voraus, um sich das beste Quartier, nämlich das Kloster St. Katharinental, zu sichern. Sie wurde jedoch im Anmarsch von der Stadt aus bemerkt, konnte aber knapp hinter dem Klostertor verschwinden, bevor der Gegner sie erreichte.⁸² Das dürfte wohl am 18. Oktober geschehen sein, als die Hauptmacht von Winterthur gegen Dießenhofen zog. Über die jetzt beginnende Belagerung stimmen die Berichte nicht völlig überein. Wahrscheinlich ist, daß auf der Landseite der Stadt die Mannschaften von Zürich, Uri und Unterwalden ihre Stellungen bezogen, während die von Luzern, Schwyz, Glarus, Schaffhausen und Rapperswil Gailingen und das jenseitige Rheinufer besetzten.⁸³ Als dann in der folgenden Woche Bern mit seinen Verbündeten Freiburg und Solothurn anrückte und viel Geschütz mitbrachte, wurde ihnen ein Stück der landseitigen Einschließungsfront überlassen.⁸⁴ Hier mußte ja die Entscheidung fallen. Die jenseits des Rheines liegenden Kriegsknechte hatten am Anfang nicht alle Anmarschwege gesperrt, so daß es zweihundert Reitern Herzog Sigmunds, die in Radolfzell lagen, möglich war, bis an den Rhein vor der Stadt vorzudringen, um den Belagerten Mut und Hoffnung auf Entsatz zu machen.⁸⁵ Bei der Rückkehr fanden sie das Banner von Schwyz, das in dessen Lager ohne Bewachung in einen Hag gesteckt war, eine typische Episode eines Überraschungsangriffes. Dieses Intermezzo muß sich ganz am Anfang der Belagerung abgespielt haben, denn als außer einem nächtlichen Reiterscharmützel nichts mehr geschah, verloren die Verteidiger jede Hoffnung auf den versprochenen Entsatz und übergaben am 28. Oktober die Stadt den Belagern. Mit einem Brief der Dießenhofer an die Eidgenossen und einem

⁸² Edlibach, S. 112. Mit der Besetzung des Klosters St. Katharinental durch die Eidgenossen wird normalerweise die Episode aus dem Leben von Bruder Klaus verknüpft, wonach die Eidgenossen das Kloster in Brand stecken wollten, um den Feind aus ihm zu vertreiben, aber von Bruder Klaus daran gehindert wurden, indem er weisagte, der Feind werde bald von selbst abziehen. Während sich Robert Durrer (Bruder Klaus I, Sarnen 1917–1921, S. 13f.) ablehnend äußerte, hat Hans Georg Wirz (Nikolaus von Flüe in St. Katharinental, Innerschweiz. Jahrb. f. Heimatkunde 19/20 (1960), S. 215–224) die Echtheit verfochten. Die Gründe Durrers halten heute noch zweifellos jeder Kritik stand, und es dürfte ausgeschlossen sein, daß sich die Episode bei der Besetzung des Klosters ereignet hat. Ob dahinter ein echter Kern steckt, wonach Bruder Klaus bei einer anderen Gelegenheit während der Belagerung Dießenhofens das Kloster St. Katharinental vor Brandschaden bewahrte, läßt sich heute kaum mehr entscheiden. Im Gegensatz zu Durrer möchte ich es nicht völlig ablehnen, daß bei einem der beiden österreichischen Vorstöße ein Teil der Klostergebäude vorübergehend hätte besetzt werden können. Eine Voraussage des raschen Abzuges des Feindes hätte dann allerdings keiner besonderen Weissagungsgabe bedurft.

⁸³ Diese Aufzählung hält sich an den Bericht in der Zürcher Chronik, S. 239. Sie dürfte richtiger sein, als Edlibachs Bericht (S. 112), wonach nur die Zürcher Schar und Berns Auszug auf der Landseite gewesen wären, alle übrigen Orte jedoch jenseits des Rheines gestanden hätten. Bern kam ohnehin erst später.

⁸⁴ Zürcher Chronik, S. 239. Am 19. Oktober war der angekündigte Zuzug von Bern noch nicht in Winterthur angelangt (Liste Nr. 28).

⁸⁵ Der Überraschungsangriff am Tage ist sehr gut überliefert und zwar bei Edlibach (S. 113), der vom Blickpunkt jenseits des Rheines urteilt, auch die Episode mit dem Schwyzer Banner berichtet, und in der Zürcher Chronik (S. 240), deren Bericht deutlich von jemand stammt, der sich auf der Landseite befunden hat. Sie weiß auch, daß ein Schwyzer und ein Luzerner erstochen und einem Glarner der Schenkel durchstoßen wurde. Die Zürcher Chronik überliefert auch das nächtliche Reiterscharmützel, bei dem ein Luzerner auf der Wacht erstochen wurde.

der Orte an die Stadt wurden die Verhältnisse geregelt.⁸⁶ Dießenhofen huldigte den acht alten Orten, dazu Schaffhausen für so lange, als dieses mit den Orten verbündet wäre. Die österreichischen Rechte gingen auf sie über, und die Orte sicherten der Stadt ihre Rechte und Freiheiten zu. Die fremde Besatzung von 200 Mann zu Roß und Fuß konnte mit ihren Anführern, die mit der Übergabe einverstanden waren, frei abziehen.⁸⁷ Die Dießenhofer und die Leute aus ihrer Vogtei erhielten auch die Vergünstigung, daß sie im laufenden Feldzug stille sitzen durften, sofern sie das wünschten. Dieser Vertrag ist zweifellos von einer neutralen Person geschaffen worden, die die Interessen beider Parteien sehr gut abgewogen hat. Nach Edlibachs Chronik hat der Bischof von Chur in eigener Person an Ort und Stelle vermittelt.⁸⁸ Damals bekleidete Ortlieb von Brandis diese Würde, dessen Familie die Herrschaften Maienfeld, Vaduz und Schellenberg besaß und sowohl in österreichischem Dienst stand wie auch gute Beziehungen zu den Eidgenossen unterhielt. Ortlieb von Brandis besaß als Bischof von Chur ein Burgrecht mit Zürich und hatte deshalb zweifellos Interesse an einem raschen Friedensschluß, weil er auf die Dauer nicht neutral bleiben konnte. In Dießenhofen müssen Besprechungen mit ihm stattgefunden haben; denn am Tage der Übergabe dieser Stadt mahnte ihn Zürich um Hilfe im Kriege gemeiner Eidgenossen gegen Österreich.⁸⁹

Aus dem Unternehmen obrigkeitlich geduldeter Freiwilliger unter Gesellenfähnlein war ein Feldzug entstanden, der die gesamte Eidgenossenschaft umfaßte. Das hatte aber auch zur Folge, daß die Kräfte erstarkten, die dem Krieg ein Ende setzen wollten. Bern hatte sich nur ungern und zögernd in diese ostschweizerische Angelegenheit hineinziehen lassen, denn seine Interessen lagen im Gebiet zwischen dem Aargau und dem Schwarzwald.⁹⁰ Damit, daß österreichische Kräfte in Dießenhofen einmarschiert waren, entstand jedoch eine Lage, die zum Mitmachen zwang. Noch weniger Lust, sich in den Streit hineinziehen zu lassen, hatte die Stadt Basel, die seit 1441 wiederum mit Bern und Solothurn verbündet war. Sie schickte zwei Ratsmitglieder mit einem Schreiben nach Solothurn und dann nach Bern, mit der Bitte, die Straße zwischen den drei Städten von allen Kriegshandlungen, insbesondere von laufenden Gesellen und Knechten, frei zu halten, damit der freie wirtschaftliche Verkehr zu aller Vorteil aufrecht erhalten werden

⁸⁶ Liste Nr. 31 und 32.

⁸⁷ Zürcher Chronik, S. 240.

⁸⁸ Edlibach, S. 113.

⁸⁹ Eidg. Abschiede 2, S. 309 (Liste Nr. 33). Die schwierige Lage des Bischofs von Chur zeigt sich ganz deutlich, wenn man beachtet, daß Herzog Sigmund am 27. August 1460 den Revers für das ihm verliehene Schenkenamt des Bistums Chur ausstellte und dabei versprach, den Bischof und das Gotteshaus zu schützen (Regest in Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen 15 (1855), S. 361).

⁹⁰ Liste Nr. 35. Daß Bern sich ungern in den Thurgauerzug verwickeln ließ, geht besonders deutlich aus dem Schreiben von 1461 an den Pfalzgrafen Ludwig hervor (Staatsarchiv Bern, Teutsche Missiven-Buch A, S. 336 bis 340). Berns Interesse äußerte sich dann deutlich im Waldshuterkrieg.

könne. Bern antwortete am 27. Oktober, einen Tag vor der Kapitulation Dießenhofens, zustimmend und gab der Hoffnung Ausdruck, daß der Krieg bald und günstig abgeschlossen werden könne.⁹¹

In Basel erschien am 29. Oktober, einen Tag nach der Übergabe Dießenhofens, eine österreichische Viererdelegation. Sie legte den herzoglichen Standpunkt über die Mängel der von eidgenössischer Seite vorgebrachten Kriegsgründe vor. Interessant ist, daß dabei Zürich vorgeworfen wurde, es habe den Frieden nicht abgesagt, wo doch dessen Brief in Abschrift dem Schreiben an Bern und Peterman von Raron beigelegt wurde und ausgerechnet dieser als einziger im Original bis heute erhalten ist.⁹² Die Eidgenossen hätten aber nicht nur den Frieden und Konstanzer Abschied gebrochen, sondern dazu noch dem Herzog die ihm gehörende Hälfte der Stadt Stein weggenommen. Am Schluß trug die Delegation das Wichtigste vor, nämlich daß der Herzog im Vertrauen auf Basel Handel und Wandel mit dieser Stadt erlaubt habe, daß die Stadt jedoch den Eidgenossen keine Hilfe leisten dürfe. Wenn Basel doch in den Krieg gezogen werde, so sei es auf jeden Fall die Stadt und nicht der Herzog, der ihn angefangen habe, wobei noch bemerkt wurde, die Stadt habe mehr Einkünfte aus österreichischem Gebiet als Österreich aus städtischem. Im Namen beider Räte von Basel wurde ihr geantwortet, daß die Stadt den Krieg bedaure und daß sie ihr Möglichstes getan habe zur Verhinderung. Auf Wunsch des Herzogs würde sie wieder zu vermitteln suchen. Der Rat würdige des Herzogs Verständnis für Basel und bitte ihn, die Straße nach Liestal und so weit der Stadt Gebiet gehe, für alle Kaufleute zu sichern.⁹³

Noch größeres Interesse an einem Frieden hatten begreiflicherweise Konstanz und die Städte des Bodenseegebietes. Die Stadt Konstanz hatte sich durch Kundschafter über die Ereignisse des Feldzuges stets auf dem laufenden gehalten. Vor dem 13./14. Oktober war einer sogar volle acht Tage hintereinander dem Geschehen gefolgt. Sie behielt auch offene Verbindungen mit beiden Parteien in Dießenhofen und Radolfzell und orientierte stets die verbündeten Städte im Bodenseeraum. Zwischen dem 21. und 30. Oktober reisten Abgeordnete der Stadt zu den eidgenössischen Boten nach Frauenfeld. Im gleichen Zeitabschnitt wurde auch bereits ein Brief an Herzog Sigmund wegen eines gütlichen Tags mit den Eidgenossen abgeschickt.⁹⁴ Irgend einen Erfolg hatten jedoch diese Bemühungen nicht. Vor der Übergabe von Dießenhofen hatten die Eidgenossen kein Interesse an einem Waffenstillstand, und hernach konnte Österreich keinen eingehen, da es nur Verluste erlitten hatte.

⁹¹ Liste Nr. 30.

⁹² Liste Nr. 7, 24, 25.

⁹³ Liste Nr. 34.

⁹⁴ Alle diese Angaben stammen aus der Säkelamtsrechnung 1460 der Stadt Konstanz.

Nach dem Fall Dießenhofens am 28. Oktober zog die ganze eidgenössische Belagerungstruppe zunächst nach Winterthur, um diese Stadt ebenfalls zu gewinnen. Der Chronist Laurencius Boßhart dürfte einen guten Gewährsmann gehabt haben, wenn er für den 30. Oktober die größte Zahl von Eidgenossen vor Winterthur angegeben hat.⁹⁵ Jetzt wurde die Verteidigung der Stadt von den Belagerern genau auskundschaftet, und Bern übernahm den Versuch, Winterthur zur freiwilligen Übergabe zu bewegen, da es finanzielle Beziehungen zu ihm hatte. Trotz seinem Angebot, Kosten und Schaden des Krieges zu übernehmen, lehnte die Stadt ab. Bern vermutete, daß nur einige Anführer dermaßen treu zu Österreich stehen würden, und wünschte, daß seine Vertreter mit der ganzen Gemeinde reden dürften. Das wurde jedoch abgeschlagen mit der Begründung, daß die Gemeinde noch viel stärker an Österreich hänge als die Stadtbehörde und übel vermerke, daß diese mit den Eidgenossen verhandle.⁹⁶ Darauf begannen die Orte, sich auf eine lange Belagerung einzurichten, bei der das Geschütz eine wesentliche Rolle spielen sollte. Vom ganzen eidgenössischen Heere sollte nur noch ein Auszug vor Winterthur bleiben. Die Pflichtaufgebote zogen dementsprechend unter ihren Bannern am 1. oder 6. November heim und freiwillige Ablöser mit Freifahnen traten auf den Plan.⁹⁷ In Luzern beispielsweise kehrten Hauptmann und Venner zurück, wurden auf der Schützenstube beschenkt, und nach Winterthur wurde ein neuer Hauptmann geschickt.⁹⁸ Auch die Stadt Sankt Gallen stellte den verbleibenden Zuzug von 43 Mann unter einen neuen Hauptmann, der bereits am 11. November von seiner Tätigkeit heim berichtete.⁹⁹

Für die Belagerung Winterthurs blieb genügend Mannschaft zurück, denn die Tätigkeit beschränkte sich auf die weitere Beschießung der Stadt, den Abschluß gegen außen, die gegenseitige Gefangennahme einzelner Leute, womöglich von Läufern, und den Streit um einzelne Häuser unmittelbar vor der Stadtmauer. Nach Berichten von beiden Parteien wurde besonders die Spitalmühle vor dem Niedertor umkämpft. Ausschlaggebend für das Durchhalten der Stadt war, daß kein fremder Adel, sondern die Stadt selbst die Führung innehatte, daß die innere Organisation sehr gut war – selbst die Frauen standen gassenweise

⁹⁵ Laurencius Boßhart, S. 42. Der Text des Schlangenmüllers (S. 338) ist durch einen kleinen Abschreibefehler mißverständlich geworden, stimmt aber damit überein.

⁹⁶ Laurencius Boßhart, S. 42 und Bericht des Schlangenmüllers, S. 338.

⁹⁷ Über die Größe des Auszuges überliefert uns die Zürcher Chronik (S. 240) die Zahl von 1200 Knechten (S. 240), während Laurencius Boßhart von 2000 Mann spricht (S. 42). Für die Rückkehr der Banner gibt die Zürcher Chronik den 1. November an, nach dem Bericht des Schlangenmüllers käme der 6. November in Frage (Laurencius Boßhart, S. 338). Sicher ist, daß die Luzerner in der Woche zwischen dem 1. und 8. November heimgekehrt sind (Anm. 98). Wahrscheinlicher dürfte der zweite Termin für den allgemeinen Abmarsch sein, da der neue Hauptmann von St. Gallen am 11. November noch von der Übergabe des Geldes berichtete (s. Anm. 99). Das schließt aber nicht aus, daß Teile bereits früher heimmarschiert sein können.

⁹⁸ Liste Nr. 57.

⁹⁹ S. Liste Nr. 36.

unter je einer Hauptmännin – und daß die Stadt die Möglichkeit gehabt hatte, zu Beginn des Feldzuges noch genügend Verpflegung einzubringen. Auf eidgenössischer Seite war man in dieser Beziehung schlechter vorbereitet, da man nicht mit einer langen Belagerung gerechnet hatte. Auch hier stimmen die Berichte überein, daß die umgebenden Dörfer um Winterthur bald von allem entblößt waren, so daß die eidgenössischen Truppen Nachschub in den Städten mit teurem Geld kaufen mußten.¹⁰⁰

Da Winterthur standhielt, war es für Österreich leichter, auf Verhandlungen einzugehen. Die Vermittlung zwischen den Parteien übernahmen vor allem die Städte Basel und Konstanz. Dem Bischof Johann von Basel und der Stadt Basel gelang es, beide Parteien zur Beschickung eines gütlichen Tages in Konstanz zu bewegen.¹⁰¹ Der Vorbereitung diente wahrscheinlich eine gemeinsame Tagung der Bodenseestädte mit Herzog Sigmund auf der Reichenau.¹⁰² Auf eidgenössischer Seite war man mit dem schleppenden Verlauf wenig einverstanden. Ungefähr gleichzeitig mit der Absendung eidgenössischer Boten zu den Verhandlungen in Konstanz bereitete man einen neuen Auszug vor. Bern schrieb am 13. November Thun, es seien 35 Mann auszuziehen, die jederzeit mit einem Kontingent unter Hauptmann von Ballmoos marschieren könnten.¹⁰³ Am 21. November müssen in Luzern versammelte eidgenössische Boten nach Bern geschrieben haben, ein bevollmächtigter Vertreter sei auf den 27. November an einen nicht genannten Ort – wohl ebenfalls Luzern – zu schicken, um über einen neuen Kriegszug gegen Österreich zu beschließen, falls die Verhandlungen nicht zu einem Waffenstillstand führten. Bern erklärte daraufhin am 25. November, daß es mit diesem Vorgehen gar nicht einverstanden sei, da ja eidgenössische Boten in Konstanz verhandelten. Wenn man dort nicht zu einem Abschluß komme, sei immer noch Zeit genug für einen neuen Entschluß.¹⁰⁴ Am genau gleichen Tage schrieben auch die eidgenössischen Vertreter von Konstanz aus an Luzern. Sie baten um Unterlassung eines neuen Auszuges, und zwar weil ihnen gutgesinnte Vermittler mitgeteilt hätten, daß das von Nachteil wäre und zum Abbruch der Verhandlungen führen könnte. Auch um ihrer Ehre als eidgenössische Repräsentanten willen sollte jede militärische Handlung unterbleiben.¹⁰⁵ Es zeichnete sich somit deutlich folgende Situation ab:

¹⁰⁰ Über die Belagerung von Winterthur bestehen sehr gute Berichte von der Seite der belagerten Stadt, die viele Einzelheiten überliefern (Laurencius Boßhart, S. 41 ff. u. 337 ff.), und acht Briefe von den Hauptleuten der Stadt St. Gallen, die Einblick in die Lage auf eidgenössischer Seite gewähren (s. Liste).

¹⁰¹ Nach Edlibach, S. 113, hätte Pfalzgraf Ludwig die Waffenstillstandsverhandlungen eingeleitet. Dem widerspricht aber der Text des Waffenstillstandes (Liste Nr. 34). Edlibach ist hier einem Irrtum unterlegen, indem er die wichtige Rolle des Pfalzgrafen beim Friedensschluß bereits auch schon für den Waffenstillstand annahm.

¹⁰² Liste Nr. 58, S. 31.

¹⁰³ Liste Nr. 38.

¹⁰⁴ Liste Nr. 43.

¹⁰⁵ Liste Nr. 44.

Bern hielt zurück und erstrebte den Frieden, Luzern drängte, suchte Rückhalt bei den Waffen, und Zürich stand bei den Verhandlungen im Vordergrund. Das entspricht durchaus der Haltung dieser Orte, die sich bereits früher beim Feldzug erkennen ließ.

Während die eidgenössischen Hauptleute vor Winterthur die Belagerung weiterführten und für die militärische Ordnung dort und in den neuen Gebieten sorgten,¹⁰⁶ erledigten die Vertreter der Orte in Konstanz neben der Führung der Verhandlungen die wichtige Nebenaufgabe der Organisierung des neuen eidgenössischen Thurgaus. Am 24. November wurden die Beziehungen zur Stadt Frauenfeld und zum Schloßherrn der dortigen Burg urkundlich verbrieft,¹⁰⁷ und aus der gleichen Zeit dürften auch Notizen stammen, die darüber Aufschluß geben, daß man sich über die militärischen Verhältnisse und die Rechte von Grafenschaft und Landgericht im Thurgau orientierte.¹⁰⁸ Unterdessen gingen die Verhandlungen in Konstanz weiter, die vor allem auch die verschiedenen Nebenfehden einbeziehen mußten. Die Stadt ging dabei offenbar sehr geschickt vor, denn aus der Säckelamtsrechnung läßt sich erkennen, daß auf der einen Seite die mit Österreich verbundenen Herren von Falkenstein und Rechberg im Beisein von neutralen Städtevertretern mit den Eidgenossen zusammengebracht wurden, und auf der anderen die im Verband mit den Eidgenossen kämpfenden beiden Gradner in Anwesenheit neutraler Herren mit den Räten Herzog Sigmunds eingeladen worden sind.¹⁰⁹ Das gestattete, am 7. Dezember einen allgemeinen Waffenstillstand abzuschließen, der nicht nur den Kriegszustand zwischen Österreich und den Eidgenossen beendete, sondern auch alle Fehden der Parteigänger unterbrach.¹¹⁰ Als Vermittler nennt die Urkunde den Bischof und die Stadt Basel, den Bischof und die Stadt Konstanz und die Räte des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, doch waren an den Verhandlungen noch weitere Personen beteiligt. Die Waffenruhe sollte am 10. Dezember beginnen; auf den 4. Mai 1461 wurde der Anfang der Friedensverhandlungen festgelegt, und bis zum 24. Mai war der Waffenstillstand begrenzt. Für Winterthur wurde noch besonders festgelegt, daß diese Stadt bis zum Abschluß eines Friedens stillsitzen und darüber einen besonderen Eid ablegen sollte.¹¹¹

Mit diesem Waffenstillstand ging ein Feldzug zu Ende, dem jede große Stunde,

¹⁰⁶ Liste Nr. 45.

¹⁰⁷ Liste Nr. 41 und 42.

¹⁰⁸ Liste Nr. 54 und 55.

¹⁰⁹ Liste Nr. 58, S. 34 und 34'.

¹¹⁰ Liste Nr. 48. Da die Verhandlungen in Konstanz geführt wurden, waren weder die Belagerer (Liste Nr. 47) noch die Belagerten (Laurencius Boßhart, S. 43) über deren Stand orientiert.

¹¹¹ Liste Nr. 49. Vgl. auch Nr. 51. Nach dem Übergang des Thurgaus auf eidgenössische Seite konnte Herzog Sigmund das isolierte Winterthur nicht mehr lange halten. Am 31. August 1467 verpfändete er diese Stadt an Zürich.

jede Spur von Heroismus fehlt. Er bedeutete keinen Kampf auf Leben und Tod, sondern war im Grunde eine Vollzugshandlung für eine bereits entschiedene Sache, ein kurzer Unterbruch des fünfzigjährigen Friedens, ein bloße Episode im Ringen zwischen Österreich und den Eidgenossen. Größe besaß nur der persönliche Entscheid bei wenigen führenden Persönlichkeiten des damaligen Thurgaus, ob sie die Rechte einer zerfallenden Herrschaft, ihren Eid gegenüber der Herzogin Eleonore mißachten dürften.

Gerade das Fehlen der Dichte der Ereignisse und der Stärke der Auseinandersetzung läßt aber die Eigenart der damaligen Militärorganisation der Eidgenossenschaft deutlich zutage treten. Das Landfriedensrecht des Hochmittelalters wirkte noch nach in der Absage, der Verurteilung unrechtmäßiger Kriegführung als Landfriedensbruch, der Bedingung des ergebnislosen Beschreitens des Rechtsweges vor der Fehdeansage und im Auszug «in der Freiheit» unter dem Zeichen des Kreuzes. Die Sorge für den Landfrieden war die Aufgabe der Städte und Länder, wie sich deutlich in der Verurteilung der fünf Männer offenbart, die Österreich unrechtmäßig Fehde angesagt hatten und von Zürich hingerichtet wurden. Ihr Hauptgewicht lag auf der Unterbindung eigenmächtiger Kriegführung durch kleine Gruppen von jugendlichen Kriegern unter selbstgewählten Anführern. Hiefür sind Zeugnis die Verhandlungen zwischen Basel und Bern und die Festnahme einer Schar Gesellen von Buchhorn durch die Stadt St. Gallen, die besonders betonten, daß sie das weiße Kreuz trugen, und auf Entscheid der eidgenössischen Hauptleute hin freizulassen waren.¹¹²

Ganz besonders eindrücklich ist die Anpassungsfähigkeit der eidgenössischen Militärorganisation an die wechselnden Bedürfnisse eines Feldzuges. Er begann mit dem Auszug von Verbänden freiwilliger Krieger einzelner Orte, von Hauptleuten geführt, ohne obrigkeitlichen Auftrag, die aber von ihrem Heimort anerkannt waren. Daraus wurde ein Feldzug von Freiwilligenverbänden mit obrigkeitlicher Führung im Sold des Herkunftsortes. Die nächste Stufe war ein gemeineidgenössisches Unternehmen mit begrenzter Zahl von Pflichtauszögern aller Orte, aller Zugewandten und Herrschaften. Als nicht notwendig erwies sich der Einsatz der gesamten militärischen Macht aller dieser Gewalten der Eidgenossenschaft. Im Gegenteil, nach dem Fall von Dießenhofen konnte die Militärleistung wieder um eine Stufe gesenkt werden, indem an die Stelle der begrenzten Pflichtaufgebote die obrigkeitlich geführten Freiwilligenverbände traten. Dem entsprach ein Wandel der Feldzeichen vom Gesellenfähnli des Auszuges ohne obrigkeitlichen Auftrag zur Freifahne mit dem Kreuz der obrigkeitlich geführten Freiwilligenverbände, zum Fähnli und Banner des Pflichtauszuges und wiederum zur Freifahne.

¹¹² Liste Nr. 37.

Die Chronikberichte, Rechnungen und vor allem die Absagen in der Form offener Briefe und die gewechselten offenen und geschlossenen Briefe zwischen den politischen Behörden und zwischen der Truppe und ihrer Obrigkeit geben noch viel mehr Aufschluß. Sie zeigen, daß es eine erhöhte Bereitschaft zum Auszug gegeben hat und daß eine zahlenmäßig begrenzte Mannschaft oder die gesamte bewaffnete Macht auf Pikett gestellt werden konnte. Wir erfahren aus ihnen, daß die Hauptleute der vollberechtigten Orte gemeinsam die Führung innehatten, daß die Belagerer die Stadt Winterthur mit einzelnen Tag und Nacht besetzten Wachtposten einschlossen und daß neben kleinen Scharmützeln der gegenseitige Beschuß die wichtigste Tätigkeit war; genau das, was wir aus den Bilderchroniken kennen. Sie berichten auch von den Nöten der Truppe, die sich selbst versorgen muß, von der ausschlaggebenden Bedeutung des Mehles für das Durchhalten, vom Wert der Mühlen und von der Erschöpfung der Nahrungsmittelvorräte in der Landschaft durch die lange Belagerung.

QUELLEN

A. Urkunden und Akten

- 1 20. September 1460
Walther Kyser und Hainrich Wolffent, Hauptleute von Unterwalden, sagen Herzog Sigmund Feindschaft an. Orig. nicht erh.; Abschr.: Staatsarchiv Bern, Urk. 12.10.1460 (B), Stiftsbibliothek St. Gallen Hs 643, S. 167f. (C). Druck: Tschudi II, S. 600. Erwähnt in Chronik der Stadt Zürich, S. 237 mit falschem Datum 19. Sept.
- 2 20. September 1460
Schultheiß, Rat und Gemeinde von Rapperswil senden Herzog Sigmund den Huldigungseid auf und sagen ihm Feindschaft an. Orig. nicht erh.; Abschr.: Staatsarchiv Bern, Urk. 12.10.1460 (B), Stiftsbibliothek St. Gallen Hs 643, S. 168f. (C). Druck: Tschudi II, S. 600. Erwähnt in Chronik der Stadt Zürich, S. 237 mit falschem Datum 19. Sept.
- 3 (20. September 1460)
Klage über Hans Nußberg wegen eines Ausspruchs vom 20.9.1460 beim Rat von Zürich. Orig. Staatsarchiv Zürich A 29/1.
- 4 23. September 1460
Hauptmann Hainrich Hasfurter, Venner, Bürger und Söldner von Luzern sagen in Wiesendangen Herzog Sigmund Feindschaft an. Orig. nicht erh.; Abschr.: Staatsarchiv Bern, Urk. 12.10.1460 (B), Stiftsbibliothek St. Gallen Hs 643, S. 165f. (C). Druck: Tschudi II, S. 601. Erw. in Chronik der Stadt Zürich, S. 236f. mit falschem Datum 22. Sept.
- 5 25. September 1460
Wilhelm und Jörg, Grafen von Werdenberg-Sargans, sagen Herzog Sigmund Feindschaft an. Orig. nicht erh.; Abschr.: Staatsarchiv Bern, Urk. 12.10.1460 (B), Stiftsbibliothek St. Gallen Hs 643, S. 173 (C). Druck: Tschudi II, S. 602. Erw. Chronik der Stadt Zürich, S. 238.
- 6 27. September 1460
Pernhart Gradner sagt Herzog Sigmund Feindschaft an. Orig. nicht erh.; Abschr.: Staatsarchiv Bern, Urk. 12.10.1460 (B). Druck: Tschudi II, S. 603.
- 7 29. September 1460
Bürgermeister, Rat, Zunftmeister, Großer Rat und Bürger der Stadt Zürich sagen Herzog Sigmund Feindschaft an. Orig. Innsbruck, Pestarchiv XXXIX/67 (A); Abschr.: Staatsarchiv Bern, Urk. 12.10.1460 (B), Stiftsbibliothek St. Gallen Hs 643, S. 169f. (C). Druck: R. Thommen, Urk. z. Schweiz. Gesch. aus österr. Archiven 4 (1932), S. 240, Tschudi II, S. 603. Erw. Chronik der Stadt Zürich, S. 237.
- 8 29. September 1460
Landammann, Rat und Landleute von Glarus erklären, daß Herzog Sigmund den fünfzigjährigen Frieden gebrochen hat. Orig. nicht erh.; Abschr.: Stiftsbibliothek St. Gallen Hs 643, S. 172 (C). Druck: Tschudi II, S. 603. Erw. Chronik der Stadt Zürich, S. 238.

- 9 29. September 1460
Landammann, Rat und Landleute von Uri erklären, daß Herzog Sigmund den fünfzigjährigen Frieden gebrochen hat. Orig. nicht erh. Erw. Stiftsbibliothek St. Gallen Hs 643, S. 172.
- 10 29. September 1460
Landammann, Rat und Landleute von Schwyz erklären, daß Herzog Sigmund den fünfzigjährigen Frieden gebrochen hat. Orig. nicht erh. Erw. Stiftsbibliothek St. Gallen Hs 643, S. 172.
- 11 30. September 1460
Ammann, Rat und Gemeinde der Stadt und des Amtes Zug sagen Herzog Sigmund Feindschaft an. Orig. nicht erh.; Abschr.: Staatsarchiv Bern, Urk. 12.10.1460 (B), Stiftsbibliothek St. Gallen Hs 643, S. 170f. (C). Druck: Tschudi II, S. 604. Erw. Chronik der Stadt Zürich, S. 238. Die Überlieferung Hs 643 in Sankt Gallen und dementsprechend Tschudi und die Zürcher Chronik haben als Datum den 3. Oktober (Freitag nach St. Michelstag).
- 12 2. Oktober 1460
Die eidgenössischen Ratsfreunde mahnen von Zug aus das Gotteshaus St. Gallen zum Zuzug mit 60 Mann nach Winterthur. Orig. Stiftsarchiv St. Gallen, Rubrik XIII, Fasc. 7. Regest: Eidg. Abschiede 2, S. 309.
- 13 2. Oktober 1460
Schultheiß und Rat zu Bern weisen die Stadt Thun an, sich für den Auszug gegen Herzog Sigmund bereit zu halten. Orig. Historisches Archiv Thun.
- 14 4. Oktober 1460
Schultheiß und Rat zu Bern befehlen der Stadt Thun, 25 voll gerüstete Mann bereit zu halten auf erstes Aufgebot zu marschieren. Orig. Historisches Archiv Thun.
- 15 4. Oktober 1460
Bürgermeister, Großer, Kleiner Rat und Bürger von Schaffhausen verkünden der Stadt Winterthur, daß sie auf Grund ihrer Verbindung mit den Eidgenossen, die im Krieg mit der Herrschaft Österreich stehen, deren Helfer in Frieden und Unfrieden sind. Orig. Stadtarchiv Winterthur, Urk. 1033.
- 16 6. Oktober 1460
Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich berichten Luzern über die Hoffnung, Dießenhofen freundschaftlich zu gewinnen, und erinnern an die Mahnung zum Zuzug vor Winterthur. Orig. Staatsarchiv Luzern, Urk. 238/3605.
- 17 7. Oktober 1460
Bürgermeister und Rat zu Schaffhausen berichten der Stadt Zürich über den österreichischen Einmarsch in Dießenhofen und mahnen zu unverzüglichem Zug gegen diese Stadt. Orig. Staatsarchiv Zürich A 29/I.
- 18 7. Oktober 1460
Ulrich Rösch, Pfleger des Gotteshauses St. Gallen, sagt wegen seines eidgenössischen Burg- und Landrechtes auf Hilfemahnung hin Herzog Sigmund Feindschaft an. Orig. nicht erh.; Abschr.: Joachim von Watt, Chronik der Äbte des Klosters St. Gallen II, S. 181f. (C).
- 19 7. Oktober 1460
Schultheiß und Rat zu Bern weisen die Stadt Thun an, eine Ratsbotschaft auf den 10./11. Oktober nach Bern zur Beratung des Krieges mit Herzog Sigmund zu senden. Orig. Historisches Archiv Thun.
- 20 8. Oktober 1460
Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erinnern Luzern an ihre Mahnung auf sofortige Hilfe nach dem Umschwung in Dießenhofen und erklären, daß der vorgesehene Auszug am Samstag auf Grund der jüngsten Nachrichten zu spät sei. Orig. Staatsarchiv Luzern, Urk. 238/3605 (2.).
- 21 8. Oktober 1460
Bürgermeister, Rat, Zunftmeister, Großer Rat und Bürger von Zürich mahnen infolge des österreichischen Einzuges in Dießenhofen die Abtei St. Gallen auf Grund des Burgrechtsbriefes zum Zuzug mit ganzer Macht vor Winterthur und Dießenhofen. Orig. Stiftsarchiv St. Gallen, Rubrik XIII, Fasc. 7.
- 22 10. Oktober 1460
Die Stadt Zürich mildert auf Bitte der Abtei St. Gallen die Mahnung auf 200 Mann Zuzug, ist enttäuscht über die Säumnis von Wil und verlangt die Pikettstellung aller daheimgebliebenen Mannschaft. Orig. Stiftsarchiv St. Gallen, Rubrik XIII, Fasc. 7.
- 23 12. Oktober 1460
Bürgermeister, Räte und Bürger der Stadt St. Gallen verkünden Herzog Sigmund, daß sie im Krieg zwischen ihm und den Eidgenossen, mit denen sie verbündet sind, auf Grund einer Mahnung mit den Eidgenossen sein und seiner Helfer Feind sein wollen. Orig. Stadtarchiv Winterthur, Urk. 1034.
- 24 12. Oktober 1460
Herzog Sigmund legt der Stadt Bern dar, daß ein Teil der Eidgenossenschaft ihm mutwillig Feindschaft angesagt hat, und ermahnt, den fünfzigjährigen Frieden und Abschied von Konstanz zu halten. (Beilage 7 Absagebriefe.) Orig. Staatsarchiv Bern, Urk. 12.10.1460.

- 25 12. Oktober 1460
Herzog Sigmund legt Peterman von Raron dar, daß ein Teil der Eidgenossenschaft ihm mutwillig Feindschaft angesagt hat, und ermahnt, den fünfzigjährigen Frieden und Abschied von Konstanz zu halten (Beilage 7 Absagebriefe). Orig. nicht erh.; Abschr. Stiftsbibliothek St. Gallen Hs 643, S. 161–173 (B, Absagebriefe C). Druck: Tschudi II, S. 604f. Erwähnt in Chronik der Stadt Zürich, S. 236. Regest: Eidg. Abschiede 2, S. 307f.
- 26 14. Oktober 1460
Schultheiß, Räte und Bürger von Wil verkünden Herzog Sigmund, daß die Abtei St. Gallen, der sie zugehören, mit etlichen Orten in Burg- und Landrecht steht, und daß sie nach Ermahnung sein und seiner Helfer Feind sein wollen. Orig. Stadtarchiv Winterthur, Urk. 1035.
- 27 18. Oktober 1460
Hauptmann Ulrich Keller berichtet Bürgermeister und Rat von St. Gallen über das Quartier in Veltheim und die Lage vor Winterthur. Orig. Stadtarchiv St. Gallen, Missiven. Druck: Urkundenbuch St. Gallen VI, S. 704.
- 28 19. Oktober 1460
Hauptmann Ulrich Keller berichtet Bürgermeister und Rat von St. Gallen, daß er deren Schreiben den Hauptleuten vorbrachte, je einen Brief für sie und den Bischof von Konstanz erhielt und daß die Berner noch nicht angekommen sind. Orig. Stadtarchiv St. Gallen, Missiven. Druck: Urkundenbuch St. Gallen VI, S. 704.
- 29 24. Oktober 1460
Landammann, Räte und Landleute zu Appenzell schreiben Herzog Sigmund, daß sie im Krieg zwischen ihm und den Eidgenossen von diesen auf Grund ihres ewigen Bundes gemahnt wurden und sein und seiner Helfer Feind sind. Orig. Stadtarchiv Winterthur, Urk. 1036.
- 30 27. Oktober 1460
Schultheiß und Rat zu Bern antworten der Stadt Basel auf den Vortrag zweier Boten über die Freiheit der Straßen zwischen beiden Städten während des Kriegs. Orig. nicht erh.; Abschr.: Staatsarchiv Bern, Teutsche Missiven-Buch A, S. 322–324 (B).
- 31 28. Oktober 1460
Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Schaffhausen übernehmen die bisherigen österreichischen Rechte über die ihnen übergebene Stadt Dießenhofen. Orig. Bürgerarchiv Dießenhofen Nr. 131. Druck: Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch. 2 (1861), S. 84ff.
- 32 28. Oktober 1460
Vogt, Schultheiß, Räte und Bürger von Schloß und Stadt Dießenhofen erklären, daß sie mit Zustimmung der österreichischen Hauptleute Stadt und Schloß den acht eidgenössischen Orten und Schaffhausen übergeben haben. Orig. Staatsarchiv Luzern 108/1665. Druck: Tschudi II, S. 606f. Regest: Eidg. Abschiede 2, S. 309f.
- 33 28. Oktober 1460
Zürich mahnt den Bischof von Chur auf Grund seines Burgrechtes zur Hilfe im Krieg mit Österreich. Regest: Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 15 (1855), S. 362.
- 34 29. Oktober 1460
Peter von Morsperg, Hanns von Munstrale, Conrat von Morsperg und Heinrich Rich tragen der Stadt Basel den österreichischen Standpunkt vor, damit sie den Eidgenossen keine Hilfe leiste, und erhalten die Antwort, die Stadt bedaure den Krieg und würde auf Wunsch des Herzogs gerne vermitteln. Orig. Staatsarchiv Basel, Öffnungsbuch III, S. 112af. Druck: Eidg. Abschiede 2, S. 308f. (unvollst.).
- 35 4. November 1460
Schultheiß und Rat zu Bern nehmen für die Dauer des Krieges die Johanniterhäuser Leuggern und Biberstein samt den Leuggern gehörenden Kirchhöfen in ihren Schutz, wie vor ihnen Hauptleute und Räte der Eidgenossen vor Winterthur taten. Orig. nicht erh.; Abschr.: Staatsarchiv Bern, Teutsche Missiven-Buch A, S. 324ff. (B).
- 36 11. November 1460
Hauptmann Stefan Grübel schreibt Bürgermeister und Rat von St. Gallen wegen Geld, dem Mannschaftsbestand und wünscht Roß und Karren. Orig. Stadtarchiv St. Gallen, Missiven. Druck: Urkundenbuch St. Gallen VI, S. 705.
- 37 13. November 1460
Stefan Grübel bittet Bürgermeister und Rat von St. Gallen um Geld, da der Nachschub jetzt aus den Städten geholt werden muß, und berichtet über die Klage von Buchhorn wegen von St. Gallen gefangen genommener Gesellen. Orig. Stadtarchiv St. Gallen, Missiven. Druck: Urkundenbuch St. Gallen VI, S. 705/6.
- 38 13. November 1460
Schultheiß und Rat zu Bern weisen die Stadt Thun an, 35 Kriegsknechte zu stellen, die jederzeit bereit sind, mit der Schar des Hauptmanns Hans Heinrich von Balmoos gegen Österreich auszuziehen. Orig. Historisches Archiv Thun.

- 39 20. November 1460
Hauptmann Stefan Grübel verdankt Bürgermeister und Rat von St. Gallen die Geldsendung, verlangt mehr, da in Veltheim nichts mehr zu kaufen ist, und berichtet über zwei nächtliche Unternehmungen gegen die Mühle von Winterthur. Orig. Stadtarchiv St. Gallen, Missiven. Druck: Urkundenbuch St. Gallen VI, S. 706.
- 40 24. November 1460
Stefan Grübel verdankt Bürgermeister und Rat von St. Gallen die Geldsendung, berichtet von der Belagerung und erwähnt, daß alle Gesellen gesund sind. Orig. Stadtarchiv St. Gallen, Missiven. Druck: Urkundenbuch St. Gallen VI, S. 707.
- 41 24. November 1460
Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus versprechen nach der Übernahme der Rechte der Herrschaft Österreich und der Herzogin Eleonore der Stadt Frauenfeld alle bisherigen Freiheiten, Satzungen, guten Gewohnheiten und altes Herkommen. Orig. nicht erh.; Abschr.: Staatsarchiv Zürich A 333/I Nr. 1. Druck: Tschudi II, S. 610f., Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch. 2 (1861), S. 87f.
- 42 24. November 1460
Sigmund von Hohenlandenberg verurkundet den sieben Orten den beim Übergang Frauenfelds geschworenen Eid, daß das Schloß zu ewigen Zeiten deren offenes Haus sein soll. Orig. nicht erh.; Druck: Tschudi II, S. 611, Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch. 2 (1861), S. 89f.
- 43 25. November 1460
Schultheiß und Rat zu Bern bestätigen Luzern das Aufgebot zu einer Besprechung eines neuen Zuges gegen Österreich in Luzern, sind aber der Meinung, daß nichts unternommen werden soll, so lange man in Konstanz über einen Waffenstillstand verhandle. Orig. Staatsarchiv Luzern, Urk. 238/3606.
- 44 25. November 1460
Die eidgenössischen Ratsfreunde in Konstanz schreiben den eidgenössischen Boten in Luzern, daß ein neuer Auszug gegen Österreich während der jetzigen Verhandlungen unterlassen werden sollte. Orig. Staatsarchiv Luzern, Ungedruckte Abschiede A.
- 45 25. November 1460
Urfehde bei Freilassung des Heini Bühler von Schwyz, Rüdi Kilchmeier von Heklingen und Uli Herzog von Rußwil, die von Schaffhausen wegen Verdachtes des Knabenmordes mit Zustimmung der eidgenössischen Hauptleute verhaftet worden waren. Orig. Staatsarchiv Schaffhausen. Regest: Urkundenregister Schaffhausen Nr. 2502.
- 46 27. November 1460
Hauptmann Stefan Grübel verlangt von Bürgermeister und Rat von St. Gallen neues Geld, berichtet von Aussagen des gefangenen Winterthurers, von einem gefangen genommenen Zürcher Boten und von Leinwandbegehren der Hauptleute von Bern und Schwyz. Orig. Stadtarchiv St. Gallen, Missiven. Druck: Urkundenbuch St. Gallen VI, S. 707.
- 47 7. Dezember 1460
Stefan Grübel schreibt an Bürgermeister und Rat von St. Gallen wegen Geld, bittet um Sendung eines anderen Hauptmanns, wenn kein Waffenstillstand kommt, und bittet, diesen wegen eines von Schaffhausen gewünschten Unternehmens zu instruieren. Orig. Stadtarchiv St. Gallen, Missiven. Druck: Urkundenbuch St. Gallen VI, S. 708.
- 48 7. Dezember 1460
Vertreter Herzog Sigmunds und Boten der eidgenössischen Orte setzen in Konstanz einen Waffenstillstand fest, der vom 10. Dezember bis zum 24. Mai 1461 dauern soll. Orig. Staatsarchiv Zürich, Urk. CI Nr. 1517; gleichzeitige Abschrift Staatsarchiv Schwyz, Urk. 533. Druck: Eidg. Abschiede 2, S. 883 ff.
- 49 8. Dezember 1460
Schultheiß, Rat und Gemeinde der Stadt Winterthur versprechen unter Eid gemäß des Waffenstillstandes bis zum Friedensschluß still zu sitzen und die Eidgenossen nicht zu schädigen. Gleichz. Abschrift Staatsarchiv Schwyz, Urk. 534. Teildruck: Eidg. Abschiede 2, S. 311.
- 50 18. Dezember 1460
Neunzehn mit Namen Genannte bekennen, daß sie für Dienste für Winterthur und Herzog Sigmund ihren Sold von der Stadt erhalten haben. Orig. Stadtarchiv Winterthur, Urk. 3263.
- 51 19. Dezember 1460
Herzog Sigmund teilt von Villingen aus der Stadt Winterthur mit, daß sie auf Grund der Abmachungen mit den Eidgenossen bis zum endgültigen Frieden still zu sitzen hat. Orig. Stadtarchiv Winterthur, Urk. 1039.
- 52 Großer und Kleiner Rat der Stadt Winterthur beschließen zum Dank für die Bewahrung der Stadt zwei jährliche Prozessionen nach der Kirche Veltheim. Bericht a im Jahrzeitbuch, Stadtarchiv Winterthur, S. 188 mit Nachtrag vom 18. Juni 1466, b im Ratsprotokoll Bd. 2, Stadtarchiv Winterthur, S. 6' u. 7. Druck: Schluß von a u. Nachtrag bei A. Ziegler, Die kirchl. Zustände in Winterthur am Ende des 15. u. Anfang des 16. Jahrhunderts, Beil. z. Schulprogramm d. Gymnasiums 1900/01, S. 93; 1. Hälfte von b bei Laurencius Boßhart, S. 40 Anm.

- 53 Bericht über die Übergabe der Stadt Frauenfeld an die sieben Orte. Orig. Archiv der Bürgergemeinde Frauenfeld, M 1 Stadtbuch von 1461, f. 22. Druck: Festgabe Hans Nabholz, Aarau 1944, S. 167.
- 54 Kundschaft über die militärischen Verhältnisse in der Grafschaft Frauenfeld. Orig. Staatsarchiv Zürich A 333/1 Nr. 3.
- 55 Kundschaft über die Verpfändung der Grafschaft und des Landgerichts im Thurgau. Orig. Staatsarchiv Luzern, Aktensch. 318, Thurgau-Buch Nr. 64f. 3.

B. Rechnungen

- 56 28. Dezember 1460
Luzerns Abrechnung über den Auszug mit dem Banner und in der Freiheit mit dem Fähnli im Thurgauerzug. Orig. Staatsarchiv Luzern, Urk. 238/3610.
- 57 1460
Ungeldbuch der Stadt Luzern mit Einträgen über Ausgaben in der Zeit des Thurgauerzuges. Orig. Staatsarchiv Luzern, Ungeldbuch 8320, f. 19'-27.
- 58 1460
Säkelamtsrechnung der Stadt Konstanz mit Einträgen über Ausgaben zur Zeit des Thurgauerzuges. Orig. Stadtarchiv Konstanz LXII/6.
- 59 20. Februar 1461
Winterthurs Abrechnung mit den Söldnern für die Zeit des Thurgauerzuges. Orig. Staatsarchiv Winterthur. Druck: Laurentius Boßhart, S. 38 Anm. Vgl. auch Nr. 50.

C. Chroniken

Vgl. hierzu die Bemerkungen bei J. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2³, S.175 Anm. 78.

Charakterköpfe um 1460

Von Ernst Herdi

Das Konstanzer Konzil, das ja auch für den Thurgau etwelche politische Folgen zeitigte, hatte neben der Beseitigung der Kirchenspaltung beschlossen, derartige allgemeine Synoden sollten eine ständige Einrichtung werden und ihre Entscheide sogar für den Papst verbindlich sein; die höchste Autorität liege fortan beim Konzil, nicht bei der Kurie. Als nun 1431 Martin V. abermals eine ähnliche Versammlung nach Basel einberief, stand unter den Haupttraktanden eine umfassende Kirchenreform, deren Notwendigkeit außer einem Teil der Geistlichkeit kaum jemand bezweifelte. Martins Nachfolger auf dem Stuhl Petri, Eugen IV., konnte sich freilich mit der Unterordnung unter Konzilsbeschlüsse nicht abfinden und suchte den Basler Kongreß zu sabotieren, so daß rasch der Rangstreit zwischen Konzil und Papst in den Vordergrund der Beratungen rückte.

In solch gespannter Atmosphäre begegneten sich zu Basel neben sehr viel mittelmäßigen Köpfen drei junge Männer, alle um 1400 geboren, die hier zum erstenmal das glitschige Parkett der Kirchenpolitik betraten und ihrer Lebtag nicht mehr davon loskommen sollten, drei Männer, die sich mit der Entwicklung der Dinge als hervorragende Geister entpuppten: Nicolaus Cusanus, Enea Silvio Piccolomini und Gregor Heimburg.

Cusanus, eigentlich Niklaus Krebs, war Sohn eines Weinbauern in Kues gegenüber Bernkastel an der Mosel, wo heute noch das von ihm gestiftete Hospital samt einer wertvollen Urkundensammlung die Erinnerung an den berühmten Mitbürger wachhält. In Holland und nachher in Padua zum Philologen, Philosophen, Mathematiker und Kirchenrechtler ausgebildet, eröffnete der 23jährige Dr. iur. eine Anwaltspraxis, sattelte aber bald zur Theologie um. Sein ehemaliger Universitätslehrer, Kardinal Cesatini, dem in Basel der Vorsitz übertragen war, nahm ihn dorthin mit, und der junge Löwe ließ rasch die Krallen hervor. Er hat in einer ungewöhnlich scharfsinnigen Abhandlung ‚*De concordantia catholica*‘ (Von der Eintracht der wahren Kirche) dem Konzil recht eigentlich das Arbeitsprogramm entworfen. Das Werk fußt auf den Konstanzer Dekreten, zeigt mit mathematischer Folgerichtigkeit die Möglichkeiten einer sauberen Kirchen- und Reichsreform und empfiehlt bezeichnenderweise Maßnahmen gegen Pfründenschacher und Konkubinat. Nebenbei sei erwähnt, daß in Basel, wie später noch bei mancher wichtigen Gelegenheit, ein enger Landsmann Cusas, Johannes von

Lysura aus dem Dörfchen Lieser (3 km von Kues), als gewiegter Rechtskenner mitwirkte, so daß die Konzilteilnehmer zwinkernd das Sprüchlein herumboten: ‚Cusa et Lysura pervertunt omnia iura‘.

Gleicher Einstellung wie Cusanus, aber ganz anderen Charakters, war *Enea Silvio*. Jurist wider Willen; er stammte aus dem unweit von Siena gelegenen toskanischen Dorf Corsignano, das er später als Papst Pius II. in Pienza umtaufte und zum Bischofssitz erhob. Ein geschmeidiger, lebensfroher Weltmann von vielseitiger humanistischer Bildung, den in jungen Jahren Verseschmieden und geistreiche Geselligkeit erheblich mehr beschäftigten als Gesetzesparagrafen. Er durfte den Bischof Capranica als Sekretär nach Basel begleiten, wechselte dort seine Brotherren ziemlich häufig und reiste in deren Dienst viel in der Welt herum, nach Frankfurt, Mailand, Frankreich, ja nach Schottland. Das war so recht nach seinem Geschmack. Mit wahrer Leidenschaft, mit weit offenen Augen und mit geradezu genialem Spürsinn hat er geographisch-geschichtlich-völkerkundliche Zusammenhänge erfaßt und in elegantem Latein festgehalten. Berühmt ist seine Beschreibung Basels, und sein Buch ‚Asia‘ hat nachweislich auf Columbus tiefen Eindruck gemacht.

Weniger bekannt ist der Name *Gregor Heimburgs*, aber er verdient unsere Aufmerksamkeit ebensowehr. Schweinfurter Bürger und, wie es sich damals für Juristen gehörte, gleichfalls ehemaliger Paduaner Student, verfügte auch er über gute Kenntnisse in der Literatur des Altertums, war aber – in geradem Gegensatz zu Piccolomini – Rechtsanwalt vom Scheitel bis zur Sohle, und zwar Praktiker, was er gegenüber Nur-Humanisten mit ihrer spielerischen Zungen- und Federfertigkeit gern unterstrich. Für seine Tüchtigkeit spricht schon die Tatsache, daß der Erzbischof von Mainz, der an dem losbrechenden Kirchenkampf besonders Anteil nahm, den 30jährigen Nichtkleriker zu seinem Generalvikar in geistlichen Dingen ernannte. Im Auftrage der Kurfürsten, die Papst und Konzil aussöhnen wollten, führte er denn auch eine Gesandtschaft nach Basel, redete gleich ein gewichtiges Wort mit und erlaubte sich, die gelehrten Herren, die einen schönen Teil der Zeit mit öden Rangstreitereien und ähnlichen Belanglosigkeiten vertrödelten, an ihre eigentliche Aufgabe zu erinnern. Anfangs 1435 ließ er sich von der Stadt Nürnberg als «Jurist und Diener» anstellen, ohne darum die Arbeit für diesen und jenen Fürsten und die kirchenpolitische Tätigkeit aufzustecken.

Bezeichnend ist das Verhalten der drei Männer, sobald in Basel nach einer stürmischen Sitzung 1437 die Spaltung in eine Papst- und eine Konzilspartei endgültig geworden war. Cusa sprang, im Widerspruch zu den Thesen seiner ‚Concordantia‘, radikal ins gegnerische Lager ab, verfocht fortan, zum Beispiel als Gesandter in Konstantinopel und auf mehreren Reichstagen, unermüdlich die

Sache der Kurie und galt geradezu als «Hercules omnium Eugenianorum». Umgekehrt verharrte Heimburg auf dem einmal bezogenen Posten, kämpfte ohne Wanken für die Größe seiner Nation und verlas im Frühjahr 1438 zu Frankfurt die möglicherweise von ihm selber verfaßte Neutralitätsurkunde, mit der die deutsche Kirche, nach dem Muster der Pragmatischen Sanktion in Frankreich, für sich eine Sonderstellung beanspruchte. Wiederholt verhandelte er auf italienischem Boden. Enea, der aalglatte, lavierte so lange als möglich. Zunächst in Basel mehr nur Zaungast, hatte er es verstanden, sich durch betriebsame Dienstfertigkeit und kurzweilige Eloquenz in den Geschäftsgang einzuschalten und, obwohl Laie ohne jedwede geistliche Weihe, sogar eine Pfründe zu erlangen. Ja, als Ende 1439 ein Herzog von Savoyen zum Gegenpapst ausgerufen wurde, half Piccolomini wacker mit und zögerte nicht einmal, an dieser wackligen zweiten Kurie einen Sekretärsposten zu übernehmen. Er hoffte freilich auf Besseres, und mit Erfolg. Im Februar 1440 bestieg nämlich nach langer Pause wieder einmal ein Habsburger den deutschen Thron, Friedrich III. Vielleicht war da etwas zu machen. Von dem frisch gebackenen König, einem ausgesprochenen Banausen, ward neckischerweise Enea auf Empfehlung eines Prälaten, dem er offenbar in Basel eingeleuchtet hatte, wider alles Herkommen zum «Poeta laureatus» gekrönt und kriegte eine Kanzleistelle am Hof, was ihm, wie er später bekannte, die Möglichkeit verschaffte, von den Konziliasten via deutsche Neutralität zu den Eugenianern hinüberzuwechseln, ohne es mit allzu vielen Leuten zu verderben. Die Karriere dieses Mannes entbehrt nicht des Humors. Bei Hof wurde er allmählich als geschickter Korrespondent und Debatter unentbehrlich, schlängelte sich mehr und mehr in das politische Intrigenspiel hinein, verfaßte gleichzeitig saftige Erotica, bekam vom Passauer Bischof eine Pfarrei zugewiesen und konnte es nun nicht mehr vermeiden, als Subdiakon die Soutane anzuziehen.

Rasch entwickelte sich für ihn ein willkommener neuer Arbeitsplatz, weil der junge König Neigung zeigte, die deutsche Neutralität um eine hübsche Summe an den Papst zu verschachern, von den Kurfürsten jedoch Widerstand fürchten mußte. Auf einer ersten Gesandtschaftsreise, die Enea als königlicher Sprecher in diesem Geschäft nach Rom führte, war der Heilige Vater außerordentlich freundlich zu ihm und ernannte ihn erst noch zu seinem Ehrensekretär, so daß Piccolomini vorübergehend die gewiß nicht alltägliche Kombination eines päpstlichen, eines königlichen und eines gegenpäpstlichen Sekretariates in sich vereinigte. Noch pikanter ist für uns die Romreise des folgenden Jahres 1446. Heimburg vertrat die Sache der Kurfürsten, und Enea, der im Namen des Reiches sprach, benützte die Gelegenheit, seinen Gegenspieler, dessen Redekunst er übrigens hoch einschätzte, genau zu beobachten und ihn köstlich zu schildern. ‚Gregor‘, schreibt

er in den Kommentarien, ‚war schön von Gestalt, hochgewachsen, von blühendem Äußern, recht lebhaften Augen und kahlem Schädel, doch unbeherrscht in Rede und Benehmen, eigenwillig und fremder Rede unzugänglich, ein Sonderling, rücksichtslos und in jeder Hinsicht auf Wahrung der Freiheit bedacht; von anstößigem Betragen, ohne Schamgefühl, und einer zynischen Lebensauffassung huldigend Am Abend wandelte er am Monte Giordano auf und ab, mit zornigen Sprüchen verwünschte er die Römer und seine Sendung, er warf die Schuhe ab und entblößte die Brust. Barhäuptig, mit nackten Armen ging er hin und her, schmähte auf Eugen und die Kurie und rief viel böse Worte in die Winde. Denn die römische Luft ist den Deutschen gar schädlich, die feuchten und vollblütigen Leiber geraten in Schweiß, zur Abkühlung trinken sie unvermischten Wein, mehr als die Italiener.‘ So zwischenhinein möchte ich hier daran erinnern, daß der auffällige und dann in der Zeit des Thurgauer Krieges noch viel schärfer hervortretende Gegensatz zwischen dem klobigen Teutonen Heimburg und dem quecksilbrigen Südländer Piccolomini vor etwas mehr als hundert Jahren den Stuttgarter Schulmeister Gustav Pfizer zu seinem epischen Bandwurm «Der Welsche und der Deutsche» inspiriert hat. Rund 15 000 schlechte Verse sind es, das Opus ist also umfangreicher als Homers Odyssee. Vor der Lektüre kann nicht dringend genug gewarnt werden.

Noch im Herbst des gleichen Jahres, in welchem Heimburg so geschwitzt und geflucht hatte, treffen wir ihn wieder mit Cusa und Enea zusammen auf dem Frankfurter Fürstentag. Seine Berichterstattung entsprach ungefähr dem Verhalten in Rom. Die Kurie, betonte er, wolle Deutschland einfach ausnützen und sich an ihm mästen. Den Kardinälen teilte er bei diesem Anlaß wenig schmeichelhafte Beinamen aus und nannte beispielsweise Bessarion, der als ehemaliger griechisch-orthodoxer Geistlicher den Popenbart weiter trug, kurzerhand den Geißbock. Umgekehrt vermochte die enge Zusammenarbeit von Enea und Cusa, die bis zu ihrem fast gleichzeitigen Tode fort dauerte, die Vereinigung der Kurfürsten samt dem längst arbeitsunfähigen Basler Konzil schließlich zu sprengen und dem König den Boden so zu ebnen, daß er durch das Wiener Konkordat von 1448 dem Papst Obödienz leistete. Enea erhielt zum Dank das Bistum Triest, Cusa den Kardinalshut.

Zu Beginn der Fünfzigerjahre begegnen wir den drei Männern noch etwa miteinander am Wiener Hof, während nachher eine Zeitlang jeder seinen eigenen Weg geht. Heimburg bewältigte weiterhin ein vollgerütteltes Arbeitsmaß im Dienste verschiedener Fürstlichkeiten. Enea, zu einer Art Hof-Faktotum geworden, reiste als Quartiermacher über die Alpen, da König Friedrich Hochzeit halten und die Kaiserkrönung in Rom damit verbinden wollte. Ja, selbst als Brautführer

amtete Piccolomini und geleitete 1452 seiner Majestät die von ihr erkorene portugiesische Prinzessin in die Arme. Zur Abwechslung diskutierte er in Böhmen mit den Hussiten und griff nach dem Fall Konstantinopels 1453 die Idee eines Kreuzzuges gegen die Türken auf, ein Vorhaben, das bis zum letzten Atemzug sein Hobby bleiben sollte. Im übrigen zog es ihn allmählich ganz in den Süden, schon weil seine Gesundheit nachließ, Gicht und Rheuma und Blasenbeschwerden sich mehrten. So kehrte er denn nach Erledigung eines abermaligen Gesandtschaftsauftrages nicht nach Wiener Neustadt zurück, sondern nahm in Rom Wohnsitz und wußte sich rasch an der Kurie ebenso unentbehrlich zu machen wie vorher am Kaiserhof. Die Auszeichnungen häuften sich und gipfelten vorläufig 1456 in der Kardinalswürde.

Das aufregendste Geschick indessen war Cusanus beschieden. Ihn hatte der Apostolische Stuhl beauftragt, auf deutschem Boden, wo diese Notwendigkeit besonders klar am Tage lag, eine umfassende Kirchen- und Klosterreform durchzuführen. Gleichzeitig ernannte ihn der Papst 1450 zum Bischof von Brixen, und zwar unter Mißachtung des geltenden Konkordats, das heißt ohne die Vorschläge des Domkapitels und des Landesherrn, Herzog Sigmunds von Tirol, anzuhören. Diese beiden verwahrten sich gegen das willkürliche Vorgehen und legten damit eigentlich bereits die Zettel zu jenem wirren Gewebe, in dessen Maschen sich zehn Jahre später auch die Eidgenossen und der Thurgau verfangen. Es scheint angebracht, den Charakter der zwei Männer, die hier aneinander gerieten, genauer unter die Lupe zu nehmen.

Cusa war, wie sich ein Zeitgenosse in dem damaligen treuherzigen Italienisch ausdrückt, ‚uno belo homo, grando, magro, de bono aspeto‘. Sein Freund Enea nennt ihn ‚einen durch Gelehrsamkeit in allen Wissensgebieten und durch Heiligkeit des Lebenswandels bemerkenswerten Mann‘. Als eindrucksvoller Prediger zeichnete er sich vor den meisten seiner Kollegen durch unbestechliches Pflichtbewußtsein, namentlich auch durch strikte Einhaltung der gottesdienstlichen Vorschriften aus. Seine Philosophie, stark an der Antike geschult, bildet ein Übergangsglied zwischen mittelalterlicher Scholastik und neuzeitlichem Denken. Alles menschliche Wissen – um nur einige cusanische Einsichten herauszuheben – ist bloßes Vermuten. Die Erkenntnis Gottes gewinnen wir nicht durch unsere Vernunft, sondern einzig durch Ekstase, also innerstes Erleben. Mit dieser mehr skeptischen und mystischen Richtung verbindet sich mechanische und astronomische, auf Beobachtung und Berechnung beruhende Forschung, die klar in die Zukunft weist. Schon 1436 schlägt er die Kalenderreform im gregorianischen Sinne vor, und da und dort scheint in seinen Schriften eine Ahnung von der Axendrehung der Erde durchzuschimmern, Ideen, die erst das folgende Jahrhun-

dert in die Tat umsetzte oder zur Reife brachte (Papst Gregor XIII., Kopernikus). Mit seiner eindeutigen Veranlagung für Studierstube und Kanzel geriet nun Cusa namentlich nach seiner Wahl zum Bischof von Brixen in ein politisches Kraftfeld hinein, das andersgeartete Naturen erforderte. Das Ergebnis war, daß sich der zarte Mystiker und stille Denker zum starrsinnigen Theoretiker und rechthaberischen Prälaten mit allerhand kleinlichen und hinterhältigen Zügen wandelte. Das stete Zusammenprallen seiner platonischen Gedankenwelt mit der sogenannten Realität machte ihn unzufrieden, mürrisch, ja schrullig. «Er schickte sich nicht in die Welt, er wollte, daß sich die Welt in seine Ansichten schicke.» Zu wahrem Behagen kam er nicht mehr, versuchte aber mit erstaunlicher Willenskraft immer wieder, sich aus den Anfällen tiefster Depression zu nützlicher Tätigkeit emporzureißen. Den Schritt von der erfahrenen Konzilspartei zur Kurie hinüber hatte er in Basel zweifellos deshalb getan, weil ihm die Universalität der Kirche über alles ging und das Papsttum für deren Erhaltung und Wiederherstellung mehr Aussichten bot. Es gibt jedoch Geschichtsschreiber, die meinen, an seinem fast krankhaft anmutenden späteren Verhalten sei das schlechte Gewissen des Abtrünnigen nicht unbeteiligt gewesen. Jedenfalls eine Gestalt, die dem Psychologen Knacknüsse bietet.

Was dem Kusaner völlig abging, die Popularität, das genoß sein Gegenspieler in höchstem Maße. Herzog Sigmund, der Habsburger, Sohn des vom Konstanzer Konzil her bekannten Friedrich mit der leeren Tasche, hatte 1446 unter dem Jubel des ganzen Landes in Innsbruck sein Amt angetreten. Ein blühender, blondlockiger, leutseliger Junge von beachtenswerten geistigen und leiblichen Vorzügen. Nicht nur verkehrte er gern mit feingebildeten Herren und hübschen Damen, sondern, was den Tirolern mehr einleuchtete, er stellte auch auf dem Sportplatz seinen Mann. Besonders als Ringer war er gefürchtet, und er soll noch in gesetzterem Alter dann und wann die Herausforderung eines Raufhelden angenommen und diesen regelmäßig zum Ergötzen des ganzen Gefolges knockout gelegt haben. Dazu prachtliebend und freigebig und eben deshalb meist schlecht bei Kasse. Sein Bedürfnis, zu schenken, war so maßlos, daß er, wie ein Chronist erklärt, ‚bald um ganz Tirol und Oberschwaben gekommen wäre‘. Der beste Beweis dafür sind die beiden steirischen Junker Gradner, denen er Stück um Stück seiner Besitztümer nachwarf, bis die Habsburgische Verwandtschaft einschritt. Er mußte sich der zwei Schmarotzer entledigen; sie fanden Zuflucht in Zürich und schürten von dort aus kräftig das Feuer, als gegen 1460 das Verhältnis zwischen den Eidgenossen und dem Herzog gefährliche Formen annahm.

Als Cusa 1452 in die Diözese Brixen einzog, glomm dort längst ein Span zwischen einer Talschaft und dem Landesfürsten wegen der Gerechtsame im Frauenkloster Sonnenburg. Der neue Bischof ergriff Partei gegen den Herzog, benützte

aber den Anlaß, um die Nonnen vorerst einmal energisch zu reformieren, so daß er es sogleich mit beiden verdarb. Als Gelehrter und Theoretiker durchsuchte er schleunigst die Archive und stieß naturgemäß auf verstaubte Pergamente aus einer um Jahrhunderte zurückliegenden Zeit, da die tirolischen Landesfürsten noch in einer Art Vasallenverhältnis zur Kirche gestanden hatten. Dahin wollte er die Zustände zurückschrauben. Mit beängstigendem Fleiß trug er also, wie sich ein neuerer Forscher ausdrückt, «die Scheiter zum Holzstoß, aus dem die Flamme der Zwietracht zwischen ihm und Sigmund emporlodern sollte». Besprechungen mit dem Herzog verliefen anfangs noch sachlich ruhig. Die Sonnenburger Frauen widersetzten sich Cusas spartanischen Vorschriften mutig, heimsten jedoch dafür ein Ultimatum und zuletzt Bann und Interdikt ein. Voll Ärger und Reformdrang untersagte der Bischof altgewohnte Kirchweihbräuche – was vermutlich die Tiroler noch zur Stunde nicht besonders schätzen würden. Er dachte sogar daran, sich auf dem undankbaren Pflaster durch einen bayrischen Prinzen ablösen zu lassen. Kardinal Piccolomini, der den Ernst der Lage erfaßte, bemühte sich, den Freund endgültig nach Rom an die Kurie zu ziehen: ‚Komm also, ich beschwöre Dich, komm! Du bist doch nicht der Mann, der zwischen Schnee und sonnenlosen Klüften versauern darf. Du wirst in mir stets einen Zuhörer und gehorsamen Schüler finden.‘ Es nützte nichts. Im Gegenteil: Eine Art Trotz, ja Verfolgungswahn trieb ihn dazu, sich mürrisch auf eine der bischöflichen Burgen zurückzuziehen, weil ihm bei einer neuen Besprechung zu Innsbruck Sigmund nach dem Leben getrachtet habe. Klage an den Herzog aus Rom, Beschwerde des Herzogs nach Rom. In Sonnenburg balgten sich bewaffnete Mannschaften. Kurz, es war, als müßte sich die Sache um jeden Preis zum Ringen zwischen der erstarkten weltlichen Territorialmacht und den geistlichen Immunitätsansprüchen, letzten Endes also zum Grundsatzkampf zwischen Staat und Kirche auswachsen.

Ein Schicksalsjahr wurde 1458. Damals verrieten besonders die Innerschweizer ihr Verlangen nach Gebietszuwachs ganz deutlich durch den Plappartkrieg und durch die Übrumpelung Rapperswils; damals ließ auch Herzog Sigmund seine Befürchtungen durchblicken, indem er Gregor Heimburg zum Wortführer wählte und die wichtigsten Besitztümer auf Schweizerboden der Frau Herzogin verschrieb. Sie war eine wackere Frau, diese Eleonore von Schottland, die bei der häufigen Landesabwesenheit Sigmunds in die Lücke sprang und mehrmals sogar den empfindlichen Cusanus zu etwas freundlicheren Manieren bewog. Vor allem aber war 1458 das Jahr, in dem Enea Silvio Piccolomini als Pius II. den päpstlichen Thron bestieg. Geistig noch wunderbar frisch, hatte er mit seiner Leiblichkeit um so mehr Mühe, meisterte indessen, ein aschfahler, grauhaariger Mann, die dauernden Schmerzen mit fast übermenschlicher Willenskraft und arbeitete rastlos

weiter. Dem etwas leichtfertigen Treiben der Jugendjahre hatte er durch sogenannte Retraktionen bereits abgeschworen. Cusa eilte nach Rom, um seinen Freund zum höchsten geistlichen Amte zu beglückwünschen, und blieb vorläufig dort. Die Brixener Fehde lag Pius schwer auf dem Herzen, weil er nicht nur in Cusanus eine wesentliche Stütze der Kurie sah, sondern Sigmund gleichfalls aufrichtig schätzte. Hatte er doch vor vielen Jahren schon am Wiener Hof eine tiefe Zuneigung zu dem sympathischen Prinzen gefaßt und ihm das in einem schmeichelhaften Briefe gestanden. ‚Ich sah Dein bescheidenes Benehmen, bemerkte Dein tadelloses Latein. Die Wirklichkeit übertraf Deinen Ruf‘, heißt es darin. Ja, er hatte als Weltmann dem in galanten Abenteuern noch Unerfahrenen auf dessen Bitte sogar das Muster eines Liebesbriefes zugestellt ‚unter der Bedingung, daß Du über der Liebe nicht Dein Studium vernachlässigst‘, und als Piccolomini 1446 von der Römer Gesandtschaft durchs Trentino zurückreiste, hatten sich die beiden gemeinsam auf der Hirschjagd vergnügt. Jetzt, vierzehn Tage nach der Wahl zum Pontifex maximus, teilte Enea dieses Ereignis dem Herzog von Tirol in einem ausführlichen Schreiben mit, ihm, den er ‚als hervorragenden Sohn der Kirche mit besonderer Liebe umarme‘, und ‚durch dessen Beispiel die übrigen Gläubigen zu gleichem Tun angespornt werden könnten‘.

Zur Schlichtung des Brixener Streites und zur Vorbereitung eines Türkenzuges berief Pius auf Sommer 1459 einen Kongreß nach Mantua und reiste auf Umwegen dorthin. Cusa vertrat ihn einige Monate lang als Legatus urbis in Rom, zeigte sich den Schwierigkeiten dieses Amtes durchaus gewachsen, erledigte Geschäfte der buntesten Art und schloß nebenher noch drei gelehrte Bücher ab. Als er im Herbst nach Mantua folgte, waren auch Sigmund und Heimburg eingetroffen, jener nach wie vor mit betontem Entgegenkommen behandelt, dieser als rotes Tuch empfunden. Es gab eine recht scharfe Zwiesprache, bei der Heimburg, mit Aufträgen von allen möglichen Seiten beladen, wie von selbst in den Mittelpunkt rückte. Er trieb Cusa ordentlich in die Enge und redete dem Papst den Türkenzehnten aus. Das Gesamtergebnis war freilich, wie auch bald darauf an einer neuen Tagung in Trient, weniger als mager. Hingegen tat nun Pius den folgenschweren Schritt, mit der berühmten Bulle EXECRABILIS die in Heimburgs Rechtspraxis besonders beliebten Appellationen an den besser zu unterrichtenden Papst oder an ein künftiges Konzil als Ketzerei zu verbieten.

Im Februar 1460 erschien Cusa plötzlich wieder in seiner Diözese und begann alsbald die Fäden des Unfriedens von Schloß Buchenstein aus weiterzuspinnen. Dem Herzog lief endlich die Galle über; er sagte dem Prälaten ab, marschierte gleich los und besetzte das Schloß. Jetzt ließ der hilflose Gefangene mit sich reden und lenkte in manchem Punkt ein, eilte jedoch, sobald der Herzog abzog, nach

Rom und gab unterwegs zu verstehen, daß er Zugeständnisse, die unter Druck erfolgt seien, nicht als verbindlich betrachte, sondern an der bedingungslosen Unterwerfung Sigmunds unter die Kurie festhalte. Damit war für Pius der Augenblick gekommen, zur Wahrung der kirchlichen Autorität einzuschreiten. Im Juni hetzte er die Eidgenossen auf den «Rebellen», im August belegte er diesen mit dem Bannfluch, auch jetzt noch nicht ohne Hemmungen. ‚So glauben wir,‘ schreibt er an den Kaiser, ‚nicht gegen den Ruhm und die Ehre des erlauchten Hauses Österreich zu handeln, wenn wir uns gegen den genannten Sigmund, den unwürdigen Sproß und Verdunkler und Schänder der Ehre seines Hauses und seiner Vorfahren, mit den Waffen der Gerechtigkeit erheben und ihn als einen Zweig, der keine Früchte trägt, als ein faules Glied von demselben Hause trennen‘

Mit dem Konstanzer Frieden vom 1. Juni 1461, der den Schweizern den Thurgau einbrachte und den Enea wie Cusa als verfrüht gern hintertrieben hätten, ging die Rechnung zwischen Sigmund und der Kurie noch nicht auf. Der Kardinal suchte die tirolische Geistlichkeit aufzupeitschen und den Durchgangsverkehr zu unterbinden, sekundierte aber namentlich die päpstlichen Vernehmlassungen durch leidenschaftliche Begleitbriefe. Für den Herzog wirkte unentwegt Gregor Heimburg und schlug besonders rücksichtslos zu, als sich Pius in Würzburg und Nürnberg über ihn beklagte, ihn als Ketzer verdamnte und seine Verhaftung verlangte. Blitz um Blitz entfuhr der päpstlichen Kanzlei; Heimburg quittierte umgehend mit Appellationen – trotz der Bulle EXECRABILIS – und mit Schmähschriften. Die Tonart wurde auf beiden Seiten unwürdig, wenn etwa Gregor den Cusanus als ‚Lügensack, Esel, Überläufer der Jurisprudenz, theologische Mißgeburt‘ bezeichnete, während er selber vom Papst ‚als ein ansteckendes Vieh und ein räudiges Schaf‘ aus der christlichen Gemeinschaft ausgestoßen wurde.

Schließlich vermittelte Venedig, dem aus handelspolitischen Gründen an guter Ordnung im Lande Tirol gelegen war. Heimburg, für die Dauer der Beratungen von den päpstlichen Zensuren befreit, verhandelte mit dem Dogen, Pius gab Schritt um Schritt nach, Cusa zögernd und bis zuletzt widerstrebend und protestierend. Nach unerhört mühsamen Erörterungen zog man am 25. August 1464 unter Mitwirkung des Kaisers den Schlußstrich. Kurz vorher waren Cusa und Enea im Abstand von wenigen Tagen gestorben, jener als ebenfalls schwer kranker Mann in einem umbrischen Nest am 11. des Monats, dieser, vollständig gebrochen, am 16. in Ancona, wo man den Fiebernden ans Fenster trug und ein paar venetianische Kriegsschiffe defilieren ließ, so daß er die Illusion, als sei der Türkenfeldzug unter seinem persönlichen Kommando eröffnet, mit ins Grab nehmen durfte. Während Herzog Sigmund, trotz Verlusten doch der eigentliche Gewinner in jenem beispielhaften Machtkampf Staat-Kirche, verhältnismäßig unbehelligt bis

1496 lebte, blieb Heimburg, der ‚Ketzer Gregorius, der Vorläufer des Antichrists‘, wie ihn Cusanus noch kurz vor dem eigenen Tode titulierte, exkommuniziert, trat in den Dienst des hussitischen Böhmenkönigs Podjebrad, widerrief, als ihm das letzte Stündlein nahte, und segnete also 1472 das Zeitliche doch noch im Frieden mit der Kirche.

Das war das Ende der Männer, die an Geist und Tatendrang zu den hervorragendsten Gestalten und Gestaltern des Jahrhunderts zählten und in denen sich Mittelalter und Neuzeit sozusagen die Hand reichten. Enea, der Meister des Wortes und der Feder, der Diplomat von feinstem Schliff, der ausgezeichnete Beobachter, aufgeschlossen und naturverbunden bis zuletzt, obwohl er sich in der Sänfte mußte herumtragen lassen. «Sein Auge», erklärt Jacob Burckhardt, «erscheint so vielseitig gebildet, wie das irgend eines modernen Menschen». Cusanus, der pflichtharte, aber mehr und mehr an den Menschen verzweifelnde Grübler, der Reformfanatiker, des Papstes rechte Hand und mit ihm doch nur in *einem* Punkte ganz einig: im Willen, Einheit und Ansehen der Kirche mit allen Mitteln zu wahren. Daß die Reformideen, die er sogar den Einwohnern seines Alterssitzes Orvieto noch aufzwingen wollte, auf taube Ohren stießen, war wohl die Tragik dieses Lebens. Was für Hindernisse da noch im Wege lagen, zeigt beispielsweise die Tatsache, daß er den Kardinälen nicht gründlichere Einschränkungen zuzumuten wagte, als daß keiner über vierzig Diener und vierundzwanzig Pferde halten solle! Dann Heimburg, der unbändige Verteidiger deutscher Art und deutschen Bodens gegen römische Ansprüche.

Die urkundlichen Quellen sind unübersehbar. Man tut gut daran, soviel als möglich auf sie zurückzugehen, weil die meisten späteren Darstellungen je nach dem konfessionellen und politischen Standort der Verfasser etwas verfärbt erscheinen. Für Enea stehen seine Dichtungen, eine Unmenge privater und amtlicher Briefe, zahlreiche Bullen, gewöhnlich von ihm selber formuliert, Aufsätze und Traktate, geographische und geschichtliche Werke mit ganz neuen Gesichtspunkten zur Verfügung, als umfangreichstes die «Commentarii», die seine Papstzeit tagebuchartig fast bis zum letzten Atemzuge schildern. Cusa hat eine Reihe religiös-philosophischer und mathematisch-astronomischer Abhandlungen, Kampfschriften und vor allem wieder eine mächtige Korrespondenz hinterlassen. Von Heimburg stammen fast ausschließlich streitbare Veröffentlichungen, häufig in größeren Auflagen, weil er als unübertroffener Publizist alles Wichtigere ausgiebig vervielfältigen und die Leute damit bombardieren ließ.

Ganz im Hintergrund geblieben ist bis jetzt die Person des Kaisers. Die Reichshändel vollzogen sich gewissermaßen unter Ausschluß der Reichsregierung. Das wird verständlich, sobald man den damaligen Throninhaber genauer ansieht.

Herzog Friedrich von Österreich, trotz seiner Jugend das Haupt der in sich zerrissenen habsburgischen Dynastie, war 1440 zum deutschen König gewählt worden. Er hatte eine Wallfahrt ins Morgenland hinter sich und führte den Titel eines Ritters vom Heiligen Grab, was bei seinem ausgesprochenen Mangel an ritterlichem Geist fast etwas neckisch klingt. Die stämmige Leiblichkeit verdankte er der Mutter, einer Polin, von der man behauptete, sie zerquetsche mit zwei Fingern Haselnüsse und presse von Hand Zimmermannsnägel in die Wand hinein. Friedrich war von der Wiege bis zur Bahre – 78 Jahre lang – ein Phlegma von unvorstellbarer Zähflüssigkeit und mit einer wahren Elefantenhaut. Wo andere Feuer im Dach haben und mit der Faust auf den Tisch hauen, schien er bloß leicht pikiert. «Il se laisse plumer la barbe à chacun sans revancher», berichtet ein Gesandter Karls VII. von Frankreich und nennt ihn einen Menschen, «à qui tout mauvais adjectif appartient». Überhaupt ist es interessant, zu verfolgen, was die Zeitgenossen von ihm halten. Enea, der ihn aus nächster Nähe kannte und eine «Historia Friderici» geschrieben hat, hütet sich wohlweislich, ihn eingehend zu charakterisieren, und vermerkt höflich dessen ‚ingens cupiditas pacis et otii‘. Ein zappliger Italiener, der ihn im Auftrag des Papstes zum Türkenkrieg aufpeitschen sollte, meldete als Ergebnis dieser Mission nach Rom: «Caesar clausis oculis optimo est proposito Si tam bene olim pugnabit, quam nunc stertit, vicimus!»! Heimburg, der selten den Nagel nicht auf den Kopf trifft, erklärt, Seine Majestät habe in Deutschland ungefähr so viel Ansehen, wie der Klotz bei den Fröschen. Für Hof wie Familie war seine Unentschlossenheit zum Davonlaufen. Die portugiesische Prinzessin, die er im Jahre der Kaiserkrönung, 1452, unter Assistenz des Piccolomini heimgeführt hatte und die ihm mehr als einmal durch entschiedenes Auftreten aus der Patsche half, sagte zu ihrem Sprößling Maximilian: «Wenn ich wüßte, mein Sohn, daß du einst einen solchen Sinn hegen würdest, wahrlich nicht reute dein fürstlicher Stand.»

Statt sich den Untertanen zu zeigen, Reichstage zu besuchen oder gar je eigenhändig mit bewaffneter Macht einzugreifen, pflegte er aus dem Hintergrunde zu schüren, wenn andere sich in den Haaren lagen – man denke an den alten Zürichkrieg mit dem Armagnaken-Unfug! –, saß gemütlich in Graz, Wiener Neustadt oder Linz, musterte schmunzelnd seine Edelsteinsammlung, in welcher der Knauser Unsummen anlegte, hätschelte sein Spalierobst oder gab sich alchimistischem Spuk hin. Seine Methode, Reichstage durchzuführen, läßt sich auf die einfache Formel bringen: Erst ansagen, dann verschieben und schließlich schwänzen. Am schlagendsten enthüllen diese ganze geistige Armut die von einem ehemaligen Hofbeamten, Josef Grünpeck, verfaßte treuherzige Kurzbiographie und besonders das vom Kaiser selber nachgeführte Memorandenbuch. Darin taucht zwischen Haus-

halt- und Sippennotizen, Rezepten, kindischen Spielereien mit fremden Alphabeten und ähnlichen Nichtigkeiten in zweckmäßigen Abständen die stolze Feststellung auf, daß die fünf Vokale A, E, I, O, U bedeuten: ‚Als erdrich ist osterrich vnderthan‘, oder lateinisch: ‚Austriae est imperare orbi vniverso‘ – als ob damit dem zerfetzten Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation aufgeholfen wäre! Und die Opposition? Sie war da. Zweimal wurde Friedrich in Neustadt regelrecht belagert, zuerst von einem Adelsbund, dann vom eigenen Bruder Albrecht. Beide Male machte er eine gar klägliche Figur und mußte durch fremde Bemühungen herausgehauen werden. Auch die Kurfürsten berieten ganz offen darüber, wie man den unfähigen Herrn absetzen könnte. Aber immer wieder bremste eine Gruppe, der bei so lässiger Oberaufsicht der Weizen am schönsten blühte. Wenn also ein neuerer Forscher (Joachimsohn) den Ausspruch wagt: «Kein deutscher König hat länger, wenige haben unrühmlicher regiert», so dürfen wir das mit gutem Gewissen unterschreiben.

Johann Conrad Fäsis
Geschichte der Landgrafschaft Thurgau

Von Ruth Debrunner

Inhalt

Einleitung	65
1. Kapitel. Biographie	66
2. Kapitel. Die Manuskripte der «Geschichte der Landgraf- schaft Thurgau»	80
3. Kapitel. Fäsis Stoffquellen	85
a. Literarische Quellen	86
b. Urkundliche Quellen	95
c. Persönliche Informationen	104
4. Kapitel. Darstellung	106
a. Landesgeschichte	107
b. Landeskunde	138
5. Kapitel. Gehalt	150
Quellen und Literatur	162
I. Briefe und Schriften von Fäsi	162
a. Ungedruckte Schriften und Briefe	162
b. Gedruckte Schriften	163
II. Benützte Quellen	164
III. Benützte Literatur	164

Einleitung

Wir haben uns die Betrachtung einer wenig bekannten Schrift¹ eines wenig bekannten Autors zum Ziel gesetzt, ein Unterfangen, das an sich nicht viel verspricht, durch die gegebenen Umstände jedoch lohnend, ja verlockend erscheint.

Fäsis Werk war die erste größere Darstellung der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau und erhielt durch die ihr zugehörige Landeskunde nicht nur ein eigenes Gepräge, sondern auch einen ganz besonderen Wert, denn der Verfasser beschrieb in dieser Landeskunde Dinge, die er persönlich erfuhr; er war, wo er aus eigener Anschauung schöpfen konnte, selber Quelle.

Was die Person des Verfassers anbelangt,² so handelte es sich um einen Schüler Geßners und um einen Zögling Bodmers und Breitingers, der hier Landeskunde und Geschichte schrieb; denn der aufgeklärte und vielseitig interessierte Pfarrer Johann Conrad Fäsi, ein typischer Vertreter seiner Zeit und seines Standes, wollte nicht nur als Religions- und Sittenlehrer wirken, sondern suchte auch als Historiker und Geograph Wissen und Erkenntnis zu verbreiten, um dadurch etwas zur Hebung der Sittlichkeit und zur Mehrung des menschlichen Glückes beizutragen. Es war die allgemeine große Idee der Zeit, die Fäsi mit diesem Glauben erfüllte; sie erklärt, wieso er als Pfarrer zur Geschichte und Landeskunde kam, wieso der heute fast Vergessene im Kreise bedeutender Zeitgenossen Aufnahme und Anerkennung fand: Fäsi war aktives Mitglied der von Bodmer gegründeten Vaterländisch-Helvetischen Gesellschaft³ und wurde 1762 von Salomon Hirzel in die Helvetische Gesellschaft von Schinznach eingeführt.⁴ Dieser Gesellschaft widmete Fäsi sein berühmtestes, sogar in England Eingang findendes Werk,⁵ die Staats- und Erdbbe-

¹ Johann Conrad Fäsi, Geschichte der Landgrafschaft Thurgau, Ms. W 18. Seitenzahlangaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf dieses Manuskript.

² Johann Caspar Fäsi (der Sohn Johann Conrad Fäsis), Biographische Nachrichten von J. C. Fäsi.

³ Vorträge der vaterländisch-helvetischen Gesellschaft; Fäsi hielt dort drei Referate: «Ursprung des Adels, der Freien, der Herren, der Grafen und der Leibeigenschaft»; «Ursprung und Wachsthum der Rechte, der Gerichte, der Offnungen, Freyheiten auf dem Land und in den Städten»; «Genaue Bestimmung der Freiheit, der Rechten, der Regierung in den Städten und auf dem Land, beider der Herren und der Bauren». Der erste ist gedruckt in Meusels Geschichtsforscher, 1. Teil. Auf den Inhalt wird hier nicht eingetreten, da sich Fäsis Ausführungen in diesen Vorträgen mit denen der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau decken.

⁴ Ms. H 273₂, Zentralbibliothek Zürich, «Nahmen der Mitglieder der Helvetischen Gesellschaft in Schinznach»; Fäsi figurirt darin 1762, 1763 und 1764.

⁵ Biographische Nachrichten; S. 746 findet sich in der Anmerkung das Urteil der «Monthly Review» (1765, Vol. 32, Append., pag. 524): «Mr. Faesi, Author of the present Work, is perhaps inferiour to none of the latter (Büsching),

schreibung von Helvetien,⁶ und von dieser Gesellschaft erhielt er denn auch den ehrenvollen Auftrag, die Herausgabe der Tschudichronik fortzusetzen, eine Aufgabe, wozu ihn kein Geringerer als Johannes von Müller ermuntert haben soll.

Da Fäsi in der Zürcher Kulturgeschichte wie in der Geschichte der schweizerischen Historiographie nur kurze Erwähnung findet, schien es, trotz des spärlich vorliegenden Materials,⁷ angebracht, der Betrachtung der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau eine kurze Biographie ihres Verfassers vorzuschicken.

I. Kapitel Biographie

Johann Conrad Fäsi wurde 1727 in Zürich geboren. Es war der Ort und das Jahr, da Scheuchzer, Bodmer und Breitinger zum Zwecke einer besseren Pflege von Geschichte, Vaterlandskunde und Politik eine helvetische Gesellschaft gründeten,⁸ ein Ereignis, das für Fäsi und seine Situation höchst bedeutsam war: unter dem anregenden Einfluß der Aufklärung, um deren Durchführung in Zürich sich Scheuchzer, Bodmer und Breitinger große Verdienste erworben hatten, begann das gelehrte Zürich auch auf dem Gebiete der Geschichte und Geschichtsmethode neue, bessere Wege zu suchen.⁹

Fäsis Vater, Hans Jacob Fäsi, der einen kleinen Laden führte und sich in seinen Mußestunden mit großem Eifer der Geschichte seiner Vaterstadt widmete,¹⁰ bestimmte seinen Sohn Johann Conrad zum Theologen; 1735 trat der junge Fäsi ins Carolinum ein.¹¹ Die bestehenden Schulverhältnisse waren für den später Geschichte und Landeskunde treibenden Theologiestudenten nicht ungünstig: der junge Fäsi hatte das Glück, Bodmer und Breitinger persönlich zu begegnen und in

and, if we may judge of the whole by apart, this description of Switzerland promises to be one of the most complete performancy of the kind.»

⁶ Fäsi, Genaue und vollständige Staats- und Erd-Beschreibung. Auf dem Titelblatt findet sich die Widmung: «Der Helvetischen Gesellschaft zu Schinznach, widmet diese Staats- und Erd-Beschreibung des gemeinen Vaterlands, als ein Zeichen der schuldigen Dankbarkeit, und der von ihr erhaltenen Aufmunterung und Beyhülfe, der Verfasser.»

⁷ Was an Quellen vorliegt, sind einzelne Schul- und Kirchenakten, ferner einige Briefe Fäsis an J.J. Heß, J.J. Simler, J.H. Füßli, an die Patrouill-Commission, an einen unbekanntes Landvogt und an die Kyburgische Kanzlei in Winterthur. Zu diesen Quellen kommt die bereits erwähnte Biographie, die aber nicht sehr eingehende Auskünfte erteilt.

⁸ Leo Weisz, Die politische Erziehung im alten Zürich, Zürich 1940.

⁹ Johann Jakob Wirz, Historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen, welche die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich betreffen, 2 Teile, Zürich 1793/94; Hans Nabholz, Zürchs Höhere Schulen von der Reformation bis zur Gründung der Universität, 1525 bis 1833, in «Die Universität Zürich», Festschrift zur Jahrhundertfeier, 3. Bd., bearb. von E. Gagliardi, H. Nabholz und J. Strohl, Zürich 1938; Rudolf Wolf, Biographien zur Kulturgeschichte der Schweiz, Cyclus 1 bis 4, Zürich 1858/1862; Gustav Tobler, J.J. Bodmer als Geschichtsschreiber, im Neujahrsblatt, hrsg. von der Stadtbibliothek in Zürich, Zürich 1891; Hermann Bodmer, Johann Jacob Breitinger (1701 bis 1776). Sein Leben und seine literarische Bedeutung, I. Teil, Diss. Zürich 1897.

¹⁰ Die Frucht seiner Arbeit war das «Geschicht- und Regiment Buch der Stadt Zürich», entstanden 1726 bis 1769, Ms. E 141 bis 159, Zentralbibliothek Zürich.

¹¹ E II 472, S. 382.

den mathematischen und naturkundlichen Fächern in Johannes Geßner einen Lehrer zu erhalten, der wie Bodmer und Breitinger ein Schüler Scheuchzers war.¹² Wie weit indessen der Einfluß Geßners im einzelnen reichte,¹³ inwiefern er Fäsi mit Scheuchzers «wissenschaftlicher, alle Verhältnisse berücksichtigender schweizerischer Landeskunde»¹⁴ bekannt machte, muß dahin gestellt bleiben. Sicher ist, daß Fäsi Scheuchzer hoch verehrte: «der um das vororth der hochlöblichen Eidgenossenschaft, wie nicht weniger um alle nützliche wüssenschaften, unsterblich verdiente Her Johann Jacob Scheuchzer...»¹⁵ Weiter findet sich, daß Fäsi in seiner Staats- und Erdbeschreibung verschiedene Werke von Scheuchzer benützte.¹⁶ Es waren dies die «Itinera per Helvetiae alpinas regiones»,¹⁷ die «Natur-Geschichte des Schweitzerlandes»¹⁸ und die «Beschreibung der Elemente, Grenzen und Berge des Schweitzerlands».¹⁹ Was Geßner selbst anbelangt, so steht fest, daß er Fäsi einen Begriff vom Wesentlichen der natürlichen Dinge vermitteln und ihm auf dem Gebiete der Naturwissenschaft ein vernünftiges, vorurteilsfreies Denken beibringen konnte; denn Geßner, der für naturwissenschaftliche Erkenntnis nur Erfahrung und Beobachtung gelten ließ, durfte nicht nur denken, sondern auch lehren, was Scheuchzer, der ihm den Weg geebnet, ausgesprochen hatte: «Mein Wissen von der Natur habe ich auf die solide Basis der Vernunft und Erfahrung gegründet.»²⁰ Geßners Lehrtätigkeit blieb auf Fäsi nicht ohne Wirkung: In den Exspektantenberichten²¹ finden sich in der Rubrik «Private Beschäftigung» unter anderem die Angabe «studia physica» und die Mitteilung, daß der Exspektant Fäsi in Geographie Privatunterricht erteilte, während eine kurze Reisebeschreibung²² Aufschluß über eine kleine Schweizerreise gibt, die Fäsi 1763 mit einigen Schülern unternahm. Der größte, unmittelbarste Ausdruck der von Geßner empfangenen Anregungen zeigt sich in Fäsis schweizerischer Erdbeschreibung und in der Naturgeschichte der Landgrafschaft Thurgau,²³ worauf wir später eintreten werden.

Die auf dem Gebiete der Geschichte und Staatskunde vorliegenden Voraus-

¹² Emil J. Walther, Die Pflege der exakten Wissenschaften im alten Zürich, Vierteljahrsschrift der naturforschenden Gesellschaft in Zürich, September (Beiheft Nr. 2), Zürich 1951; Hans Fischer, Conrad Geßner und J. J. Scheuchzer, Vierteljahrsschrift der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich, Dezember, Zürich 1946; Bernhard Milt, Johannes Geßner, «Gesnerus», Vierteljahrsschrift für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften, Heft 3, Aarau 1946.

¹³ Milt, S. 109: bis jetzt fehle im Gegensatz zur Medizin eine genügende Schilderung des naturkundlichen Unterrichtes; S. 111: über Johannes Geßner als Lehrer gebe es bis jetzt keine eingehendere Untersuchung.

¹⁴ Fischer, S. 178.

¹⁵ Fäsi, Geschichte der Landgrafschaft Thurgau, Ms. W 18, S. 537.

¹⁶ Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung, S. XII f., Bd. 1.

¹⁷ Ouresiphonites Helveticus sive itinera per Helvetiae alpinas regiones facta annis 1702 ad 1711, 4t., Leiden 1723.

¹⁸ Natur-Geschichte des Schweitzerlandes, hrsg. mit Anm. von J. G. Sulzer, 2 Teile, Zürich 1746.

¹⁹ Zürich 1716.

²⁰ Milt, S. 112; Nabholz, S. 68.

²¹ E II 148 bis 155; z. B. E II 151, S. 842.

²² Reisebeschreibung.

²³ Fäsi, Geschichte der Landgrafschaft Thurgau, 4. Buch, S. 519 bis 551, «Die Naturgeschichte der landgrafschaft».

setzungen waren besonders günstig:²⁴ So hatte zum Beispiel ein Mitglied der theologischen Professorenenschaft einen offiziellen Lehrauftrag für Naturrecht und Völkerrecht, und außerhalb des eigentlichen Geschichtsunterrichtes konnte Fäsi, der in der frühesten Jugend mit der Geschichte vertraut gemacht worden war, mit dem am Carolinum vermittelten allgemeinen Bildungsgut geschichtliche und staatskundliche Kenntnisse erwerben, dies um so mehr, als in den philologischen, philosophischen und theologischen Fächern Lehrer wirkten, die sich geschichtlich betätigten:²⁵ J.J. Simler befaßte sich mit Reformationsgeschichte, J.J. Geßner und J.C. Hagenbuch mit Numismatik und Altertumskunde und Breitinger mit vaterländischer Geschichte und mit Geschichtsmethode. In ihm und in Bodmer, dem eigentlichen Professor für vaterländische Geschichte und Politik, fand Fäsi Lehrer, die ihn nicht nur weiter anregten, sondern auch anleiteten, die ihm das Wesen der Geschichte begreiflich machten und ihn in die Probleme der Geschichtschreibung einführten; denn beide nahmen, wie sie es in der Poesie taten, kritisch Stellung zur Geschichtschreibung, indem sie Mängel aufdeckten, Anweisungen gaben und eine Reihe von Forderungen stellten.²⁶ Bodmers Hauptanliegen war «Pragmatik». An Stelle einer bloßen, nach chronologischen Gesichtspunkten erfolgten Aneinanderreihung verschiedenwertiger Einzelheiten verlangte er ein logisches, auf dem Gesetz von Ursache und Wirkung beruhendes Einordnen der nach ihrer Bedeutung zum Ganzen verschieden zu berücksichtigenden Einzelheiten. Mit dieser allgemeinen, nicht scharf erfaßbaren Hauptforderung verband er eine Reihe weiterer Begehren: Wahrheit im Sinne der Vernünftigkeit, Selbständigkeit, Rückgriff auf Quellen, größere Sachkenntnis, vermehrte Berücksichtigung des anthropologischen Moments und der Kulturgeschichte. Persönlicher, das heißt unabhängiger von den Ideen der Zeit, waren die Forderungen nach Originalität, nach guter, stoffgemäßer Darstellung, nach natürlicher, sachgerechter Schau der Dinge, umfassender Motivierung, scharfer Charakteristik einzelner Menschen und Völker. Vorbildlich für die Geschichtschreibung waren ihm Sallust und Plutarch. Breitinger, der wie Bodmer nur in der Antike, vornehmlich bei Livius und Sallust das Ideal der Geschichtschreibung erreicht sah, verlangte ebenfalls eine eingehendere Berücksichtigung der Kulturgeschichte. Was die Person des Geschichtschreibers anbelangte, so forderte er, daß sich in ihm Gelehrsamkeit, Sachkenntnis

²⁴ Nabholz, Weisz, Wirz, E I 172.

²⁵ E II 472 und 473.

²⁶ Hierfür und für das Folgende wurden benützt: Bodmer, Weisz, Tobler, Wehrli, Hottinger, Hürlimann; ferner Johann Rudolf Schinz, Was Bodmer seinem Zürich gewesen, o.O. o.J.; Fritz Ernst, Johann Jacob Bodmer (Vorw. zu e. Anthologie aus s. Schriften), «Corona» V₄, München 1935; Jacob Bächtold, Von und über Bodmer, Leipzig 1877; Johann Jakob Bodmer, Denkschrift zum CC. Geburtstag, veranlaßt vom Lesezirkel Hottingen und herausgegeben von der Stiftung von Schnyder von Wartensee, Zürich 1900; Johann Jakob Bodmer und die Geschichtschreibung der Gegenwart, CL. SA., Basler Nachrichten, 1930₁₅₉, Beilage 3, Basel 1930; Vorwort Thesaurus historiae Helveticae, Zürich 1735.

und Intelligenz vereinen müsse. Ferner wünschte Breitinger eine gepflegte Sprache und eine gute Komposition und erwartete, daß die Geschichtsdarstellung die Gemüter bewege und ergötze und den Leser sowohl durch Furcht als Spannung emporhebe. Forderungen, denen weder Bodmer, noch Breitinger, noch ihre Schüler zu entsprechen vermochten, die aber nicht ohne Wirkung blieben, denn sie spornten an und zwangen zur Auseinandersetzung mit Stoff und mit Methode.

Was die theologischen Fächer anbelangt, so lagen, wenn man gerecht sein will, auch hier am Carolinum keine ungünstigen Verhältnisse vor:²⁷ die Vorherrschaft der sturen Orthodoxie war gebrochen. Die Häupter der theologischen Professoren-schaft, Breitinger und Zimmermann, vertraten eine neue, freiere Richtung, die sogenannte vernünftige Orthodoxie, welche, am Offenbarungsglauben festhaltend, vor allem das Sittliche und Vernünftige des christlichen Glaubens betonte.

Breitinger verteidigte den Offenbarungsglauben mit dem Satz, daß es eben eine über die menschliche Vernunft hinausgehende göttliche Offenbarung gebe und unterließ es nicht, zur größeren Rechtfertigung seiner Anschauung auf die häufige Übereinstimmung zwischen Offenbarung und menschlichem Bedürfnis hinzuweisen. Er selbst betrachtete die biblischen Schriften als Geschichte Gottes mit den Menschen und hielt seine Zöglinge an, direkt und unbefangen aus der Bibel zu schöpfen.²⁸ Voraussetzung war jedoch eine einwandfreie Interpretation.

Der als Theologe bedeutendere Zimmermann dachte ähnlich. Zimmermann war unter anderem bekannt mit Ostervald, Werenfels und Turretini und beeinflußt von Locke und Wolff, von Limborch, Grotius, Clericus und Tillotson. Da er durch seine Schriften und Reden in den interessierten Kreisen nicht wenig Aufsehen erregt hatte, versuchte er, um einen allzugroßen Anstoß zu vermeiden, seine Studenten vor allem auf indirekte Weise mit dem Gedankengut der neueren, freieren Richtung bekannt zu machen, indem er die Lektüre der oben genannten Theologen empfahl, Kritik übte und persönliche Kommentare gab. Im weiteren versuchte er, seinen Schülern die beste Lehrmethode beizubringen, sie mit den «allerwichtigsten Fundamenten der Religion»²⁹ vertraut zu machen und sie zu verschonen mit «krausen und verworrenen Sachen»,³⁰ denn er selbst hatte, dank des Studiums von Wolff, eine Vorliebe für scharfe, klare Definitionen. Da er dem theologischen Erkenntnisvermögen letztlich skeptisch gegenüber stand, «... wenn wir doch erkannten, daß alle Theologi fehlbar seyen...»,³¹ und da er mit anderen

²⁷ Dies und das Folgende beruht hauptsächlich auf: Nabholz, Wirz, Wernle und auf der Lebensbeschreibung Zimmermanns.

²⁸ Wernle, besonders Bd. 1, S. 468 ff., 537 ff.; Bd. 2, S. 404 ff.

²⁹ Lebensbeschreibung, S. 9f.

³⁰ Lebensbeschreibung, S. 9f.

³¹ Lebensbeschreibung, S. 48; ferner S. 27: «... allein in Ansehung der Difficultaten de optimo mundo, de regno Spirituum etc., konnte ich mich nicht besser finden, als in andern Systematibus, und kann noch bis auf diese

in schlechter Predigt und im mangelhaften Jugendunterricht eine Hauptursache des Abfalls vom christlichen Glauben sah, wandte er sich mit großem Eifer der praktischen Seite der Theologie zu. Er bemühte sich, seine Schüler zu guten Lehrern und trefflichen Predigern heranzubilden, und, selbst tolerant und freiheitsliebend, versuchte er, sie zu moderaten Menschen zu erziehen.³² Soweit Breitinger und Zimmermann. Ihr Lehren und Wirken war für den jüngeren wie für den älteren Fäsi in jeder Hinsicht richtunggebend, soweit wir aus den spärlichen Quellen, der Lektüre³³ und einem Brief³⁴ über eine theologische Schrift,³⁵ uns ein Bild über den Theologen Fäsi machen können. Was die Lektüre anbelangt, so las Fäsi Werke, die sein Lehrer Zimmermann selbst benützte oder wenigstens empfohlen haben mochte; denn Fäsische theologische Lektüre bestand ausschließlich aus Werken, die dem Anliegen der vernünftigen Orthodoxie, dem Zurückgreifen auf das Bibelwort und dem Hervorheben des Vernünftigen in hohem Maße entsprachen. Auf der Liste der Bücherpreise³⁶ figurieren die Werke von Elsner, Tillotson, Eistler, Mels, Wirz, Hottinger (Kirchengeschichte), Grotius, Gürtler, Wolff, Glaß, Beausobre und Werenfels.³⁷ Zu diesen Büchern kamen in der Exspektanten- und Pfarrerzeit Stapfer, Stackhouse, Witsius, Rambach, Baumgarten, Doddridge, Teller, Pictet, Saurin, Heumann, Heß, Michaelis, Steinbart, Hufnagel, Schröckh und sein Lehrer Zimmermann, ferner Eusebius' und Fleurys Kirchengeschichte, das englische Bibelwerk, sowie Schriften des Erasmus und der Reformatoren.³⁸ Man kann nun freilich den Einwand erheben, daß mit Fäsische Schülerschaft und Lektüre noch nichts über sein theologisches Denken ausgesagt sei. – Gewiß, man kann nicht genau er-messen, wie weit Fäsi ihnen im einzelnen verpflichtet war, man kann auch nicht überprüfen, ob Fäsi den Herren Visitatoren alle Bücher, die er las, angab, und man kann auch nicht ergründen, ob er im einzelnen orthodoxer oder rationalistischer dachte als seine Lehrer und Autoren. Doch wir wollen uns nicht länger bei fruchtlosen Mutmaßungen aufhalten, sondern Fäsi selbst hören. Es handelt sich hier, wie bereits erwähnt worden war, um einen Brief Fäsische.³⁹ Der Brief stammt aus dem

Stund nicht begreifen, daß man de Deo, mundo, et homine in allem complexu rerum methodo demonstrativa oder wie die Herren Wolfianer zu reden pflegen, Methodo Scientifica verfahren könne. Ich glaube wohl, daß der einte Philosophus besser von dieser Sache raisoniren könne, als der andere, allein, daß diese Sachen jemal zu einer völligen Evidenz werden gebracht werden können, daran zweifle ich sehr, ja ich glaube, es sey unmöglich ...» – Vgl. Fäsi, Geschichte der Landgrafschaft Thurgau, Ms. W 18, S.97.

³² Lebensbeschreibung, S. 87, 89, 99f., 104; S. 87 findet sich der Passus: «Ich liebte überaus die Libertatem Sentiendi und die Toleranz.»

³³ Fäsi mußte den Herren Visitatoren als Exspektant und als Pfarrer Auskunft über seine theologische Lektüre geben (E II 148 bis 193).

³⁴ Brief an J.J. Heß, 21. Dezember 1774.

³⁵ Johann Jakob Heß (1741 bis 1828, Antistes der Zürcher Kirche), Von dem Reiche Gottes. Ein Versuch über den Plan der göttlichen Anstalten und Offenbarungen. Benützt von Fäsi – und deshalb hier auch berücksichtigt – wurde die Ausgabe Zürich 1774.

³⁶ Bodmer, S. 5, den Schülern sei es gestattet gewesen, bei der Bücherverteilung (= Bücherpreise) ihre Wünsche anzugeben.

³⁷ E II 472 und 473. ³⁸ E II 148 bis 193. ³⁹ Siehe Fußnote 34.

Jahre 1774, war an J.J. Heß gerichtet und enthielt Fäsis Urteil zu dessen Werk *de civitate Dei*, einem Werke, worin die Vernünftigkeit der Bibel nachgewiesen werden sollte. Heß selbst bemerkte zur Entstehung seiner *civitas Dei*, daß er fortlaufend alle Teile der Heiligen Schrift wie einen gewöhnlichen, glaubwürdigen Geschichtstext gelesen und immer wieder gelesen habe, bis über den verschiedenen Einzelheiten größere Zusammenhänge sichtbar geworden seien, die ihm das Wesen des Ganzen zeigten und einen großen Plan erkennen ließen, nach welchem sich alles entwickelt haben mußte. Heß sah in diesem Plane das, was er «zu finden kaum hatte hoffen dürfen, eine historische Theodizee»,⁴⁰ einen Plan, der «die göttliche Regierung über das menschliche Geschlecht», worüber «sich der Philosoph die schöne Theorie⁴¹ macht, in ihrer Wirklichkeit zeigte».⁴² Für Heß bedeutete diese Erkenntnis, trotz der vielen, dem menschlichen Geiste schwer verständlichen Wunder, den größten Beweis der Wahrheit der Heiligen Schrift; denn das, was er vorausgesetzt hatte, Glaubwürdigkeit des Textes, wurde durch innere Vollkommenheit, Übereinstimmung und Bedeutung des gesamten Bibelinhaltes nachträglich gerechtfertigt.⁴³ In der *civitas Dei* versuchte nun Heß, dem Leser den Weg zu zeigen, den er selbst gegangen war, um zur Überzeugung von der Wahrheit der Offenbarung und des christlichen Glaubens zu gelangen.⁴⁴ Der Absicht des Verfassers entsprechend, bestand die Darstellung der *civitas Dei* in einer kommentierten, stark auf das Historische hin gerichteten Wiedergabe der biblischen Geschichte, von dem Standpunkt aus betrachtet, der den «stärksten Eindruck» von der «Wahrheit und Göttlichkeit»⁴⁵ des betrachteten Gegenstandes erzeugen mußte. Hessens Art der Bibelbetrachtung bedeutete nichts Neues, nichts Besonderes, wohl aber die konsequente Durchführung der Idee, die Heß den wünschenswerten Schluß auf die Theodizee gestattete. Heß hatte damit nicht nur dem Anliegen der Zeit, sondern auch dem Bedürfnis der vernünftigen Orthodoxie Genüge getan: Die Erklärung des Übels in der besten aller Welten, deren Erweis durch die geschichtlich-reflektierende Betrachtung der Bibel ja geleistet worden war, ließ sich in der *civitas Dei* ohne Zwang bewerkstelligen: Die ursprünglich unschuldige Sinnlichkeit des Menschen war durch und nach dem Sündenfall aus ihren Schranken getreten und hatte das physische und moralische Übel mit sich gebracht.⁴⁶ Auch der Gegensatz Glaube-Vernunft ließ sich überbrücken. Die Wunder bedeuteten, wenn man sie von ihrer geschichtlichen Bedingtheit her zu verstehen suchte, nichts Unver-

⁴⁰ Heß, Bd. 1, S. XXIX; vgl. S. 425, Bd. 2.

⁴¹ Heß, Bd. 2, S. 426, Gemeint waren hier wohl Leibniz und Wolff, deren Logik und Metaphysik Heß studiert hatte. (Vorläufiger Necrolog für J.J.Heß, o.A. o.O. 1828).

⁴² Heß, Bd. 1, S. VIII, XX, XXIX; Bd. 2, S. 425f., vgl. Wernle, Bd. 1, S. 536.

⁴³ Heß, Bd. 1, S. XIXf., XXII f., XXV f., XXIX f.; Bd. 2, S. 426f.

⁴⁴ Heß, Bd. 1, S. XXVI; Bd. 2, S. 426.

⁴⁵ Heß, Bd. 1, S. XXII. ⁴⁶ Heß, Bd. 1, S. 51 ff., 64 ff.

nünftiges, nicht «Störungen der guten Ordnung der Natur»,⁴⁷ sondern «Beweisungen des Geistes und der Kraft».⁴⁸ Die Wunder waren Mittel, sinnliche Mittel, wodurch Gott dem sinnlichen Menschen beikommen mußte. Es war zu erwarten, daß Fäsi, der geschichtlich interessierte Pfarrer, der Schüler Breitingers und Zimmermanns, sich zu Heß, der selbst von Breitinger und Zimmermann beeinflusst worden war, nur positiv äußern konnte:⁴⁹ «... wenige vor dem Verf. des Werks de Civitate Dei, haben so richtig gesehen, gedacht ...» Fäsi maß der civitas Dei eine «Richtschnurmäßige Wichtigkeit» bei und erwartete von ihr auch bei Nicht-Christen⁵⁰ eine große Wirkung. Was Fäsi persönlich anbelangt, so sah er bei Heß all das ausgesprochen, was er bis dahin nur dunkel und bruchstückhaft empfunden hatte. Fäsi schätzte an der civitas Dei beides, Form und Gehalt. An der Darstellung pries er die große Klarheit, die Einheitlichkeit und die «durchgehende glückliche Verfolgung des Entwurfs». Am Inhalt lobte er den großen Wahrheitsgehalt, das Licht und die ungezwungene Einfalt. Fäsi fühlte sich nach der Lektüre der civitas Dei beruhigt und überzeugt, da er Schwierigkeiten getilgt und Zweifel behoben fand und feststellen durfte, daß Heß nicht nur abriß, sondern auch aufbaute, daß er das Fundament bestehen ließ, «den großen Geistern zu gefallen» keine «Wahrheiten opferte». In Fäsies Brief lag mehr als Zustimmung. Es war Übereinstimmung, Übereinstimmung im Denken, Übereinstimmung im Glauben an einen persönlich wirkenden Gott, der nach weisem Plan alles zum Besten lenkt. Daß Fäsi bereits am Carolinum in die Richtung der vernünftigen Orthodoxie gewiesen wurde, ist eine Tatsache, ohne welche sich sein späteres Wirken auf dem Gebiet der Landeskunde und der Geschichte nicht richtig erfassen läßt: die Forderung der vernünftigen Orthodoxie nach dem Werk, dem Lehren und Aufklären, bildete die innerste Triebfeder seines unermüdlichen Schaffens. Die vernünftige Orthodoxie bestimmte sein Weltbild und seine Geschichtsauffassung, ließ ihm aber in der Behandlung der Materie die notwendige Freiheit; denn sie zwang ihm nichts auf, was ein von der irdischen Wirklichkeit gefälschtes Bild der geschichtlichen und natürlichen Dinge erzeugen mußte. Dagegen förderte die vernünftige Orthodoxie Fäsies allgemeines geschichtliches Verständnis, lehrte ihn über den einzelnen Erscheinungen das Wesentliche zu erfassen suchen und eröffnete ihm, dank ihrer Verbindung mit den großen Ideen der Zeit, neue Aspekte. Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß die sich nach dem Bibelwort hin richtende vernünftige Orthodoxie in einem ganz besonderen Maße auch auf die praktische Seite der Geschichte, die Geschicht-

⁴⁷ Heß, Bd. 2, S. 119. ⁴⁸ Heß, Bd. 2, S. 119. ⁴⁹ Brief an Heß, s. Fußnote 34.

⁵⁰ Fäsi meinte damit vorurteilslose Juden. Er schrieb an Heß, daß es wohl sein könne, daß Mendelssohn Hessens Werk lese, und fügte bei, daß er in diesem Falle mit Heß zu erfahren wünsche, welchen Eindruck es auf Mendelssohn mache. – Ein Anliegen von höchster Aktualität, war es doch eine in die selbe Richtung gehende, an Mendelssohn gestellte Frage, die den äußeren Anlaß zu Lessings Ringparabel gab. – Vgl. Erich Schmidt, Lessing; Geschichte seines Lebens und seiner Schriften, 2 Bde., Berlin 1923.

schreibung auswirken mußte: die Bemühung um eine formal gute Predigt führte zu einer Bemühung um eine gute Geschichtsdarstellung, der Wille zur Klarheit erweckte den Willen zur Übersicht, zur stofflichen Beherrschung der Materie, die geforderte einwandfreie Textinterpretation erzog zur Sorgfalt und Genauigkeit, das direkte Aus-der-Bibel-Schöpfen spornte zur unmittelbaren Quellenbenützung an, Kritik rief der Kritik. Man könnte die Aufzählung vervollständigen und auch auf die Gefahren, wie etwa das Abgleiten in endloses Reflektieren und Moralisieren hinweisen. Das Angeführte möge hier jedoch genügen, da es ja nur darum ging, einmal darauf aufmerksam zu machen, welche nicht zu unterschätzende Möglichkeiten die am Carolinum herrschende vernünftige Orthodoxie dem jungen, geschichtsbegeisterten Theologiekandidaten Fäsi zu bieten hatte. Sie und die Schule Bodmers setzten Fäsi in Stand, Werke von bleibendem Werte zu schaffen.

Das eine, erste, war die «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau». Nachdem Fäsi 1749 das Theologieexamen bestanden hatte,⁵¹ zog er, da er aus finanziellen Gründen auf einen Auslandsaufenthalt verzichten mußte,⁵² im Jahre 1751⁵³ in den Thurgau, nach Pfyn, um beim dortigen Obervogt Füßli⁵⁴ eine Hauslehrerstelle anzutreten, wohlversehen mit einer guten Empfehlung. Hieß es doch in einem Brief an Füßli, er habe «unter allen so in vorschlag waren, den geschiktesten und modestesten zum informator bekommen; der Fäsi» sei «ein ortliches geschiktes bürschli.»⁵⁵ Es war dies ein Urteil über den Menschen Fäsi, das in späteren Jahren immer und immer wieder bestätigt wurde: Man nannte ihn «exemplarisch», «vorleuchtend in vielem guten».⁵⁶ Fäsi machte eben Ernst mit Werenfels' Worten «nulum pondus habent argumenta nostra, si vita doctrinae non respondet.»⁵⁷ Obschon Fäsi seine Hauslehrerpflichten gewissenhaft erfüllte⁵⁸ und sich auf verschiedenen Gebieten selbst weiterbildete⁵⁹ und obschon er gelegentlich in der Umgebung Pfyns mit Predigen aushalf,⁶⁰ fand er doch genügend Zeit und Muße, sich intensiv mit der Geschichte und Landeskunde des Thurgaus zu beschäftigen. Woher der eigentliche Anstoß zur «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau» kam, ist unge-

⁵¹ E II 472 und 473.

⁵² Biographische Nachrichten, S. 732.

⁵³ Fäsi wird im Frühling 1751 erstmals als Hauslehrer in Pfyn angeführt, E II 148, S. 891.

⁵⁴ Fäsi stand bis 1756 bei Heinrich Füßli, von 1757 bis 1758 bei J.J. Keller im Hauslehrerdienste, E II 151, S. 523 und 897.

⁵⁵ Moritz Füßli an H. Füßli, 22. Januar 1751, Ms. H 256, Zentralbibliothek Zürich.

⁵⁶ Z. B. E II 179, S. 273 und E II 190, S. 281.

⁵⁷ Karl Barth, Samuel Werenfels (1657 bis 1740) und die Theologie seiner Zeit, in Evangelische Theologie, 3. Jg. Heft I, S. 182, München 1936.

⁵⁸ Z. B. E II 149, S. 1079. Fäs' Unterrichtpensum betrug pro Tag 4 bis 5 Stunden.

⁵⁹ E II 148 bis 152, Fäs' Studien erstreckten sich auf das Gebiet der Theologie, der Geschichte, der Naturgeschichte, der Moral und Philosophie. Nach E II 148, S. 304, beschäftigte er sich unter anderem mit Wolff; Locke wird z. B. in E II 152, S. 922, erwähnt.

⁶⁰ In E II 151, S. 523, findet sich beispielsweise die Mitteilung, daß Fäsi den benachbarten Pfarrherren mit Predigen gute Dienste leiste.

wiß. Möglich, daß ihn sein Hausherr Füßli, der selbst ein Scheuchzerschüler war, zu dieser Arbeit ermunterte. Daß Fäsi, von Bodmer beeinflusst, mit dem festen Vorsatz, eine Geschichte des Landes zu verfassen, in den Thurgau gezogen war, scheint unwahrscheinlich, denn er schrieb 1758 in einem Brief an J. J. Simler, daß er vor zwei Monaten das Vorhaben gefaßt hätte, eine kurze historische, geographische, politische und natürliche Beschreibung der Landgrafschaft Thurgau in Angriff zu nehmen.⁶¹ Weiter geht aus den Briefen an Simler hervor, daß er Fäsi bei seiner Arbeit in verschiedener Weise behilflich war, indem er ihn von gewissen zeitraubenden Exspektantenpflichten befreite⁶² und indem er Fäsi wertvolle literarische Angaben machte.⁶³ Inwieweit Bodmer Fäsi beraten hatte, kann aus den Briefen an Simler nicht ermittelt werden.⁶⁴ Gewiß ist nur, daß Bodmer die Disposition der «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau» eingesehen und gutgeheißen und Fäsi zum Fortgang seiner Arbeit ermuntert hatte.⁶⁵ 1758 war denn auch der erste Entwurf zur «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau» beendet.⁶⁶ Nachdem sich Fäsi zweimal ohne Erfolg um thurgauische Pfarreien beworben hatte,⁶⁷ kehrte er Ende 1758 oder anfangs 1759 nach Zürich zurück,⁶⁸ wo er gelegentlich predigte und weiterhin Privatunterricht erteilte. Daneben arbeitete er weiter an der «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau».⁶⁹ Er ließ sie korrigieren und verbesserte sie selbst mehrmals. 1760 trug er sie ins Reine. Der Druck des Werkes wurde nicht gestattet, da Fäsi nicht gesonnen war, besondere Rücksichten auf die Zensurbehörden zu nehmen. S. 91 findet sich zum Beispiel von fremder Hand die Notiz «Dise reflexion werden die kaufm. Censores kaum passieren lassen.»⁷⁰ In der Reinschrift jedoch brachte Fäsi die beanstandete Stelle ohne Änderung wieder.⁷¹ Daß die «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau» Manuskript bleiben mußte, wurde von keinem Geringeren als Emanuel von Haller mit Bedauern zur Kenntnis genommen:

⁶¹ «Da ich vor 2 monathen das vorhaben gefaßt, hiesiger Landschaft einen kleinen Dienst, mit Herausgebung einer kurzen Historisch, geografish: Politisch und natürlichen Beschreybung der Landgrafschaft Thurgau, zu thun ...», 17. Mai 1758.

⁶² 14. November 1758: « ... Ew H Ew haben mir abermahls, mit Reisen auf Zürich, um die gewohnte officia zu verrichten, verschonet ...»

⁶³ 14. November 1758: « ... meine unternommene Thurgauische Geschichte, zu deren Ew. H Ew. ein rares Stuk, nach dero gewohnten Gros-muth beygetragen ...»; « ... Ew. H Ew. haben mir durch gütige übersendung der kleinen Schrift des Ritters von Ainwyl, eine nicht geringe Freud gemachet ...», 7. Juni 1758.

⁶⁴ Bodmer muß Fäsi auch auf Literatur aufmerksam gemacht haben: « ... da mir diese Schrift bis dahin völlig unbekant, auch Hr. Prof. Bodmers H Edlen gegen mich, selbiger niemahl gedacht ...», 17. Mai 1758.

⁶⁵ «Da ich ... auch darvon (Geschichte der Landgrafschaft Thurgau) den Plan, an Hr. Prof. Bodmers H Edlen übersend, welcher von diesem Herren approbiert, u. ich darzu aufgemuntert worden ...», 17. Mai 1758.

⁶⁶ Siehe Kapitel zwei, Die Manuskripte der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau.

⁶⁷ E II 44, S. 211, 227, 230.

⁶⁸ E II 151, S. 263 und 922: Im Frühling 1758 wurde Fäsi noch als Informator auf Schloß Pfyn angeführt. Im Herbst gab es über die Schloß-Information überhaupt keinen Bericht, ebenso im Frühjahr 1759. Dagegen findet sich im Exspektantenbericht 1759 die Notiz, Fäsi habe zwanzigmal gepredigt, was wohl in Zürich geschah.

⁶⁹ Hierfür und für das Folgende siehe Kapitel zwei, Die Manuskripte der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau.

⁷⁰ Ms. Y 45, Buch 3; Korrekturen derselben Hand finden sich S. 127, 42, 43, 44, 47, 86 und 92, 3. Buch.

⁷¹ Ms. W 18, S. 466.

«Aus allem sieht man, wie sehr der Druck dieser Schrift zu wünschen wäre, er ist aber nicht zu hoffen ... »⁷²

Fäsis Schaffensfreude wurde durch das Druckverbot seines ersten Werkes wenig beeinträchtigt, zumal er bei den Gesellschaften, denen er in jener Zeit beigetreten war,⁷³ neue Anregungen und auch eine gewisse Anerkennung fand. 1763/64 gab er die Abhandlungen über wichtige Episoden der älteren und neueren Geschichte⁷⁴ heraus. 1763 unternahm er, nachdem er von der respektablen Zürcher Verlegerfirma Orell, Geßner und Compagnie den Auftrag erhalten hatte, eine zuverlässige historisch-geographische Beschreibung der Eidgenossenschaft zu verfassen,⁷⁵ eine kleine Schweizerreise,⁷⁶ um eine bessere persönliche Information zu erlangen. Als er 1764 in Uetikon seine erste Pfarrstelle erhalten hatte,⁷⁷ dauerte sein Schaffen auf dem Gebiete der Geschichte fort, obschon er sein Amt, das er über seine Liebhabereien stellte, mit großer Treue und Gewissenhaftigkeit versah. Als Pfarrer gab sich Fäsi für die Predigt, die stark auf das Moralische hin gerichtet war, und für den Jugendunterricht, der sich nicht nur auf Religion, sondern auch auf allgemeine Sittenlehre erstreckte, die größte Mühe. Die übrigen Ämter, Seelsorge, Besorgung des Schulwesens, des Stillstandes, des Kirchengutes und der Kirchenbücher, erledigte er mit Eifer und Gewissenhaftigkeit, und die wenigen Briefe,⁷⁸ die aus seiner Amtstätigkeit hervorgingen, verraten, daß sich Fäsi über die gewöhnlichen Pflichten hinaus um das Wohl seiner Gemeinde bekümmerte. Als Beispiel hierfür möge ein Brief⁷⁹ dienen, der in manchen Zügen an Pestalozzis Lienhard und Gertrud erinnert. In diesem an einen unbekanntem Landvogt gerichteten Brief bedauerte Fäsi sein Unvermögen, das in der Gemeinde herrschende Vorurteil, «daß Unterbeamtete beide Ohren der Oberkeiten» finden, auszurotten und die Leute dazu zu bewegen, ihr Recht direkt vor dem Landvogt zu suchen. Dann brachte Fäsi selbst die Klagen der Gemeinde vor, der Waibel verkaufe Brot von zu geringem Gewichte und setze zu große Jahresrechnungen auf. Da viele dem Waibel, der mit der Gunst des Landvogts prahle, irgendwie verpflichtet seien und sich mit ihm zum Teil in Güter- und Markenstreitigkeiten befänden, wagten sie nicht zu klagen, sondern ließen die Sache mit der Bemerkung, nichts machen zu können, da ja der Waibel ein Vereidigter sei, da es ja so und so im Buche aufgezeichnet

⁷² S. 514, im vierten Band der Bibliothek der Schweizer Geschichte.

⁷³ Siehe Fußnoten 3 und 4.

⁷⁴ Abhandlungen über wichtige Begebenheiten aus der alten und neuern Geschichte.

⁷⁵ Vorwort des Herausgebers, Staats- und Erd-Beschreibung, 1. Bd.

⁷⁶ Siehe Fußnote 22.

⁷⁷ Hierfür und für das Folgende wurden benützt: E II 156 bis 169, Biographische Nachrichten.

⁷⁸ Je ein Brief an Antistes Heß, Landschreiber Hegner, einen unbekanntem Landvogt, die Patrouill-Kommission; ferner einzelne Briefe an J.H. Füßli.

⁷⁹ Brief an einen unbekanntem Landvogt (9. August 1770).

⁸⁰ Hierfür und für das Folgende wurden die Visitationsberichte E II 170 bis 193 benützt.

stehe, auf sich beruhen. Fäsi schloß den Brief an den Landvogt mit der dringenden Bitte, sich der Gemeinde anzunehmen und mit dem bei einem Frevel ertappten Sohne des Waibels mit aller Strenge zu verfahren, da nur so das erwähnte Vorurteil und die Furcht, vor Unterbeamten der Obrigkeit bedrückt zu werden, ausgerottet werden könne. Der Brief ist doppelt aufschlußreich für uns, denn er zeigt uns nebst der praktischen Fürsorgetätigkeit Fäsis den Grundzug seines staatspolitischen Denkens, die Idee der Landesväterlichkeit: Der Untertane soll sich mit kindlichem Vertrauen an die Obrigkeit wenden, diese aber hat die Pflicht, sich des Untertanen wie ein Vater anzunehmen. – Ein Gedanke, den Fäsi mit den besten seiner Zeitgenossen teilte. Fäsi persönlich fiel sein Amt nicht leicht. Besonders in Flaach, der zweiten Pfarre Fäsis,⁸⁰ scheinen Verdruß und Mißerfolg vorgeherrscht zu haben. Während Fäsis Bestrebungen im Schulwesen und im Jugendunterricht mit der Zeit bescheidene Erfolge zeitigten, blieben seine Bemühungen um die erwachsenen Gemeindeglieder fruchtlos. Durch die ganze Flaacherzeit hindurch vernehmen wir dieselben Klagen: schlechter Besuch der Predigten, Laufen in andere Kirchen, Mißachtung der Schul- und Sonntagsordnung, Trunksucht, Bosheit und Zügellosigkeit, was den «auf beybehaltung guter Ordnung in seiner Gemeind sehr aufmerksamen Herrn»⁸¹ besonders ärgern mußte. Zu all diesem kam, daß Fäsi trotz seiner Freundlichkeit und seines Wohlwollens überall Vorurteil und Widerspruch entgegen traten. Fäsis Stellung in der Gemeinde läßt sich am besten mit den Worten eines Visitators zusammenfassen: «... ein gründlicher und sehr geschickter Lehrer, der aber das traurige Schicksal erfahren mußte, eine Gemeind zu bekommen, der es kein Lehrer recht machen kann, der aber groß genug ist, den Muth darüber nicht sinken zu lassen».⁸² Da Fäsi bereit war, sein Schicksal ohne «Murren»⁸³ hinzunehmen, brachte er trotz der beruflichen Widerwärtigkeiten, die er erfuhr, dennoch genügend Kraft und Lust für seine geschichtlichen und landeskundlichen Arbeiten auf: In Uetikon beendigte er zunächst sein berühmtestes Werk, die Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Etwas später übersetzte er Cardonnes «Histoire de l’Afrique et de l’Espagne sous la domination des Arabes»,⁸⁴ der er noch einen Abriß über die neuere spanische Geschichte beifügte. Es war dies eine Arbeit, die Fäsi, da er sich einem deutschen Konkurrenten gegenüber als überlegen erwiesen hatte, den Ruhm eines guten Übersetzers eintrug.⁸⁵

⁸¹ E II 172, S. 237; E II 189, S. 255.

⁸² E II 173, S. 323.

⁸³ Brief an J.H. Füßli; im Brief vom 24. August 1771 finden sich die Worte: «Dem, der uns so vieles giebt, so viel bittres entweder abgewendet oder wider versüßet, sind wir doch ohne *Murren* ein Opfer schuldig.»

⁸⁴ D. Dominique Cardonne, *Histoire de l’Afrique et de l’Espagne sous la domination des Arabes*, Paris 1765. Der Titel der Fäsischen Übersetzung lautet: *Geschichte von Afrika und Spanien unter der Herrschaft der Araber*. Aus dem Französischen des Herrn Cardonne übersetzt.

⁸⁵ S. 629 der Allgemeinen Deutschen Bibliothek, Bd. 13 bis 24, Anhang, heißt es: «Wer von beyden Übersetzern sein Original am besten getroffen, wer es am reinsten und zierlichsten übersetzt hat, diess Verdienst hat Herr

1771 machte sich Fäsi an die Fortsetzung der Tschudichronik.⁸⁶ Da ihm die Herbeischaffung des Quellenmaterials viel Mühe und Verdruss bereitete und überdies ein Druck der Arbeit fraglich erschien, führte er sie, entgegen seiner Absicht, nur bis zum Jahre 1515 durch: «Freilich war es mir verdrießlich, meine zu kabinetspieces von der Inquisition (= Zensur) verurtheilte Abhandlungen nach so langem Herumschleppen u. mit der erstern fast ganz vorgenommen Umschmelzung wider zurük zu nemen. dies machet mich ganz maßleidig, ferner in der Vatterländischen Geschichte zu arbeiten, da mir jede Versuche etwas neues, u. nützliches ins Publikum zu bringen, fruchtlos worden sind. Macht man mir keine Schwierigkeiten mit darreichung der Subsidiën aus der Kanzley, so ist mein Vorsatz, bis auf 1531 fortzufahren, u. dann für ein u. allemal in den Helv. Geschichten die Feder niederzulegen».⁸⁷ Das folgende Werk, das Fäsi in Druck gab, waren die Totengespräche.⁸⁸ In der Flaacherzeit von 1777 bis 1790 ließ er ihnen, wie auch den Abhandlungen über wichtige Episoden der älteren und neueren Geschichte eine Fortsetzung folgen.⁸⁹ Daneben schrieb er eine Reihe kleinerer Aufsätze.⁹⁰ Endlich fertigte er noch eine Kopie des Flaacher Dorfurbars⁹¹ an und verfaßte als letztes Werk eine Abhandlung über den Utrechter Frieden.⁹² 1790 setzte der Tod Fäsirs Wirken ein Ende. Betrachtet man Fäsirs Werke, so überrascht vor allem die Fülle und Vielfalt des aufgegriffenen Stoffes: Da werden bestimmte politische Ereignisse⁹³ behandelt, dort wirtschaftliche Fragen⁹⁴ aufgeworfen und an einer dritten Stelle allgemeine kulturgeschichtliche Probleme⁹⁵ aufgegriffen. Ebenso werden Personen und Charaktere verschiedenster Zeit und Herkunft ins Licht der Betrachtung gerückt: Hier werden

Fäsi weit für den Herren von Murr voraus. Fäsi hat sorgfältig alle Gallicismen und Cardonens Worte in einen kürzern, guten und zierlichen deutschen Styl umgegossen, welchen unsre Leser aus des Verfassers Abhandlungen aus einzelnen Theilen der Geschichte kennen werden. Herr von Murrs Übersetzung hingegen hat alle Fehler einer mittelmäßigen Übersetzung ...», Biographische Nachrichten, S. 749f.

⁸⁶ Avertissement zur Herausgabe der Fortsetzung der Tschudichronik. Die Fortsetzung selbst ist enthalten in den Ms.-Bänden G 251 bis 261. Sie stammt nicht aus Fäsirs Hand. S. 552, Ms. G 261, findet sich aber die Notiz: «Ende der vaterländischen Geschichte, so weit mir Herr Pfarrer Fäsi von Flaach dieselbe gebracht hat.» Das Werk umfaßt die Jahre 1470 bis 1516.

⁸⁷ Brief an J.H. Füßli, 10. August 1775.

⁸⁸ Todten-Gespräche über wichtige Begebenheiten der mittlern und neuern Geschichte; Unterredungen zwischen Pabst Julius dem zweyten und dem Cardinal-Bischoff Matthäus von Sitten im Walliserlande.

⁸⁹ Unterredungen verstorbener Personen über wichtige Begebenheiten der ältern, mittlern und neuern Geschichte; Unterredungen zwischen Mattheus Schinner, Bischoff von Sitten im Wallis, Kardinal, und Nicolaus Löwenberg, Obmann des Bauern-Bunds in der Eydgenosschaft 1653; Abhandlung über die Geschichte des kaiserlichen und königlichen Hauses von Luxemburg.

⁹⁰ Nachrichten und Urkunden zur Beleuchtung der Freiheit und Unabhängigkeit der Republik Fryburg in der Eidgenosschaft; Nachrichten und Urkunden, welche die gefängliche Haft des römischen Königs Maximilians I. in der Stadt Brügge in dem 1488sten Jahre beleuchten; Nachricht von der Bemühung der Löblichen Eydgenossenschaft, König Karl von Spanien die römische Königskrone zuzuwenden. Im Jahre 1519: Beyträge zu der Geschichte des Herzogs Ulrich von Württemberg.

⁹¹ Ms. P 6213, Zentralbibliothek Zürich.

⁹² Abhandlungen über die Geschichte des Friedensschlusses zu Utrecht zur Beendigung des spanischen Thronfolgekriegs.

⁹³ Z.B. in der 3., 4. und 5. Abhandlung (1. Teil); im 7., 15. und 17. Totengespräch.

⁹⁴ 4. Unterredung.

⁹⁵ Unter anderem in der 1., 2. und 3. Unterredung.

orientalische Despoten⁹⁶ geschildert, dort Gestalten aus der Schweizergeschichte⁹⁷ gezeigt, andernorts werden Kaiser Augustus und Königin Elisabeth von England⁹⁸ einander gegenüber gestellt, und anderswo endlich wird ein mexikanischer Potentat, Montezuma,⁹⁹ vorgestellt. Noch bemerkenswerter als die Fülle des Stoffes, den Fäsi namhaften Autoren¹⁰⁰ verdankte, ist die Verschiedenartigkeit der Stoffbehandlung. In den Totengesprächen versuchte Fäsi, sich an Hand von Dialogen geschichtlicher Persönlichkeiten über besondere Geschichtsprobleme und über allgemeine, mit Geschichte und Politik in unmittelbarem Zusammenhang stehende Menschheitsfragen auszusprechen, wie Vaterlandsliebe,¹⁰¹ Toleranz und Staatsraison¹⁰² oder das Verhältnis von Staat zu Kunst und Wissenschaft.¹⁰³ Fäsi griff zu diesem Darstellungsmittel, weil es ihm, im Gegensatz zur gewöhnlichen Geschichtsdarstellung, die Möglichkeit bot, ohne Einbuße an Konzentration die verschiedensten Gesichtspunkte zu berücksichtigen, was nicht nur ein begründeteres Urteil gestattete, sondern auch einen besonders geeigneten Weg darstellte, die Evidenz einer geschichtlichen Wahrheit zu erweisen.¹⁰⁴ Vorbilder für Fäsi waren hierbei, wie er selbst bemerkte, St-Réal und St-Evremond. Dasselbe gilt für die Abhandlungen über wichtige Episoden der älteren und neueren Geschichte, worin Fäsi ähnliche Ziele verfolgte wie in den Totengesprächen. Auch hier ging es um die Nutzanwendung eines bekannten Geschichtsstoffes, den Fäsi zu einem Spiegel des menschlichen Herzens zu gestalten suchte.¹⁰⁵ An Stelle des Dialoges trat in den Abhandlungen die direkte, die charakteristischen Züge erfassende Beschreibung. Gegenstand der Betrachtung waren im zweiten Teil der Abhandlungen wiederum geschichtliche Persönlichkeiten, welche als Repräsentanten verschiedener Herrschertypen die Möglichkeiten des über die Staatsgewalt verfügenden Menschen aufzeigen sollten, während es im ersten Teil bedeutende geschichtliche Ereignisse waren, die den Blick für bestimmte geschichtliche und politische Situationen schärfen und Verständnis für die ihnen zu Grunde liegenden Kräfte und Prinzipien zu erwecken hatten. Ganz anderer Art waren die Abhandlungen über den Utrechter Frieden. Fäsi, der dieses Werk in bewußten Gegensatz zur Flut der Romane und der pädagogischen und ökonomischen Publikationen stellte, versuchte hier, auf Grund einer reichen Memoirenliteratur pragmatische Geschichte zu schreiben.¹⁰⁶

⁹⁶ 2. Teil, IV.

⁹⁷ Z.B. im I. Totengespräch, in der Unterredung zwischen Matthäus Schinner und Niklaus Leuenberger.

⁹⁸ 7. bis 10. Unterredung. ⁹⁹ 11. bis 14. Unterredung.

¹⁰⁰ Bei der 3. Abhandlung figurieren z. B. unter den herangezogenen Autoren Guicciardini, Jovius, Machiavelli und Voltaire, Vorwort, I. Teil.

¹⁰¹ I. Totengespräch. ¹⁰² 11. bis 13. Totengespräch. ¹⁰³ 3. Unterredung.

¹⁰⁴ Vorwort zu den Unterredungen.

¹⁰⁵ «Sie (die Geschichte) wird alsdenn ein Spiegel des menschlichen Herzens ... Ich habe zu diesem Ende solche Staaten und Zeitpunkte gewählt, welche mich zu Erreichung dieser Absicht ... vorzüglich merkwürdig bedunkt haben.» Vorwort zu den Abhandlungen, I. Teil, S. 3 f.

¹⁰⁶ Vorwort zur Geschichte des Utrechter Friedens.

Resultat der Bemühungen war ein nüchterner Tatsachenbericht, worin Fäsi ohne Tendenz, jedoch nicht ohne höhere Absicht die einzelnen Ereignisse, ihre Ursachen, Wirkungen und Verkettungen verfolgte und dem Leser ein möglichst genaues Bild derjenigen Geschehnisse zu vermitteln suchte, die das Gesicht Europas im 18. Jahrhundert weitgehend bestimmt hatten. Ein noch prägnanteres Beispiel dieser Art von Geschichtsdarstellung liegt in den Aufsätzen vor, die in ihrer Form höchst modern anmuten. Das Fundament dieser Aufsätze bildeten wenig bekannte, ungedruckte Quellen,¹⁰⁷ die Fäsi teilweise kommentiert wiedergab und mit den notwendigen Texten versah, um sie dem mit dem Stoffe unvertrauten Leser verständlich zu machen. Eine dritte Gattung von Darstellung machten die Abhandlungen zur Schweizergeschichte von 1470 bis 1510¹⁰⁸ aus. Unbefriedigt von der annalistisch-chronikhaften Form der Tschudichronik-Fortsetzung suchte Fäsi den Stoff auf eine ihm gemäßere Weise zu gestalten. Wenn es ihm dabei auch nicht gelang, sich gänzlich von der Ausrichtung nach der Zeit zu lösen, so ordnete er, im Gegensatz zu dem ausschließlich nach chronologischen Gesichtspunkten erfolgten Aufzählen der einzelnen Geschehnisse, die einzelnen Ereignisse und Begebenheiten größeren Sachzusammenhängen unter. Bemerkenswert ist hierbei, daß Fäsi in der Vielfalt der Ereignisse und Erscheinungen, in der Eifersucht der Orte und im Geist der Unruhe und des Beutemachens, einen allen Erscheinungen und Begebenheiten zu Grunde liegenden Zug sah und ihn in der Darstellung zu berücksichtigen suchte. Auf die Darstellung der Staats- und Erdbeschreibung von Helvetien möchten wir nicht eintreten, da Fäsi hier ähnliche Wege ging wie im landeskundlichen Teil der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau.

Die Tatsache, daß sich Fäsi in verschiedenen Darstellungsgattungen versuchte, daß es ihm ein Bedürfnis war, nebst der reinen Tatsachenermittlung auch den Weg der Abstraktion und reflektierenden Betrachtung zu gehen, zeigt deutlich genug, daß für Fäsi die Geschichtschreibung kein zum vornherein Gegebenes war, sondern ein Problem darstellte, das es immer wieder anders zu lösen galt, um so mehr, als die Aufgabe, die die Geschichte zu erfüllen hatte, das Lehren und Aufklären, Einsatz, höchsten Einsatz erforderte: «Lehrt uns aber auch die Geschichte die Menschen in jedem Zeitalter kennen, zeigt sie uns die Abänderung der Sitten, die Ausbesserung des menschlichen Verstands, die Wissenschaften, die Künste, so erreicht sie dennzumal ihre höchste Nuzbarkeit. Sie lehrt, sie unterrichtet, sie reizt zur Tu-

¹⁰⁷ Es handelt sich hierbei außer um den Freiheitsbrief Fryburgs um einen Beibrief, den Bundesbrief dieser Stadt mit Bern und dem Administrator des Bistums Genf, um kaiserliche, kurfürstliche und herzogliche Schreiben an die Eidgenossen, und umgekehrt um Schreiben einzelner eidgenössischer Stände unter sich, um Abschiede, Verträge und Memoriale, die Fäsi, dem Herausgeber der Fortsetzung der Tschudichronik, bekannt waren und die er auf diese Weise publik zu machen suchte.

¹⁰⁸ Die ersten drei umfassen die Jahre 1471 bis 1481, 1481 bis 1491, 1491 bis 1500, die vierte die Jahre 1500 bis 1510.

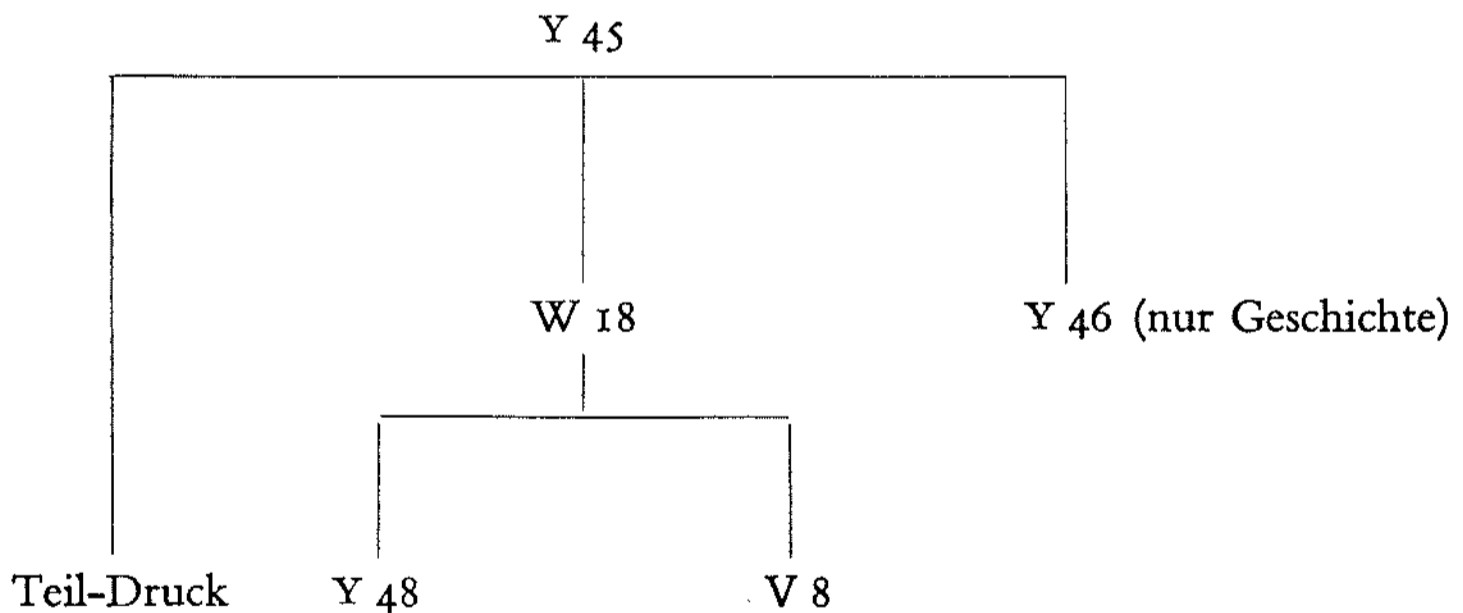
gend, und erweckt Abscheu gegen das Laster. Sie wird alsdenn ein Spiegel des menschlichen Herzens ... »¹⁰⁹

2. Kapitel

Die Manuskripte der «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau»

Die «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau» liegt in verschiedenen Fassungen und Abschriften vor: Es sind dies die Ms. Y 44, Y 45 und Y 46 der thurgauischen Kantonsbibliothek in Frauenfeld und die Ms. V 8 und W 18 der Zentralbibliothek Zürich, wo das Ms. W 18 im Katalog der Handschriften unter dem falschen Autorennamen Hans Konrad Füßli angeführt wird.¹¹⁰ Ein kleiner Teil des Werkes, die «Natürliche Geschichte der Landgrafschaft Thurgau», wurde nach dem Text des Ms. Y 45 in den «Thurgauischen Beiträgen zur vaterländischen Geschichte»¹¹¹ gedruckt.

Die Ms. Y 44 und V 8 sind Abschriften des Ms. W 18,¹¹² Ms. V 8 stammt von Fäsis Sohn Johann Caspar.¹¹³ Von den Manuskripten, die Fäsi selbst schrieb, enthält Ms. Y 46 nur den geschichtlichen Teil. Ms. Y 45 und W 18 sind vollständig und bilden die Grundlage vorliegender Arbeit. Was das Verhältnis der drei Manuskripte aus Fäsis Hand anbelangt, so stellt Ms. Y 45 den ersten und Ms. Y 46, soweit es den geschichtlichen Teil anbetrifft, den fertigen Entwurf oder aber auch eine Abschrift der endgültigen Reinschrift des Ms. W 18¹¹⁴ dar:



¹⁰⁹ Vorwort Abhandlungen, 1. Teil, S. 3.

¹¹⁰ Nr. 1481, Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich, hrsg. von Ernst Gagliardi (†) und Ludwig Forrer, Bd. II, Neuere Handschriften seit 1500, 3. Lieferung, Zürich 1949.

¹¹¹ Heft 23 und 24, S. 72 bis 101, 9 bis 42, Weinfelden und Frauenfeld 1883 und 1884.

¹¹² Ihr Inhalt entspricht in allen Teilen demjenigen des Ms. W 18.

¹¹³ Titelblatt.

¹¹⁴ Der Text des Ms. Y 46 stimmt nicht mit demjenigen des Ms. Y 45, sondern mit dem an einigen Stellen leicht veränderten Inhalt des Ms. W 18 überein. Was zuerst geschrieben wurde, Ms. Y 46 oder Ms. W 18, kann nicht ermittelt werden.

Fäsi begann seine Arbeit 1758¹¹⁵, wie in der Biographie dargelegt wurde. Im selben Jahre schrieb er auch den ersten Entwurf, 1759 nahm er einige Verbesserungen vor, und 1760 trug er die ganze «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau» leicht verändert ins Reine. Die Folge der Zeit ergibt sich aus zwei Textstellen. Im Ms. Y 45, Buch drei, findet sich auf Seite 3 die Angabe «... wie dann dermahl wirklich Hr. Schindler, von der Evangelischen Landsgemeind zu Glarus als Landaman zu Frauenfeld auf 10 Jahr ist erwehlt worden, der aber seine bedienung erst in dem folgenden 1759. Jahr antreten wird ...» In der im Text angebrachten, rein äußerlich durch eine etwas dunklere Färbung der Tinte gekennzeichneten Korrektur lautet der maßgebliche Passus «... der seine bedienung erst in dem 1759ten Jahr antreten hat ...» Damit ist sicher gestellt, daß erste Niederschrift und Korrektur nicht in dasselbe Jahr fallen und daß, wenn vom 1759. als dem folgenden Jahr die Rede ist, der erste Entwurf 1758 abgefaßt worden sein muß. Die zweite Stelle, die Aufschluß gewährt, folgt auf der selben Seite «... der dismahlige Landweibel ist Hr. Joh. Ulrich Fehr, Burger zu Frauenfeld, welcher diese ansehnliche Bedienung vor 2 Jahren aus gunst der Hohen Regierenden Ständen der Evangelisch Reformierten Religion erhalten hat ...» In der Korrektur tritt an Stelle der zwei eine drei, im Ms. W 18 eine vier «... der dießmahlige (Landweibel) ist Herr Ulrich Feer, des Raths zu Frauenfeld, welcher diese bedienung vor vier jahren ... erhalten hat ...»¹¹⁶ Damit steht fest, daß Entwurf, Korrektur und Reinschrift je ein Jahr auseinander liegen und daß demzufolge die Reinschrift im Jahre 1760 begonnen und sehr wahrscheinlich auch zu Ende geführt worden sein muß. Rein äußerlich unterscheiden sich die Ms. W 18 und Y 45 zunächst durch das Format. Ms. Y 45, das in losen Bogen zu je vier Blättern vorliegt, ist etwas größer als oktav,¹¹⁷ Ms. W 18, gebunden in einem Pappband mit Lederrücken, ist etwas größer als folio.¹¹⁸ Die Schrift im Ms. W 18 ist sauberer und leichter lesbar, die Darstellung übersichtlicher dank der durchgehenden Paginatur und der einheitlichen Anordnung der Anmerkungen unten in Fußnoten. Außerdem wurde im Ms. W 18 den einzelnen Teilen und Büchern eine mehr oder weniger eingehende Inhaltsübersicht vorausgeschickt, die aber im zweiten Teil nicht überall mit der im Text getroffenen Anordnung übereinstimmt.¹¹⁹

Was die weiteren Unterschiede zwischen den Ms. W 18 und Y 45 anbelangt, so wurde im Ms. W 18 die Anordnung gelegentlich leicht geändert, hier etwas präzisiert, dort etwas mehr Zurückhaltung geübt, hie und da eine kleine sachliche

¹¹⁵ Siehe Fußnote 61. ¹¹⁶ S. 377, Ms. W 18. ¹¹⁷ 16½ / 22½ cm. ¹¹⁸ 38 / 22½ cm.

¹¹⁹ Es wurde z. B. S. 267 in der Inhaltsübersicht zur Topographie ein Anhang über die thurgauischen adeligen Familien, die Klöster und Städte angekündigt. In der Ausführung jedoch gab Fäsi nur einen besonderen Abschnitt für die Freisitze; Klöster und Städte behandelte er anläßlich der Beschreibung der einzelnen Gerichtsherrschaften (S. 359ff. und S. 275ff.).

Änderung vorgenommen und an einzelnen Stellen eine Kürzung oder Ergänzung angebracht. Es seien hierfür ein paar Beispiele angeführt:

Die Notiz über die Pest im Jahre 1611, die im Thurgau besonders scharf aufgetreten war, macht im Ms. W 18 einen besonderen Abschnitt aus,¹²⁰ während sie im Ms. Y 45 dem Abschnitt über die Vorkehrungen der Eidgenossen anlässlich des Dreißigjährigen Krieges beigeordnet wurde.¹²¹ Im landeskundlichen Teil beginnt im Ms. Y 45 die Folge der sonderständischen Rechte der Gerichtsherren mit der Darlegung der Rechte der gewöhnlichen Gerichtsherren,¹²² im Ms. W 18 dagegen mit derjenigen der altstiftischen Gerichtsherren, also der ausgedehntesten Rechte des Gerichtsherrenstandes.¹²³ Was die größere Präzision anbetrifft, so ist zum Beispiel im Ms. Y 45 von einer bloßen Übergabe des Thurgaus die Rede,¹²⁴ im Ms. W 18 dagegen von einer wirklichen Verpfändung.¹²⁵ Desgleichen wird in der Landeskunde im Ms. Y 45 mitgeteilt, daß schlechthin alle Thurgauer leibeigen seien,¹²⁶ während im Ms. W 18 der einschränkende Nachsatz gemacht wird, daß die Bürger der Städte Frauenfeld, Diebenhofen, Arbon und Bischofszell von der Leibeigenschaft ausgenommen seien.¹²⁷ Im Zusammenhang mit diesen beiden Beispielen sei noch erwähnt, daß Fäsi im Ms. W 18 gelegentlich auch eine offene Frage löste: Sagte er im Ms. Y 45 aus, er wisse nicht, ob der besondere Gottlieber Eid noch geschworen werde,¹²⁸ so bemerkte er im Ms. W 18, daß dieser Eid seit geraumer Zeit nicht mehr geleistet werde.¹²⁹ Hinsichtlich der größeren Zurückhaltung sei Folgendes angeführt: Im Ms. Y 45 bemerkte er zu den von Alexander Severus geschaffenen Grenzmilitärkolonien: «In dieser veranstaltung des Kayser Severus, liegt ohne Widerred, der Grund der Lehen verborgen.»¹³⁰ Im Ms. W 18 jedoch schrieb er: «Ob in dieser veranstaltung des Keysser Severus der ursprung der *lehen* enthalten seye, wie einiche gelehrte der ersten größen dafür halten, lasse ich andere, deren einsichte weitergehen, entscheiden ...»¹³¹ In der Landeskunde dagegen unterließ er im Ms. W 18 bei der Beschreibung der Herrschaft Eggen und ihrer konstanzerischen Zollprivilegien die für die Einwohner unter Umständen sich nachteilig auswirkende Bemerkung:¹³² «... die schlaue Thurgäuer, die nicht in dieser Herrschaft seßhaft sind, wüssen sich dieser Zohlfreyheit zum öfteren, gar wol zu bedienen ...»¹³³ Was endlich die kleinen materiellen Änderungen anbelangt, so finden sich unter anderem bei der Erwähnung der ersten alemannischen Herzoge geringe Unterschiede: Im Ms. Y 45 figurieren ein Leutharis, Bucelin, Gonzo, Ottwin, Nebus, Martin, Gottfried, Luitfried und Diebold.¹³⁴ Im Ms. W 18 fehlt Herzog Gottfried, während zu den oben aufgezählten noch ein Ethico oder Adel-

¹²⁰ S. 249.

¹²¹ S. 533, Buch I.

¹²² S. 34 ff., 3. Buch.

¹²³ S. 417 ff.

¹²⁴ S. 349, Buch I.

¹²⁵ S. 168.

¹²⁶ S. 107, Buch 3.

¹²⁷ S. 475.

¹²⁸ S. 106, Buch 3.

¹²⁹ S. 474.

¹³⁰ S. 9, Buch I.

¹³¹ S. 17.

¹³² S. 300.

¹³³ S. 65, 2. Buch Ms. Y 45.

¹³⁴ S. 106 ff., Buch I.

rich, ein Ethico II, ein Adalbert und ein Luitfried II und III hinzukommen.¹³⁵ Eine kleine Kürzung weist das Ms. W 18 bei der Darstellung der habsburgischen Politik auf. Wurde im Ms. Y 45 eine kurze Notiz vom Kampfe Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen gegeben,¹³⁶ so wurde im Ms. W 18 nur das Resultat dieser Auseinandersetzung berücksichtigt.¹³⁷ Eine kleine Erweiterung liegt bei der Betrachtung des ersten Zusammenstoßes zwischen den Römern und den Alemannen vor: Während im Ms. Y 45 einfach gemeldet wurde, daß die kriegstechnisch rückständigen Alemannen von Caracalla bezwungen worden seien,¹³⁸ wurde diese Aussage im Ms. W 18 durch eine knappe Schilderung des altalemannischen Volkscharakters ergänzt.¹³⁹ Im landeskundlichen Teil finden sich ähnliche Stellen: So wurde zum Beispiel der Turm von Steckborn im Ms. Y 45 bei den Gerichtsherrschaften behandelt,¹⁴⁰ im Ms. W 18 dagegen bei den Freisitzen;¹⁴¹ hier wurde er also als Freisitz betrachtet, dort aber als Gerichtsherrschaft. Wesentlich gekürzt wurde im Ms. W 18 die Beschreibung der Gerichtsherrschaft Blideck,¹⁴² indem hier die Familiengeschichte eines Besitzers, die im Ms. Y 45 fünf Seiten umfaßt,¹⁴³ weggelassen wurde, da sie weder die Orts- noch die Landesgeschichte näher berührte. Ergänzt wurde dagegen die Geschichte Pfyns.¹⁴⁴ Hier gab Fäsi im Ms. W 18 eine kurze Charakteristik eines Gerichtsherrn, der in die thurgauische Geschichte als tapferer Haudegen, in die Erinnerung der Umgebung aber als ein grausamer und verschwenderischer Herr einging. Ferner wurde im Ms. W 18, im Gegensatz zum Ms. Y 45,¹⁴⁵ auch die spätere Herrschaftsgeschichte Pfyns berücksichtigt. Soweit die kleinen Abweichungen der beiden Manuskripte. Sie sind weder bedeutend noch zahlreich, kostete es bisweilen doch Mühe, für besondere Fälle ein Beispiel zu finden. Ebenso spärlich und an sich wenig bedeutend sind die einzelnen größeren Abweichungen. Was die Unterschiede der beiden Manuskripte im geschichtlichen Teil anbelangt, so sei Folgendes angeführt: Im ersten Kapitel kommt im Ms. W 18 eine Beschreibung der Kämpfe zwischen den Römern und den Alemannen in Oberitalien und Vindelicien, sowie eine kurze Betrachtung der vermutlich durch sie herbeigeführten Teilung Helvetiens hinzu, in welchem Zusammenhang Fäsi auch kurz auf die Verwaltung des Thurgaus in römischer Zeit zu sprechen kam,¹⁴⁶ was er im Ms. Y 45 unterlassen hatte.¹⁴⁷ Neu im zweiten Kapitel ist der Exkurs über die Weiterentwicklung des alemannischen Gerichtswesens.¹⁴⁸ Im sechsten Kapitel brachte Fäsi im Ms. W 18 außer einer ziemlich eingehenden Angabe der Namen und Daten der thurgauischen Grafen in der ersten deutschen

¹³⁵ S. 62ff., 64f. ¹³⁶ S. 325, Buch I. ¹³⁷ S. 157. ¹³⁸ S. 7, Buch I. ¹³⁹ S. 16. ¹⁴⁰ S. 113f., Buch 2.
¹⁴¹ S. 362. ¹⁴² S. 290. ¹⁴³ S. 35ff., Buch 2. ¹⁴⁴ S. 320ff. ¹⁴⁵ S. 128, Buch 2, Ms. Y 45.
¹⁴⁶ S. 17ff., Abschnitt 6 und 7. ¹⁴⁷ S. 9ff., Abschnitt 6, Buch I, Ms. Y 45.
¹⁴⁸ S. 37f., Abschnitt 23; vgl. S. 50, Abschnitt 20, Buch I, Ms. Y 45.

Kaiserzeit¹⁴⁹ zwei den Thurgau unmittelbar berührende kriegerische Geschehnisse, einen Ungareneinfall¹⁵⁰ und eine Fehde zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Abt von St. Gallen.¹⁵¹ Ebenso wurde im Ms. W 18 die Hertensteinsche These, daß der Thurgau anlässlich der Teilung des alten Herzogtums Alemannien zur Schadloshaltung der Zähringer an dieses Haus gefallen sei, mit aller Entschiedenheit abgewiesen und zur weiteren Begründung der abweichenden Meinung die Stellung der Zähringer im Thurgau vor und nach der Teilung des alemannischen Herzogtums dargelegt.¹⁵² Dagegen wurde ein etwas widerspruchsvoller Abschnitt über das Rittertum fallen gelassen.¹⁵³ Was den landeskundlichen Teil anbetrifft, so fand es Fäsi im Ms. W 18 angebracht, seinen Ausführungen eine kleine Vorrede vorzuschicken¹⁵⁴ und im Anhang zum vierten Buche, der Beschreibung des Kirchenwesens der Landgrafschaft Thurgau, nicht nur die evangelisch-reformierte, sondern auch die römisch-katholische Konfession zu berücksichtigen.¹⁵⁵ Die Beschreibung der Städte Frauenfeld und Dießenhofen, die Fäsi im Anhang zur Topographie brachte,¹⁵⁶ ließ er im Ms. W 18 fallen, da er eine unnötige Doppelspurigkeit seiner Ausführungen vermeiden wollte. Die größten Abweichungen der beiden Manuskripte weist das dritte Buch, die Staatskunde, auf. Ganz allgemein brachte Fäsi im Ms. W 18 weniger unbedeutende Kleinigkeiten, legte dagegen das Wichtigere und Wesentliche etwas eingehender dar. So erwähnte er zum Beispiel im Ms. W 18 nur die einzelnen regelmäßigen und unregelmäßigen Einkunftsquellen des Landvogtes,¹⁵⁷ während er im Ms. Y 45 verschiedene Zahlenreihen vorlegte, obschon er zugestehen mußte, damit nicht alle Einkünfte des Landvogtes erfaßt zu haben.¹⁵⁸ Dagegen brachte er an einer anderen Stelle im Ms. W 18 eine vollständige Liste der Landvögte von 1462 bis 1758,¹⁵⁹ die im Ms. Y 45 fehlt. Hinsichtlich des Landgerichtes ließ Fäsi im Ms. W 18 von den Verordnungen diejenigen in betreff der Kundschaft, der Kosten und des Landgerichtes an sich gänzlich weg,¹⁶⁰ kam dagegen auf zwei Streitfälle und deren Schlichtung zu sprechen, die ein Wesentliches betrafen, nämlich die Ausscheidung der landvögtlichen und der landgerichtlichen Rechte.¹⁶¹ Bei der Behandlung des Gerichtsherrenstandes gab Fäsi im Ms. W 18 unter anderem den sanktgallisch-altstiftischen Vertrag von 1501¹⁶² und den allgemeinen Gerichtsherrenvertrag von 1509,¹⁶³ die er im Ms. Y 45 nur zusammengefaßt hatte,¹⁶⁴ im vollen Wortlaut wieder. Auch bei der

¹⁴⁹ S. 124 ff., Abschnitt 88 und 89; vgl. S. 257 ff., Abschnitt 82 und 83, Buch 1, Ms. Y 45.

¹⁵⁰ S. 125, Abschnitt 88; vgl. S. 260 ff., Abschnitt 83, Buch 1, Ms. Y 45.

¹⁵¹ S. 127, Abschnitt 89; vgl. S. 260 ff., Abschnitt 83, Buch 1, Ms. Y 45.

¹⁵² S. 130 ff., Abschnitt 92 und 93; vgl. S. 269 ff., Abschnitt 86, Buch 1, Ms. Y 45.

¹⁵³ S. 301 bis 306, Abschnitt 94, Buch 1, Ms. Y 45; vgl. S. 148, Ms. W 18.

¹⁵⁴ S. 265 f. ¹⁵⁵ S. 553 ff., Ms. W 18; S. 65 ff., Buch 4, Ms. Y 45. ¹⁵⁶ S. 213 bis 216, 2. Buch, Ms. Y 45.

¹⁵⁷ S. 381. ¹⁵⁸ S. 7 ff., Buch 3.

¹⁵⁹ S. 381 ff.; vgl. S. 10, Buch 3, Ms. Y 45.

¹⁶⁰ S. 26, 22 f., 17 f., Buch 3, Ms. Y 45; vgl. Ms. W 18, S. 388 ff.

¹⁶¹ S. 390 ff., 401 ff.; vgl. S. 14 bis 27, Buch 3, Y 45. ¹⁶² S. 425 ff. ¹⁶³ S. 435 ff. ¹⁶⁴ S. 64 f., 36 ff., Buch 3, Ms. Y 45.

Beschreibung der Stellung der Landschaft brachte Fäsi wesentliche Verträge, die er im Ms. Y nur erwähnt hatte, im vollen Wortlaut.¹⁶⁵ Was endlich die Behandlung der Landesgesetze anbelangt, so verzichtete Fäsi im Ms. W 18 auf die Mitteilung des von Abzugsordnung bis Zureden reichenden Gesetzeskataloges, wie er ihn im Ms. Y 45 vorgelegt hatte.¹⁶⁶ Was ihm von den dort angeführten Satzungen wichtig erschien, brachte er wie im Ms. Y 45 im vollen Wortlaut,¹⁶⁷ zitierte daneben aber noch Bestimmungen, die er im Ms. Y 45 entweder zusammengefaßt oder ganz übergangen hatte.¹⁶⁸ Soweit die wesentlichen größeren Unterschiede.

Betrachtet man die Abweichungen gesamthaft, so kann festgestellt werden, daß Fäsिस Aussagen im Ms. W 18 genauer, vollständiger und besser fundiert sind, daß seine Ausführungen im staatskundlichen Teil durch das Weglassen wenig bedeutender Details und durch vermehrtes Quellenzitat mehr Gewicht und größere Unmittelbarkeit erhalten und daß in den geschichtlichen Partien der landesgeschichtliche Akzent durch das Weglassen von Mitteilungen allgemeinesgeschichtlichen Charakters, namentlich aber durch das Beifügen von Tatsachen, die für die Geschichte des Thurgaus von unmittelbarer Bedeutung waren, verstärkt wurde.

3. Kapitel

Fäsिस Stoffquellen

Es kann sich in diesem Kapitel nicht darum handeln, eine vollständige Untersuchung über die stoffliche Abhängigkeit der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau oder eine eingehende Betrachtung des methodischen Verfahrens des Verfassers zu geben, da einzelne Unterlagen fehlen, Bücher, Manuskripte und Quellen, die Fäsi heranzog, unerreichbar sind und die Benützung der Quellen in einzelnen Fällen schwer zu bestimmen ist.¹⁶⁹ Ferner würde, in Anbetracht der Fülle der angeführten Literatur und Urkunden, eine solche Arbeit zu viel Raum beanspruchen und damit weder dem Autor noch dem Werk gerecht werden; denn die Hauptleistung Fäsisis liegt, wenn man das Ganze betrachtet, in der Form der Darstellung, und nicht in der ihr zu Grunde gelegten Forschung.

¹⁶⁵ So den Vertrag von 1526 mit den Gerichtsherren, Ms. W 18, S. 476ff.; S. 190, Buch 3, Ms. Y 45 und den Vertrag betreffs des Raubrechtes, Ms. W 18, S. 479ff.; S. 114f., Buch 3, Ms. Y 45.

¹⁶⁶ S. 135 bis 211, Buch 3, Ms. Y 45.

¹⁶⁷ So die Landesordnung von 1575, 1609 und 1626, S. 492ff., 503f., 504ff., Ms. W 18; S. 165ff., 186ff., 189ff., Buch 3, Ms. Y 45.

¹⁶⁸ So das Erbrecht von 1542 und einen Abschied von 1653, der die Landesordnungen ergänzte, S. 511ff. und 515; vgl. S. 156, S. 135 bis 211, 3. Buch, Ms. Y 45.

¹⁶⁹ Nicht erhältlich waren z. B. die Schriften Joachim Potgieser, *Commentariorum juris germanici de statu servorum veteri perinde atque novo libri quinque, access. mantissa chartarum ineditarum*, Lippe 1736; Franciscus de Roye, *De missis dominicis, eorum officio et forensi disciplina*, Leipzig 1744.

Bei den von Fäsi benützten ungedruckten Darstellungen und Auszügen kann nicht bestimmt werden, welche Abschriften Fäsi zur Verfügung standen.

Da auf das Kapitel Quellen jedoch nicht verzichtet werden durfte, schien es in Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse angebracht, eine summarische Angabe über die Herkunft des Stoffes der einzelnen Sachgebiete zu machen und, mit einzelnen Beispielen belegt, Fäsi prinzipielle Haltung gegenüber seinen Stoffquellen festzuhalten. Wir hoffen, auf diese Weise einen kleinen Einblick in die Stoffwelt und die Arbeitsweise eines Bodmerzöglings zu gewinnen.

a. Literarische Quellen

Der geschichtliche Teil des Werkes beruht zum größten Teil auf literarischen Quellen. Fäsi war darauf angewiesen, denn in der Lokalgeschichte waren die erreichbaren Urkunden bereits ausgewertet,¹⁷⁰ so daß hier ausschließlich Literatur in Frage kam. Bei der Darstellung der inneren Verhältnisse bedingte die Vielfalt der Materie ebenfalls eine ausgedehnte Literaturbenützung, und was die politische Geschichte anbelangt, so umfaßte der Zeitraum, den Fäsi zu behandeln hatte, mehr als fünfzehnhundert Jahre. Zudem war Fäsi, um überhaupt eine Aussage machen zu können, sehr oft genötigt, auf die allgemeine Geschichte zurückzugreifen, was wiederum zu einer fleißigen Literaturübernahme führen mußte. Im übrigen gestatteten weder der Stand der Quellen noch die geschichtlichen Gegebenheiten eine selbständige Darstellung der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau.

Da nun Fäsi über die Herkunft seiner literarischen Quellen im allgemeinen wie im besonderen weitgehende¹⁷¹ und, wie eine eingehende Überprüfung ergab,¹⁷² zuverlässige Angaben machte, schien es angebracht, sich bei der Zusammenstellung der literarischen Quellen ausschließlich an diese Angaben zu halten.

Die lokalgeschichtlichen Mitteilungen,¹⁷³ die je nach den gegebenen Verhältnissen einen mehr oder minder wichtigen Bestandteil der Fäsischen Topographie ausmachen, fußen, was die thurgauischen Gotteshäuser und die für die Geschichte des Thurgaus wichtige Reichenau anbelangt, auf Stumpf,¹⁷⁴ Leu, Lang¹⁷⁵ und Hot-

¹⁷⁰ Vor allem durch Leus Lexikon, aber auch durch Hottingers Kirchengeschichte: Hans Jacob Leu, Allgemeines Helvetisches, Eydgenössisches oder Schweitzerisches Lexicon, Zürich 1747 bis 1795; Johann Jacob Hottinger, Helvetische Kirchen-Geschichten, Zürich 1698 bis 1729.

¹⁷¹ Fäsi gab im Ms. W 18 zu Beginn des geschichtlichen Teiles einen Überblick über die in der Geschichte benützte Literatur. Er ist jedoch nicht ganz vollständig, Wattenwyl und Bochat fehlen zum Beispiel: Charles Guillaume Loys de Bochat, Mémoires critiques pour servir d'éclaircissements sur divers points de l'histoire ancienne de la Suisse et sur les monumens d'antiquité, avec une nouvelle carte de la Suisse ancienne, Lausanne 1747; Alexander Ludwig von Wattwyl, Lettre sur l'Origine des Ducs de Zeringuen et sur diverses particularités de l'Histoire de Suisse, Journal Helvétique, Jg. 1746 und 1747, Neuchâtel 1746/47. Außer den generellen Angaben finden sich bei den Kapitelanfängen hin und wieder summarische Hinweise. Genauer sind die Angaben, die Fäsi an Ort und Stelle, im Text oder in den Anmerkungen, machte.

¹⁷² Die im Ms. Y 45 angegebenen Stellen wurden, so weit dies möglich war, mit den entsprechenden Stellen der Literatur verglichen.

¹⁷³ 2. Buch der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau, «Beschreibung der in der landgrafschaft liegender Klösteren, Stätten und Herrschaften», S. 273 bis 365.

¹⁷⁴ Johannes Stumpf, Gemeiner loblicher Eydgnoschafft Stetten, Landen und Völckeren Chronickwirdiger thaaten beschreybung, Zürich 1548.

¹⁷⁵ Caspar Lang, Historisch-Theologischer Grundriß der alt- und jeweiligen Christlichen Welt, Einsiedeln 1692.

tinger, den Fäsi auch für den Anhang, die Beschreibung der gegenwärtigen konfessionellen Verhältnisse, benützte.¹⁷⁶ Bei den geschichtlichen Angaben über einzelne Herrschaften, Orte, Schlösser und Geschlechter stützte sich Fäsi auf Tschudi,¹⁷⁷ Leu, Hottinger, vornehmlich aber auf Stumpf, der dank der von Vadian erhaltenen Mitteilungen als ehemaliger Pfarrer von Stammheim über besondere Kenntnisse der thurgauischen Geschichte verfügte.¹⁷⁸

In betreff der politischen Geschichte der gesamten Landschaft mochten die größeren Geschichtswerke, die Fäsi heranzog, ihm zugleich als Leitfaden gedient haben. Es sind dies Semlers und Baumgartens erweiterte, von englischen Historikern übernommene allgemeine Welthistorie,¹⁷⁹ Bünaus deutsche Reichsgeschichte,¹⁸⁰ Neukirchs altes und mittleres Deutschland,¹⁸¹ Hénaults Abriß,¹⁸² die Chroniken von Stumpf und Tschudi und die Darstellungen von Lauffer¹⁸³ und Tscharner.¹⁸⁴ Was die Darstellung der einzelnen Epochen anbelangt, so benützte Fäsi für die Geschichte des Thurgaus in römischer Zeit außer Tschudi¹⁸⁵ und den erwähnten allgemeingeschichtlichen Werken der deutschen Historiker Ammians Geschichtsbücher,¹⁸⁶ Lehmanns speyrische Chronik¹⁸⁷ und Otts Geschichte des zürcherischen Staatsrechtes.¹⁸⁸ Für die Zeit der Völkerwanderung und des frühen Mittelalters zog Fäsi nebst der Welthistorie, Bünau und Neukirch auch Agathias,¹⁸⁹ Walafried Strabo¹⁹⁰ und Ratpertus,¹⁹¹ Vadian,¹⁹² Stumpf, Goldast,¹⁹³ Lehmann und

¹⁷⁶ S. 553ff., «Von dem äußerlichen Zustand der Religion».

¹⁷⁷ Aegidius Tschudi, Haupt-Schlüssel zu zerschidenen Alterthumen. Oder Gründliche-theils Historische-theils Topographische Beschreibung von dem Ursprung-Landmarchen-Alten Namen- und Mutter-Sprachen Galliae Comatae ..., Constanz 1758. Chronicon Helveticum. Oder Gründliche Beschreibung Der so wohl in dem Heil. Römischen Reich als besonders in Einer Lobl. Eydgnosschafft und angränzenden Orten vorgeloffenen Merckwürdigsten Begegnussen. 2 Bde., Basel 1734–36.

¹⁷⁸ Georg von Wyß, Geschichte der Historiographie in der Schweiz, S. 191, und Vorwort zu Joachim von Watt, Chronik der Äbte des Klosters St. Gallen, 1. Hälfte, hrsg. von Ernst Götzinger, St. Gallen 1875.

¹⁷⁹ Siegmund Jakob Baumgarten und Johann Salomon Semler, Allgemeine Welthistorie, die in England durch eine Gesellschaft von Gelehrten ausgefertigt worden, Halle 1746 bis 1792.

¹⁸⁰ Heinrich von Bünau, Genaue und umständliche Teutsche Kayser- und Reichs-Historie, Leipzig 1728 bis 1743.

¹⁸¹ Johann Georg Neukirch, Das alte und mittlere Deutschland, Braunschweig 1740.

¹⁸² Charles-Jean-François Hénault, Abrégé nouvel chronologique de l'histoire de France, Paris 1749.

¹⁸³ Jakob Lauffers Genaue und umständliche Beschreibung Helvetischer Geschichte (hrsg. von J.J. Bodmer, mit Vorrede und Schlußwort von J.G. Altmann), 18 Teile, Zürich 1736 bis 1739.

¹⁸⁴ Vincenz Bernhard von Tscharner, Historie der Eidsgenossen, Zürich 1784 bis 1789.

¹⁸⁵ Haupt-Schlüssel zu zerschidenen Alterthumen.

¹⁸⁶ Ammiani Marcellini rerum gestarum libri qui supersunt, ed. Carl U. Clark, Berlin 1910 bis 1915; Fäsi benützte vermutlich die Ausgabe von J. Gronovius, Amsterdam, 1693.

¹⁸⁷ Christophorus Lehmann, Chronica der freyen Reichs Statt Speyr, Frankfurt am Main 1612.

¹⁸⁸ Johann Heinrich Ott, Versuch einer gründlichen Geschicht des alten Staatsrechts der Stadt Zürich, Zürich 1754.

¹⁸⁹ Agathias scholasticus, Myrinaeus, De imperio et rebus gestis Justiniani imp. libri V 552–558 sive De bello Gothorum, ed. Ludovicus Dindorf (Historici graeci minores, T. II), Leipzig 1871; Fäsi benützte vermutlich die Excerpta ad Gothos pertinentia, ed. Hugo Grotius, Amsterdam 1655.

¹⁹⁰ Vita S. Galli eiusdem auctore Walafrido Strabone abbate Augiensi Libri 2, hrsg. von Robert Thuli in Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, hrsg. vom Histor. Verein in St. Gallen, XXIV, 3. Folge IV, S. 1 bis 75, St. Gallen 1890; Fäsi benützte die Ausgabe Goldasts. Die Vita S. Galli befindet sich bei Goldast im ersten Bande, S. 142 bis 177, Melchior Goldast, Rerum Alamannicarum scriptores aliquot vetusti, 3 Bde., Frankfurt 1606 bis 1730.

¹⁹¹ Ratpertus monachus Sangallensis; Casus S. Galli sive Liber de origine et diversis casibus monasterii S. Galli in

Sprecher,¹⁹⁴ Dubos,¹⁹⁵ Herrgott,¹⁹⁶ Bochat, Montesquieu,¹⁹⁷ Hénault und Ott, sowie einen in der helvetischen Bibliothek erschienenen Aufsatz über den Zustand der Alemannen unter der fränkischen Herrschaft heran.¹⁹⁸ Für die Epoche des ersten deutschen Kaisertums hielt sich Fäsi außer an Neukirch an Ekkehard,¹⁹⁹ Hepidan,²⁰⁰ die St. Galler Annalen,²⁰¹ eine Fortsetzung der *Casus Monasterii S. Galli*²⁰² und Otto von Freising,²⁰³ an Vadian, Stumpf, Tschudi,²⁰⁴ Guillimann²⁰⁵ und Lehmann, an Bucelin,²⁰⁶ Gundling,²⁰⁷ Hertenstein,²⁰⁸ Herrgott, Ludewig,²⁰⁹ Wattenwyl, Ott und Wegelin.²¹⁰ Bei der Darstellung der Geschichte des Thurgaus im Spätmittelalter stützte sich Fäsi außer auf Speth,²¹¹ Herrgott, Ludewig und Wegelin vornehmlich auf eidgenössische Autoren, auf Kuchimeister²¹² und eine

Alemannia usque ad abbatem Bernhardum seu a. 883, ed. G. Meyer von Knonau in *St. Gallische Geschichtsquellen*, Abt. II, S. 1 bis 64, St. Gallen 1872; Fäsi benützte die Edition Goldast, R.A. script. I, S. 1 bis 12.

- ¹⁹² Joachim von Watt, *Farrago Antiquitatum Alamanicarum, sive de Collegiis et Monasteriis Germaniae veteribus, ut in regno Francorum et insecutorum Principum aliquot seculis habuerunt*, ed. Goldast, R.A. script. III, S. 1 bis III.
- ¹⁹³ *Glossae rerum et verborum difficiliorum in Hepidanni Annales*, R.A. script. I, S. 171f.
- ¹⁹⁴ Fortunatus Sprecher von Berneck, *Pallas Rhaetica armata et togata, ubi primae ac priscae in alpinae Rhaetiae versus situs, bella et politia, cum aliis memorabilibus, adumbrantur*, Basel 1617.
- ¹⁹⁵ Jean Baptiste Dubos, *Histoire critique de l'établissement de la monarchie françoise dans les Gaules*, Amsterdam 1735.
- ¹⁹⁶ R.P. Marquard Herrgott, *Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae*, Bd. 1, Wien 1736.
- ¹⁹⁷ Charles Louis de Secondat, baron de La Brède et de Montesquieu, *De l'esprit des lois, ou du rapport que les lois doivent avoir avec la constitution de chaque gouvernement*, Genf 1750.
- ¹⁹⁸ Helvetische Bibliothek, bestehend in historischen, politischen und critischen Beyträgen zu den Geschichten des Schweitzerlands, Bd. 3, 6. Stück, S. 75 bis 120, Zürich 1736. Der Titel des Aufsatzes lautet: *Historische Stücke von dem Zustande der Allemannen unter der Regierung der Fränkischen Könige (aus des Herrn Dübos critischer Historie von der Aufrichtung der Französischen Monarchie in Gallien ausgezogen)*.
- ¹⁹⁹ Ekkehardus IV. junior, monachus Sangallensis, scholasticus Moguntinus, *Casuum S. Galli continuatio I. 891–971*, ed. G. Meyer von Knonau in *St. Galler Geschichtsquellen*, Abt. III, S. 1 bis 45, St. Gallen 1877; Fäsi benützte die Edition Goldast, R.A. script. I, S. 12 bis 61.
- ²⁰⁰ Hepidannus coenobita S. Galli, *Vita S. Wiboradae mart. virginis inclusae apud S. Gallum in Helvetia*, ed. Henschen in *AA. SS. Boll.* 2. Mai I, S. 293 bis 308; Fäsi benützte die Edition Goldast, R.A. script. I, S. 324 bis 352.
- ²⁰¹ *Annales Sangallenses maiores*, 2 partes, ab a. 709 ad 918 et 919 ad 1056, ed. ab von Arx ap. Pertz, *Mon.* I, S. 72 bis 85; Fäsi benützte die Edition Goldast, R.A. script. I, S. 6 bis 18.
- ²⁰² *Casuum S. Galli continuatio altera 972 ad 1203*, ed. G. Meyer von Knonau in *St. Gallische Geschichtsquellen*, S. 1 bis 119, Abt. IV, St. Gallen 1879; Fäsi benützte die Edition Goldast, R.A. script. I, S. 61 bis 73.
- ²⁰³ Otto Frisingensis episcopus, antea abbas Morimundi, *Gesta Friderici I. imperatoris. Libri II – 1156. Cum continuatione Rahewini – 1160. Libri II et anonymi – 1770*, ed. III recens. G. Waitz; cur. B. de Simson (*Script. rer. Germ. ex M.G.H. recusi*), Hannover 1912; Fäsi benützte vermutlich eine Baslerausgabe aus dem Jahre 1569.
- ²⁰⁴ Chronik.
- ²⁰⁵ Franciscus Guillimann, *Habsburgiaca sive de antiqua et vera origine Domus Austriae vita et rebus gestis Comitum Vindonissensium sive Altenburgensium inprimis Habsburgiorum*, Mailand 1605.
- ²⁰⁶ Gabriel Bucelinus, *Constantia Rhenana lacus moesii olim, hodie acronii et potamici metropolis sacra et profana Ethrusca, Moesia, Harudica, Alemannica, Romana, Gallica, Teutonica, Imperialis Austriaca urbis longe antiquissimae et nobilissimae, cum Provincia adjacente et episcopatu eiusdem nominis Germaniae et Europae omnium longe amplissimo descriptio Topo-Chrono-Stemmatographica*, Frankfurt 1667.
- ²⁰⁷ Nicolaus Hieronymus Gundling, *De Henrico Aucupe Franciae Orientalis Saxonumque rege liber singularis*, Halle und Magdeburg 1711.
- ²⁰⁸ Ludwig Bartholomäus de Hertenstein, *De ducatu Sueviae et Alemanniae*, Straßburg 1731.
- ²⁰⁹ Johann Peter de Ludewig, *Dissertatio de Suevia tribunali in quadrube*, Halle 1743.
- ²¹⁰ Johann Reinhard Wegelin, *Berichte von der Kayserlichen und Reichs-Landvogtey in Schwaben, wie auch dem freyen Kayserlichen Landgericht auf Leutkircher Haid in der Pirs*, 1. Teil, Ulm 1755. *Thesaurus rerum Suevicarum seu dissertationum selectarum*, 3 Bde., Lindau 1756 bis 1760. Der Thesaurus wurde mit einer Ausnahme (schwäb. Verwaltung, Fußnote 245) nur gerade hier verwendet.
- ²¹¹ Johann Friedrich Speth, *Constantini M. triarius triumphalis typus ter insignis Acronio Metropolis Constantiae*, Konstanz 1733.
- ²¹² Christian Kuchimeister, *Chronik. Nüwe oder Deutsche Casus monasterii S. Galli 1226 bis 1328*, ed. G. Meyer

St. Gallerchronik,²¹³ auf Stumpf, Tschudi,²¹⁴ Bullinger²¹⁵ und Simler,²¹⁶ auf Hertenstein, Lauffer und Tscharner. Dasselbe gilt für die neueste Zeit. Nebst Speth benützte Fäsi hier Bullinger, J. J.²¹⁷ und J. H. Hottinger,²¹⁸ Holzhalb²¹⁹ und Lauffer.

Bei der Darstellung der inneren Geschichte stützte sich Fäsi bei der Behandlung der ständischen Verhältnisse auf Bünau und auf die allgemeine Welthistorie, auf Tacitus²²⁰ und Lamprid,²²¹ auf Vadian, Stumpf, Tschudi,²²² Goldast²²³ und Lehmann, auf Lang, auf Potgießer, Gundling,²²⁴ Dubos, Ludewig,²²⁵ Hallwachs,²²⁶ Bochat, Montesquieu, Ott, Selchow²²⁷ und Bodmer,²²⁸ sowie auf die beiden Aufsätze über den Zustand der Alemannen unter der fränkischen Herrschaft und über die Geschichte des Regiments der Stadt Zürich.²²⁹ Für die Schilderung der Sitten der alten Alemannen fand Fäsi in der Geschichte des zürcherischen Regiments und in der allgemeinen Welthistorie, vornehmlich in dem dort übersetzten Dio Cassius, eine geeignete Unterlage, während er für die Darstellung der Sitten und der Denkweise, namentlich der Rechtspflege und des Rechtsbrauches im früheren und späteren Mittelalter, Tacitus, Vadian²³⁰ und Goldast,²³¹ Lehmann, Dubos, Ludewig,²³² Hallwachs, Montesquieu, Ott, Wegelin, Selchow, die Geschichte des zür-

von Knonau in St. Gallische Geschichtsquellen, Abt. V, S. 3 bis 246, St. Gallen 1881; Fäsi benützte die Edition in der Helvetischen Bibliothek, Bd. 3, Stück 5, S. 11 bis 101.

²¹³ Vermutlich eine Abschrift oder ein Auszug aus der sogenannten großen Chronik der Äbte des Klosters St. Gallen, die Joachim von Watt verfaßt hatte; Fäsi benützte laut eigenen Angaben einen unbekanntem Druck, St. Gallen 1738.

²¹⁴ Chronik.

²¹⁵ Eine unbekannte Abschrift der Geschichte Zürichs und der Schweiz von Heinrich Bullinger; vgl. G. von Wyß, S. 203.

²¹⁶ Josias Simler, Von dem Regiment der Loblichen Eydgenosschaft; Fäsi benützte die Ausgabe von Zürich 1735.

²¹⁷ Helvetische Kirchengeschichten.

²¹⁸ «Miscellanea Tigurina» schrieb Fäsi S. 242. Es handelt sich hierbei vermutlich um Ms. von Johann Heinrich Hottinger; vgl. von Wyß, S. 260.

²¹⁹ Ms. von Johann Jakob Holzhalb; vgl. Haller IV, S. 239f.

²²⁰ P. Cornelius Tacitus, De origine et situ Germanorum, n. Ed. C. Halm, G. Andresen und E. Köstermann, Leipzig 1949 bis 1952; Fäsi benützte vermutlich eine Basler-Edition von 1518.

²²¹ Aelius Lampridius, Historia Augusta, ed. Hermann Peter, Leipzig 1883 bis 1914; Fäsi benützte vermutlich die Erasmus-Ausgabe, Basel 1518.

²²² Gallia comata.

²²³ Glossen (zu den Annalen Hepidans und zu der Fortsetzung der Casus), R.A. script. I, S. 171f. und 178ff.

²²⁴ Disputatio juris publici de statu reipublicae Germaniae sub Conrado I. Franciae Orientalis rege, Halle 1736.

²²⁵ Bd. III, Gelehrte Anzeigen, in allen Wissenschaften, so wol geistlicher als weltlicher, alter und neuer Sachen, Halle und Leipzig 1745.

²²⁶ Johann Conrad Hallwachs, De centena illimitata sive territoriali, Frankfurt 1746.

²²⁷ Johann Heinrich Christoph de Selchow, De juribus et statu ingenuorum in Germania, Göttingen 1757.

²²⁸ Ms. von Bodmer. Fäsi äußerte sich hierzu im Ms. Y 45, S. 58f.: «... nur wenige die vor etwa 12 Jahren das Glück gehabt diesen Lehrer (Bodmer) ... anzuhören, haben selbiges (das ungedruckte Compendium Bodmers) aus seinen Händen nach und nach erhalten ...»; vgl. Ms. W 18, S. 42.

²²⁹ Er befindet sich in Historische und Critische Beyträge zu der Historie der Eidsgenossen, Bd. I, S. 1 bis 112, Zürich 1739. Der genaue Titel lautet: Geschichte des Regiments der Stadt Zürich biß auf die Einführung der Zünfte.

²³⁰ Außer dem Farrago auch einen Brief an Bullinger («Remitto tuae humanitati Francias illas antiquitates ...»), bei Goldast, R.A. script. II, S. 82 bis 86. Er ist teilweise gedruckt in der Vadianischen Briefsammlung S. 3f., VI, 1. Hälfte 1541 bis 1545, hrsg. von Emil Arbenz und Hermann Wartmann in den St. Gallischen Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, XXX, 3. Folge X, St. Gallen 1906.

²³¹ Glossen zu den Annalen Hepidans und Anhang zu den Leges Alemannorum, S. 171f., R.A. script. I; S. 33f., R.A. script. II.

²³² Hallische gelehrte Anzeigen, Bd. 2, Halle / Leipzig 1744.

cherischen Regiments und in einem einzelnen Falle sogar die «Mémoires pour servir à l'histoire de Brandebourg»²³³ zu Rate zog. Für die Beschreibung des kirchlichen und religiösen Lebens im Mittelalter stützte sich Fäsi auf Bünau und Neukirch, auf Ratpertus, die Fortsetzung der Casus und Kuchimeister, auf Vadian, Goldast²³⁴ und Lehmann, auf Bucelin und Hottinger, auf Ludewig,²³⁵ de Roye, Montesquieu und Ott, sowie auf die Geschichte des Regimentes der Stadt Zürich. Die notwendigen Fakten und Unterlagen für die in den verschiedenen Epochen zu behandelnde Verwaltung der staatlichen Gewalt entnahm Fäsi der allgemeinen Welthistorie, den antiken Geographien und Geschichtswerken von Strabo,²³⁶ Plinius,²³⁷ Tacitus, Ptolomäus²³⁸ und Lampridius, der Vita S. Magni²³⁹ und den Casus Monasterii S. Galli,²⁴⁰ den Werken Vadians, Tschudis,²⁴¹ Goldasts,²⁴² Lehmanns und Sprechers und den Darstellungen Gundlings,²⁴³ Hertensteins, Speths, Dubos', Ludewigs,²⁴⁴ de Royes, Hallwachs', Bochats, Leus, Montesquieus, Otts, Wegelins²⁴⁵ und Selchows und ferner den beiden Aufsätzen über den Zustand der Alemannen unter den Franken und die Geschichte des Regimentes der Stadt Zürich.

Aus dem Umfang und der Herkunft der zur Darstellung der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau herangezogenen Literatur läßt sich erkennen, daß Fäsi in stofflicher Hinsicht große Anstrengungen machte, daß er sich nicht mit den bewährten allgemeingeschichtlichen Werken begnügte, sondern versuchte, auf der Höhe der Zeit zu sein, und aus diesem Grunde eine ganze Reihe neuerer Einzeldarstellungen benützte, daneben aber, mit einem sicheren Gefühl für historiographische Werte, Schriftsteller wie Vadian zu Rate zog, nach dem Beispiel Bodmers, Montesquieus und anderer auch mittelalterliche Chronisten zu Worte kommen ließ und, wo es notwendig war, antike Autoren berücksichtigte.²⁴⁶

²³³ Friedrich der Große, Mémoires pour servir à l'histoire de Brandebourg, de Main de Maître, Berlin 1758.

²³⁴ Alte liturgische Texte aus St. Gallen: Symbol, Confessio (beide lt. und d. Text), Litanei, R.A. script. II, S. 173 ff. Der dt. Text des Symbols und der Confessio ist gedruckt in H.F. Maßmann, Die deutschen Abschwörungs-, Glaubens-, Beicht- und Betformeln vom achten bis zwölften Jahrhundert. S. 75 ff. und S. 130 f., Bd. 7, Quedlinburg und Leipzig 1839.

²³⁵ Hallische gelehrte Anzeigen, Bd. 2 und 3.

²³⁶ Strabo, Geographia, ed. A. Meineke, Leipzig 1852 bis 1925; Fäsi benützte vermutlich die Ed. Theod. Jans. ab Almeloveen, Amsterdam 1707.

²³⁷ C. Plinius Secundus der Ältere, Naturalis historiae libri XXXVII, ed. C. Mayhoff, Leipzig 1892 bis 1933; Fäsi benützte vermutlich die Ed. Gronovius, Leiden 1669.

²³⁸ Claudius Publius Ptolomäus, Geographia, ed. J. Fischer, Leiden und Leipzig 1932; Fäsi benützte vermutlich die Ed. Ger. Mercator, Cöln 1584.

²³⁹ Vita S. Magni abbatis et fundatoris cellae Campidonensis, libri 2 auctore Theodoro eremita Campidonensi, ed. AA. SS. Boll., 6. September, II, S. 735 bis 759, Antwerpen 1748; Fäsi benützte die Ed. Goldast, R.A. script. I, 190 bis 247.

²⁴⁰ Ekkehard jr. ²⁴¹ Chronik. ²⁴² Glossen (Hepidan, Annalen).

²⁴³ Die Disputatio und De Henrico Aucupe.

²⁴⁴ Dissertatio und Gelehrte Anzeigen (Bd. 3).

²⁴⁵ Thesaurus und Berichte

²⁴⁶ Über Fäsigs Lektüre antiker Historiker geben auch die Exspectantenberichte Auskunft. In E II 152, S. 922, figurieren die Annalen von Tacitus, in E II 153, S. 326, werden Livius und Herodian als Privatlektüre angegeben.

Fäsi verhielt sich gegenüber dem übernommenen Stoffe ganz unterschiedlich: In der Lokalgeschichte konnte er auf eine eigentliche Verarbeitung verzichten, da die Angaben, die er seinen literarischen Quellen entnahm, aus einzelnen Fakten bestanden, die er so, wie sie waren, oder mit geringen formalen Änderungen seinen Ausführungen einverleiben konnte.²⁴⁷ Was Fäsिस Verhalten in betreff der Glaubwürdigkeit seiner literarischen Quellen anbelangt, so begnügte er sich damit, die Übernahmen, wenn sie nicht durch zuverlässige Nachrichten bestätigt oder mit Quellenstellen belegt worden waren, namentlich aber, wenn sie Dinge enthielten, die der menschlichen Vernunft offenbar zuwider liefen, mit Vorbehalt wiederzugeben, sei es durch die Form des Ausdruckes: « ... vor Zeiten sol zu Gachnang ein halbes Chorheren Stift gewesen seyn, ... », ²⁴⁸ « ... anfänglich sol es ein Kloster benedictinerordens gewesen seyn ... », ²⁴⁹ sei es durch einen speziellen Hinweis. So bemerkte er zum Beispiel zu der Klostersgeschichte Fischingens: «Villich ist es Manchem Leser nicht zuwider, allhier einen kurzen Auszug dieser geschichte und lebens der heiligen Idda zu finden: doch kan ich für die standhafte wahrheit aller umständen nicht bürg seyn: die richtige vernunft findet bey dieser geschicht viles, welches aller wahrscheinlichkeit beraubet ist, und welches sie nicht wol verdauen kan ... », ²⁵⁰ und als Einleitung in die Geschichte des Klosters Kreuzlingen finden sich die Worte: «Von dem kloster Creüzlingen, und dessen ursprung findet mann aus alten richtigen documenten, nur sehr mangelbahre nachrichten: Indem diejennigen schriften, welche den ersten Zeitpunct beleuchten könnten, durch brunsten, plünderungen und andere zufälle zernichtet worden, dasjennige, welches mann von seinem ersten ursprung zusammenbringen kan, beruhet mehr auf muthmaßungen, als auf gewüßheit: nammlich, daß ohngefahr an dem Orth, wo dermahl das kloster stehet ein Spithal zu verpflegung krankner und dürftiger erbauet gewesen ... » ²⁵¹ Man kann sich nun fragen, wieso Fäsi Überlieferungen, deren Richtigkeit er zum Teil bezweifelte, denn angeführt habe. – Die Topographie verlangte nun einmal solche Detailangaben. Teilte sie Fäsi nicht mit, so fand sie sein Leser andernorts ohne die notwendigen Vorbehalte. Im übrigen jedoch war Fäsi davon überzeugt, daß auch in den legendären Zügen der Überlieferung Spuren von Wahrheit oder wenigstens richtige Anhaltspunkte enthalten seien, wie dies aus einer Notiz zu der Gründungssage von Frauenfeld zu ersehen ist: «Ich lasse diese überlieferung in ihrem wehrt und unwehrt beruhen. Solche erzehlungen sind öfter nach die einigen überbleibsel, welche uns von Stätten und länderen aus den alten und mittleren Zeiten übrig geblieben sind: Ich finde auch bey dieser keine hinlängliche gründe, sie zu verwerfen, obgleich die Zeit, wann sich diese geschicht

²⁴⁷ So z. B. Ms. W 18, S. 286, 289, 346; Stumpf, V. Buch, S. 55, 55, 74f.

²⁴⁸ S. 339. ²⁴⁹ S. 290. ²⁵⁰ S. 325. ²⁵¹ S. 302.

zugetragen haben sol: nirgends richtig angezeigt wird: Die geringe kenntniss ... ist ursach, daß die damahligen Zeiten, und derselben begebenheit in ein ganz undurchtringliche finsternuß eingehüllet sind: Indessen ist dieses vollkommen richtig, daß die abte der Reichenau von undenklichen Zeiten har nicht geringe rechtssamme in der Statt Frauenfeld besessen haben, ja daß die burger ihme auch dermahl nach in einigen geringen sachen pflicht und huldigung zu leisten schuldig: obgleich die Meiste und beträchtlichste dieser rechten schon vorlängst an die Statt selbst wider erwachsen sind. Nicht minder kan aus übrig gebliebenen documenten und briefen wenigstens aus derselben vidimierten abschriften dargethan werden, daß diese Statt in den Mittleren Zeiten, den Grafen von Kyburg, ehe selbige die landgrafschaft Thurgau von dem fürstlichen Haus Züringen erbsweis an sich gebracht, zuständig gewesen seye ...»²⁵²

Was den ersten Teil, die eigentliche Geschichte der Landgrafschaft Thurgau anbelangt, so liegt hier, im Gegensatz zur Lokalgeschichte, eine weitgehende Verarbeitung des übernommenen Stoffes vor; denn Fäsi mußte hier nicht nur die von den verschiedensten Seiten herkommenden Einzelheiten miteinander in Einklang bringen, sondern mußte auch versuchen, aus dem dürftigen Material der thurgauischen Geschichte und der Stofffülle der allgemeinen Geschichte ein möglichst zusammenhängendes Ganzes zu gestalten. Wie weit ihm dies gelang, wird im folgenden Kapitel zu betrachten sein, da uns hier nur Fäsis Verhalten in betreff der Glaubwürdigkeit des übernommenen Stoffes beschäftigt. – Am Stoff der neueren und neuesten Geschichte des Thurgaus und der Eidgenossenschaft übte Fäsi keine offene Kritik, doch dürfen wir annehmen, daß Fäsi, der auf diesem Gebiet über ein umfangreiches Wissen und gute Quellenkenntnisse verfügte,²⁵³ stillschweigend den richtigen Sachverhalt ermittelt und bekannt gegeben habe. Gegenüber dem Stoff der größeren geschichtlichen Zusammenhänge bezog Fäsi, wie dies ja allgemein üblich ist, ebenfalls keine kritische Stellung, was aber nicht bedeuten will, daß er unbedenklich übernommen hätte, was sich ihm an geschichtlichen Nachrichten darbot. So bemerkte er zum Beispiel zur Schlacht von Zülpich: «Ob des *Clovis* gelübde ein Christ zu werden, diese schnelle abänderung verursacht, oder ob sie aus oben angeführten ursachen entstanden seye, lasse ich unundersucht»,²⁵⁴ und zum Problem der Folgen der alemannischen Herrschaftsnahme nahm er entschiedenen Stellung zugunsten der Auffassung, daß die alemannische Herrschaft keinen absoluten Bruch bedeutet und für die Ureinwohner keine Enteignung und Sklaverei zur Folge gehabt hätte: «Es hinderet mich also nichts für höchst wahrscheinlich anzunehmen, daß der zustand der uralten einwohneren dieser Helvetischen länderen, und besonders der *landgrafschaft Thurgau* bey weitem nicht so traurig und

²⁵² S. 456. ²⁵³ Siehe Abschnitt b. des Kapitels «Urkundliche Quellen». ²⁵⁴ S. 41.

knechtisch gewesen seye, als unsere alte geschichtschreiber vorgeben». ²⁵⁵ Was die innere und spezifisch thurgauische Geschichte im Mittelalter anbelangt, so traute Fäsi den einen seiner Gewährsmänner, den Chronisten, falls keine klösterlichen Sonderinteressen mit hinein spielten, ²⁵⁶ als den Zeiten und Ereignissen Nahestehenden eine gewisse Glaubwürdigkeit zu, wie dies aus verschiedenen Äußerungen Fäsis hervorgeht. So bemerkte er zum Beispiel zu der Wahl Herzog Burkards, die durch die Stände getan und vom Kaiser nur bestätigt worden wäre: «... Ekkardus ein nicht weit von diesen Zeiten lebender Mönch schreibt, daß diese wahl geschehen seye *Sueviae Principum Assensu*» ²⁵⁷ oder zu der Meinung, daß der Thurgau als Bestandteil des alten Herzogtums Alemannien durch Belehnung an Österreich gekommen sei: «... diejennigen welche diesen Zeiten am nächsten gelebt haben, gedenken einer so wichtigen belehnung mit keinem wort», ²⁵⁸ und an einer dritten Stelle findet sich zu der strittigen Ansicht, auf welche Weise der Thurgau an das Haus Zähringen erwachsen sei, folgende, für Fäsis Vorgehen höchst bezeichnende Notiz: Hertenstein und andere «einheimische Geschichtschreiber, *Stumpf, Tschudi, Guillimann* geben zwahr auf gleiche weis vor, daß die *grafschaft Thurgau*, bey diesem anlaas an das Haus Zähringen erwachsen seye: ²⁵⁹ Aber auch diese gründen sich mehr auf muthmaßungen, als auf sichere urkunden: der *freysingische bischof*, der under allen Geschichtschreibern, den Zeiten Heinrich IV. am nächsten lebte, und des friedens zwischen Graf Fridrich von Hohen Staufen, und Herzog berchtold von Zähringen gedenket, schreibet ausdruckenlich, daß diesem letzteren, nur allein die Kastvogtey über Zürich von dem Keysser zu einer Schadloshaltung seye zu lehen gegeben worden: ‚ut bertholdus‘, sind seine worte, ‚Ducatum exfeturaret, sic tamen quod *Thuregum nobilissimum Sueviae oppidum* a manu Imperatoris ei tenendum remaneret‘. ²⁶⁰ der *Grafschaft Thurgau* aber wird von diesem vornehmen Geschichtschreiber nur mit keinem wort gedacht: wäre die erbliche belehnung mit dieser Grafschaft ein friedensbeding gewesen, so ist mir gantz gläublich, daß der *bischof Otto*, dieses artikuls eben so wol wurde meldung gethan haben, als er der Kastvogtey von Zürich zu thun nothwendig gefunden hat.» ²⁶¹ Was die übrigen Gewährsmänner Fäsis anbelangt, so konnte er, da er durch die Fülle der herangezogenen Literatur Vergleichsmöglichkeiten besaß und durch die zahlreich angeführten Urkunden Einblick in den Sachverhalt der Dinge erhielt, öfters kritisch Stellung nehmen. So bemerkte er zum Beispiel ganz allgemein, daß die römischen und vaterländischen Geschichtschreiber die alten alemannischen Herzoge fälschlicherweise als Könige betrachtet hätten. Fäsis Argumentation ist hier-

²⁵⁵ S. 36. ²⁵⁶ Vgl. S. 77. ²⁵⁷ S. 122; Ekkehardus jr., S. 77. ²⁵⁸ S. 151.

²⁵⁹ Hertenstein, S. 25; Stumpf II, S. 231a, I, S. 316b; Tschudi I, S. 33; Guillimann, S. 169.

²⁶⁰ Freising, S. 24, I. ²⁶¹ S. 131 f.

bei nicht uninteressant: «... die erste, nammlich die Römer, hatten von der *Alemanischen Republic* zu wenig sichere nachrichten, sie gaben sich allzuwenig müehe, die verfassung, Sitten, und gewohnheiten derjennigen völker, welche sie aus Hochmuth *barbaren* nannten, genau zu erforschen, sie schlossen in den spätheren Zeiten, da die anzahl ihrer guten geschichtsfederen sehr abgenommen hatte, nur aus dem äußerlichen. Sie konnten sich keine andere, als ihre eigne nation vorstellen, welche under gesäzen in einer Republicanischen, oder solcher gleichenden verfassung leben konte, sie nannten alle diejennigen Reges, welche die anführung in dem krieg hatten, ... und was unsere eigne ältere geschichtbeschreiber anbetrifft, so haben vile aus ihnen die umständ der sachen nicht allzu genau erforschet, sie trauwten über diesen Zeitpunct den Römischen allzuvil und führung auf derselben öfter unsicherer und ungewüsser Zeugnis ihr gebäude auf, sie sahen liecht und ebene bahn, wo andere dunkelheit und schwirrigkeit genug vor sich finden ... »²⁶² Andernorts richtete sich Fäsis Kritik gegen einzelne Schriftsteller: «... *Tschudi* nennet ihn (Ulrich von Kyburg) einen landtgrafen des *Unteren Thurgäu*,²⁶³ er ware aber durch die Zäringische erbschaft vilmehr landtgraf in dem *Oberen Thurgau* worden ...»,²⁶⁴ «... den Graf *Chancharo* haltet der *Herr von der Watt* für einen grafen von *Kyburg*: Arbitror, illum Kyburgensem fuisse, cuius pagum Alemanni Thuricensem cognominarunt.»²⁶⁵ dieses ist gewüß, daß die Örther, die in dem Instrument genannt sind, in dem pago Thuricensi, und besonder in der dießmahligen *grafschaft Kyburg* liegen; und daß die vergaabungen von demjennigen Graf mußten besiglet werden, in dessen *Gau* die vergaabung gelegen ware: Nur die Zeit der Unterschrift macht mich glauben, daß damahls nach keine besondere Grafen zu *Kyburg* gewesen. von dem *Comite pagi Thuricensis* aber ist gewüß, daß er dieser Zeit seinen Aufenthalt in *vico Thuricensi* selbst gehabt habe ...»²⁶⁶ Gegenüber Hertensteins Auffassung, daß Herzog Burkard ein Graf von Buchhorn, Veringen und Helfenstein gewesen sei,²⁶⁷ äußerte sich Fäsi: «Mann kan aber mit mehrerem recht darthun, daß sein vatter *Adelbert* mit dem Zunammen *Illustris* Graf in dem *Thurgau* gewesen ... Ja *Hertzog Burkard* selbst wird in einem vergaabungsinstrument, welches in dem 2ten jahr des keysser Arnulfs errichtet wurde, ‚*Burcardus Comes, filius Adalberti Illustris*‘²⁶⁸ genennet. Man kan also mit recht behaubten, daß er aus unserer *landtgrafschaft Thurgauw* entsprossen seye.»²⁶⁹ Soweit Fäsis Verhalten gegenüber der Literatur. Wenn Fäsi auch nur in einzelnen Fällen Stellung bezog und seine kritischen Einwände, wie aus den angeführten Beispielen hervorgeht, materiell nicht von großer Bedeutung sind, so geben sie doch Aufschluß über Fäsis Vor-

²⁶² S. 34f. ²⁶³ Tschudi I, S. 121. ²⁶⁴ S. 140. ²⁶⁵ Vadian, S. 51, Goldast, R.A. script. III. ²⁶⁶ S. 111.

²⁶⁷ Hertenstein, S. 19.

²⁶⁸ Nr. 85 in Goldasts Urkundensammlung «Centena chartarum», R.A. script. II, S. 74. (Neuere Ed. in Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, bearbeitet von Hermann Wartmann, II. Teil, S. 275, Nr. 673, Zürich 1866.)

gehen: Fäsi übernahm nicht einfach, sondern setzte sich mit dem übernommenen Stoff auseinander.

b. Urkundliche Quellen

Die Urkunden bilden die zweite Gattung von Quellen, die Fäsi zur Geschichte der Landgrafschaft Thurgau heranzog. Es handelt sich bei diesen Urkunden um Originale, sowie um gedruckte und ungedruckte Kopien mannigfacher Art und aus verschiedenen Zeiten stammend.

Was die gedruckten urkundlichen Quellen anbelangt, so stammt der größte Teil aus der von Fäsi benützten Literatur; denn Fäsi übernahm, wie bereits angedeutet worden ist, mit den im Text vermittelten Tatsachen gerne und oft einzelne Urkunden und Urkundenstellen. Ja, wir können annehmen, daß es in vielen Fällen gerade diese Urkunden und Urkundenstellen waren, die Fäsi veranlaßten, das betreffende Werk zu Rate zu ziehen, so etwa die Speyersche Chronik von Lehmann.²⁷⁰ Ihrer Herkunft entsprechend, sollten diese mitübernommenen Urkunden und Urkundenstellen die Aussagen belegen und dem Leser zugleich einen etwas größeren Einblick in die Materie gewähren: « ... die hier und dort, theils in dem Text theils in den Noten angebrachte Gesetze und Verordnungen der Carolingischen Kayseren, werden meines Bedunkens nicht überflüssig seyn; dann nebst dem daß sie die angeführte Sachen beweisen, geben sie uns von den Gesetzen, der Polickey und Kriegssachen, in diesem Zeitpunkt, eine etwelche deutliche und klare Abschilderung.»²⁷¹ Nebst dieser unselbständigen Verwendung liegt gelegentlich aber doch auch eine selbständige Verarbeitung der übernommenen Urkunden vor. Es geschah dies überall da, wo Fäsi die einzelnen Quellen weiter oder anders ausschöpfte als seine Gewährsmänner. Die Urkunden dienten hier, wie bereits dargelegt wurde, der Kritik, in einzelnen Fällen auch dem weiteren Beleg seiner Aussagen. So sah Fäsi zum Beispiel in dem bei Tschudi angeführten Bündnisvertrag des thurgauischen Adels und der thurgauischen Städte mit einzelnen Nachbarn²⁷² einen kräftigen Beweis für die Tatsache, daß Österreich nicht in der Lage war, für den Schutz der Landgrafschaft Thurgau zu sorgen.²⁷³

²⁶⁹ S. 122.

²⁷⁰ Vergleiche Wegele, S. 403: «Er (Lehmann) reproduziert eine ziemliche Anzahl von kaiserlichen, aber auch päpstlichen und bischöflichen Urkunden, außerdem von Rechtserlassen, Verträgen, Vergleichshandlungen und sogar die alten Richterordnungen der Stadt.»

²⁷¹ Ms. Y 45, S. 147.

²⁷² Tschudi, Chronik I, S. 650ff.

Die Urkunde stammt aus dem Jahre 1410 und ist außer bei Tschudi in den Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven, hrsg. von Rudolf Thommen, Basel 1900, gedruckt. Sie findet sich im 2. Bd., S. 505ff. (Nr. 685).

²⁷³ Fäsi, S. 166.

Einen kleinen Teil der gedruckten Quellen entnahm Fäsi einzelnen Gesetzes- und Urkundensammlungen. Es waren dies die *Leges Alemannorum*,²⁷⁴ Goldasts *Centena chartarum*,²⁷⁵ Drümels *Corpus legum*²⁷⁶ und die eine größere Dokumentensammlung enthaltenden zweiten Bände von Herrgotts *Genealogie*²⁷⁷ und Wegelins Bericht über Landvogtei und Landgericht in Schwaben.²⁷⁸ Zu diesen Sammlungen kommt noch als Einzelstück ein in Goldasts *Rerum Alemannicarum scriptores* veröffentlichtes St. Galler Totenregister.²⁷⁹ Fäsi verwendete die aus Sammlungen stammenden urkundlichen Quellen nicht nur zum Zwecke des Belegs, der Detailergänzung und der gelegentlichen Kritik, sondern auch zum Zwecke der reinen Tatsachenermittlung. In der *Centena chartarum* fand Fäsi einzelne Urkunden, die ihm erlaubten, sich über die Person Herzog Burkards von Alemannien eine eigene Meinung zu bilden,²⁸⁰ und die ihm weitere Angaben über den Leibeigenenstand,²⁸¹ die fränkische Verwaltung²⁸² und die Herkunft der kirchlichen Reichtümer vermittelten.²⁸³ Drümels *Corpus legum* entnahm Fäsi Urkunden,²⁸⁴ die ihm Auskunft über den Leibeigenenstand²⁸⁵ und über die fränkische Verwaltung²⁸⁶ und Rechtspflege²⁸⁷ erteilten. Aus Wegelins Bericht über Landvogtei und Landgericht in Schwaben stammen Urkunden, die die Herrschaft der Stadt Konstanz über den Thurgau nicht nur dokumentierten,²⁸⁸ sondern genau umschrieben,²⁸⁹ ferner eine Urkunde, die Fäsi bei der Behandlung der spätmittelalterlichen Rechtspflege ein Detail lieferte.²⁹⁰ Herrgotts *Genealogie* verdankte Fäsi je eine Urkunde, die genaue Auskunft über das räumliche Ausmaß des alten Thur- Gaues gab,²⁹¹

²⁷⁴ *Lex alamannorum*, hrsg. von Karl August Eckhardt in *Die Gesetze des Karolingerreiches 714 bis 911*, cur. Th. Schatz, H. K. Claussen, G.A. Löning in *Schriften der Akademie für Deutsches Recht*, Weimar 1934.

²⁷⁵ *Chartarum et instrumentorum veterum alamannicorum centuria una, in certos titulos digesta*, Goldast, R.A. script. II, S. 35 bis 82.

²⁷⁶ Heinrich Drümel, *Corpus legum et consuetudinum juris publici Imperii R.G. academicum*, Frankfurt und Leipzig 1757.

²⁷⁷ *Genealogie*, Bd. 2 (= Vol. 2 und 3), Wien 1737.

²⁷⁸ *Berichte*, 2. Bd. (= 2. Teil), Ulm 1755.

²⁷⁹ *St. Galler Totenregister*, hrsg. von Ernst Dümmler und Hermann Wartmann in *Mitteilungen zur vaterländ. Geschichte*, hrsg. vom Histor. Verein zu St. Gallen XI (N. F. I.), S. 1 bis 124, St. Gallen 1869; Fäsi benützte die Ed. Goldast, R.A. script I, S. 155 bis 165.

²⁸⁰ Fäsi, S. 122; vgl. Fußnote 268.

²⁸¹ Fäsi, S. 50, betrifft die *Centena chartarum* allgemein. Fäsi, S. 28; Goldast, R.A. script. II, Nr. 39, S. 50f.; Nr. 7, S. 7f. in *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen*, I. Teil, Zürich 1863.

²⁸² Fäsi, S. 53, betrifft die *Centena chartarum* allgemein.

²⁸³ Fäsi, S. 113f.; Goldast, R.A. script. II, Nr. 77 und 78, S. 70f. und 71; Nr. 49 und Nr. 562, S. 49f. und 175, T. und I₂, *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen*.

²⁸⁴ Nähere Angaben können bei Drümel nicht gemacht werden, da das Werk nicht erhältlich war und Fäsi keine größeren Zitate daraus gab.

²⁸⁵ Fäsi, S. 28 und 113. ²⁸⁶ Fäsi, S. 71; Drümel, S. 184. ²⁸⁷ Fäsi, S. 72; Drümel, S. 189.

²⁸⁸ Fäsi, S. 175; Wegelin, *Berichte* II, S. 234f., Nr. 179.

²⁸⁹ Fäsi, S. 168ff.; Wegelin, S. 193ff., Nr. 133; Fäsi, S. 170f., Wegelin, S. 195f., Nr. 134. Für die erste Urkunde vgl. S. 187, *Regesta Imperii XI*, *Die Urkunden Kaiser Sigmunds*, hrsg. von W. Altmann, Bd. I, Nr. 2640, Innsbruck 1896/97.

²⁹⁰ Fäsi, S. 174; Wegelin, S. 223, Nr. 165.

²⁹¹ Fäsi, S. 85; Herrgott II, S. 57, Nr. 95; S. 166ff., Nr. 142, *Thurgauer Urkundenbuch*, Bd. I, red. Friedrich Schaltegger, Frauenfeld 1924.

die die tatsächliche Zugehörigkeit des Thurgaus zum Hause Zähringen bewies,²⁹² die etwelche Anhaltspunkte über die kyburgische Herrschaft über den Thurgau vermittelte²⁹³ und endlich noch eine, die Fäsi gestattete, sich über den rechtlichen Stand des thurgauischen Landgerichtes zur Zeit der österreichischen Herrschaft zu äußern.²⁹⁴ Ferner fand Fäsi bei Herrgott ein Totenregister von Einsiedeln.²⁹⁵ das zusammen mit dem Totenregister von St. Gallen weitere Unterlagen für die Annahme einer frühen zähringischen Herrschaft im Thurgau lieferte.²⁹⁶ Was endlich die Gesetzessammlung anbelangt, so vermittelten die *Leges Alemannorum* nicht nur wertvolle Angaben zur mittelalterlichen Rechtspflege,²⁹⁷ sondern auch Einzelheiten zur Darstellung des gesellschaftlichen²⁹⁸ und staatlichen Lebens²⁹⁹ im alten Alemannien. Da es sich bei der Verwendung der oben angeführten Quellen um einen persönlichen, wenn auch kleinen Beitrag Fäsis zur älteren Geschichte des Thurgaus handelt, scheint es angebracht, an Hand zweier Beispiele zu zeigen, wie Fäsi im einzelnen vorging. Das eine betrifft eine kaiserliche Bestätigung der rhein- auischen Privilegien im Jahre 1049.³⁰⁰ Sie bildet in Fäsis Darstellung ein wichtiges Argument gegen die bereits erwähnte Auffassung Hertensteins, daß der Thurgau unter anderem als Ausgleich für den Verlust des Herzogtums Schwaben an das Haus Zähringen gekommen sei.³⁰¹ Fäsi wies, nachdem er die verschiedenen Auffassungen einzelner Geschichtschreiber angeführt hatte, darauf hin, daß das Haus Zähringen nach den Totenregistern von Einsiedeln und St. Gallen schon im zehnten Jahrhundert im Thurgau Ämter und eigentümliche Güter innegehabt habe und daß die von ihm gemachten Vergabungen an thurgauische Klöster einen nicht geringen Beweis hierfür darstellten. In diesem Zusammenhang nun brachte Fäsi die erwähnte Urkunde, denn hier finden sich die Worte: «... in *Thurgowensi pago* in Ducatu Alamannico in Comitatu Berchtoldi Comitum ... »³⁰² Fäsi schloß seine Ausführungen mit der nicht uninteressanten Bemerkung, daß zu dieser Zeit oder etwas früher das Amt des comes fiscali zu Ende gegangen, dagegen aber viele Grafenämter erblich geworden seien. Da nun Heinrich III. ein Gönner der Zähringer gewesen war, sei es nicht unwahrscheinlich, daß dieser den Thurgau dem Hause Zähringen erblich verliehen hätte, wenigstens könne man von diesem Zeitpunkt an

²⁹² Fäsi, S. 132; Herrgott II, S. 120f., Nr. 153; S. 10ff., Nr. 4, Thurg. Urkundenbuch, Bd. II, Frauenfeld 1917.

²⁹³ Fäsi, S. 140; Herrgott II, S. 259, Nr. 316; S. 41, Nr. 540, Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Bd. II.

²⁹⁴ Fäsi, S. 176; Herrgott II, S. 775f., Nr. 897.

²⁹⁵ Herrgott III, S. 833 bis 835; ed. Fr. L. Baumann in Mon. Germ. hist. Necrol. I, S. 358 bis 361.

²⁹⁶ Fäsi, S. 132.

²⁹⁷ Fäsi, Abschnitt 17, S. 31f.; Abschnitt 38, S. 56ff.; Abschnitt 40, S. 60ff.; Abschnitt 70, S. 99f. Grundlage seiner Äußerungen bildeten außer der Gesamtheit der Gesetze die Nummern 29, 64, 49, 39, 38, 50, 51, 52, 53, die Nummern 17, 37, 38, 41, 44, 58, 63, 67, 73, 76, 77, 91 und 93 wurden herangezogen für einen Vergleich mit den geltenden thurgauischen Gesetzen.

²⁹⁸ Fäsi, S. 31, 34, 56f. und 99f. (für 99 siehe Fußnote 297), Gesetz Nr. 43, 28, 64 und 38, 50, 51, 52, 53.

²⁹⁹ Fäsi, S. 34 (siehe Fußnote 298), S. 45 (hierfür besonders Gesetz Nr. 35), S. 51.

³⁰⁰ Siehe Fußnote 292. ³⁰¹ Siehe S. 37 f.; Fäsi, S. 130 ff. ³⁰² Fäsi, S. 132; siehe Fußnote 292.

eine ununterbrochene Herrschaft der Zähringer im Thurgau feststellen. Das andere Beispiel bezieht sich auf die kyburgische Herrschaft im Thurgau.³⁰³ Einleitend führte Fäsi an, daß, wenn von Kyburg die Rede sei, dies immer nur im Zusammenhang mit ihren Besitzungen in Kyburg, Burgdorf oder Thun geschehen sei, nie aber im Zusammenhang mit der Landgrafschaft Thurgau. Nun liege aber eine Urkunde aus dem Jahre 1240 vor, worin die Grafen von Kyburg dem Abt von Sankt Georgen in Stein am Rhein einen zollfreien Durchzug durch ihr Gebiet gewährt hätten: « ... liberum transitum ... per terras nostras ... »³⁰⁴ Da es sich aber von selbst ergebe, daß die Landgrafschaft Thurgau sich bis nach Stein erstreckt habe, so sei unter dem Begriff «*terras nostras*», auch wenn die Landgrafschaft Thurgau dabei nicht ausdrücklich genannt worden sei, der niedere Thurgau zu verstehen, und dieser stelle folglich einen kyburgischen Besitz dar, womit die tatsächliche Zugehörigkeit des Thurgaus zum Hause Kyburg auch erwiesen werden konnte. Soweit die beiden Beispiele zur Erläuterung des persönlichen Beitrages, den Fäsi leistete. Es ist, wie bereits erwähnt wurde, wenig, und das Wenige ist, vom Standpunkt der Forschung aus betrachtet, nicht bedeutend. Für die Betrachtung der Fäsischen Geschichtschreibung aber ist das Wenige nicht ohne Bedeutung: es zeigt, daß Fäsi alles, was ihm irgendwie erreichbar war, heranzog, daß er die geringste Notiz, die er über die spezifisch thurgauische Geschichte vorfand, mit Hilfe der allgemein bekannten Tatsachen durch das Mittel der einfachen Kombination auszuwerten verstand.

Was die ungedruckten urkundlichen Quellen, Abschriften und Originale anbelangt, so hatte Fäsi bei den Nachforschungen, die er angestellt haben muß – «*Wer nur einige der aller ältesten vergaabungsbriefen, des bischthum Constantz, der Klösteren St. Gallen, Reichenau und Rheynau theils in den Originalien, theils abschriftlich bey dem Goldast eingesehen ...*»³⁰⁵ – auf dem Gebiet der mittelalterlichen Geschichte und der Ortskunde keinen Erfolg. Er selbst äußerte sich hierüber: «*... dann bisweilen findet man in den alten ofnungen und hofrechten, wol einige alte besitzer mit nammen gedacht, auch etwas weniges von ihnen angemerkt, welches doch mehr auf mündtlichen überlieferungen, als auf richtigen urkunden beruhet: Wann man dann durch solche geringe anzeigungen begirrig gemacht wird, ein mehreres von solchen alten geschlechtern und besizeren in erfahrung zu bringen, so kommt es gar oft dahin, daß alles angewandte nachspüehren ohne nuzen und erreichung des gewünschten endzweks seyn muß ...*»³⁰⁶ Eine gewisse Ausnahme

³⁰³ S. 43, siehe Fußnote 293. ³⁰⁴ Fäsi, S. 140; siehe Fußnote 293. ³⁰⁵ Fäsi, S. 53.

³⁰⁶ Fäsi, S. 334. Fäsi konnte nur selten einen aus eigenen Nachforschungen stammenden Beitrag leisten, so z. B. Auszüge aus Öffnungen von Tannegg, Egnach und Gottlieben, S. 330, 285, 314; Handbuch tg. Landrecht, B S. 581 ff., 304 ff.; E, S. 116 ff.

bildete das «Frauenfelder Stadtbuch».³⁰⁷ Es war, wie Fäsi es nannte, eine Sammlung von «überig gebliebenen Documenten ...» oder «wenigstens aus derselben vidimierten abschriften»³⁰⁸ und gestattete ihm, einen nicht uninteressanten Beitrag zur Geschichte des Frauenfelder Stadtrechtes zu leisten³⁰⁹ und die Darstellung der Zeit der konstanzer Herrschaft über den Thurgau mit einem Beispiel zu veranschaulichen.³¹⁰ Fäsi schien dies jedoch nicht genügt zu haben, da er bemerkte: «Mein geEhrter freünd Her Stattschreiber G. Dummeli von Frauwenfeld hat sich zwahr nicht geringe arbeit gegeben aus dasigem Statt Archiv, welches vil älter und auf gewüsse weis reicher ist, als das land Archiv selbst, etwas hierzu dienendes auszufinden, allein auch diese sachen waren zu ausfüehung meines vorhabens nach nicht hinlänglich ...»³¹¹ Im Gegensatz zur mittelalterlichen Geschichte und zur Ortskunde lagen für die thurgauische Landeskunde, die Fäsi im zweiten Teil der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau behandelte, günstige Quellenverhältnisse vor, da Fäsi in den Akten,³¹² die aus der eidgenössischen Herrschaft und Verwaltung hervorgingen, ein reiches Urkundenmaterial zur Verfügung stand, deren Benützung ihm keine Schwierigkeiten bereitete, da die obrigkeitliche Kanzlei in Frauenfeld, das 1712 Tagsatzungsort geworden war, sich von Pfyn aus leicht erreichen ließ und der zürcherische Obervogt seinem Hauslehrer den Zugang zur Kanzlei erleichtert haben mochte. Dazu mag Fäsi die eine oder andere der zahlreich vorhandenen Abschriften von Akten, die thurgauische Rechtsverhältnisse betrafen, in die Hände geraten sein. Fäsi selbst berichtete hierüber: «Die besondere landes geseze der landgrafschaft Thurgau, sind niemahls durch den druk gemein gemacht worden: Es ist mir auch keine vollständige handschriftliche sammlung derselben / : ausgenommen was in der land Canzley sich befindet: / zu gesicht gekommen, mann findet zwahr hin und wieder in privat-händen einige, aber sehr unvollkommene und fehlerhafte sammlungen dieser landesgesezen ...»³¹³ Die Akten, die Fäsi zur Behandlung der Landeskunde heranzog, setzten ihn in Stand, die Darstellung der Geschichte des Thurgaus unter der eidgenössischen Herrschaft mit

³⁰⁷ Kopie im Handbuch des tg. Landrechts, G, S. 115 bis 320; Fäsi benützte wahrscheinlich diese Kopie.

³⁰⁸ Fäsi, S. 456.

³⁰⁹ Dieser Beitrag bestand in der Bekanntgabe einer Reihe von Regesten von Urkunden aus den Jahren 1294 bis 1674, worin der Stadt Frauenfeld von Kaiser Sigmund und Friedrich III., von der österreichischen, später konstanzer und eidgenössischen Herrschaft wirtschaftliche und rechtliche Privilegien bewilligt oder bestätigt wurden. Ferner ist ein Regest einer Urkunde von 1512 zu nennen, worin Papst Julius II. Frauenfeld die christlichen Embleme auf ihrem Stadtbanner zu führen gestattete, Fäsi S. 457ff. Im Wortlaut führte Fäsi zwei Urkunden aus dem Jahre 1460 an, worin die Eidgenossen der Stadt ihre Freiheiten zu gewähren versprachen und dann auch in aller Form gewährten. Fäsi, S. 459f., S. 460; Handbuch des tg. Landrechtes, G, S. 167ff., S. 171ff. Die erste Urkunde ist gedruckt in den eidgenössischen Abschieden, Bd. 2, Nr. 487, S. 310f.

³¹⁰ Fäsi, S. 173f., Handbuch des tg. Landrechts, G, S. 150ff. Es handelt sich um eine Urkunde aus dem Jahre 1429, ausgestellt von der Stadt Konstanz.

³¹¹ Fäsi, S. 157.

³¹² Es sind dies einzelne Abschiede, Erlasse, Verträge, Entscheide, Bestimmungen und Verordnungen.

³¹³ Fäsi, S. 492; vgl. ferner den Handschriftenkatalog der Zentralbibliothek Zürich.

eigenen Beiträgen zu ergänzen. Diese bestanden in einer Umschreibung der Stellung der Landschaft,³¹⁴ der Befugnisse des Landvogtes und der landesherrlichen Rechte der regierenden Stände,³¹⁵ in einem Hinweis auf ihre gesetzgeberische Tätigkeit im zivilen und militärischen Bereiche³¹⁶ und in der Erwähnung einer Reihe von Streitigkeiten, die sich aus den verschiedenen hoheitsrechtlichen Ansprüchen mit der Stadt Konstanz³¹⁷ und ihrem Bischof,³¹⁸ mit dem Abt von St. Gallen,³¹⁹ mit den thurgauischen Gerichtsherren³²⁰, aber auch unter den regierenden Ständen³²¹ selbst ergeben und zu verschiedenen Abmachungen geführt hatten. Ebenfalls auf eigener Quellenkenntnis beruhten einzelne Mitteilungen, die Fäsi zum Ittingersturm,³²² zum Gachnangerhandel³²³ und zu einzelnen zur Zeit des dreißigjährigen Krieges im Thurgau getroffenen Vorkehrungen³²⁴ machte. Fäsi faßte sich im allgemeinen kurz, da ihn hier vor allem die aus den einzelnen Akten sich ergebende Herrschafts- und Verwaltungstätigkeit interessierte, die er als solche zur Sprache brachte und dem Gefüge der übrigen Aussagen einflocht. In der Staatskunde verfuhr Fäsi anders, da die Urkunden hier nicht der Ergänzung dienten, sondern zusammen mit der persönlichen Information Grundlage und Gegenstand seiner Darstellung bildeten. Bei der Behandlung der einzelnen Quelle zog er eine Darlegung des Quelleninhaltes einer systematischen Verarbeitung vor, wobei er, je nach Wichtigkeit einer Quelle, diese ganz oder stellenweise zitierte oder mehr oder weniger knapp zusammenfaßte. Von den Quellen, die Fäsi wortwörtlich vorbrachte, sind zunächst die Verträge und Sprüche aus den Jahren 1549³²⁵ und 1555³²⁶

³¹⁴ Fäsi, S. 193 bis 198, 242f., 246, 249f. (Die Landschaft bekommt eine Herrschaft, die nützliche Gesetze erläßt, die sie nicht der Willkür der Gerichtsherren und Obrigkeit preisgibt, die für Ruhe und Sicherheit sorgt, alte Freiheiten bestehen läßt, die dafür aber auch die Erfüllung gewisser Pflichten verlangt.) In betreff der Quellen, die Fäsiss Aussagen zu Grunde lagen, sei auf die in der Landeskunde vollständig zitierten Akten hingewiesen.

³¹⁵ Fäsi, S. 194 bis 196; für die Quellen Fäsiss sei auch hier auf die Urkunden zur Landeskunde hingewiesen. Erwähnt sei hier nur der Eid des Landvogtes und die Pflichten, die ihm verlesen wurden, was Fäsi in der Landeskunde nur partienweise zitierte. Eid und Pflichten des Landvogts finden sich im Handbuch des tg. Landrechtes, G, S. 562ff. und S. 565ff. Vgl. Tg. Beitr. zur vaterländ. Geschichte, Heft 27, S. 58f.

³¹⁶ Fäsi, S. 196, 245f., 249f. Hinsichtlich der Quellen sei auch hier auf unten verwiesen.

³¹⁷ Fäsi, S. 198, 236; Handbuch tg. Landrecht, A, S. 21f. und 56, S. 136f.; vgl. eidg. Abschiede 31, Nr. 302, S. 272f., lit. a, Nr. 455, S. 430ff., lit. h.

³¹⁸ Fäsi, S. 237f.; Quellen siehe unten.

³¹⁹ Fäsi, S. 237f., Vertrag von 1512; Handbuch tg. Landrecht, A, S. 358ff., für das Übrige siehe unten.

³²⁰ Fäsi, S. 193, 238; Quellen siehe unten.

³²¹ Fäsi, S. 235f., 236f., 244f.; Handbuch tg. Landrecht, A, S. 86 bis 109, S. 494ff.; vgl. eidg. Abschiede 31, Nr. 667, S. 641ff., lit. aa, Nr. 668, S. 644ff., lit. g, l, m, n; Nr. 669, S. 646ff., lit. g, 32, Nr. 1, S. 1ff., lit. hh, ii; Hauptquellen siehe unten.

³²² Fäsi, S. 242, betreffend des Austrages des Ittingersturmes: «... ich habe die urfend, welche ich in original aus der Kanzley zu Baden bey handen habe ...» Vgl. eidg. Abschiede 41a, Nr. 211, S. 495ff., lit. r.

³²³ Fäsi, S. 247ff. Das Handbuch des tg. Landrechtes weist hier eine Lücke auf. Fäsi benützte wahrscheinlich zürcherische Akten (Nr. 43, 69, 125, Mappe A 325, Gachnangerhandel, Staatsarchiv Zürich). Vgl. eidg. Abschiede 51, Nr. 740, 734, 740, S. 1001ff., 292ff.

³²⁴ Fäsi, S. 249f.; Quellen siehe unten.

³²⁵ Fäsi, S. 390ff. (Antrag der landvögtschen Orte), S. 393ff. (Antrag der landgerichtlichen Orte), S. 396ff. (Vadians Spruchbrief); vgl. Fußnote 315 und 321; Handbuch tg. Landrecht, B, S. 455ff., 466ff., 478ff. In den eidgenössischen Abschieden 41e Nr. 12, S. 31ff., lit. A sind die Anträge der Parteien stellenweise zitiert. Für den Spruch Vadians vgl. eidg. Abschiede 41e, Nr. 47, S. 114ff., lit. g und Anmerkung.

³²⁶ Fäsi, S. 402ff., Handbuch tg. Landrecht, B, S. 577ff.; eidg. Abschiede 41e, Beilage Nr. 3, S. 1398ff.

zu nennen. Sie betrafen die eidgenössische Herrschaft an sich und gewährten Einblick in das Problem, das der Dualismus Landvogtei/Landgericht mit sich brachte. Ferner zitierte Fäsi den Praktiziereid³²⁷ des Landvogtes und eine Verordnung über sein Verhalten,³²⁸ den Eid des Landschreibers³²⁹ und des Landammannes.³³⁰ Zur Darstellung der gerichtsherrlichen Rechte an sich, gegenüber Obrigkeit und Landschaft zog Fäsi Abschiede, Verträge und Sprüche aus den Jahren 1501,³³¹ 1509,³³² 1526,³³³ 1543,³³⁴ 1546,³³⁵ 1567,³³⁶ 1589³³⁷ und 1637,³³⁸ für die Sonderrechte der Stadt Frauenfeld zwei Urkunden aus dem Jahre 1460³³⁹ heran. Für die Darlegung der Pflichten und Rechte der Landschaft führte Fäsi verschiedene Eidformeln,³⁴⁰ die thurgauische Wachtordnung,³⁴¹ das Kriegsregiment von 1619³⁴² und 1628³⁴³ und die bereits erwähnten Sprüche von 1526 und 1589 an. Endlich seien noch die grundlegenden, Obrigkeit wie Untertanenschaft berührenden Gesetzesordnungen erwähnt. Es waren dies das thurgauische Erbrecht³⁴⁴ von 1542, die drei Landesordnungen von 1575,³⁴⁵ 1609³⁴⁶ und 1626,³⁴⁷ sowie ein sie ergänzender Abschied

- ³²⁷ Fäsi, S. 380; Handbuch tg. Landrecht, E, S. 346ff.; vgl. Fußnoten 314 und 315. Tg. Beitr. zur vaterl. Gesch. Heft 27, S. 58.
- ³²⁸ Fäsi, S. 380, Handbuch tg. Landrecht, E, S. 342ff.; vgl. Fußnoten 314 und 315.
- ³²⁹ Fäsi, S. 385f.; Handbuch tg. Landrecht, G, S. 567f.
- ³³⁰ Fäsi, S. 386; Handbuch tg. Landrecht, G, S. 568f.; vgl. Tg. Beitr. zur vaterl. Gesch., Heft 27, S. 70.
- ³³¹ Fäsi, S. 425ff.; Handbuch tg. Landrecht, A, S. 116ff.; eidg. Abschiede 3₂, S. 96ff., Nr. 44; vgl. Fußnote 315 und 319.
- ³³² a. mit dem Bischof von Konstanz: Fäsi, S. 418ff.; Handbuch tg. Landrecht, A, S. 275ff.; Dumont, IV, S. 120 (Jean Dumont, Corps universel diplomatique du droit des gens, Amsterdam 1726 bis 1739); vgl. Fußnoten 315 und 318.
b. mit den tg. Gerichtsherren, den Inhabern der niederen Gerichtsbarkeit. Fäsi, S. 435ff.; Handbuch tg. Landrecht, A, S. 258ff. In den eidg. Abschieden 3₂, Nr. 336, S. 467f., lit. g, Anmerkung, ist eine Stelle zitiert, das Übrige ist zusammengefaßt; vgl. Fußnoten 315 und 320.
- ³³³ Fäsi, S. 476ff.; Handbuch tg. Landrecht, A, S. 607ff.; Regest eidg. Abschiede 4_{1a}, Nr. 398, S. 993ff., lit. i; vgl. Fußnote 314.
- ³³⁴ Fäsi, S. 439ff., Handbuch tg. Landrecht, B, S. 223ff.; Regest eidg. Abschiede 4_{1d}, Nr. 119, S. 230ff., lit. cc; vgl. Fußnote 320.
- ³³⁵ Fäsi, S. 450ff., Handbuch tg. Landrecht, B, S. 350ff.; Regest eidg. Abschiede 4_{1d}, Nr. 283, S. 598ff., lit. k; vgl. Fußnote 315.
- ³³⁶ Fäsi, S. 429ff., Handbuch tg. Landrecht, C, S. 67ff.; Regest eidg. Abschiede 4₂, tg. Herrschaftsangelegenheiten Art. 146, S. 999; vgl. Fußnote 319.
- ³³⁷ Fäsi, S. 479ff.; Handbuch tg. Landrecht, D, S. 72ff.; vgl. Tg. Beitr. zur vaterl. Gesch., Heft 27, S. 93f.
- ³³⁸ Fäsi, S. 433; Handbuch tg. Landrecht, D, S. 774; Regest eidg. Abschiede 5₂, tg. Herrschaftsangelegenheiten Art. 173, S. 1522; vgl. Fußnote 319.
- ³³⁹ Siehe Fußnote 309.
- ³⁴⁰ Fäsi, S. 471f. (allgemeiner Landeseid), S. 473f. (altstift. Eid), S. 474 (Gottlieber Eid); Handbuch tg. Landrecht, G, S. 522ff., S. 534, S. 539f. vgl. Fußnote 314.
- ³⁴¹ Fäsi, S. 489ff., Handbuch tg. Landrecht, G, S. 435ff.; vgl. Fußnote 314.
- ³⁴² Fäsi, S. 483ff., Handbuch tg. Landrecht, G, 435ff., S. 401ff.; Regest eidg. Abschiede, 5₂, tg. Angelegenheiten, Art. 242, S. 1548f.; vgl. Fußnoten 314, 316, 324.
- ³⁴³ Fäsi, S. 486ff., Handbuch tg. Landrecht, G, S. 413ff.; vgl. eidg. Abschiede 5₂, Nr. 458, S. 543ff.; vgl. ferner Fußnoten 314, 316, 324; Regest in den Thurg. Beitr. zur vaterl. Gesch., Heft 7, S. 61ff.
- ³⁴⁴ Fäsi, S. 511ff.; Handbuch tg. Landrecht, B, S. 106ff.; eidg. Abschiede 4_{1d}, Nr. 102, S. 192ff., lit. q; vgl. Fußnoten 314, 316.
- ³⁴⁵ Fäsi, S. 492ff.; Handbuch tg. Landrecht, C, S. 285ff.; Regest bei Johann Adam Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, 2 Bde., Frauenfeld 1886/89. Es findet sich im 2. Bd., S. 454f.; vgl. eidg. Abschiede 4₂, tg. Angelegenheiten, Art. 210, S. 1006; vgl. ferner Fußnote 316.
- ³⁴⁶ Fäsi, S. 503f.; Handbuch tg. Landrecht, D, S. 344ff.; vgl. Fußnote 316.

aus dem Jahre 1653.³⁴⁸ Die übrigen, teils zusammengefaßten, teils stellenweise zitierten Urkunden, die Fäsi heranzog, auf die einzutreten aber zu weit führen würde, betrafen Einzelheiten, die die nämlichen Gebiete berührten, wie die vollständig zitierten Urkunden. Soweit Herkunft und Verwendung der von Fäsi herangezogenen, gedruckten und ungedruckten Urkunden, die er, wie eine weitgehende Überprüfung³⁴⁹ ergab, zuverlässig, nach bestem Wissen und Gewissen ausschöpfte oder darlegte.³⁵⁰

Fäsi übernahm die Quellen so, wie er sie vorfand. Eine eigentliche Kritik übte er nur in Ausnahmefällen. Da ist zunächst eine Bemerkung zu einem Detail zum Ittingersturm: « ... die urfehnd, welche ich in original aus der Kanzley zu Baden bey handen habe, ist niemahls weder besigelt, nach beschwohren worden ... »³⁵¹ Ein zweiter Einwand Fäsisis betraf eine von Lang publizierte Urkunde: « Herr Lang hat wider seine gewohnheit nicht angezeigt, woher er selbiges erhalten? under dem lesen desselben ist mir der villeicht nicht allerdings ungegründete verdacht aufgestigen, es möchte dieser freyheits brief Ludwigs des Teutschen unterschoben seyn oder der Herr Decan Lang habe sich durch seine leichtgläubigkeit und allzu starke neigung für alles, was zu gonsten der Klösteren, aus dem entfehrntesten alterthum herfließt, beruken lassen, und etwas unrichtiges für wahres angenommen: dann oben wird des Flochwinus eines Rheinauischen Abts gedacht, daß er selbst vor dem Keysser, auf der Kirchenversammlung zu Mayntz gegenwärtig gewesen: bald aber darauf geschiehet des München Gottperts meldung, daß selbiger von dem Wolthäter des Klosters Wolvene, einem alemannischen Edelmann, wie auch von den brüederen zu einem Abt solte geordnet worden seyn: – hier befindet sich ein ofenbahrer widerspruch. In den damahligen Zeiten ware die gewohnheit nach nicht bekant, den bischofen oder Aebten bey ihrem leben, Nachfahren oder Coadjutores zu sezen, am aller wenigsten aber wann sie selbst nach gesund waren und nach weite reisen thun konnten, Wie nach diesem Diplom der Abt Flochwin thate. Da auch von diesem Abt mit keinem Wort gedacht wird, daß er etwann das

³⁴⁷ Fäsi, S. 504ff.; Handbuch tg. Landrecht, D, S. 635ff.; eidg. Abschiede 5₂, Beilage Nr. 9, S. 2277ff.; vgl. Fußnote 316.

³⁴⁸ Fäsi, S. 515ff., Handbuch tg. Landrecht, E, S. 229ff.; Regest eidg. Abschiede 61b, tg. Angelegenheiten, Art. 74, S. 1158f.; vgl. Fußnote 316.

³⁴⁹ Für die aus der Literatur herstammenden Urkunden siehe Fußnote 172. Die aus den gedruckten Sammlungen herrührenden Urkunden wurden, soweit dies möglich war, auch überprüft. Was die von Fäsi im geschichtlichen und staatskundlichen Abschnitt benützten ungedruckten Urkunden anbelangt, so wurden sie alle mit den im Handbuch des tg. Landrechts enthaltenen Urkunden verglichen.

³⁵⁰ Die Zitate und die darin gemachten Kürzungen und Auslassungen von Titulaturen und langatmigen Formeln wurden als solche kenntlich gemacht. – Bei der Wiedergabe einzelner Quellenstellen wurden keine Fehler bemerkt, und beim Zitat ganzer Urkunden fanden sich hie und da ungewollte Auslassungen einiger unwichtiger Details, die weder dem Gesamthalt, noch den einzelnen Fakten der Quellen irgendwie Abbruch taten. Dasselbe gilt auch für die eigentlichen Unrichtigkeiten bei Daten und Zahlenangaben, die allerdings äußerst selten vorkommen, und wie die Auslassungen in Anbetracht der Menge der Zitate und des korrekt Zitierten nicht ins Gewicht fallen.

³⁵¹ Fäsi, S. 242; vgl. eidgenössische Abschiede, 4_{1a}, Nr. 211, S. 495ff., lit. r.

Vorhaben gefaßt seine würde niderzulegen / : welches noch der einige fahl wäre, durch welchen dieser widerspruch könnte gehoben werden: / so siehe ich keine ursach, warum dem Keysser ein anderer, der zum Abt erwehlet worden, bey lebzeiten des eigentlichen Abts zur bestäthigung solte vorgeschlagen worden seyn: Ich überlasse aber dem scharfsinnigeren leser, von der richtigkeit dieser urkund zu halten, was ihn gut dunket.»³⁵² Gewiß, eine unbedeutende Notiz, ein unbedeutender Einwand, aber doch Gegebenheiten, die in Betracht gezogen werden müssen; denn sie zeigen, daß Fäsi wußte, daß es bei der Benützung von authentischen Quellen gewisse äußere, formelle Bedingtheiten zu beachten gab und daß die Echtheit von Urkunden, deren Inhalt sachliche Widersprüche enthielt, fragwürdig war. Des weiteren war sich Fäsi wohl bewußt, daß er mit den zitierten wie mit den verarbeiteten Quellen den Gegenstand, den sie betrafen, nie ganz erfassen konnte und daß die in den Urkunden enthaltenen Fakten nicht immer und nicht unbedingt der geschichtlichen Wirklichkeit zu entsprechen brauchten. So schrieb er zum Beispiel von den *Leges Alemannorum*, daß sie die «Grundsäulen der *allemannischen Policey*» gewesen seien, unterließ es aber nicht, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß den *Leges Alemannorum* die Kraft der allgemeinen Verbindlichkeit gefehlt hätte und daß außer den *Leges* noch andere Gesetze bestanden hätten.³⁵³ Noch deutlicher äußerte sich Fäsi zu den Rechten des Landgerichtes: «Obgleich sich sieth 1509 verschiedene streitigkeiten zwüschen den Regierenden Ständen und den Heren bischöfen von Constanz, wie auch zwüschen den Ersteren und den gerichtsherren sich ereignet haben, ob eine Sach Hoch- oder Nider -gerichtlich seye? So ist mir doch kein beyspiel bekant, daß der entschied solcher Mißverständnussen durch den ausspruch des landgerichts seye abgethan worden: Mann wird sich auch sieth Manns Alteren keiner beyspielen zu entsinnen wüssen, daß das landgericht in streitigkeiten zwüschen einem Heren landvogt und seinen beamteten, ob eine Persohn strafbahr seye oder nicht? den entschied gegeben habe; obgleich solch mißverständnisse nicht gar selten seyn mögen ...»³⁵⁴ Soweit die Einwände, die Fäsi gegenüber den urkundlichen Quellen erhob. Sie sind selten, denn Fäsi, obschon er um die Relativität des Quellenwertes der Urkunden und um die Schranken seiner persönlichen Erkenntnisfähigkeit wußte,³⁵⁵ betrachtete die Urkunde als einzig sicheren, zuverlässigen Zeugen einer geschichtlichen Begebenheit. Was auf ihr fußte, bedeutete Fäsi soviel als Wahrheit, was nicht auf ihr beruhte, Traum und Einbildung.³⁵⁶

³⁵² Fäsi, S. 354. Die Urkunde betrifft ein Privileg, das Ludwig der Deutsche 852 dem Kloster Rheinau erteilt hatte. Sie ist gedruckt im Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Bd. I, Nr. 64, S. 18 f., Zürich 1888.

³⁵³ Fäsi, S. 61 f. ³⁵⁴ Fäsi, S. 411. ³⁵⁵ Vorrede zum zweiten Teil, S. 265 f.

³⁵⁶ Fäsi, S. 63; vgl. ferner S. 67, 77 f., 127 f., 152 u. a.

c. Persönliche Information

Eine dritte, höchst wertvolle Quelle der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau bildet die auf persönlicher Anschauung und Erkundigung beruhende Information. Was die Geschichte anbelangt, so mochte ihr Fäsi wohl einige Mitteilungen zur jüngsten Vergangenheit verdanken, so zum Beispiel die Nachricht über das anständige Verhalten der zürcherischen Besatzung im Kloster Ittingen im Jahre 1712,³⁵⁷ während er andererseits auf dem Gebiet der alten Geschichte durch ihre Vermittlung mit einer weiteren Quellengattung, den Überresten, bekannt gemacht wurde, welche er, als Schüler Hagenbuchs, als Beleg auszuwerten verstand: «Dieses letztere ist auch gläublich; dann die in Pfyn gefundene Römische münzen, machen es ganz wahrscheinlich, daß die Römer lang vor den Zeiten der Constantinen eine festung und besatzung daselbst gehalten ...»³⁵⁸

So interessant die vereinzelte Benützung dieser Quellengattung für Fäsisis historiographische Tätigkeit auch sein mag, wichtig war die persönliche Information nur für den landeskundlichen Teil der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau; denn sie vermittelte Fäsisis Angaben, die ihm zur Ergänzung der topographischen Beschreibung willkommen waren, bildete, wie bereits erwähnt worden ist, zusammen mit den Urkunden die Grundlage der Staatskunde und machte, wenn man von den wenigen geschichtlich-rechtlichen Ergänzungen absieht, die alleinige Quelle der «natürlichen Geschichte»,³⁵⁹ das heißt der Beschreibung der wirtschaftlich-geographischen Verhältnisse des Thurgaus aus. Die Voraussetzungen für die persönliche Information, Erkundigungen einzuziehen wie persönliche Beobachtungen anzustellen, waren auch hier nicht ungünstig: Fäsi, der in den Gemeinden der Umgebung mit Predigen aushalf,³⁶⁰ kam mit Pfarrherren, Amtleuten und mit der Landbevölkerung in Berührung, und es ist anzunehmen, daß sie Fäsi verschiedene Mitteilungen machten. Ebenso ist es denkbar, daß die benachbarten Gerichtsherren und deren Bekannte ihm die eine oder andere Nachricht zukommen ließen.³⁶¹ Nicht zuletzt aber mochten Fäsisis Hausherrn in Pfyn, die zürcherischen Obervögte,³⁶² ihm von den ungeschriebenen Gebräuchen des Gerichtsherrenstandes³⁶³ erzählt und ihn über die obrigkeitlichen Institutionen unterrichtet, ja ihn vielleicht mit obrigkeitlichen Personen selbst bekannt gemacht haben, die ihrerseits Fäsi weitere Auskünfte erteilten.³⁶⁴ Was die persönliche Beobachtung an-

³⁵⁷ S. 260. ³⁵⁸ S. 321.

³⁵⁹ 4. Buch, «Die Naturgeschichte (Y 45 ‚Natürliche Geschichte‘) der landgrafschaft.»

³⁶⁰ Visitationsberichte E II 148 bis 152; vgl. 1. Kapitel (Biographie), namentlich Fußnote 60.

³⁶¹ Vgl. Fußnote 357. ³⁶² Vgl. Fußnote 54.

³⁶³ Buch 3, Abschnitt VII, «Von dem Gerichtsherren-Tag»; vgl. besonders S. 448 «... von welchem das jahr 1746. als der lobliche gerichtsherrn-stand wider das land einen schwehren und kostbahren rechtshandel zu bestreiten hatte, eine noch vilen gerichtsherrn wol bekante erfahrung ist.»

³⁶⁴ Er benützte, wie er selbst aussagte, das Mannschaftsverzeichnis des tg. Landweibels. Fäsi, S. 274.

belangt, so machte das in der Schule geweckte Verständnis für staats- und erdkundliche Gegebenheiten Fäsi aufmerksam und empfänglich für seine Umgebung: wir sehen Fäsi, wenn er von Erosionen, Änderungen des Flußlaufes und von Versteinerungen spricht,³⁶⁵ im Thurgelände herum streifen und Beobachtungen anstellen und spüren bei der Beschreibung des Huldigungszeremoniells den sich für Sitte und Gebrauch interessierenden Betrachter.³⁶⁶ Im selben begünstigenden Sinne wirkte Fäsis persönlicher Eifer, der ihn bewegte, seinen persönlichen Erfahrungsbereich über die nächste Umgebung hinaus auszudehnen und weitere Gegenden aufzusuchen, um möglichst vieles aus eigener Anschauung heraus kennen zu lernen,³⁶⁷ so, wie er später, als er die eidgenössische Staats- und Erdbeschreibung verfaßte, zum Zwecke der besseren, persönlichen Information eine kleine Schweizerreise unternahm.³⁶⁸ Trotz dieser Bemühungen reichte Fäsis eigene Anschauung in keinem einzigen Falle aus. Er mochte den Wein, dessen Qualität er rühmte, selbst gekostet haben, für die Angaben über die Marktverhältnisse mußte sich Fäsi auf seine Gewährsmänner stützen, oder er mochte, um ein weiteres Beispiel anzuführen, bei Bäuerinnen und Webern den Hergang der Leinwandproduktion verfolgen; für das Weitere, den Leinwandhandel, war er auf fremde Mitteilungen angewiesen. Es liegt kein Grund vor, diese Mischung von persönlicher Anschauung und von Erkundigung zu bedauern; denn gerade diesem Umstande war es zu verdanken, daß das Bild der vorliegenden politischen und wirtschaftlich-geographischen Verhältnisse der Landgrafschaft Thurgau einigermaßen vollständig wurde. Was den Wert, das heißt die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Erkundigungen anbelangt, so darf er nicht zu gering angeschlagen werden; denn Fäsi gab sich über die Glaubwürdigkeit der erhaltenen Mitteilungen einigermaßen Rechenschaft: «Mann hat mich mit gewüßheit versicheret, daß ...», «... ja mann hat mich durch verschiedene beyspiele versicheret, daß ...»³⁶⁹ Im übrigen besaß Fäsi in vielen Fällen Vergleichsmöglichkeiten; was ihm unrichtig erschien, konnte er an Hand dessen, was ihm an Allgemeinheiten und Besonderheiten bekannt war, überprüfen. Was Fäsis eigene Mitteilungen anbelangt, so sei hier noch einmal auf die Lauterkeit seiner Person hingewiesen. So wenig sich bei der Benützung der literarischen und der urkundlichen Quellen beabsichtigte Unrichtigkeiten fanden, so wenig sind hier bewußte Unrichtigkeiten zu erwarten. Grund zu Fälschungen lag weder hier noch dort vor, da bei Fäsi weder Geltungstrieb noch persönliche Interessen mitspielten.

³⁶⁵ Buch 4, Kap. IV, «Von der Thur, ihrer schädlichkeit und nuzbahrkeit», S. 544 bis 549.

³⁶⁶ Buch 3, Kap. X, «Von den Huldigungen», S. 471 bis 474.

³⁶⁷ Daß es sich wirklich um persönliche Anschauungen handelt, dafür sprechen die kurzen Beschreibungen der landschaftlichen Schönheit, z. B. S. 336, 346, 359.

³⁶⁸ Biographische Nachrichten, S. 743.

³⁶⁹ S. 524, 525.

Andererseits aber steht fest, daß Fäsi, der mit einem Drucke³⁷⁰ rechnet, sich auf Kritik gefaßt machen mußte, da viele Leser mit der Materie, deren Kenntnis Fäsi auf dem Wege der Erkundigung zugekommen war, vertraut gewesen wären. Endlich sei zum Schluß noch drauf hingewiesen, daß Fäsi mit seiner Geschichte der Landgrafschaft Thurgau ein nützliches Werk schaffen, daß er lehren und aufklären wollte. Unwahrheit aber hätte den höchsten Zweck seiner Arbeit in Frage stellen müssen. Daß Fäsi, namentlich im vierten Buche, der natürlichen Geschichte der Landgrafschaft Thurgau, jedoch mit seinen Augen sah, kann nicht in Abrede gestellt werden. Möglich, daß er trotz seiner ausgesprochenen Nüchternheit die Dinge hie und da zu optimistisch betrachtete und daß er sich gelegentlich etwas entgehen ließ.³⁷¹ Doch damit sind wir bereits beim Problem Objektivität-Subjektivität angelangt, auf das einzutreten hier nicht der Ort ist. Dagegen möge am Schluß des Kapitels «Fäsis Stoffquellen» eine kurze Zusammenfassung gestattet sein: Fäsi war bemüht, eine möglichst allseitige, vollständige Darstellung der Geschichte und der politischen, geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Landgrafschaft Thurgau zu geben.³⁷² Es lag nicht an ihm, sondern an den Umständen, wenn das Ergebnis teilweise etwas mager ausfiel, und es wäre ungerecht, über der Spärlichkeit interessanter Tatsachen Fäsis Arbeit und Bemühung zu übersehen. Diese bestand vornehmlich darin, möglichst viele Quellen heranzuziehen, um damit im Rahmen des ihm Möglichen, unter Zuhilfenahme des ihm von der Naturwissenschaft her geläufigen Mittels der Beobachtung und der Erfahrung und in Befolgung des in der Theologie und im Geschichtsunterricht gepflegten vorurteilslosen und verstandesmäßigen Verhaltens gegenüber der historischen Tradition, der Wahrheit des geschichtlichen und der Wirklichkeit des gegenwärtigen staatlichen, natürlichen und wirtschaftlichen Lebens möglichst nahe zu kommen.

4. Kapitel

Darstellung

Wie bei jedem Geschichtswerk, so drängen sich auch bei der Betrachtung der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau die Fragen auf, ob es sich um eine dürf-

³⁷⁰ Vorrede zum zweiten Teil, S. 265 f.

³⁷¹ Von dem vielgenannten wirtschaftlichen Elend der Untertanengebiete ist bei Fäsi nie die Rede. – Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang die Bemerkung, daß zu Beginn des Winters, wenn das Mastvieh geschlachtet werde, es auch dem Tagelöhner möglich sei, Fleisch auf den Tisch zu bringen. S. 527.

³⁷² Vgl. Vorrede zur eidgenössischen Staats- und Erdbeschreibung, S. VII «Erst, wann durch solche zuverlässige und besondere Nachrichten die Staats- und Erd-Beschreibung der Eidgenossenschaft, und aller derselben einverleibten Länder, eine Vollkommenheit erhält, erst alsdann wird sie einen allgemeinen Nutzen auf alle Stände ausbreiten.» (1. Auflage, Zürich 1765).

tige Kompilation, um einen Wust von Stoff und Gelehrsamkeit handle oder um ein Werk, das den Namen Darstellung verdient, ob sich gewisse Prinzipien, Absichten und Gesichtspunkte zeigen, nach welchen der Stoff durchgearbeitet wurde, und endlich, ob eine bestimmte Gattung der Geschichtschreibung vorherrsche. – Da Fäsis Aufgabe bei der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau in erster Linie in der Verarbeitung großer Stoffmassen bestand, und da es sich beim Verfasser um einen Schüler von Bodmer und Breitingen handelte, der hier Geschichte schrieb, und um einen Zürcherpfarrer, der die seit dem Humanismus gepflegte Tradition der Verbindung von Geschichte und Geographie aufnahm und zu einem gewissen Höhepunkt und Abschluß brachte, kommt den eben erwähnten Fragen nach dem Wesen der Darstellung der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau ein besonderes Gewicht zu.

Was unsere Aufgabe, die Betrachtung der Darstellung anbelangt, so schien es zweckmäßig, auf die faßbare Grundlage des Werkes, die Struktur, zu greifen, da wir an Hand der Betrachtung der Wahl und Behandlung der einzelnen Elemente, des Aufbaues und der Anlage im Großen wie im Kleinen nicht nur einen zuverlässigen Einblick in die Beschaffenheit des Werkes gewinnen, sondern auch Aufschluß über die Person des Verfassers und über den Stoff seines wenig bekannten, ungedruckten Werkes erhalten.

a. Landesgeschichte

Der äußere Aufbau ist einfach und klar; er besteht aus einer Folge einzelner «Hauptstücke» oder Kapitel, die sich ihrerseits aus einer Reihe einzelner, kürzerer «Stücke» oder «Paragraphen» aufbauen. Die Gliederung in einzelne Kapitel geschah in Rücksicht auf sachlich-chronologische Gesichtspunkte: im fünften, mittelsten Kapitel wurde ein Stück Kulturgeschichte behandelt, der Zustand der Kirche im Thurgau im Früh- und Hochmittelalter, während in den übrigen Kapiteln die Geschichte eines ganz bestimmten Zeitabschnittes dargestellt wurde, der Zustand des Thurgaus unter den Römern, den Alemannen, den Merowingern, den Karolingern, die Geschichte des Landes zur Zeit des frühen deutschen Kaisertums, der österreichischen Herrschaft, der geteilten und der ungeteilten eidgenössischen Herrschaft.³⁷³ Die Periodisierung ist bezeichnend und aufschlußreich, denn sie geschah nicht nach einem üblichen Schema, sondern entsprach den besonderen Gegebenheiten der thurgauischen Geschichte: bestimmend war immer die Macht, die im Thurgau die oberste Gewalt inne hatte: Römer, Alemannen, merowingi-

³⁷³ 1460 bis 1499 hatte nebst den VII regierenden Ständen der Eidgenossenschaft die Stadt Konstanz als Inhaberin des thurgauischen Landgerichtes Anteil an der Herrschaft über den Thurgau.

sche Könige, karolingische Könige, deutsche Kaiser, das Haus Habsburg, die Eidgenossenschaft und Konstanz, die Eidgenossenschaft. Ein sprechender Beweis für den Willen Fäsi, Landesgeschichte zu treiben, die zu behandelnden geschichtlichen Ereignisse vom Standpunkt der thurgauischen Geschichte aus zu betrachten. Nebst diesem Willen äußert sich in der gegebenen Kapiteleinteilung aber auch die Einsicht, daß die Geschichte des Thurgaus in Verbindung mit der allgemeinen Geschichte zu behandeln sei, was sich dem Verfasser in Anbetracht der Tatsache, daß der Thurgau in der Geschichte nie eine aktive Rolle gespielt hatte, als unumgänglich erwies. Im Willen zur Darstellung einer eigentlichen Landesgeschichte und in der Notwendigkeit des Rückgriffs auf größere geschichtliche Zusammenhänge lag denn auch das zentrale Problem, das sich Fäsi bei seiner Arbeit stellte: In welches Verhältnis sind Landesgeschichte und allgemeine Geschichte zu setzen, damit der landesgeschichtliche Charakter der Darstellung gewahrt wird? – Für den Betrachter aber ergibt sich daraus die Aufgabe, durch alle Teile der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau hindurch das Verhältnis allgemeine Geschichte / Landesgeschichte zu verfolgen, um festzustellen, wie weit Fäsi sein Vorhaben durchzuführen vermochte.

Was das erste Kapitel, die Geschichte des Thurgaus in römischer Zeit, anbelangt, so fällt hier vor allem die Kürze und konsequente Blickrichtung auf: begonnen wurde mit einem Überblick über die geographische und politische Lage des Thurgaus und dann wurden, eingeleitet durch einen Hinweis auf ein allgemeines geschichtliches Ereignis, die durch Neros Willkürherrschaft erfolgte Erhebung einzelner Feldherren, die Züge Cecinnas in das den Thurgau in sich schließende Nordost-Helvetien erzählt. In den übrigen Abschnitten betrachtete Fäsi, nachdem er einen Abriß über die Geschichte der Alemannen gegeben hatte, die Auseinandersetzungen zwischen den Römern und Alemannen, indem er auf eine Reihe kriegerischer Aktionen und einzelne damit in Zusammenhang stehende Verwaltungsakte eintrat und schließlich noch kurz auf die endgültige Landnahme der Alemannen in Helvetien zu sprechen kam. Den Schluß des Kapitels bildete eine kurze Rechtfertigung seines Vorgehens. Betrachtet man das erste Kapitel, so stellt man fest, daß durch die Wahl und Anordnung der Dinge der Standpunkt der thurgauischen Geschichte irgendwie gewahrt wurde: berücksichtigt wurde nur, was den Thurgau direkt betraf oder mit ihm in einer engen sachlich-räumlichen Beziehung stand. Unmittelbar berührt wurde der Thurgau durch die Verwaltungsakte, die vermutlich zur Zeit Aurelians angeordnete Teilung Helvetiens, wodurch der Thurgau von Helvetien getrennt und der Provinz Rhätien einverleibt worden war, und ferner durch die Schaffung einer besonderen Form von Militärkolonien in den Grenzprovinzen, wozu auch der Thurgau gehörte: « ... ob es gleich das ansehen hat, daß die Römer

diese ihre grantz-landschaft mit keinen verächtlichen augen angesehen, sonder vil-mehr als eine natürliche vormaur gegen Italien wol gepfleget haben ... »³⁷⁴ Ebenso unmittelbar betroffen wurde der Thurgau von den Zügen Cecinnas, von den in der Mitte des vierten Jahrhunderts in der Bodenseeegend erfolgten Grenzkriegen und von der Landnahme. Es versteht sich, daß Fäsi die Ursachen dieser Ereignisse nicht unerwähnt lassen konnte, um so mehr, als ja später die Auseinandersetzungen zwischen den Römern und Alemannen das fernere Geschick der Landschaft Thurgau in weitgehendem Maße bestimmen sollten, wie Fäsi in seinem Rechtfertigungsversuch denn auch anführte.³⁷⁵ Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß sich Fäsi bei der Darstellung der kriegerischen Ereignisse bewußt auf einzelne Beispiele beschränkte: «Wollte ich alle von beyden seithen erlittene niderlagen, mit ihren größeren oder geringeren folgen, dem Leser vor augen stellen, so würde ich von meinem Zwek allzuweit abgerissen werden ... »³⁷⁶ Nicht zuletzt aber sei darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei diesen kriegerischen Ereignissen ausschließlich um Kämpfe handelte, die sich im Raume Saône/Oberrhein/Donau/Po abgespielt haben. Dadurch wurde die Aufmerksamkeit des Betrachters von Rom weg auf einen kleineren, den Thurgau intensiver berührenden Raum, die nordöstlichen Grenzgebiete des Römerreiches, hingelenkt.

Im zweiten Kapitel, worin die Zeit der alemannischen Herrschaft behandelt wurde, faßte sich Fäsi noch kürzer. Einleitend griff er auf die Tatsache der Landnahme zurück und skizzierte dann die allgemeinen, etwas später auch die besonderen Folgen, die sich aus dieser Landnahme für Helvetien und die Landgrafschaft Thurgau ergeben hatten. Am Schluß des Kapitels gab Fäsi noch einen Hinweis auf den Herrschaftswechsel und eine kurze Betrachtung über die Bedeutung des Ereignisses, das diesen Herrschaftswechsel nach sich gebracht hatte. – Es ist wenig, was Fäsi in diesem Kapitel zur Darstellung bringen konnte, aber auch in dem wenigen zeigt sich doch deutlich Fäsies Wille, thurgauische Geschichte zu schreiben: er beschränkte seine allgemeingeschichtlichen Aussagen auf das Äußerste und stellte, wo immer es anging, den Bezug auf den Thurgau her oder übertrug nach dem Rezept, «Ich mache von dem verfahren dieser Teutschen völkeren den schluß auf die handlungen der *Allemannen* ... », ³⁷⁷ das, was ihm von den Vorgängen aus der allgemeinen Geschichte bekannt war, kurzerhand auf die Geschichte der Landgrafschaft Thurgau: «Ich habe oben § 10. bemerket, daß die *Allemannische*

³⁷⁴ S. 14.

³⁷⁵ « ... Mann könnte mir vorwerfen, daß ich mich bey der geschichte der *Alemannen*, ehe sie Heren über das *Thurgau* worden, allzu weitläufig aufgehalten ... jedoch da es vernünftig, velleicht auch nothwendig ist, eine wo nicht vollständige, doch etwelche nachricht von denjennigen völkeren zu geben, welche ehedem unsere Oberherren gewesen, mann auch den gegenwertigen Zustand eines lands, ohne den älteren und vorhergehenden zu kennen, nicht nuzlich genug einsehen kan, so halte ich dafür, daß mich diese entschuldigung ... genugsamm rechtfertigen werde ... » S. 22.

³⁷⁶ S. 16. ³⁷⁷ S. 36.

Herrschaft in unserer landschaft nicht völlig hundert jahr gedauret habe ... Dieser Zeitpunkt führet eine sehr merkwürdige veränderung nicht nur über die landschaft *Thurgau* allein, sondern auch über alle *Helvetische länder*, welche under *allemanischer Oberherrschaft* gestanden waren, ein ... »³⁷⁸

In der Frankenzeit, der das dritte und vierte Kapitel gewidmet war, spielte die allgemeine Geschichte, wie sich erwarten läßt, ebenfalls eine große Rolle, und es ist gerade hier nicht uninteressant zu erfahren, wie weit und wozu sie Fäsi heranzog. – Fäsi begann das Kapitel mit einem Abriß über die fränkische Geschichte bis auf die Zeit der Schlacht von Zülpich, ein geschichtliches Ereignis, das Fäsi etwas näher betrachtete, indem er die Ursachen erörterte, den Verlauf der kriegerischen Handlung beschrieb und die Folgen darlegte, die er unter anderem an Hand einer kurzen Charakteristik des Siegers zu erläutern suchte; denn in Fäsigen Augen war die Schlacht von Zülpich «entscheidend» für das Schicksal auf Jahrhunderte und ließ sich in der Bedeutung mit dem Siege Scipios über Hannibal vergleichen.³⁷⁹ Von den übrigen Ereignissen aus der Zeit der Merowinger berührte Fäsi noch kurz die nach Chlodwig erfolgte Reichsteilung und den Verfall der Merowinger und den Aufstieg der Pipiniden. Den Bezug auf den Thurgau stellte Fäsi erst am Schluß des Kapitels und zunächst nur indirekt her. Es geschah dies in der Notiz über die erwähnte Reichsteilung: « ... bey der Zertheilung des *fränkischen Königreichs*, welche nach dem tod des *Clovis* geschahe, wurde der gegen morgen gelegne theil von dem *Alten Helvetien*, in welchem auch die *landtgrafschaft Thurgau* begriffen ware, samt dem eigentlich genannten *Allemanien*, zu dem *Ostfränkischen Königreich* ... geschlagen.»³⁸⁰ Mittelbar, zum Teil auch unmittelbar berührt wurde die Geschichte des Thurgaus von den Mitteilungen, die Fäsi von einzelnen alemannischen Herzogen machen konnte. So kam er beispielsweise auf das Verhältnis Herzog Gonzos zum Kloster St. Gallen zu sprechen und auf die verheerenden Züge, die Ottwin über den Bodensee und Rhein in das Gebiet des heutigen Thurgaus getan hatte. Das einzige, das sich in diesem Kapitel ausschließlich auf die Geschichte des Thurgaus bezog, waren die nachweisbaren thurgauischen Grafen, wobei Fäsi freilich nicht mehr als die leeren Namen und Daten geben konnte. – Was die Darstellung des folgenden Kapitels anbelangt, so verfuhr Fäsi ähnlich. Einleitend trat er noch einmal kurz auf den Verfall der Merowinger und auf den Aufstieg der Karolinger ein, wobei er es nicht unterließ, der Person Karls des Großen, der glänzendsten Gestalt der neuen Dynastie, eine besondere Würdigung zukommen zu lassen. Im Folgenden skizzierte er in großen Zügen den weiteren Verlauf der fränkischen Reichsgeschichte, die Persönlichkeiten und die Politik der Nachkommen Karls des Großen, den Verfall ihrer Herrschaft und die Folgen, die

³⁷⁸ S. 38. ³⁷⁹ S. 38; Ms. Y 45, S. 50. ³⁸⁰ S. 62.

sich daraus für das fränkische Reich, besonders für Deutschland und Alemannien ergeben hatten. Was die spezifisch thurgauische Geschichte anbelangt, so handelt es sich in diesem Kapitel zunächst wieder um Dinge, die die fränkische Provinz Alemannien betrafen, den Thurgau also nur indirekt berührten. Es waren dies Angaben über die nachweisbaren, an Stelle der Herzoge gesetzten alemannischen Missi. Fäsi begnügte sich jedoch nicht damit, sondern versuchte auch hier von der allgemeinen Geschichte aus den Bezug auf die besondere Geschichte des Thurgaus herzustellen. Er tat dies zunächst etwas willkürlich, anlässlich der kurzen Beschreibung der Persönlichkeit Karls des Großen: « ... und so ware der fürst beschaffen, der bey dem ausgang des VIII ten und zu anfang des IXten jahrhunderts *Alleman-nien, Helvetien* und besonder unsere *landschaft Thurgau* beherschete ... »³⁸¹ An anderer Stelle erfolgte diese Bezugnahme zwangloser, so etwa, wenn Fäsi bei den Mitteilungen über die alemannischen Missi bemerkte, man dürfe annehmen, daß sie den Thurgau öfter besucht hätten. Besonders interessant ist die Tatsache, daß Fäsi bei der Darstellung des Zerfalls des fränkischen Reiches, als er auf die verschiedenen Zerfallserscheinungen hinwies, auch des Thurgaus gedachte: « ... der *Frauw-en Münster* in Zürich hat ihme seinen ursprung zu danken; *Constantz, Reichen-auw, St. Gallen* und *Rheinaw* hatten nicht geringeren theil an seiner freygäbigkeit, die kirche wurde durch selbige reich, der könig aber verarmete: die königlichen Domainen in der *Grafschaft Thurgau* und in den anderen theilen von *Alleman-nien* wurden mit verschwenderischen händen under die Geistlichkeit und layen ausgetheilt ... »³⁸² Was die thurgauische Geschichte an sich anbelangt, so konnte Fäsi in diesem Kapitel außer der Aufzählung der nachweisbaren thurgauischen Grafen eine wohlfundierte Angabe über das Gebiet des alten Thur-Gaues machen. – Betrachtet man die beiden Kapitel, den großen Anteil der Reichsgeschichte und den verschwindend kleinen Anteil der thurgauischen Geschichte, so drängt sich unwillkürlich die Frage auf: War es wirklich thurgauische Geschichte, die hier dargestellt wurde? – Maßgeblich bei der Lösung dieser Frage scheint hier, wenn man die vorliegenden stofflichen Verhältnisse berücksichtigt, weniger die Stoffwahl und Darstellungsart, als die Betrachtungsweise zu sein: Ausgangspunkt für die Betrachtung der Geschichte des Thurgaus in der fränkischen Zeit war die am Schluß des dritten Kapitels angestellte Reflexion über die Bedeutung der Schlacht von Zülpich, wo Fäsi unter anderem bemerkte: « ... doch die nähere nachricht von dieser entscheidenden schlacht, und dieser neuwen Nation, welche von dieser Zeit an bis auf unsere tag auf dem kriegsschauplaz von Europa eine so wichtige Rolle gespielt, und fünf jahrhundert durch Helvetien und die *landschaft Thurgau* beherschet, auch das Christenthum in selbiger eingeführt, wird mit mehrerem

³⁸¹ S. 69. ³⁸² S. 83.

recht in dem folgenden Hauptstük dieser geschichte vorkommen ... »³⁸³ – Es war der Standpunkt der thurgauischen Herrschaftsgeschichte, den Fäsi einnahm, und von wo aus die fränkische Geschichte aufgerollt wurde, episodewise, abrißhaft, nur dasjenige berücksichtigend, was geeignet war, darzulegen, wie der Thurgau durch bestimmte geschichtliche Ereignisse im Laufe der Zeit von der Herrschaft der Alemannen zum deutschen Reiche kam. Da nun die den Gang der thurgauischen Herrschaftsgeschichte bestimmenden Ereignisse ausschließlich der fränkischen Reichsgeschichte angehörten, erscheint Fäsies Rückgriff auf die fränkische Geschichte durchaus gerechtfertigt. Der Thurgau war aber nicht nur Ausgangspunkt, sondern auch Ziel der Fäsischen Betrachtungen: im dritten Kapitel begann Fäsi mit der Darstellung der Reichsgeschichte, um dann über die ihm zugänglichen geschichtlichen Nachrichten aus dem alemannischen Raum auf die wahrnehmbaren Spuren des geschichtlichen Lebens im Gebiete des Thurgaus überzugehen. Dasselbe wiederholte sich im vierten Kapitel: im ersten Abschnitt der Karolingerzeit behandelte Fäsi wiederum zuerst die Geschehnisse im Reich und kam dann im weiteren Verlauf seiner Darstellung auf die Missi in Alemannien und auf die Grafen im Thurgau zu sprechen. Bei der Behandlung der Geschichte in der Zeit nach Karl dem Großen trat Fäsi wiederum zuerst auf die Geschehnisse im Reiche ein, um sich hernach am Schluß der Betrachtung der äußeren Ereignisse einer spezifisch thurgauischen Angelegenheit zuzuwenden. Ebenfalls in das Gebiet der Betrachtungsweise gehören die Versuche Fäsies, von der allgemeinen einen Bezug auf die besondere Geschichte des Thurgaus herzustellen und von den allgemeingeschichtlichen Begebenheiten einzelne Fakten auf die Geschichte des Thurgaus abzuleiten. So schrieb er zum Beispiel über die Hunneneinfälle zur Zeit Ludwigs des Kindes: «Sie plünderten gantz Teutschland und trieben ihre streifereyen bis in die *Alemannische länder* und in die Grafschaft *Thurgau* ... »³⁸⁴ Was die Stoffwahl und damit auch die Darstellungsweise anbelangt, so sei vor allem auf den Unterschied in der Ausführlichkeit hingewiesen. Handelte es sich um Geschehnisse, die sich in Alemannien oder im Thurgau abgespielt hatten, so berücksichtigte Fäsi alles, was ihm an Nachrichten zur Verfügung stand. Bei der Reichsgeschichte beschränkte sich Fäsi jedoch auf das Wesentlichste, verlor sich nicht im Stoff und erging sich, so verlockend es erscheinen mußte, nicht in moralischen Reflexionen, sondern faßte sich überall mit einer bemerkenswerten Kürze. – Zieht man all diese Tatsachen und Umstände in Betracht, so darf man wohl behaupten, daß Fäsi auch hier die Geschichte der Landgrafschaft Thurgau zum eigentlichen Gegenstand seiner Darstellung machte. –

Im sechsten Kapitel, worin die Geschichte des Thurgaus in der frühen deut-

³⁸³ S. 38. ³⁸⁴ S. 84.

schen Kaiserzeit dargestellt wurde, liegen ganz andere Verhältnisse vor. Reichsgeschichte, im Sinne der vorigen Kapitel, das heißt, als zusammenhängendes Ganzes behandelt, findet sich an einer einzigen Stelle. Sie besteht in einer knappen Darlegung der Situation, wie sie sich in Deutschland nach dem Aussterben der Karolinger ergeben und zur Bildung eines deutschen König- und Kaiserreiches geführt hatte. Wenn Fäsi im folgenden auf die Reichsgeschichte zurückgriff, so tat er dies nur sporadisch und nur im Zusammenhang mit der süddeutschen Geschichte, die in diesem Kapitel in den Vordergrund der Betrachtung rückte. Fäsi behandelte sie relativ ausführlich, brachte sie jedoch nicht im Zusammenhang, sondern beschränkte sich auf einzelne Geschehnisse und Episoden. Da waren einmal diejenigen Ereignisse, in deren Kraftfeld der alte Thurgau selbst lag. An erster Stelle ist hier die Erhebung Erchangers und Berchtolds zu nennen; denn die Begebenheiten, die Fäsi zur Sprache brachte, spielten sich zum Teil im Thurgau ab; auch war es eine thurgauische Schenkung gewesen, die den äußeren Anlaß zur Empörung gegeben hatte. Etwas weniger stark berührt wurde der Thurgau durch die Taten des ersten alemannischen Herzogs Burkard, worauf Fäsi im Zusammenhang mit der Restitution des alten alemannischen Herzogtums zu sprechen kam, ein Ereignis, das den Thurgau, wenn auch hauptsächlich indirekt, so doch nicht wenig betroffen hatte, im übrigen aber Fäsi den gewünschten Anknüpfungspunkt für die Darstellung der spezifisch thurgauischen Geschichte gab. Diese bestand außer in der Angabe der in jener Zeit nachweisbaren thurgauischen Grafen in einer Schilderung des zur Zeit des Grafen Hludovicus erfolgten Ungarneinfalles in das Gebiet des alten Thurgaus. Dieselbe Bewandnis hatte es mit den Mitteilungen über die folgenden alemannischen Herzoge, die in jener Zeit gleichsam die alemannische Geschichte repräsentierten. Nach den geschichtlichen Nachrichten, die Alemannien betrafen, brachte Fäsi diejenigen zur Sprache, die sich über die besondere thurgauische Geschichte machen ließen. Es war dies wiederum eine Angabe der nachweisbaren thurgauischen Grafen sowie die Darstellung einer Fehde, die sich zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Bischof von Konstanz zugetragen und den Thurgau in große Mitleidenschaft gezogen hatte. Ein besonders instruktives Beispiel der Konzentration auf den Thurgau bildet die Darstellung der Ereignisse, die sich zur Zeit Heinrichs III. und Heinrichs IV. abgespielt haben. Während Fäsi die Beziehungen der Zähringer zu Heinrich III., Heinrich IV., Rudolf von Rheinfelden und Friedrich von Staufen nur knapp umriß und vom Verlauf der großen Kämpfe nur das wenigste erwähnte: «Als hernach Herzog Rudolf auf anstiften des Pabsts sich wider seinen Wolthäter und Schwager, den Keysser Heinrich IV., zum aufstand bewegen, und von einigen mißvernüegten fürsten zum gegenkeysser wehlen ließe, übergabe er seinem tochtermann Herzog Berchtold II. das Herzogthum Alleman-

nien ... ,»³⁸⁵ gab Fäsi einen ziemlich ausführlichen Exkurs über die Herkunft wie über die Stellung der Zähringer im Thurgau und in Süddeutschland und schilderte dann eingehend die Fehden, die sich im Zusammenhang mit den großen Auseinandersetzungen zwischen dem Abt von St. Gallen, der Parteigänger des Kaisers, und Reichenau/Konstanz, die Parteigänger der Zähringer waren, erhoben hatten und zum größten Teil auf thurgauischem Boden ausgetragen worden waren. Nach dieser eingehenden Einführung der Zähringer in die süddeutsche und in die thurgauische Geschichte legte Fäsi in großen Zügen das Schicksal und die verschiedenen dynastischen Beziehungen der Zähringer und ihrer Erben und Nachfolger dar, betrachtete, soweit dies möglich war, die Stellung, die sie gegenüber dem Thurgau einnahmen, wobei er es nicht unterließ, auf die frühere Position der Kyburger im Thurgau hinzuweisen und ausführlich von einem Ereignis zu berichten, das sich zur Zeit der letzten Zähringer zugetragen und den Thurgau wiederum in Mitleidenschaft gezogen hatte. Es war dies eine Fehde, die zwischen dem Hause Zähringen und dem Hause Hohensax im Streit um die Kastvogtei St. Gallen entbrannt war. Fäsi schloß das Kapitel mit einem Rückblick über die Entwicklung der thurgauischen Herrschaftsgeschichte im späteren Hochmittelalter. – Betrachtet man das große sechste Kapitel, so fällt vor allem die geschickte Wahl des allgemeingeschichtlichen Stoffes auf: wie in der allgemeinen Geschichte das Schwergewicht sich von der neu erstandenen Reichsgewalt auf die Partikular-Gewalt verschoben hatte, so wandte Fäsi in seiner Darstellung bei der Berücksichtigung der größeren geschichtlichen Zusammenhänge seine Aufmerksamkeit zunächst dem Reiche, dann Alemannien und zuletzt den die Landgrafschaft Thurgau in ihre Gewalt bringenden, sich zu eigentlichen Territorialfürsten entwickelnden Dynasten zu. Es waren die Mächte, die das Geschick des Thurgaus im hohen Mittelalter bestimmten, handelte es sich nun um die Herrschaftsgeschichte oder um die Geschehnisse, die sich unmittelbar hier, auf thurgauischem Boden abspielten. Die Ausrichtung auf den Thurgau zeigt sich indessen nicht nur in der Stoffwahl, sondern auch in der unterschiedlichen Ausführlichkeit. Während sich Fäsi bei der Darstellung der Reichsgeschichte äußerst kurz faßte, behandelte er die süddeutsche Geschichte und die Hausgeschichte der einzelnen Geschlechter, da ihr Verhältnis zur Geschichte des Thurgaus ein unmittelbarer war, etwas weniger knapp. Ausführlich schilderte Fäsi jedoch nur die Ereignisse, die sich im Thurgau selbst zugetragen hatten.

Ähnlich wie mit dem sechsten verhält es sich mit der Darstellung des siebenten Kapitels, der Geschichte des Thurgaus zur Zeit der österreichischen Herrschaft. Fäsi begann das Kapitel wiederum mit einer Darlegung der politischen Situation,

³⁸⁵ S. 128.

der Stellung des Hauses Habsburg in Süddeutschland und im Thurgau, wobei er noch einmal auf die am Ende des vorigen Kapitels skizzierte Entwicklung der thurgauischen Herrschaftsgeschichte zurückkam. Nach dieser vorbereitenden Einleitung brachte Fäsi etwelche Nachrichten über einzelne Landrichter, die den Thurgau im Namen der österreichischen Herrschaft verwalteten, und kam im Zusammenhang damit auch auf die Pläne und Aktionen zu sprechen, die Rudolf und Albrecht von Habsburg gegen die spätere Eidgenossenschaft, ganz besonders aber gegen das Kloster St. Gallen unternommen hatten, da der Thurgau hiervon direkt betroffen worden war. Im folgenden behandelte Fäsi die Appenzellerkriege, eine Fehde zwischen Zürich und dem Bischof von Konstanz, das Schirmbündnis der thurgauischen Städte und des thurgauischen Adels mit ihren Nachbarn, einzelne Begebenheiten, die sich im Zusammenhang mit der Ächtung Friedrichs IV. zugetragen hatten, Episoden aus dem alten Zürichkrieg und endlich noch den Plappartkrieg. Am Schlusse des Kapitels stellte Fäsi eine kurze Betrachtung an über das Verhältnis Österreich-Eidgenossenschaft. Berücksichtigt wurden also auch in diesem Kapitel nur Geschehnisse, die sich im und um den Thurgau abgespielt hatten. Das Schirmbündnis, die Ereignisse, die sich in der Folge der Ächtung Friedrichs IV. im Thurgau zugetragen hatten, die Besetzung durch kaiserliche Truppen, das Verhalten des Landes, insbesondere der Stadt Dießenhofen gegenüber den kaiserlichen Maßnahmen, die verschiedenen kriegerischen Geschehnisse und militärischen Aktionen, die sich zur Zeit der beiden Fehden, des Appenzeller-, des Zürich- und des Plappartkrieges im Gebiete des Thurgaus und in dessen unmittelbaren Nachbarschaft ereignet hatten, behandelte Fäsi mit der gewohnten Ausführlichkeit. Neu dagegen war, daß er bei all diesen Begebenheiten mit Nachdruck auf die Stellungnahme der österreichischen Landesherren und auf die Lage der Landgrafschaft Thurgau als eines österreichischen Territoriums hinwies. So bemerkte er zum Schirmbündnis: «Aber eben dieses ist ein starker beweißthum, daß das Haus Österreich in sehr schlechter verfassung, wider einen feindlichen anfall gestanden; oder daß zum wenigsten die Stätt und Edelleuthe, einem jeden, welcher selbige schädigen wolte, zum raub überlassen waren ... », ³⁸⁶ und in der Einleitung zur Beschreibung der Ereignisse zur Zeit des alten Zürichkrieges sagte er: « ... die damahlige Zeiten waren für die landgrafschaft Thurgau nicht die allerbesten ... Als der krieg Anno 1442 zum zweyten mahl in volle flammen ausschlug, und das Haus Österreich sich des Standts Zürich anname, so mußte die landgrafschaft zum öfteren darunder leiden ... » ³⁸⁷ Was die Berücksichtigung der größeren geschichtlichen Zusammenhänge anbelangt, so zeigt sich auch hier im Verlauf des Kapitels eine in Hinsicht auf die thurgauische Herrschaftsgeschichte erfolgte Änderung des

³⁸⁶ S. 166. ³⁸⁷ S. 177f.

Bereiches: neben die österreichische Geschichte, die zu Beginn das Feld beherrscht, tritt die eidgenössische Geschichte, die am Schluß des Kapitels ganz in den Vordergrund rückt, während im mittleren Teil bald die eine, bald die andere mehr im Mittelpunkt der Betrachtung steht. Die Ausrichtung auf den Thurgau zeigt sich indessen nicht nur hier, sondern auch in der unterschiedlichen Behandlung der einzelnen allgemeingeschichtlichen Begebenheiten: bei der Darstellung des alten Zürichkrieges und der Fehde zwischen Zürich und Konstanz begnügte sich Fäsi mit einem Hinweis auf die Hintergründe, während er bei den Appenzellerkriegen knapp und abschnittsweise Ursachen, Verlauf, Abschluß, Folgen und Nachspiel betrachtete. Auf die selbe Weise verfuhr Fäsi bei der Behandlung der Fehde zwischen Habsburg und St.Gallen und bei der Ächtung Friedrichs IV., wo er ebenfalls in großen Zügen Ursache, Anlaß, Abschluß und Folgen darlegte. Eine noch etwas eingehendere Behandlung erfuhren die allgemeingeschichtlichen Züge bei der Darstellung des Plappartkrieges, da hier eine ziemlich anschauliche Schilderung des äußeren Anlasses und eine ziemlich eingehende Betrachtung des Verlaufes und der Beilegung des Zwischenfalles vorliegt. Die verschiedenartige Behandlung der größeren Zusammenhänge erfolgte nicht ohne Grund: im alten Zürichkrieg lag der Thurgau gleichsam am Rande des Geschehens, in den Appenzellerkriegen jedoch im engeren Bereich der Auseinandersetzungen; denn die Empörung der Appenzeller und St.Galler griff nicht nur teilweise auf den Thurgau über, sondern richtete sich auch gegen die Verbündeten des Abtes, den thurgauischen Landesherrn, den Bischof von Konstanz und die Bodenseestädte, und gegen die Vasallen des Abtes und der Verbündeten, den thurgauischen Adel. Fäsi hielt es denn auch nicht für überflüssig, in einem besonderen Abschnitt die in den Appenzellerkriegen zerstörten Schlösser und Dorfschaften aufzuzählen. Die Fehde zwischen Habsburg und St.Gallen nannte Fäsi eine «Thurgäuische unruhe»,³⁸⁸ die Ächtung Friedrichs IV. betraf ein Geschehnis, welches unmittelbar in den Gang der thurgauischen Herrschaftsgeschichte eingriff, und was endlich den Plappartkrieg anbelangt, so erfolgte die eingehende Betrachtung nicht deshalb, weil er seine Veranlassung in dem benachbarten Konstanz gefunden hatte, weil eidgenössische Truppen durch den Thurgau marschierten, um vor den Toren der Stadt Konstanz Genugtuung zu verlangen, sondern hauptsächlich darum, weil Fäsi ihn als Auftakt zur Eroberung der Landgrafschaft Thurgau und als Vorspiel der kommenden Auseinandersetzungen zwischen der Eidgenossenschaft und Süddeutschland betrachtete, was deutlich aus dem letzten Abschnitt des Kapitels, dem Überblick über das Verhältnis Österreich-Eidgenossenschaft, hervorgeht, wo es heißt: «Es mag seyn, daß die Eidtgnossen schon bey diesem Zug das vorhaben gefaßt,

³⁸⁸ S. 159.

das Haus Österreich aus den gränzen des alten Helvetiens zu vertreiben, und ihre marchen bis an den Rhein auszubreiten ... »³⁸⁹ Indessen geschah die ausführlichere Behandlung dieser Geschehnisse nicht nur in Rücksicht auf die Herrschaftsgeschichte und die größere, unmittelbare Einwirkung auf die geschichtlichen Ereignisse im Thurgau, sondern ebenso sehr in der Beachtung der geographischen Realität: im alten Zürichkrieg lag der Thurgau an der Grenze des Raumes, worin sich die Auseinandersetzungen abspielten, in den Appenzellerkriegen im Brennpunkt. Ein ähnlicher Fall der intensiveren Raumbeziehung liegt auch beim Plappartkrieg vor: der Thurgau war das Stück Land, das zwischen den Eidgenossen und ihrem Widerpart, der Stadt Konstanz, eingeschoben war.

Einen Sonderfall bildet das achte Kapitel, die Geschichte des Thurgaus in der Zeit der geteilten eidgenössischen Herrschaft. Fäsi leitete es ein, indem er auf die am Ende des vorigen Kapitels gemachten Ausführungen zurückgriff und an Hand einer Reihe einzelner Mißhelligkeiten das Verhältnis zwischen der Eidgenossenschaft und Österreich zu veranschaulichen suchte, um dann eingehend auf die beiden großen, bedeutenden Ereignisse einzutreten, die sich in der Folge aus dem herrschenden Mißverhältnis zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft entwickelt hatten, auf die Eroberung des Thurgaus und auf den Schwabenkrieg. Betrachtet man die Wahl und die Behandlung des zur Darstellung herangezogenen Stoffes, so stellt man überrascht fest, daß Fäsi dem Schwabenkrieg und dessen Vorgeschichte dieselbe Beachtung schenkte wie der Eroberung des Thurgaus und deren Vorspiel. Ausführlich legte er hier die verschiedenen Ursachen und einzelnen Details des äußeren Anlasses dar, beschrieb ebenso breit den genauen Verlauf der einzelnen militärischen und politischen Aktionen, trat dann, als er den Abschluß des ganzen Vorfalles behandelte, auf die Verhandlungen ein und betrachtete schließlich, als er das Fazit zog, die einzelnen, die Eroberung begünstigenden Umstände. Bei der Darstellung des Schwabenkrieges suchte er die Geschehnisse erst recht von verschiedenen Seiten her zu ergründen, wobei er unter anderem auf die im vorigen Kapitel erörterte habsburgische Politik zurückgriff. Was den Verlauf des Schwabenkrieges selbst anbelangt, so schilderte er Zug um Zug, Schlacht um Schlacht, Gefecht um Gefecht, wobei er sich gelegentlich unterbrach, um einen Blick in die hüben und drüben getroffenen militärischen und politischen Vorkehrungen zu tun, und wie beim Abschluß der Eroberung trat er, unter Hinweis auf die allgemeine politische Situation, auf die Vermittlungsversuche, die wichtigsten Tagsatzungsverhandlungen, Bedingungen und Friedensbestimmungen ein, bevor er das Fazit zog und das allgemeine und besondere Resultat des Schwabenkrieges betrachtete. – Es versteht sich, daß bei der Fülle des Stoffes und der Breite der Darstellung die Geschehnisse,

³⁸⁹ S. 182.

die sich auf thurgauischem Boden abgespielt, und die Ereignisse, die unmittelbar auf die thurgauische Herrschaftsgeschichte eingewirkt hatten, in keiner Weise hervortreten vermögen, und es stellt sich unwillkürlich die Frage, wieso Fäsi gerade hier, wo doch genügend Material für eine spezifisch thurgauische Geschichte vorhanden war, die allgemeine Geschichte in einem derartigen Umfang heranzog, wieso er hier von dem in den übrigen Kapiteln angewandten Darstellungsprinzip, knappe Behandlung der allgemeinen Geschichte und ausführliche Betrachtung der spezifisch thurgauischen Geschichte, abwich, wieso er bei der Darstellung des Schwabenkrieges sich nicht mit einem Abriß über den allgemeinen Gang der Ereignisse behalf und sich bei der Vorgeschichte nicht auf thurgauische Beispiele beschränkte und sich für das übrige mit Andeutungen und Hinweisen begnügte. Wo zeigt sich denn hier, wenn man von der gelegentlichen Bezugnahme absieht, der Aspekt auf die besondere Geschichte des Thurgaus? – Betrachtet man das Kapitel etwas länger und etwas genauer, so stellt man fest, daß er auch hier gewahrt wurde. Zunächst zeigt er sich in der Berücksichtigung des Thurgaus als eines geographischen Raumes: waren es im vorhergehenden Kapitel bei den Appenzellerkriegen einzelne Orte, St. Gallen, Appenzell, Konstanz und andere Bodenseestädte, die auf einer kurzen Linie aufeinander stießen, so waren es hier bei der Eroberung des Thurgaus wie beim Schwabenkrieg größere Länderkomplexe, die gesamte Eidgenossenschaft und Österreich/Süddeutschland, das Instrument des Hauses Habsburg,³⁹⁰ die auf einer breiten Basis gegeneinander in Bewegung gerieten. Der Grund dieser Bewegung lag einerseits in dem nach dem Bodensee hin gerichteten Expansionsdrang der Eidgenossen und andererseits in den Versuchen Österreichs, vom Bodensee her einen Keil in die Eidgenossenschaft hineinzutreiben und sich die alte Position zurückzuerobern: «Es mag seyn, daß die Eidtgnossen schon bey diesem Zug, das vorhaben gefaßt, das Haus Österreich aus den gränzen des alten Helvetiens zu vertreiben, und ihre marchen bis an den Rhein auszubreiten: Um deßwillen mögen sie auch die gelegenheiten zu einem neuwen krieg mit diesem Durchleuchtigen Haus nicht auf das allersorgfältigste ausgewichen haben ... Das Haus Österreich hingegen ware auch immerzu auf die Eidtgnossen erbitteret: Es konte die während der Kirchenversammlung zu Constanz verlohrene schöne lande, welche die Eidtgnossen eingenommen, und auch auf die von dem Keysser Sigmund selbst ihnen gemachte vorstellungen nicht zuruk geben wolten, nicht vergessen: Es machte sich beständig Hofnung, nicht nur das, so es nach an länderen in der Eidtgnöß-

³⁹⁰ Vgl. Fäsi S. 199f. « ... Weil also der Keyßer durch zertrennung des Eidtgenössischen bundts seine zwek nicht erreichen konte, so trachtete er in Schwaben einen anderen nachmächtigeren bundt zu errichten, welchen er dem Eidtgenössischen entgegen sezen, denselben entweder dardurch in dem Zwang erhalten, oder widerum näher an das Teutsche Reich, und sein Haus verknüpfen, oder endlich gar zu einer günstigen Zeit under selbiges bringen konte: dieses ware die ursach und wahre absicht des Schwäbischen bundts, der anno 1488 zu Augsburg, anfänglich nur auf zehen, hernach aber auf dreyßig jahr geschlossen wurde ... »

schaft hatte, zu erhalten, sonder auch das verlohrene, widerum an sich zu bringen: die Umstände, daß Fridrich III., ein Her aus diesem Haus, den keysserlichen Thron besaße und mit vilen ständen des Reichs in gutem vernemmen stuhnde, vermehrten seine erwartung nicht wenig: Es suchte also auch nicht einem krieg mit den Eidgnossen auszuweichen ... »³⁹¹ Dieser großen, mehr als das Gebiet des Thurgaus erfassenden Bewegung wurde alles untergeordnet, seien es nun kriegerische Aktionen vor den Toren von Konstanz oder Treffen, die sich im Bündnerland abgespielt hatten, handle es sich um das Schmähnen auf der einen und um das handfeste Antworterteilen auf der anderen Seite, gehe es um Streitigkeiten, die der Eidgenossenschaft infolge ihrer Herrschaft über den Thurgau erwachsen, oder das Verhalten der Eidgenossen gegenüber den von österreichisch-kaiserlicher Seite gestellten Zumutungen, um Eingriffe von Konstanz in die landvögtlichen Befugnisse im Thurgau oder um die geheimen und offiziellen Zwecke der süddeutschen Vereinigung des St. Georgenschildes. Alles war nach Fäsis Ansicht Ausdruck dieses Aufeinanderstoßens und mußte dementsprechend berücksichtigt werden, auch wenn es sich um Geschehnisse handelte, die den Thurgau nicht unmittelbar berührten. Was jedoch von den allgemeingeschichtlichen Geschehnissen außerhalb des Berührungsbereiches Eidgenossenschaft-Österreich/Süddeutschland lag, behandelte Fäsi mit der gewohnten Kürze. So begnügte er sich bei der Darstellung der allgemeinen politischen Lage zur Zeit der Eroberung des Thurgaus und des Schwabenkrieges mit einem bloßen Hinweis. Ein besonders instruktives Beispiel bildet die notizhafte Behandlung des Burgunderkrieges. Wäre es Fäsi nur um die Schilderung des eidgenössischen Ruhmes oder um die Beschreibung einer interessanten Episode aus der Schweizergeschichte zu tun gewesen, so hätte er ihm eine eingehendere Betrachtung gewähren müssen. So, wie Fäsi die Geschehnisse behandelte, bildeten sie lediglich einen Zug in der Darstellung der Entwicklung des Verhältnisses Eidgenossenschaft-Österreich: hier wurde ausgesagt, daß vorübergehend eine Annäherung stattfand, dort wurde darauf aufmerksam gemacht, daß eine Schmähung der Eidgenossen, die auf der Höhe ihres Ruhmes standen, eine schwere Herausforderung bedeuten mußte. Damit sind wir bei einer weiteren Gegebenheit angelangt, die uns erlaubt, auch in diesem Kapitel von einem thurgauischen Standpunkt Fäsis zu sprechen: es war dies die konsequente Ausrichtung auf die thurgauische Herrschaftsgeschichte. Diese war aufs innigste verknüpft mit der großen Bewegung, die da stattgefunden und zur Auseinandersetzung zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft geführt hatte; denn das sich daraus ergebende Resultat bedeutete für die thurgauische Herrschaftsgeschichte nicht nur eine große, sondern auch eine endgültige Änderung: der Thurgau kam zur Eidgenossenschaft.

³⁹¹ S. 182.

Er «erhielte Oberherren von derjennigen Nation, zu welcher» er «von undenklichen Jahrhunderten gezehlet wurde ... »³⁹² Es ist deshalb nicht erstaunlich, daß sich Fäsi genötigt sah, eine möglichst vielseitige, umfassende Motivierung der Auseinandersetzungen zu geben, daß er sich bemühte, möglichst alle Begebenheiten, die zu diesem für den Thurgau so wichtigen Resultat geführt hatten, zu berücksichtigen und sie, wenn auch nicht weitschweifig, so doch ausführlich mitzuteilen. –

Nach diesem Höhepunkt, den die thurgauische Herrschaftsgeschichte 1460 und 1499 erfahren hatte, führte Fäsi die Geschichte des Thurgaus in einem letzten Kapitel bis ins achtzehnte Jahrhundert fort. Formal betrachtet, mag es zu bedauern sein, daß Fäsi die Geschichte der Landgrafschaft Thurgau nicht mit dem Schwabenkrieg schloß, daß er nach dem großen zentralen Geschehnis in einem weiteren Kapitel noch eine Reihe einzelner, größerer und kleinerer Ereignisse zur Darstellung brachte. Der Gefahr aber, sich in diesem letzten Kapitel im Unbedeutenden zu verlieren, erlag Fäsi, wenn wir von einer einzigen Stelle³⁹³ absehen, nicht, was verschiedenen Umständen zu verdanken ist. Da ist zunächst die zeitliche Begrenzung. Fäsi endete seine Betrachtungen über die Geschichte der Landgrafschaft Thurgau mit dem Jahre 1712, einem Zeitpunkt, der einen gewissen Abschluß bedeutete: Bern war unter die regierenden Orte aufgenommen worden, und die konfessionellen Streitigkeiten, die während einer langen Zeit die eidgenössische und thurgauische Geschichte bewegt hatten, erfuhren nun eine endgültige Regelung. Fäsi selbst bemerkte dazu: «Da nun sieth dieser Zeit in der landgrafschaft keine begebenheiten sich zugetragen, welche ihrer wichtigkeit wegen einen plaz in der geschichte verdienten, so mache mit dieserem Zeitpunkt, welcher in der Eidtgenössischen geschicht überhaupt, und der Thurgauwischen insbesondere, jederzeit merkwürdig bleiben wird, diesem ersten buch der geschichte der landtgrafschaft Thurgau, ein ende.»³⁹⁴ Der Wille zu einer gewissen stofflichen Beschränkung äußert sich in der zeitlichen Begrenzung und auch in dem Umstand, daß Fäsi bei der Darstellung der Unruhen im Thurgau nur die größeren, wichtigeren Aufäufe, den Ittinger-, Gachnanger- und Wigoltingerhandel, berücksichtigte. Es war dies das erste Mal, daß Fäsi nicht alle Ereignisse berücksichtigte, die sich auf thurgauischem Gebiet zugetragen hatten. Dieselbe Bemühung um eine gewisse Kürze der Darstellung zeigt sich auch in der verschiedenartigen Behandlung der Geschehnisse, die sich im und um den Thurgau abgespielt hatten: die eigentlichen Verwaltungsakte und deren Vorgeschichte tat er mit einem kurzen Hinweis ab. Eine etwas

³⁹² S. 234.

³⁹³ Es war dies die Mitteilung, daß die 1611 in der Eidgenossenschaft auftretende Pest im Thurgau besonders heftig gewütet hatte. Die Mitteilung stellt als solche ein Kuriosum in der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau dar. Fäsi hatte sie von Lauffer übernommen. Fäsi S. 249; Lauffer, Bd. XII, S. 275. – Vgl. Avertissement zur Tschudi-chronik.

³⁹⁴ S. 264.

größere Beachtung schenkte er den Streitigkeiten, die der Eidgenossenschaft aus den verschiedenen Hoheitsansprüchen über den Thurgau erwachsen waren, da er sich hier nicht mit der Bekanntgabe der nackten Tatsachen begnügte, sondern auch kurz die Sachlage erörterte. Eine besondere Berücksichtigung erfuhren bei diesen Streitigkeiten die langwierigen Rechtshändel, die sich zwischen den am Landgericht und den an der Landvogtei Anteil habenden Ständen erhoben hatten; denn sie bedeuteten in Fäsis Augen nicht nur ein wichtiges Ereignis der thurgauischen Herrschaftsgeschichte, sondern auch ein interessantes Beispiel der eidgenössischen Verwaltungspolitik. Was die inneren Unruhen im Thurgau anbetrifft und was diejenigen Geschehnisse anbelangt, die sich im Zusammenhang mit dem zweiten Villmergerkrieg und mit der Grenzverletzung des schwedischen Generals Horn im und um den Thurgau ereignet hatten, so behandelte sie Fäsi mit der gewohnten Ausführlichkeit, indem er hier den Verlauf der einzelnen Ereignisse, dort den Anlaß und Gang der Geschehnisse verfolgte, überall aber auch die in den Bereich der eidgenössischen Geschichte fallenden Folgen etwas näher betrachtete, da sie, auf dem Hintergrund der eidgenössischen Politik sich abspielend, ein sprechendes Beispiel der konfessionellen Spannungen darstellten, welche die Vorfälle im Thurgau wenn auch nicht verursacht, so doch stark beeinflußt hatten. Fäsi war sich dessen wohl bewußt. So bemerkte er zum Beispiel zu den Verhandlungen, die zur Beilegung des Gachnangerhandels stattgefunden hatten: « ... die loblich Catholischen Stände giengen aber in ihrem eifer so weit, daß sie sich vernemmen ließen: Sie wolten bis zum austrag dieser sach, nicht mehr mit denen von Zürich zu tagen sizen. Ein ausdruk, welcher in der Eidtgnößschaft, vornemlich sieth den zweyerley religionen und kirchengebräuche entstanden, stark ueblich worden, und sehr viles anzeigen wil ... »³⁹⁵ Die größeren geschichtlichen Zusammenhänge, die Fäsi zur Darstellung der jüngsten Geschichte des Thurgaus heranzog, erfuhren dieselbe unterschiedliche Berücksichtigung wie die innerthurgauische Geschichte. Während sich Fäsi beim zweiten Kappelerkrieg mit einem bloßen Hinweis begnügte und die Reformation, den ersten Villmergerkrieg, sowie die Situation im deutschen Reich zur Zeit der Grenzverletzung durch General Horn mit ein paar Sätzen abtat, trat er auf die Vorgeschichte dieser Grenzverletzung und die verschiedenen militärisch-politischen Aktionen, die sie zur Folge hatte, etwas näher ein. Was den zweiten Villmergerkrieg anbelangt, so betrachtete Fäsi nicht das gesamte Kriegsgeschehen, sondern beschränkte sich auf einzelne Episoden, die für den Verlauf und das Ergebnis des Krieges oder die besondere Lage des Thurgaus von Bedeutung waren. In Konsequenz dazu faßte sich Fäsi hier etwas breiter, dort etwas kürzer: begnügte er sich bei der Endphase der kriegerischen Auseinandersetzungen mit der Fest-

³⁹⁵ S. 248.

stellung der fertigen Tatsachen, so schilderte er hier den Zug der Zürcher und Berner gegen das äbtische Wil, wovon der Thurgau unmittelbar betroffen worden war. – Betrachtet man das letzte Kapitel, so stellt man fest, daß bei der Behandlung der größeren geschichtlichen Zusammenhänge das altbewährte Darstellungsprinzip, Konzentration auf den Raum des Thurgaus und auf die thurgauische Herrschaftsgeschichte, auch hier vorliegt. Dagegen zeigt sich bei der Darstellung der innerthurgauischen Ereignisse und Begebenheiten ein neues Moment, die Konzentration auf das Wichtige, Wesentliche, ein Zug der Fäsischen Darstellungsweise, der im zweiten Teil der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau zum herrschenden darstellerischen Prinzip wurde. Im Grunde genommen bedeutet die Konzentration auf das Bedeutende, Wesentliche nichts Außergewöhnliches, sondern stellt eine natürliche Folge der in der Darstellung feststellbaren Entwicklung der spezifisch thurgauischen Geschichte dar. Betrachtet man das ganze Werk, so kann wahrgenommen werden, daß der Anteil der thurgauischen Geschichte im Verlauf der Darstellung eine große Änderung erfuhr. Mußte sich Fäsi für die Zeit des frühen Mittelalters, um überhaupt eine Aussage machen zu können, mit der geringsten Notiz, mit der Bekanntgabe bloßer Namen begnügen, so durfte er bei der Darstellung der Geschichte des Thurgaus in der neueren Zeit, wo ihm mehr und mehr Material zur Verfügung stand, bereits eine gewisse Stoffwahl treffen, wenn er nicht ins Breite, Bedeutungslose abgleiten wollte. Dieselbe Gefahr, sich in der Fülle des Stoffes zu verlieren, hatte ja auch bei der zur Darstellung herangezogenen allgemeinen Geschichte bestanden und war um so größer gewesen, als Fäsi, wie aus den anderen Schriften hervorgeht, vom moralischen und kosmopolitischen Denken seiner Zeit nicht unberührt geblieben war und gewisse Partien der zu berücksichtigenden größeren geschichtlichen Zusammenhänge, wie zum Beispiel der Verfall der Merowinger, der Investiturstreit oder auch der alte Zürichkrieg, ein ergiebiges Feld für moralische Betrachtungen darstellen mußten. Fäsi erlag dieser Gefahr nicht, da er sich immer auf sein eigentliches Thema zu beschränken vermochte. Dabei kamen ihm namentlich zwei Dinge zustatten: der Blick auf den Raum und der Blick auf das Ziel, den sich unter eidgenössischer Herrschaft befindenden Thurgau. Herangezogen wurde überall nur, was zur Darlegung der Herrschaftsgeschichte und der innerthurgauischen Ereignisse und Begebenheiten unumgänglich notwendig war. Noch stärker als in dieser stofflichen Konzentration äußert sich dieses bewußte Sich-auf-den-Thurgau-Ausrichten in der Verschiedenheit des Bereichs der allgemeinen Geschichte: Fäsi hatte sich, was die größeren geschichtlichen Zusammenhänge anbelangt, weder auf die Schweizergeschichte noch auf die Reichsgeschichte beschränkt, sondern auch die süddeutsche Geschichte und die Hausgeschichte einzelner Dynasten berücksichtigt.

Die Wahl dieser Bereiche erfolgte nicht willkürlich. Überschaute man das Ganze, so stellt man fest, daß im Laufe der Darstellung, parallel zu dem immer größer werdenden Anteil der spezifisch thurgauischen Geschichte, der Bereich der allgemeinen Geschichte sich im großen ganzen auf einen den Thurgau immer enger umfassenden Raumbezirk erstreckte. Dieser Wandel des Bereichs der allgemeinen Geschichte beruhte nicht nur auf den vorliegenden stofflichen Verhältnissen, sondern hauptsächlich auf der Absicht, die den Verfasser bei der Darstellung der allgemeinen Geschichte leitete: die größeren geschichtlichen Zusammenhänge hatten in erster Linie der Erläuterung der thurgauischen Geschichte zu dienen; denn Fäsi wollte nicht nur mitteilen, was geschehen war, sondern wollte auch zeigen, wie es geschehen war. Er betrachtete denn auch, wo immer es möglich war, stets Ursache, Anlaß, Verlauf und Folgen eines Geschehens. Äußerst bezeichnend für diese seine Bemühungen sind die Worte: «Ich trage an der richtigkeit dieser geschichte, so wie selbige der *Reichenauische Abbt* erzehlet, keinen zweifel; nur bedaure, daß selbiger die ursachen dieses für die *landtschaft Thurgauw* und seine Einwohner so traurigen überfalls, nicht mit angeführet hat, dann dardurch wären die fragen alle entschieden gewesen, ob *Ottwin* von den Einwohnern zu diesen grausamkeiten gereizt? Oder ob er diese verheerung auf befehl des *Austrasischen Königs* unternommen? Oder wann *Ottwin* diesen Zug ohne gehabte ursach, und ohne sonderbahren befehl des obersten landes Heren underfangen, er deßwegen zur verantwortung gezogen worden? die Aufheiterung und beantwortung dieser fragen, die doch das wesentliche einer guten geschicht sind, übergehet Unser Geschichtschreiber, und für mich siehe kein mittel, diese luken zu ergänzen ... »³⁹⁶ Um die Ursachen und Folgen eines Geschehens richtig zu erfassen, das heißt, sie in unmittelbare Beziehung zu den Ereignissen im Thurgau zu bringen, war es notwendig, auf die verschiedenen Bereiche der allgemeinen Geschichte zurückzugreifen. Dasselbe gilt für die Herrschaftsgeschichte. Indem Fäsi zeigte, durch welche Geschehnisse der Thurgau im Laufe der Zeit von den Römern zu den Alemannen, von den Alemannen zu den Franken, von den Franken zum deutschen Reiche kam, wie er dann langsam in die Gewalt partikularer Mächte des Reiches und von diesen schließlich in die Hände der Eidgenossen geriet, konnte er den zu seinen Zeiten herrschenden hoheitsrechtlichen Zustand des Thurgaus verständlich machen. Dies zu tun, war der höchste Zweck der Darstellung der politischen Geschichte. Nebst diesem allgemeinen didaktischen Zweck erfüllte die Geschichte des Thurgaus, so wie sie Fäsi gestaltete, noch eine andere Aufgabe: sie rechtfertigte die Tatsache einer eidgenössischen Herrschaft. Diese ist nichts Unrechtmäßiges, sondern ein Resultat der Geschichte, das für den Thurgau selbst nicht unerfreulich war:

³⁹⁶ S. 63f.

« ... das land ware ruhig, die Klöster, der Adel, die Stätte und Bauren hatten ursach mit selbiger vergnüegt zu seyn, und sich under dem neuwen schuz glücklich zu halten ... die Edlen dörften nicht mehr beförchten, daß sie wie bis dahin von frömbden kriegsvölkeren feindtlich heimgesucht und an ihren Schlösseren und güeteren beschädigungen erdulden solten: Einheimbsche feinde hatte mann dieser Zeit auch nicht leicht zu besorgen, wegen auswärtigen aber stuhnden die Eidtgnossen auf guter Hut: Ihre eintracht und die durch ihre Waafen erworbene Hochachtung setzten sie in stand, einen jeden, der sie anzufallen suchte, mit nachdruk von ihren gränzen abzuhalten ... », ³⁹⁷ schrieb Fäsi nach der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen, und nach dem Schwabenkrieg bemerkte er: «Die landtgrafschaft Thurgau hatte besonders von diesem krieg und desselben folgen mehr vortheil als schaden ... da sie vorher Oberheren von verschiedener Nation hatte – da sie durch das Constanzische landtgericht, und desselben bediente zum öfteren gedruckt und um das ihre gebracht wurde, so namme durch diesen frieden so wol der unterschied der Regierung, als der druk ein ende. Sie erhielt Oberheren von derjennigen Nation, zu welcher sie von undenklichen jahrhundertn gezehlet wurde, diese erhielten sie bey ihren freyheiten und gerechtigkeiten, so daß die landgrafschaft bis auf diese Zeit in erwünschtem frieden geruhet, und ein jeder landmann, ohne abgaben und beschwehrden zu entrichten, das seinige hat äufnen und warten können ... » ³⁹⁸ So betrachtet, erscheint die breite Darstellung der Ereignisse, die sich auf thurgauischem Boden abgespielt hatten, in einem neuen Lichte: bis das Gebiet des Thurgaus in die Hände der Eidgenossen geriet, war es von seinen Herren weder geschont noch geschützt worden. Unter der eidgenössischen Herrschaft jedoch genoß der Thurgau Schutz, Ruhe und Sicherheit: in die Kappelerkriege und in den ersten Villmergerkrieg wurde er nicht hineingezogen, und im zweiten Villmergerkrieg erlitt er dank der reformierten Besatzung nicht die geringsten Nachteile. Auch durch die Grenzverletzung Horns entstanden im Thurgau keine Schäden. Dasselbe gilt, wenn man vom Überfall auf Ermatingen absieht, auch für den Schwabenkrieg, in welchem der Thurgau besonders gefährdet war: «Der Schwäbische bundt suchte vornemlich in der landtgrafschaft Thurgauw den schauwplaz des Kriegs zu machen ... » ³⁹⁹ Was endlich die Unruhen anbetrifft, die sich in der Zeit der eidgenössischen Herrschaft im Thurgau erhoben hatten, so waren sie von ihm selbst durch die konfessionellen Leidenschaften verschuldet worden und bedeuteten im Vergleich zu den verheerenden Folgen einer militärischen Auseinandersetzung wenig. – Soweit die Darstellung der politischen Geschichte. Was nun die anfänglich gestellte Frage nach der Beschaffenheit des Werkes anbelangt, so dürfte genügend erwiesen worden sein, daß es sich bei der Geschichte der Land-

³⁹⁷ S. 195f. ³⁹⁸ S. 234. ³⁹⁹ S. 206.

grafschaft Thurgau, dank der zielbewußten Wahl und Anordnung des Stoffes, trotz des großen Anteils der allgemeinen Geschichte, um eine wirkliche Landesgeschichte handelt.

Mit der Betrachtung des Verhältnisses allgemeine Geschichte – Landesgeschichte wurde aber erst ein Wesenszug der Fäsischen Darstellung erfaßt. Es sei hier auf die Hauptstruktur der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau zurückverwiesen, auf die Feststellung, daß bei der Kapiteleinteilung ein Kapitel vom Üblichen abgewichen, daß an Stelle der Geschichte des Thurgaus unter einer bestimmten Herrschaft ein Stück Kulturgeschichte getreten ist. Betrachten wir zunächst dieses strukturell abweichende Kapitel an sich.

Fäsi begann das Kapitel, indem er zunächst sein Vorgehen rechtfertigte und dann, bezugnehmend auf die Einführung des Christentums im fränkischen Reich und in dem dazugehörenden Nordosthelvetien, die Gründungsgeschichte des im Gebiet des alten Thurgaus liegenden Klosters St. Gallen kurz wiedergab und in Ergänzung dazu auf die Gründung des Bistums Konstanz hinwies, um dann im folgenden in großen Zügen den ursprünglichen Zustand und die ursprüngliche Funktion und Organisation der Bistümer und Klöster zu umschreiben und ihre im Lauf des Mittelalters eingetretene Entwicklung zu mächtigen verweltlichten Institutionen zu umreißen. Hier angelangt, trat Fäsi auf eine Reihe von Einzelheiten ein. Es waren dies das Verhältnis Kirche-weltliche Macht, die zivile Funktion und Stellung der Kirche und Geistlichkeit, Glaubensformeln und Liturgie. Darauf wandte sich Fäsi den ökonomischen Verhältnissen der Kirche zu. Er behandelte sie ziemlich ausführlich, betrachtete ihre Entstehung, Mehrung, sowie ihre einzelnen Quellen, um die damit im Zusammenhang stehende Weiterentwicklung der Bistümer und Klöster zum Stand der eigentlichen Landesherrlichkeit zu verfolgen, wobei er es nicht unterließ, seine Ausführungen, namentlich diejenigen über die Klöster, mit einer Reihe von Erörterungen und Quellenbelegen zu versehen und in einem besonderen Kapitel auf die allgemeinen, sichtbaren Folgen der Verweltlichung der Kirche hinzuzeigen. Den Schluß des Kapitels bildete eine kurze Betrachtung einer besonderen, auch im Thurgau vorkommenden Form des kirchlichen Besitzes, der sogenannten Widualgüter. – Betrachtet man dieses Kapitel, so stellt sich unwillkürlich die Frage: Was haben die hier mitgeteilten Nachrichten mit der Geschichte der Landgrafschaft zu tun, liegt hier nicht ein Widerspruch zu der in den übrigen Kapiteln deutlich wahrnehmbaren Konzentration auf den Thurgau vor? Diesem Einwand ist entgegenzuhalten, daß es gerade der Blick auf das Ziel, den im Thurgau herrschenden Zustand des allgemeinen öffentlichen Lebens, war, der Fäsi bewogen hatte, in seiner Darstellung der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau auch die Kirchengeschichte heranzuziehen; denn sie allein konnte er-

klären, wieso ein so ansehnlicher Teil der Gerichtsherrschaften im Thurgau sich im Besitz der Kirche befand, wieso es kam, daß Konstanz und St. Gallen hoheitsrechtliche Befugnisse beanspruchten und teilweise auch zugesprochen erhielten, alles Dinge, die Fäsi im zweiten Teil seiner Geschichte der Landgrafschaft Thurgau, in der Landeskunde, unter anderem zum Gegenstand seiner Betrachtungen machte. Hier, in der Beschreibung einstiger Verhältnisse und in der Darlegung der allgemeinen Entwicklung, wurden sie verständlich gemacht. Dies um so mehr, als es Fäsi nicht unterließ, direkt und indirekt Bezug zu nehmen auf den Thurgau und sich bemühte, zum Beleg seiner Aussagen womöglich Beispiele aus dem Thurgau heranzuziehen: «Nun ist es Zeit, daß ich auch zeige, wann und auf was weiß die Kirchen und Clöster zu dem großen Reichthum und einkönften, die sie nach demahl besizen, gelanget seyen ... »⁴⁰⁰ Mit der Erklärung der gegenwärtigen Verhältnisse im Thurgau ist die Funktion des kirchengeschichtlichen Abschnittes jedoch noch nicht erschöpft; denn die hier gemachten Ausführungen dienten ebenso sehr dem Verständnis derjenigen Geschehnisse, die Fäsi im geschichtlichen Teil seines Werkes behandelte: sie machten die im vorhergehenden und nachfolgenden Kapitel dargestellten Fehden der geistlichen Herren, die den Thurgau in große Mitleidenschaft gezogen hatten, verständlich, um so mehr, als bei der Darlegung der Folgen der Verweltlichung der Kirche ausdrücklich bemerkt wurde, daß bei Rivalitäten der geistlichen Herren oft das Schwert entschieden habe. Was für die Fehden galt, trifft auch für die Streitigkeiten zu, die in späteren Zeiten zwischen der Eidgenossenschaft und dem Abt von St. Gallen und auch dem Bischof von Konstanz entstanden. Fäsi selbst bemerkte in der Einleitung des Kirchenkapitels: «Schon in diesen entfehrnten Zeiten waren die Kirchensachen mit den weltlichen angelegenheiten, und diese hinwiderum mit jennen so genauw vereiniget, daß mann die weltliche begebenheiten niemahls richtig beurtheilen kan, es sey dann, daß mann sich auch von den geschichten der kirchen eine grundtliche und wahrhafte nachricht zu erhalten, bemüehet: dieses letstere werde ich dann in diesem Hauptstuk vorzustellen übernehmen ... »⁴⁰¹ Die Absicht, die Fäsi bei der Darstellung des kirchengeschichtlichen Kapitels leitete, dürfte klar sein: er wollte die Geschichte des Landes Thurgau nicht nur von außen, sondern auch von innen her beleuchten und verständlich machen. Daß er im Zuge des die Dinge von Innen-her-Betrachtens auch rein kirchliche Angelegenheiten, wie Liturgie oder Zölibat berücksichtigte, fällt nicht aus dem Rahmen; denn Fäsi betrachtete die Dinge, die ihn freilich auch an sich interessieren mußten, in erster Linie als einen Ausdruck der allgemeinen geistigen Verfassung des früheren Mittelalters; sie trugen als solche nicht wenig zur Erläuterung der von Fäsi behandelten Geschehnisse und Begebenheiten bei.

⁴⁰⁰ S. 106. ⁴⁰¹ S. 92.

Was sich bei der Darstellung der Kirchengeschichte feststellen ließ, kann auch bei der Darstellung der übrigen kulturgeschichtlichen Einschiebsel wahrgenommen werden. Fäsi hatte sich nämlich bei der Berücksichtigung der inneren Geschichte weder auf das eine Kapitel noch auf das eine Gebiet der Kirchengeschichte beschränkt, sondern in allen Teilen seiner Geschichte der Landgrafschaft Thurgau Einzelheiten, größere und kleinere Abschnitte aus den verschiedensten Bereichen der inneren Geschichte herangezogen. Es waren dies zunächst noch einmal kirchliche Angelegenheiten, die Regelung der konfessionellen Verhältnisse zur Zeit der eidgenössischen Glaubenskämpfe; es waren dies ferner zwei kurze Betrachtungen über Sitten und Charakter der alten Alemannen, zum Teil in Gegenüberstellung zu denjenigen der Burgunder; es war dies weiter eine Schilderung eines mittelalterlichen Rechtsbrauches, des Gottesurteils und des Zweikampfes, eine Beschreibung der ständischen Ordnung zur Zeit der Völkerwanderung, im Früh- und Hochmittelalter und endlich, als das Wichtigste von allem, eine relativ eingehende Darstellung der jeweiligen den Thurgau erst mittelbar, in späteren Zeiten unmittelbar berührenden Organisation der staatlichen Gewalt, bestehend aus einer mehr oder weniger ausführlichen Betrachtung des Wesens, der Funktion, Rechte, bisweilen auch der Weiterentwicklung ihrer einzelnen Institutionen. Fäsi faßte sich in den beiden letzten Kapiteln in der Regel kurz, da es sich hier meist um Dinge handelte, die er in der Landeskunde eingehend zur Sprache brachte. In den übrigen Kapiteln jedoch trat Fäsi eingehend auf die Organisation der staatlichen Gewalt ein, da er hier, im Gegensatz zu den äußeren allgemein-geschichtlichen Geschehnissen, nicht nur Einzelheiten berücksichtigte, sondern auch Erläuterungen und Erörterungen gab und hie und da Quellen anführte. Betrachtet man die eingehende Behandlung der einzelnen Gegebenheiten, die Fülle und Mannigfaltigkeit des herangezogenen Stoffes und dessen vorwiegend allgemeingeschichtlichen Charakter, so stellt sich auch hier die Frage: Wo zeigt sich hier die konsequente Ausrichtung auf den Thurgau? Ließ sich Fäsi hier, bei der Behandlung der inneren Angelegenheiten, nicht einfach vom bloßen Interessen leiten, das er als Bodmerschüler und als Bewunderer Montesquieus⁴⁰² der Kulturgeschichte entgegenbrachte? In der Beantwortung dieses wohlberechtigten Einwandes ist zunächst darauf hinzuweisen, daß Fäsi auch hier versuchte, den Thurgau in das Blickfeld seiner Betrachtungen zu ziehen. Es geschah dies, indem er zum Beleg seiner Ausführungen womöglich Beispiele aus dem Thurgau berücksichtigte, indem er häufig Bezug nahm auf den Thurgau und indem er gelegentlich eine von ihm behandelte allgemeine Erscheinung auf den Thurgau übertrug: «Weil auch die Anzahl dieser *Meyrhöfen* in diesen Gegenden nicht gering ware, so haben selbige ohne

⁴⁰² S. 42 nannte er Bodmer einen «großen mann», S. 68 Montesquieu einen «der größten geister in Europa».

alle zweifel sehr wichtige summen abgeworfen: *Schwaben* und *Unsere landtgrafschaft Thurgau* bestäthigen dieses genugsamm: dann daselbst befanden sich durch drey und mehr jahrhundert späther, zu den Zeiten der Sächsischen Keysser annoch sehr vile königliche ländereyen oder *terrae salicae* ... Wer nur einige dieser allerältesten vergaabungsbriefen des *bischthum Constantz*, der Klösteren *St. Gallen*, *Reichenau* und *Rheynau* theils in den originalien, theils abschriftlich bey dem *Goldast* eingesehen, der wird gar wol wissen, daß die fränkische könige sehr oft ihre *Curtes Regias*, die sie in der nähe dieser Klösteren besaßen, an selbige verschenkten: *Rheynau* und *Reichenauw* haben bald nach ihrer stiftung solche königliche *Domainen* – *güeter* erhalten: *Ermatingen* und *Stekborn*, die von der *Au* gar nicht weith entferrnet sind, werden in diesen *Donations*-briefen allezeit *Curtes Regiae* genannt ... »⁴⁰³ Bemerkenswerter als diese Hinweisse und Bezugnahmen ist der Umstand, daß Fäsi, wenn er den späteren Zustand einer inneren Angelegenheit betrachtete, dies hauptsächlich im Hinblick auf den Thurgau tat. Ein Musterbeispiel eines solchen Ausblickes in die spätere Zeit bildet der Vergleich zwischen der alemannischen und der derzeitigen thurgauischen Gerichtsordnung: «Nach finde ich dienlich zu bemerken, was von der *Allemannischen* einrichtung in dem *Thurgau* nach bis dieser Zeit übrig geblieben. Die von den *Allemannen* angelegte *Centgerichte* bestehen nach völlig durch die gantze landtgrafschaft under dem nammen der *Herrschaftsgerichten*. Ein jede Herrschaft, besizet wenigstens eins dieser gerichten, mehrmahl aber sind verschiedene derselben an eine Herrschaft gewachsen; doch hangen selbige nicht von einander ab, vilmehr bestehet jedes vor sich: Indem dieser durch die gantze *landtgrafschaft* so zahlreichen *Cent- oder Herrschaftsgerichten* wohnen XII. Richter bey, welche über verkauf und kauf, Erb und eigen, zu richten und zu urtheilen haben. Sie bestehen zwahr nicht mehr aus Edelingen, sonder aus eingebornen *landsaßen*, die erwehlung derselben kompt auch nicht mehr, den einwohneren der *Cent*, sondern dem *gerichtsheren* allein zu: das Haupt eines jeden gerichtts ist der *gerichtsher*, er seye geistlichen oder Weltlichen standts, das gericht wird in seinem nammen verbannet, dieser oder in seiner abwesenheit sein *Stabhalter*, tragen dem gericht, die an selbiges gebrachte sachen vor. Nur die Richter, nicht aber der *gerichtsher*, geben das urthel, es wäre dann, daß die Richter zu gleichen meinungen zer fielen; das *landgericht*, mit seinem Oberhaupt, dem *landamman*, stellet das *allemanische Obergericht*, in welchem der *Graf* den vorsiz hatte, vor, und wie bey den *Allemannen*, derjennige dem der ausspruch des *Centgerichts* nicht anständig ware, freyheit hatte, für das grafen gericht zu kehren, so stehet auch nachdermahl jedem frey, seinen Handel, wann er gleich von dem *Under* oder *Herrschafts gericht* geschwebet, dem *Ober- oder landtgericht* anhängig

⁴⁰³ S. 53.

zu machen; doch ist der oberste land Richter nicht verpflichtet, sich in die Cent oder Herrschaftsgerichte zu verfügen, wie dieses under den *Allemannen* der *graf* zu thun schuldig ware, sonder die Parthey, welche ihren Handel von dem Herrschaftsgericht, vor das landtgericht ziehet, ist verbunden an das Orth zu kommen, wo das landtgericht seine sizung haltet: den landt Richteren, deren anzahl gleich wie in den Herrschaft gerichtten aus XII. Persohnen besteht, ist frey gestellt, auch nach in den jennigen Herrschafts oder undergerichtten, wo sie ihre wohnung haben, Richter zu seyn; doch es stehen dermahlen nur die burgerlichen angelegenheiten under dem Herrschafts- und dem landtgericht, die kriegs sachen sind von selbigem getrennt, und stehen under dem landtvogt; der das land im nammen der loblichen VIII. Ständen regieret ... »⁴⁰⁴ Mit diesem Ausblick ist zugleich die Funktion aufgezeigt, die die kulturgeschichtlichen Einschiebsel zu erfüllen hatten: so, wie die Herrschaftsgeschichte die staatliche Zugehörigkeit des Thurgaus zu erklären und zu rechtfertigen hatte, so sollten sie die bestehenden staatlich-rechtlichen Verhältnisse im Thurgau als ein geschichtlich Gewordenes begreiflich machen. Fäsi selbst wies hin und wieder auf diese Funktion hin. So schrieb er zum Beispiel am Ende des ersten Kapitels: «Es ist mir zwahr gar wol bekant, daß vile leser eben keine allzstarke liebhaber der alten geschichten sind, und daß solche nachrichten aus den alten Zeiten, von vilen mit ekel überschlagen werden; jedoch da es vernünfftig, villeicht auch nothwendig ist, eine wo nicht vollständige, doch etwelche nachricht von denjennigen völkern zu geben, welche ehedem unsere Oberherren gewesen; mann auch den gegenwertigen zustand eines lands, ohne den älteren und vorhergehenden zu kennen, nicht nuzlich genug einsehen kan, so halte ich dafür, daß mich diese entschuldigung bey dem besseren, villeicht aber der Zahl nach weniger theil meiner leser, genugsamm rechtfertigen werde ... »⁴⁰⁵ Die Kulturgeschichte sollte jedoch nicht nur die gegenwärtigen staatlich-rechtlichen Verhältnisse begreiflich machen, sondern ebensosehr die von Fäsi angeführten geschichtlichen Ereignisse und Begebenheiten aus den inneren Bedingungen heraus erläutern: «Meine absicht ware nicht so vast das gerippe der geschichte oder der geschehenen sachen, welche nur bey unwüssenden, die sich an das äußerliche gewohnt, ein aufsehen machen können, aus allen geschichtbüecheren zusammen zu lesen: vilmehr gienge meine Absicht dahin, daß ich die damahlige Zeiten, gebräuche, sitten und gesäze dem leser bekant machen möchte, dieses halte ich vor das lehrreiche und nuzliche in der geschicht ... Ich vergleiche denjennigen, der sich in den geschichten nur um die großen, scheinbahren begebenheiten, um kriege, einschränkung und erweitherung der Herrschaften und länder bemüehet, mit einem, der einen betrachtungs-würdigen Pallast nur von außen ansiehet, und sich dann einbildet, er habe

⁴⁰⁴ S. 37f. ⁴⁰⁵ S. 22; vgl. Fußnote 375.

durch diesen anblick das gantze gebäuw, in seiner wesentlichen einrichtung und vollkommenheit eingesehen. Wer aber bey der kentnus der geschichten auch nach die wahre innerliche verfassung eines Staats, seine sitten, gesäze und Polickey, kurz die macht und stärke desselben zu krieg und frieden, und worauf selbige gegründet ist, zu kennen wünschet, den vergleiche ich demjennigen, der den Pallast nicht nur von außen, sonder auch von innen betrachtet, und auf alle theile und einrichtung, und derselben zusammenhang und übereinstimmung mit dem gantzen erforderliche Achtung gibet: dieser letstere hat ohne zweifel eine bessere kentnus von dem gebäude als aber der erstere. Ob nun meine Absicht meinen leseren angenehm seye? Ob ich selbige erreicht, und nach ihrem wunsch ausgeführt habe? werde ich mit gelassenheit erwarten ... »⁴⁰⁶ – Die erklärende, ergänzende Funktion der Kulturgeschichte äußert sich indessen nicht nur in Fäsis Worten, sondern zeigt sich auch in der Darstellung, in der Art der Anlage, in der wohlüberlegten, zweckgerichteten An- und Einordnung der einzelnen kulturgeschichtlichen Elemente: kleinere Einzelheiten, Hinweise oder allgemeine Feststellungen fügte Fäsi unmittelbar den Aussagen über die äußeren Ereignisse an. So gab er zum Beispiel im selben Abschnitt einen Überblick über die Reihe der österreichischen Landrichter und über das Wesen der österreichischen Verwaltung oder kam in ein und demselben Abschnitt auf die Restitution des alemannischen Herzogtums, die Persönlichkeit des ersten Herzogs und auf dessen staatliche Funktion zu sprechen. Deutlicher als bei diesen Einzelheiten, wo die von Fäsi getroffene Anordnung natürlich, ja gegeben erscheint, zeigt sich dieser sinnvolle, zweckgerichtete Einbau der kulturgeschichtlichen Elemente, wenn es sich um größere Ausschnitte handelte. Dies um so mehr, als die eingehende äußere Gliederung in kleine und kleinste, meist in sich geschlossene Abschnitte Fäsi eine ziemlich große Bewegungsfreiheit gewährte und ihm damit verschiedene Einordnungsmöglichkeiten darbot. Als Beispiel der zweckgerichteten, wohlüberlegten Einordnung der Kulturgeschichte mögen die verschiedenen Abschnitte über die ständischen Verhältnisse dienen, da hier die Einordnung nicht zum vornherein durch eine der üblichen Relationen, wie zum Beispiel Außenpolitik-Innenpolitik, vorgezeichnet war. Zum ersten Mal kam Fäsi im zweiten Kapitel in vier aufeinanderfolgenden Abschnitten auf die ständische Ordnung zu sprechen. Fäsi betrachtete darin den Stand der Freien und der Leibeigenen bei den alten Alemannen. Er führte die Abschnitte an, nachdem er kurz die Landnahme und den Charakter der Alemannen behandelt hatte und bevor er die Organisation ihrer staatlichen Gewalt und die allgemeinen und besonderen Folgen ihrer Herrschaft behandelte. Da die von Fäsi betrachteten ständischen Verhältnisse sich zeitlich nicht mit der Dauer der alemannischen Herrschaft deckten, hätte sie Fäsi

⁴⁰⁶ S. 67.

ebensogut anderswo anführen können. Daß Fäsi es aber gerade hier tat, dafür hatte er einen ganz bestimmten Grund: er betrachtete und behandelte die ständische Scheidung in Freie und Unfreie als eine zu den Alemannen gehörende Einrichtung, darum brachte er sie hier, im Anschluß an die Landnahme; denn sie konnte hier, zusammen mit der in der Darstellung der Landnahme enthaltenen Skizze des alemannischen Charakters, etwas zum Verständnis und zur Erläuterung der alemannischen Staatseinrichtung und der alemannischen Herrschaft beitragen. Im dritten Kapitel nahm Fäsi das Thema ständische Ordnung wieder auf, indem er in einer Reihe einzelner Abschnitte kritisch Stellung nahm zu der allgemein herrschenden Ansicht über den Ursprung der Leibeigenschaft und über die Entstehung des Adels und indem er in einem weiteren Abschnitt noch kurz auf die Weiterentwicklung des unfreien Standes eintrat. Angeführt im Anschluß an die Schilderung der Schlacht von Zülpich und im Zusammenhang mit dem Abriß über die Person und Politik König Chlodwigs, waren die Abschnitte über die ständische Ordnung dazu bestimmt, das geschichtliche Urteil über die Auswirkungen der Schlacht von Zülpich zu revidieren: die Leibeigenschaft in Alemannien ist keine Folge des fränkischen Sieges und der fränkischen Oberherrschaft. Dasselbe gilt für den Ursprung des Adels. Seine Entstehung fällt nicht in diesen Zeitpunkt, da sie nicht im Zusammenhang mit der fränkischen Oberherrschaft stand. Durch die Abklärung des wahren Sachverhaltes wurden nicht nur die äußeren Geschehnisse, die Fäsi im vorhergehenden behandelt hatte, ergänzt und erläutert, sondern es wurde auch das Nachfolgende, die Beschreibung der merowingischen Verwaltung und die Nachrichten über einzelne alemannische Herzoge und thurgauische Grafen, ins rechte Licht gerückt. Im vierten Kapitel kam Fäsi auf die Frage nach dem Aufkommen eines eigentlichen Adelsstandes zurück, indem er im Anschluß an seine Mitteilungen über die nachweisbaren thurgauischen Grafen kurz auf die unterschiedliche Stellung der Freien und der königlichen Lehensträger, sowie auf die Ausbreitung der königlichen Lehen und die Ausdehnung der Rechte der Lehensträger eintrat. Der Moment des Einschlebens des Abschnittes «ständische Ordnung» war auch hier nicht ohne höhere Absicht erfolgt: die Dinge, die Fäsi in diesem einzelnen Abschnitte behandelte, waren für das Verständnis des unmittelbar und mittelbar Folgenden, der Darstellung der Heeresorganisation und des Reichszerfalls, von großem Nutzen, während umgekehrt die Darstellung der Heeresordnung und des Reichszerfalls eine Ergänzung und Erläuterung des Abschnittes „Entstehung des Adels“ bedeutete. Die beiden letzten Abschnitte, die Fäsi der ständischen Ordnung widmete, finden sich am Ende des sechsten Kapitels und betreffen den Adel im Thurgau und die Entstehung und Entwicklung der Städte. Fäsi schloß die beiden Abschnitte an, nachdem er Rechte und Stellung des Hauses Kyburg im Thurgau

dargelegt und im Zusammenhang damit auch weitere Potentaten im Thurgau erwähnt hatte. Im Abschnitt «thurgauischer Adel» wurden nun diese knappen Hinweise ergänzt, und es wurde damit zugleich gezeigt, was im folgenden Kapitel unter diesem im Zusammenhang mit der österreichischen Verwaltung und den kriegerischen Ereignissen oft erwähnten thurgauischen Adel zu verstehen sei. Was den Abschnitt «Städtewesen» anbelangt, so wurde hier auf dieselbe Weise das Verständnis für die im folgenden behandelten Dinge vorbereitet: wenn bei der Betrachtung der österreichischen Politik und Verwaltung das Verhältnis Landesherr-Landstadt berührt wurde, wenn bei den Appenzellerkriegen von der Reichsfreiheit St. Gallens die Rede war, so war hier in diesem Abschnitt bereits kurz dargelegt worden, welche Bewandnis es mit Land- und reichsfreien Städten gehabt hatte. – Dieses sich nach dem Zwecke des Ergänzens, Erläuterns und Erklärens richtende Einordnen der Kulturgeschichte zeigt sich indessen nicht nur beim Einschleiben der einzelnen Abschnitte, sondern auch beim Einschleiben des einen fünften Kapitels. Der Moment der Einordnung der Kirchengeschichte war im großen wie im kleinen geschickt gewählt: Fäsi schloß seine Ausführungen über die kirchlichen Verhältnisse unmittelbar an diejenigen Abschnitte an, worin er die von der Kirche nicht wenig inspirierten Gottesurteile geschildert hatte. Was die Einordnung im großen anbelangt, so führte Fäsi das Kapitel, in welchem gezeigt wurde, wie die Kirche im Laufe der Zeit sich zu einer staatlichen Gewalt entwickelt hatte, unmittelbar nach demjenigen Kapitel an, in welchem der Zerfall der Reichsgewalt und das Aufkommen des Feudalismus dargelegt wurde, während im nächstfolgenden Kapitel unter anderem darauf hingewiesen wurde, wie die zur weltlichen Gewalt gewordene Kirche in den Gang der geschichtlichen Ereignisse eingegriffen hatte, erst im Reich, dann in Süddeutschland und zuletzt im Raume des Thurgaus. Was die Darstellung an sich anbelangt, so tat ihr das unmittelbare Einfügen der kulturgeschichtlichen Elemente keinen Abbruch, da sich durch die ergänzende, erklärende Funktion der Kulturgeschichte die innere und äußere Verbindung von Kulturgeschichte und politischer Geschichte von selbst ergab und nicht zuletzt in vielen Fällen einen natürlichen, ungezwungenen Übergang von der allgemeinen zur Landesgeschichte ermöglichte.

Fäsis Bemühung um eine zweckmäßige, sachgerechte Anlage der Darstellung zeigt sich indessen nicht nur hier, im großen, in der nach dem Zwecke des Erklärens und Ergänzens getroffenen Einordnung der kulturgeschichtlichen Elemente, in der bei der politischen Geschichte immer wiederkehrenden Folge allgemeine Geschichte/Landesgeschichte, Geschehnisse im Reich, in Alemannien, im Thurgau, in den die allgemeine politische Situation umreißen den Einleitungen oder in den am Ende des Kapitels angestellten rückblickenden Betrachtungen, sondern sie

äußert sich auch im kleinen, im Arrangement der einzelnen Sätze und Absätze: wo immer er konnte, suchte Fäsi durch die Anordnung der Dinge den Leser sachlich auf das, was er eben behandeln wollte, vorzubereiten. Als Beispiel hierfür möge der erste größere Abschnitt der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau dienen: «Die länge der Zeit hat uns von dem zustand *Helvetiens* überhaubt, vor und nach seiner Zertheilung, wie auch besonder von der landtschaft *Thurgau*, wenig sichere und begründete nachrichten überlassen, ob es gleich ansehen hat, daß die Römer diese ihre grantz-landschaft mit keinen verächtlichen augen angesehen, sonder vil-mehr als eine natürliche vormaur gegen Italien wol gepfleget haben. Mann muß also den Zustand dieses und anderer länderen in dieserem Zeitpunkt mehr aus muthmassungen, als aus sicheren quellen herleiten. Nur dieses ist gewüß, daß da des *Nero* wilde und grausamme regierung, die gemüether aller seiner underthanen von ihm abwendete, die Statthaltere der entfehrntesten Provinzen, darauf bedacht waren, dieser blutdürstigen regierung ein end zu machen: Otto, Galba und Vitellius wurden in weniger Zeit von den verschiedenen kriegsheeren erwehlt, der Welt die freyheit und sicherheit widerum zu verschaffen: Nur konnten sich die an verschiedenen orthen zu keysseren erwehlte feldherren, nicht mit einanderen vergleichen, ein jedes kriegsheer trachtete seinen erwehlten, mit macht auf den Römischen Keysser Thron zu sezen: die gemüether der Underthanen theileten sich nicht weniger: einiche nammen die Parthey des Galba, andere aber hielten sich an den Vitellius. Die wünsche der einwohner *Helvetiens* ware auf den Galba gerichtet, diese anhänglichkeit aber ware ihnen sehr verderblich: die federen aller unserer vatterländischen Geschicht Schreiberen, vornemlich der berühmte *Tschudi* in seiner *Gallia Commata*, mahlen uns mit den traurigsten farben die entsezliche verheerung ab, welche die einwohner dieser landen bey diesem anlaas wegen ihrer neigung gegen den *Galba* erdulden müessen: der feldher des Vitellius *Cecinna* durchzoge den Östlichen theil *Helvetiens* mit einem starken Römischen Heerzuge, aller Orthen, wo er durchzoge, ließe er traurige fußtapfen seiner wuth nach sich: Alles von *Rhätien* an, besonders unsere landschaft *Thurgau* wurde von ihm mit raub, mord und ellend angefüllet, dieß währete bis er *Baden* / : *Aquae Helvetiorum* : / erreichte, allwo die mit den völkern des *Galba* vereinigte *Helvetier* von ihme auf das Haupt geschlagen wurden: damahls solle auch die in der landtschaft Thurgau angelegte Römische festung *ad Fines*, wo nicht gäntzlich, doch größtentheils von dem *Cecinna* zerstöret worden seyn: So betrüebt nun dieser Zeitpunckt vor die einwohner dieser landen ware, so daurete doch selbiger nicht allzulange: *Vespasians* und seines Sohns *Titus* güetige regierung verschafften dem land Zeit, sich widerum anzubauwen, und den erlittenen Unfall durch erfolgten frieden zu verschmirzen. Dieser ruhige Zustand under der Herrschaft der Römeren, erstreckte sich bis auf die

Zeit des Keyssers Caracalla, wenigstens ist aus der alten geschichte keine Nachricht auf uns kommen, daß diese ruhe seye underbrochen worden: Als aber die kräfte des Römischen Reichs durch öftere empörungen der feldheren und bey nahe immer währende einheimische kriege sich verzehreten; da die an die Römische länder gränzende so genannten *barbaren* beynahe den allgemeinen Entschluß fasseten, sich die Schwäche und innerliche streitigkeiten der Römeren, zu nuzen zu machen, und die Herrschaft derselben zu vertilgen; Eben in dieser Zeit erhebe sich in der Nachbahrung *Helvetiens* ein volk, welches seinem ersten ursprung nach gar gering, in der folge von Anderthalb jahrhundert aber, so muthig, zahlreich und Mächtig wurde, daß es ihme erstlich gelunge, die Römische Oberherrschaft in diesen gegenenden zu schwächen, ja endtlich gar zu zerstöhren: dieses für Rom gefahrliche volk hat mit der Zeit den nammen der *Alemannen* erhalten.»⁴⁰⁷ Bezeichnend für die Darbietung des Stoffes ist die auffallende Anwendung von Doppelpunkten bei einfachen Aussagen; denn in ihnen äußert sich am sichtbarsten der Wille, der Fäsi bei seiner Darstellung leitete: Fäsi will nicht einfach erzählen, sondern darlegen, zeigen, wie eins auf das andere folgte, eins das andere bedingte oder mit sich brachte. Doppelpunkte scheinen, wo auf finale, causale und consecutive Nebensätze verzichtet werden mußte, das geeignete Mittel für die erstrebte darlegende, erklärende Darbietung des Stoffes gewesen zu sein; denn der Leser wurde durch sie gleichsam eingeladen, den Ausführungen des Verfassers zu folgen. Dieselbe Tendenz, die Aufmerksamkeit des Lesers zu gewinnen, zeigt sich bei der Anwendung der rhetorischen Fragen, im häufigen Anruf des Lesers und in der ausdrücklichen Anknüpfung des Neuen an Fakten, die dem Leser bereits bekannt sein mußten: « Mann wird aber die frag aufwerfen ... Es ist jedermann bekant, daß, ... Der Leser beliebe sich zu erinnern ..., Der leser wird nun auch wüssen wollen, auf was weis ... »⁴⁰⁸ Fäsis Bemühungen um eine sachgerechte, verständliche Darstellung erschöpft sich jedoch nicht in der bewußten, zweckgerichteten Anlage und Darbietung des Stoffes, sondern äußert sich auch in der sprachlichen Ausdrucksweise: Fäsis Sprache ist klar und sauber. Man findet bei ihm keine verworrene, undurchsichtige Satzkonstruktion, sondern ein korrektes, wohlgeordnetes Satzgefüge; es zeigt sich bei ihm kein Sprachgemisch, sondern ein von Fremdwörtern gesäubertes, hie und da etwas glattes, bisweilen auch etwas umständliches Deutsch. Es war dies nicht nur seinen eigenen Bemühungen zu verdanken, sondern auch dem Einfluß zuzuschreiben, den er von Bodmer und Breitinger empfangen hatte. Noch deutlicher als in der geläuterten Sprache zeigt sich dieser Einfluß in der bewußten Anwendung der Zitate. Wenn es Fäsi in erster Linie auch darum ging, mit Hilfe des Zitates dem Tatbestand oder Sachverhalt einer Gegebenheit nahe zu kommen, so sah er im

⁴⁰⁷ S. 14f. ⁴⁰⁸ S. 53, 238, 141, 29.

Zitat doch auch die wünschenswerte Möglichkeit, dem Leser mit dem richtigen Begriff der Dinge zugleich einen starken und lebendigen Eindruck der behandelten Materie zu vermitteln; denn Fäsi spürte, daß sein eigenes Sprachvermögen nicht ausreichte, wenn er ein ausdrucksstarkes oder gar stimmungshafte Moment in seine Darstellung hinein bringen wollte. So sah er sich zum Beispiel am Schluß der etwas unbeholfenen Beschreibung der landschaftlichen Schönheit des Thurgaus genötigt, ein Stück aus Hallers Alpen zu zitieren, um seinen Empfindungen einen adäquaten Ausdruck zu verleihen. Im geschichtlichen Teil waren es Chronisten, die er sprechen ließ, wenn er nach einer geeigneten, starken Ausdrucksform suchte: «Die Nachricht, welche Her Stumpf von diesem krieg gibt, ist sehr beweglich: Er schreibt ... »⁴⁰⁹ Ebenso bezeichnend ist eine Bemerkung Fäsisis, die sich vor einem Zitat aus Bullinger findet: « ... sie redeten vilmehr dieselbe und ihre mannschaft mit diesen wenigen worten an, welche aber den wahren character der Eidtgenossen gar nachdruksam darstellen ... »⁴¹⁰ So bemerkenswert Stellen dieser Art auch sind, so dürfen sie doch nicht überwertet werden, denn anderen Ortes äußerte sich Fäsi als Anwalt des humanistischen und rationalistischen Sprachideals. So bemerkte er unter anderem: «Es ware damahls (Frühmittelalter) nach keinem in die gedanken gestigen, diese sprache auszubesseren, eine arbeit, welche nur aufgeklärteren Zeiten aufbehalten ist.»⁴¹¹ «Über dieß findet der leser hier ein beyspiel der schreibart aus dem VI.jahrhundert, da die Wüssenschaften und die lateinische Sprache in ihrem großen verfall waren, obgleich die überbleibsel aus dem VIII. und IX.jahrhundert nach in einer ekelhafteren teutsch - latein- und barbarischen schreibart abgefasset sind, als diesere angeführte prob ist... »⁴¹² – Möglich, daß hier ein echter Zwiespalt vorliegt, der sich aus Fäsisis Situation erklären läßt, nämlich, daß sich bei dem Aufklärer Fäsi bereits ein frühromantisches Moment meldet, der Sinn für das Ursprüngliche, Eigentümliche, der sich ja auch in Fäsisis gelegentlichem Alemannismus äußert. Sicher ist jedoch nur, daß Fäsi als Bodmerschüler der Denk- und Wesensart der früheren Zeiten ein gewisses Interesse und Verständnis entgegenbringen mußte und daß er in seiner Bemühung um eine zweckmäßige, sachgerechte Darstellung auf ausdrucksstarke Zitate angewiesen war. So weit der geschichtliche Teil des Werkes. Was die zu Beginn gestellten Fragen nach dem Wesen und Werten der Darstellung anbelangt, so darf rückblickend wohl gesagt werden, daß es sich bei der «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau» weder um eine dürftige Kompilation, noch um einen Wust von Stoff und Gelehrsamkeit, sondern um eine wohlgelungene Darstellung handelt. Es ist dies in Anbetracht der stofflichen Schwierigkeiten nicht selbstverständlich. Daß sie Fäsi zu überwinden vermochte, dürfte wohl in erster Linie auf seine konsequente Ausrichtung nach

⁴⁰⁹ S. 138. ⁴¹⁰ S. 228. ⁴¹¹ S. 62. ⁴¹² S. 58.

dem Ziel zurückzuführen sein, und dieses Ziel war, den zu seiner Lebzeit vorliegenden inneren und äußeren Zustand der Landgrafschaft Thurgau verständlich zu machen. Es geschah dies dadurch, daß Fäsi zeigte, durch welche Geschehnisse der Thurgau von der Herrschaft der Römer schließlich unter die der Eidgenossen geriet, welche Ereignisse sich unter und im Zusammenhang mit den verschiedenen Herrschaften im Thurgau selbst zutrugen und welche Bewandtnis es mit der Verwaltung der staatlichen Gewalt und den sie bestimmenden Faktoren unter den verschiedenen Herrschaften hatte. Es versteht sich dabei von selbst, daß in der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau das descriptive Moment der Geschichtsschreibung überall da vorherrscht, wo innere Zustände oder die in der Landgrafschaft Thurgau sich abspielenden Ereignisse geschildert werden, während bei den Partien, wo eine bestimmte geschichtliche Situation oder der Zusammenhang zwischen allgemeiner und spezifisch thurgauischer Geschichte betrachtet wird, wo die Ursachen und Folgen eines Ereignisses oder die entscheidenden, zu einem Herrschaftswechsel führenden Begebenheiten dargelegt werden, von einem erklärend-entwickelnden Moment gesprochen werden kann. Von einer moralischen oder metaphysischen Ausmünzung der Betrachtung Ursache-Folge ist in Fäsis Darstellung nichts zu finden. Es wäre deshalb nichts verfehlter, als Fäsis Darstellung mit dem Begriff «pragmatische» Geschichtsschreibung zu klassifizieren. Wenn Fäsi den Ursachen und Folgen eine so große Beachtung schenkte, so tat er es, wie dies bereits mehrmals gesagt worden ist, allein aus dem Grunde des Erklärens. Fäsi selbst wies ja immer und immer wieder auf diese seine Hauptabsicht hin: « ... die vorigen Zeiten enthalten größtentheils den grund der gegenwärtigen; die dießmahlige verfassung eines jeden Staats hat ihre mehrere oder wenigere anlag in dem vergangenen Zustand: der so mit selbigen sich bekant macht, wird sich ohne vile schwierigkeiten zu übersteigen, in die neuwere leicht finden können, da hingegen, wann wir den wahren und innerlichen Zustand derjennigen Zeiten, die vor uns gewesen sind, verachten, so werden wir auch die dermahlige verfassung desjennigen Staats in welchem wir leben, gründtlich einzusehen außert stands seyn ... »⁴¹³ Daher die bewußte Wahl und Anlage des Stoffes, die immer wiederkehrenden Hinweise auf die gegenwärtigen Verhältnisse, daher aber auch die Worterklärungen, die Vergleiche, die sachlichen Erörterungen und die gelegentlichen psychologischen Motivierungsversuche: « ... die natürlichste und am wenigsten gezwungene ableitung des teutschen nammens, (des Grafen) entstehet aus dem wort grau... Tracta spata bedeutet bey den Alemannen, ein entblößter degen, welchen sie spata, spatten hießen ... hoba, welches ein stuk feld, so vil, als ein mann in einem tag bearbeiten mag, anzeigt ... »⁴¹⁴ Was die Vergleiche anbelangt, so wies er zum Beispiel auf die

⁴¹³ S. 67. ⁴¹⁴ S. 32,28. Die Erklärung von hoba ist unrichtig.

Ähnlichkeit der Vergleichsmöglichkeit des Grafen bei Zweikämpfen mit den heutigen Gnadenbriefen hin. An anderer Stelle brachte er zur Erläuterung der Kriegspraktik in der Zeit der Völkerwanderung einen Vergleich aus der Gegenwart: «Mann erinnere sich nur derjennigen begebenheiten, welche in unseren mehr gesitteteren tagen vorgehen, da die under der Russischen Armee, wider den könig in Preußen stehende Cosaken und Tataren in allen landschaften von Preußen, Pommern und der neüwen mark, wo sie verwüestung und grausamkeit ausbreiten, die einwohner als Herden viehs vor sich hertreiben, und selbige als Slaven nach ihren Horden zu verschiken trachten, auch allen nachrichten zu folge, ehe die für sie so blutige niderlag bey Zorndorf geschehen, auch gethan haben: so hat mann an diesen ein beyspiel, wie es die alten Teutschen in den Römischen landen werden gethan haben ... »⁴¹⁵ Als Beispiel für die sachliche Erörterung mögen die beiden folgenden Stellen dienen: «Es ist leicht zu erachten, daß eine religion, welche mit den grundsätzen auch die sitten und gewohnheiten einer Nation, welche in dem krieg ihre ergezung gesucht, ändern sol, keinen gar schnellen und mächtigen fortgang werde gehabt haben: Muß mann die macht der vorurtheilen in dem Gottesdienst und den sittlichen Handlungen bestreiten, so ist dieses keine arbeit, welche in weniger Zeit, zu einem geseegneten ende kan gebracht werden»,⁴¹⁶ « ... dieses ware der letste krieg, welche sie um sich zu einem freyen volk zu machen, mit auswärtigen führen müeßten: Eine sehr glükliche Zeit! dann nur ein Jahrhundert späther hätten die Eidtgenossen wegen auswärtigen und Einheimbschen ursachen dieses große werk allem anschein nach, nicht mehr zustand bringen mögen ... »⁴¹⁷ Besonders interessant sind die psychologischen Motivierungsversuche. So schrieb er zu der erneuten Kampfaufnahme der Alemannen nach einer erlittenen Niederlage: « ... diese deemüethige gesandtschaften konnten aber das auf seine Siege stolze Herz des *Aurelians* nicht besänftigen, er schmeichlete sich, den überwundenen *Alemannen* den völligen garaus zu machen; er schlug ihnen den gesuchten frieden hochmüethig ab, brachte aber dieses kühne und zu verwegnen unternemmungen nur allzuwol aufgelegte volk, durch dieses stolze verfahren, zu einem so hohen grad der verzweiflung, daß sie endlich nach verschiedenen berathschlagungen beschlossen, nach einen einfahl in *Italien* vorzunemmen ... »⁴¹⁸ Zur Frage nach der Kriegsschuld in der Auseinandersetzung zwischen den Franken und Alemannen bemerkte er: «Muthmaßlich hat keines dem anderen in güete nachgeben und den obschwebenden thätlichkeiten friedfertigen einhalt thun wollen: doch wird, wie es gemeinlich geschiehet, den *Allemanen* als dem überwundenen theil die mehrere schuld des kriegs beygemessen ... diese letstere waren auch durch ihre über die *Römer* gemachte eroberungen in ihrer ländersucht nach nicht gesättiget; Sie miß-

⁴¹⁵ S. 48f. ⁴¹⁶ S. 92. ⁴¹⁷ S. 234. ⁴¹⁸ S. 18.

gonnten den *Allemannen* ihre an beyden Uferen des *Rheins* besizende länder: Ofentliche fehde, und zwistigkeiten entstehen gar leicht under zwey benachbahrten völkeren, die beyderseiths von natur eine neigung zum kriege haben: Ein jeder geringfügiger umstand kan das under der aschen glimmende feur in hohe flammen treiben: sind die gemüether erhitzt, ist die haabsucht oder der Ehrgeitz das treibrad unserer handlungen, so gibt mann nicht der vernunft, nicht dem wahren nutzen, wol aber den unbändigen leidenschaften, und einer ungezämten Hize allein gehör. Dieses geschahe bey diesen beyden völkeren.»⁴¹⁹ – Es zeigen sich hier, auch wenn Fäsi bisweilen eine Platitude unterließ, überall bemerkenswerte Züge, beachtenswerte Ansätze zur modernen Geschichtsschreibung, die der «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau» einen ehrenvollen Platz in der zürcherischen Geschichtsschreibung des achtzehnten Jahrhunderts sichern.

b. Landeskunde

Die Landeskunde bildet den zweiten Teil der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau. Sie ist der Geschichte durchaus gleichgestellt, denn sie erfuhr die nämliche Beachtung und wurde demselben Begriff⁴²⁰ untergeordnet und dürfte, da sie Aufschluß über die landeskundliche Tätigkeit eines aufgeklärten Zürcherpfarrers gewährt, für die Kulturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts nicht weniger interessant sein als der geschichtliche Teil. Im übrigen leistet die Fäsische Landeskunde, die ihrem Wesen nach einen zeitgenössischen Bericht über die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Thurgaus um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts darstellt, einen nicht zu verachtenden Beitrag zur Wirtschafts- und Rechtsgeschichte eines eidgenössischen Untertanengebietes. In Anbetracht dieser Umstände schien es angebracht, auch hier von der Struktur her an die Betrachtung der Darstellung heranzutreten, um zugleich beides, Einblick in die Materie und Einblick in das Wesen der Fäsischen Landeskunde zu erhalten. –

Was die äußere Anlage des zweiten Teiles anbelangt, so liegen hier drei verschiedene Bücher, sowie ein kleiner, die bestehenden konfessionellen Verhältnisse betreffender Anhang vor: «Beschreibung der in der landgrafschaft liegender Klösteren, Stätten und Herrschaften», «Von der regierung und den gesäzen der landgrafschaft» und «Die Naturgeschichte der landgrafschaft». Die einzelnen Bücher entsprechen also den verschiedenen Bereichen der Landeskunde, welche Fäsi in seiner Darstellung berücksichtigte. Die Art der äußeren Anlage, die Gliederung nach

⁴¹⁹ S. 40.

⁴²⁰ Fäsi faßte den Begriff Geschichte weiter, der Titel der Landeskunde lautet «Geschichte der Landgrafschaft Thurgauw zweyter theil: oder zweytes-, drittes- und viertes buch.» (S. 265).

bestimmten Bereichen ist auch hier aufschlußreich für die Absicht, die Fäsi bei der Darstellung leitete: es ist der sichtbare Ausdruck seines Willens, von verschiedenen Seiten her an den Stoff heranzutreten und ihn auf diese Weise zu bewältigen. Einen ersten geeigneten Weg, an den Gegenstand der Betrachtung heranzukommen, sah Fäsi in der altbewährten Topographie, in der genauen Erfassung und Beschreibung der einzelnen Örtlichkeiten, die in ihrer Gesamtheit das Gebiet der Landgrafschaft Thurgau ausmachten. Fäsi begann das Buch mit einem kurzen, einleitenden Kapitel, in welchem er einen Hinweis auf die Entwicklung der Gebietsfläche gab und eine Reihe von Angaben über den Verlauf der Grenze, das Ausmaß der Gebietsfläche und über die Bevölkerungsdichte machte. In den übrigen vier Kapiteln behandelte Fäsi die niederen Gerichte des oberen Thurgaus, die niederen Gerichte des unteren Thurgaus, die Freisitze und die hohen Gerichte. So selbstverständlich diese Anordnung auch erscheinen mag, so ist sie für Fäsies darstellerischen Willen doch irgendwie aufschlußreich, denn sie weist nicht nur darauf hin, daß Fäsi Übersicht schaffen wollte in der Vielfalt der Einzelheiten, sondern zeigt auch, daß er diese Übersicht, trotz der Vorliebe seiner Zeit für Lexika, nicht durch eine alphabetische, sondern durch eine sachgemäße, das Wesen der thurgauischen Topographie kennzeichnende Anordnung des Stoffes herzustellen suchte. Das eine, wonach sich Fäsi in der Anordnung seines Stoffes richtete, war die geographische Lage, die seit jeher übliche Unterscheidung in Oberthurgau und Unterthurgau; das andere war die rechtliche Verschiedenheit, die zur Differenzierung «hohe Gerichte, niedere Gerichte, Freisitze» führte. Fäsi unterließ es denn auch nicht, in den entsprechenden Kapiteln eine Umschreibung der erwähnten geographischen Gebiete und eine Definition der Begriffe hohe Gerichte, niedere Gerichte und Freisitze zu geben. Die im zweiten, dritten und vierten Kapitel vorliegende weitere Gliederung erfolgte ebenfalls nach rechtlich-geographischen Gesichtspunkten. Die kleinen und kleinsten Abschnitte, die hier vorliegen, sind identisch mit den einzelnen Herrschaften und Freisitzen, jenen kleinsten politisch-geographischen Einheiten, die in ihrer Gesamtheit das Gebiet der Landgrafschaft Thurgau ausmachten. Ihre Anordnung geschah nicht im alphabetischen, sondern im geographischen Sinne: im großen ganzen der Quartiereinteilung⁴²¹ folgend, führte Fäsi all dasjenige an, was sich in einem jeweils ziemlich breiten Landstrich oder Gebietskomplex von Osten nach Nordwesten und von Nordwesten nach Südosten erfassen ließ, brachte aber die gänzlich unbedeutenden, mehr ein Kuriosum darstellenden Gerichtsherrschaften Tägermoos und Horntobel erst am Schluß seiner Aufzählung. Die einzelnen Abschnitte selbst erfuhren, was Stoffwahl und Anlage anbelangt, eine ziemlich schematische Behandlung, da sich bei der Behandlung der

⁴²¹ Vgl. Buch 3, Kap. IX, S. 467.

politischen Geographie in Ermanglung eines guten Kartenwerkes und anderer graphischer Behelfsmittel ein sich immer wiederholendes Aufzählen gleichartiger Dinge nicht umgehen ließ. Fäsi begann die einzelnen Abschnitte immer mit einer Angabe der geographischen Lage und kam dann in der Regel auf die Besitzverhältnisse zu reden; die übrigen Fakten, die Fäsi bei der Beschreibung der Gerichtsherrschaften anzuführen pflegte, die zuständige Appellationsinstanz, die geltende verfassungsrechtliche Grundlage, die einzelnen zur Gerichtsherrschaft gehörenden Dorfschaften, Höfe und Häuser, fügte er nach Belieben ein. Das gleiche gilt für die gelegentlichen, teilweise wertvollen Mitteilungen über besondere örtliche Verhältnisse⁴²² in Recht, Verwaltung, Wirtschaft und Kirchenwesen, sowie für die mehr oder weniger ausführlichen lokalgeschichtlichen Nachrichten und Überlieferungen. Es waren dies alles Dinge, worauf Fäsi in der Darstellung der Geschichte, wie in der Beschreibung der allgemeinen rechtlichen und wirtschaftlich-geographischen Verhältnisse des Thurgaus zu Gunsten der Konzentration auf das Ganze, Allgemeine und Wesentliche verzichten mußte. Betrachtet man das ganze Werk, so kann festgestellt werden, daß die darstellerisch wenig ansprechende Topographie durch die Wahl und Anordnung der einzelnen Elemente innerhalb der Fäsischen Geschichte der Landgrafschaft Thurgau eine nicht zu übersehende Funktion erfüllte: dadurch, daß sich Fäsi bei der Beschreibung der einzelnen topographischen Elemente nicht auf das rein politisch-geographische Moment beschränkte, sondern auch auf die Lokalgeschichte und auf die örtlichen Rechts-, Kirchen- und Wirtschaftsverhältnisse eintrat, erreichte er eine ungezwungene Überleitung von der Landesgeschichte zur Landeskunde und konnte die Topographie, der die Aufgabe zukam, die politisch-geographische Struktur des Thurgaus aufzuzeichnen, in den Dienst des Ergänzens und des Verständlichmachens einspannen, da die vorhergehende Landesgeschichte wie die nachfolgende Landeskunde durch die geschichtlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und kirchlichen Angaben der Topographie vom Lokalen, Individuellen her erläutert und ergänzt wurden.

Was die Darstellung des folgenden Buches, die Beschreibung der rechtlich-staatlichen Verhältnisse anbelangt, so bestand Fäsis Aufgabe vor allem darin, aus der Fülle und Vielfalt der Gegebenheiten all das festzuhalten, was dem Leser ein genaues, eindruckliches Bild über den innerstaatlichen Zustand der Landgrafschaft Thurgau vermitteln konnte, und dies erforderte einerseits eine gewisse Vollständigkeit, ein Eingehen auf das Detail, andererseits aber eine gewisse Beschränkung auf das Wichtige, Wesentliche. Bezeichnend hierfür ist die Bemerkung, die

⁴²² So z. B. lokale Privilegien und Öffnungen, die noch nirgends publiziert worden waren, wie diejenigen von Tannegg, Egnach, Gottlieben u. a., S. 330, 285, 314.

Fäsi in der Einleitung anbrachte: «Damit aber der erwartung des lesers, an diesem orth eine kentniß der Thurgäuischen landesgesäzen zu erhalten, nicht gänzlich zernichtet werde, so bin ich entschlossen, ihme allhier solche landesordnungen mitzutheilen, deren inhalt theils wichtig ist, theils aber bis auf diesere Zeit niemahls sind abgeschaffet worden: Ich werde aber aus verschiedenen gründen diese gesäze nicht in auszug, sondern vollständig, wie sie von den Regierenden Ständen abgefaßt oder bestäthiget worden sind, vorlegen, besondere verordnungen aber, welche das ganze land nicht ansehen ..., werden entweder gar keinen plaz erhalten, oder nur so vil, als unumgänglich nöthig erachtet wird, weil dardurch die arbeit nicht nur weitläufig und überflüssig, sonder auch vilen leseren ekelhaft und undienlich werden müeßte ... »⁴²³ Daß Fäsi die Darstellung des dritten Buches nicht leicht fiel, dafür zeugen nicht nur die verhältnismäßig großen materiellen Änderungen, die die Reinschrift erfuhr,⁴²⁴ sondern auch der Umstand, daß es Fäsi für notwendig erachtete, in einer separaten Einleitung einen Überblick über die zu behandelnde Materie und einen Hinweis auf die sich ergebenden Schwierigkeiten zu geben: «Ich werde in diesem buch von der regierung und den landesordnungen der landgrafschaft Thurgäu handeln: dieses ist ein unternemen, welches auch einen in den geschichten des landes, in der kentnus seiner gesäzen und den verschiedenen durch einanderen laufenden rechten, und gerechtigkeiten weit geübteren Mann abschrecken könnte: dann ich zweifle, ob in ganz Europa, sich nach eine landschaft befinde /: wenn ich einige Ämter in Thüringen, in der Wetterau und in dem so genannten Westerich ausnemme :/ welche mehrere Oberheren und mehrere in und durcheinander lauffende rechtsamme der Oberheren aufzuweisen habe, als die landgrafschaft Thurgau?»⁴²⁵ Fäsi hielt also in diesem dritten Buche, wie es dem Betrachter vielleicht beim ersten Anblick erscheinen mag, nicht einfach fest, was sich ihm an Hand der Quellen und der persönlichen Erfahrung aufgedrängt hatte, sondern setzte sich mit der zu behandelnden Materie auseinander.

Fäsis Bemühung um die richtige Erfassung des Stoffes äußert sich in der Anlage des dritten Buches. Auffallend ist hier zunächst die Folge der einzelnen Kapitel: Oberamt, einzelne Ämter des Oberamtes, Landgericht, Syndikat; altstiftische Gerichtsherrlichkeit, gewöhnliche Gerichtsherrlichkeit, Gerichtsherren-tag; die Städte Frauenfeld und Dießenhofen; die Quartiersversammlungen, die Huldigung, die Leibeigenschaft, die Militärpflicht; die allgemeinen Landesgesetze. Der Zweck der Anordnung des letzten Kapitels dürfte klar sein: Fäsi wollte am

⁴²³ S. 376.

⁴²⁴ Siehe Kapitel 2. Vergl. ferner Vorrede zum zweiten Teil, S. 265: «Alle diese so verschiedene schwirrigkeiten haben mich zu mehreren mahlen genöthiget, mit dem entwurf des dritten buchs dieses zweyten theils nicht geringe abänderungen vorzunehmen.»

⁴²⁵ S. 375.

Schluß des Buches nicht nur rückblickend ein alle Kapitel erfassendes Thema zur Sprache bringen, sondern wollte auch darlegen, was den dort behandelten Gegebenheiten zugrunde lag. Ebenso bemerkenswert ist die Tatsache, daß Fäsi das Städtekapitel, das just aus den bei der topographischen Beschreibung üblichen Elementen bestand, nicht in der Topographie, sondern hier anführte,⁴²⁶ ein Umstand, der mit aller Deutlichkeit auf Fäsis Absicht hinzeigt: Fäsi versuchte den äußerst komplizierten Gegenstand seiner Betrachtung, das Neben-, In- und Übereinander der einzelnen öffentlichen Institutionen und ihrer Rechte von seinem Grunde her zu erfassen, und diesen Grund sah er in der bestehenden ständischen Struktur: Obrigkeit (regierender Stand), Gerichtsherren, Städte, Landschaft. Dadurch, daß sich Fäsi bei der Behandlung der bestehenden staatlich-rechtlichen Verhältnisse auf die bestehende ständische Struktur stützte, vermochte er dem Leser das Wesentliche vor Augen zu führen und ihm die komplizierte Materie ohne lange Erklärungsversuche irgendwie verständlich zu machen. Was die einzelnen Kapitel selbst anbelangt, so entsprachen sie, wie bereits gezeigt worden ist, einem ganz bestimmten Sachinhalt, der seinerseits das Wichtige, Wesentliche, aber auch das Besondere, Individuelle der einzelnen Stände, der Träger des allgemeinen öffentlichen Lebens im Thurgau, erfaßte. Fäsis Bemühung, dem Wesen der zu behandelnden Dinge gerecht zu werden, zeigt sich indessen nicht nur in der Anlage, sondern auch in der sachgemäßen, differenzierten Darbietung des Stoffes. Da sind einmal Kapitel und Partien, worin eine Reihe von Einzelheiten aufgezählt wurde, wie dies etwa bei der Beschreibung des Oberamtes im zweiten Kapitel geschah, worin Fäsi, nachdem er die allgemeine Bedeutung des Oberamtes umschrieben hatte, zuerst die Bestallung, die Pflichten, Aufgaben und Rechte des Landvogts betrachtete, dann die Bedeutung, Aufgaben, Pflichten und Rechte des Landschreibers, hernach die Bedeutung, Bestallung, Pflichten, Aufgaben und Rechte des Landammanns und endlich noch die Pflichten und Rechte des Landweibels darlegte. Trotz des gelegentlichen Kommentars und der kurzen Beschreibung eines Zeremoniells, trotz der größeren und kleineren Quellenstellen und der geschichtlichen Hinweise, die da und dort eingeschoben wurden, zeigt sich in diesem Kapitel eine gewisse Einförmigkeit, verursacht durch das Aneinanderreihen der Dinge, ja das stellenweise nackte Aufzählen der einzelnen Punkte.⁴²⁷ Anders verhält es sich mit der Darstellung derjenigen Kapitel, worin Fäsi eine einzelne beziehungsreiche Gegebenheit in den Mittelpunkt der Darstellung rückte, da hier die Aussagen, die Fäsi machte, nicht aneinandergereiht werden mußten, sondern

⁴²⁶ Im Ms. Y 45 findet sich ein Anhang zur Topographie, worin die beiden Städte, trotzdem ihnen im folgenden Buch ein besonderes Kapitel gewidmet war, behandelt wurden. S. 213 ff., Buch 2.

⁴²⁷ Ähnlich verhält es sich mit dem 1. und 8., zum Teil auch mit dem 3. Kapitel.

zu einem einheitlichen Ganzen verknüpft werden konnten, wie dies zum Beispiel im vierten Kapitel, bei der Behandlung des Syndikats, der Fall war. Gegenstand der Betrachtung war hier ein ganz bestimmtes Geschehen, der Verlauf der Geschäfte und das dabei übliche Zeremoniell, so, wie es sich vor den Augen des aufmerksamen Betrachters abspielte. Diese Schilderung wurde kommentiert und mit einer Reihe von sachlichen Angaben ergänzt und erläutert, so daß der Leser nicht nur einen konkreten, sondern auch einen einigermaßen vollständigen Begriff des behandelten Gegenstandes erhielt. So konnte Fäsi Leser nicht nur einen Blick in den Sitzungssaal, in die Geschäfte und Gebräuche der Tagsatzung und des Syndikates tun, sondern er erfuhr auch etwas über die Bedeutung dieser Institutionen, lernte ihre äußere Organisation kennen und wußte, was er zu unternehmen hatte, wenn er an das Syndikat gelangen und hier sein Recht suchen wollte.⁴²⁸ Eine ähnliche Bewandnis hatte es mit denjenigen Kapiteln, worin Fäsi an Hand einzelner wichtiger Urkunden, die er gleichsam zum Zentrum seiner Darstellung machte, das Wesentliche der betrachteten Gegebenheit zu erfassen suchte. Als Beispiel hierfür möge das Kapitel «altstiftische Gerichtsherrlichkeit» dienen. Fäsi leitete das Kapitel mit einem geschichtlichen Überblick ein, indem er zunächst auf die unterschiedliche Stellung der Gerichtsherren unter der österreichischen und unter der eidgenössischen Herrschaft hinwies und dann die besondere Entwicklung der altstiftischen Herrschaftsrechte umriß. Damit war die Situation erläutert und Fäsi konnte darlegen, wie es durch eine Reihe von Streitigkeiten und Abmachungen zwischen dem Bischof von Konstanz und den Eidgenossen zum Vertrag von 1509 gekommen war. Diesen Vertrag nun brachte Fäsi im Wortlaut, denn er bildete nicht nur eine wichtige Regelung der strittigen Punkte, sondern bedeutete auch die Grundlage der geltenden altstiftisch konstanzer Rechte im Thurgau.⁴²⁹ Im Anschluß an diesen grundlegenden Vertrag von 1509 trat Fäsi noch kurz auf die wichtigsten späteren Streitfälle und Entscheide ein und gab dann, bevor er sich der altstiftischen Gerichtsherrlichkeit des Klosters St. Gallen zuwandte, eine Übersicht über die einzelnen altstiftischen Gerichtsherrschaften und Rechte, die der Bischof von Konstanz im Thurgau besaß. Die altstiftische Gerichtsherrlichkeit St. Gallens stellte Fäsi auf die selbe Weise dar. Im Mittelpunkt stand auch hier der grundlegende Vertrag, eingeleitet und ergänzt durch eine kurze Darlegung einiger Streitigkeiten und Entscheide, die dem grundlegenden Vertrag vorausgegangen und nachgefolgt waren. Er wies, nachdem er sich Rechenschaft über sein Vorgehen gegeben hatte, auf den Umfang der sanktgallisch altstiftischen Herrschaften

⁴²⁸ Dasselbe gilt für die Kapitel 7, 9 und 10.

⁴²⁹ S. 418 « ... dieser vertrag ist das fundament, so wol der höchsten landes Oberkeit der löblichen Regierenden Ständen in diesen altstiftisch Constantzischen Herschaften, als aber auch der besonderen rechten, welche das bischthum in selbigen besizet ... »

im Thurgau hin.⁴³⁰ Was die Behandlung der Quellen anbelangt, die Fäsi hier und in den anderen Kapiteln zur Darstellung herangezogen hatte, so ist bereits erwähnt worden, daß es sich nicht um eine systematische Verarbeitung handelt, sondern um eine mit geschichtlichen und sachlichen Kommentaren, Einleitungen und rückblickenden Betrachtungen versehene Darlegung des Quelleninhaltes. Es lag dies weniger an der Beschaffenheit des Materials und am Unvermögen des Verfassers, die komplizierte Materie zu verarbeiten, als an dessen Willen, die Quellen selbst sprechen zu lassen, damit der Leser einen eindrucklichen und genauen Begriff des von ihm behandelten Gegenstandes gewinne. So bemerkte Fäsi bei der Betrachtung des Landammannamtes etwa: «Sein amt und pflichten, können zum richtigsten ersehen werden aus dem Eid, durch welchen er sich den Hohen Regierenden Ständen verbindet, nammlich: ...»⁴³¹ Außer dem rein informatorischen hatten aber die Urkunden noch einem höheren Zwecke, der Wahrung des Rechtes und der Rechtfertigung der eidgenössischen Herrschaft, zu dienen. Fäsi selbst schrieb im Vorwort zum zweiten Teil seines Werkes, daß es «*melioris informationis gratia citra injuriam et praejudicium cujuscunque* gemeint und verstanden seyn solle.»⁴³² Daher eine Darlegung und keine Verarbeitung des Quelleninhaltes: der Leser sollte den genauen Wortlaut der wichtigsten Verträge, Verordnungen und Abschiede, die man «so wenig als möglich allgemein bekant zu machen»⁴³³ suchte, kennen lernen, damit er wisse, was im Thurgau Rechtens ist. Der Leser sollte aber auch erkennen, daß nach dem Willen der regierenden Orte nicht Willkür, sondern Gesetz und Ordnung herrschen sollten, daß für die Landgrafschaft Thurgau «von den loblich Regierenden Ständen vätterlich und heilsamm gesorget worden».⁴³⁴ Endlich sollte der Leser erfahren, daß der Gewalt des Landvogtes Schranken⁴³⁵ gesetzt wären, ja daß er gehalten wäre, «der bußen halb mehr nach guete, als strenge»⁴³⁶ zu verfahren, «Ein gemeiner Richter zu seyn, Armen und Reichen, ohne mieth und gaaben»⁴³⁷ und «die Underthanen nicht mit bösen und ungebüehrlichen worten anfahen»⁴³⁸ sollte. Daß bei der Quellenpublikation wirklich eine mahnende, rechtswahrende Tendenz mitspielte, geht deutlich aus den unverblühten Kommentaren hervor: «Da aber nicht selten geschahe, daß von den Heren Landvögten, jedoch ohne befehl der Regierenden Ständen ... vilfaltige eingriffe in die gerichtsherische rechtsamme gethan wurden, darüber sich dieselbe mit grund be-

⁴³⁰ Auf dieselbe Art und Weise ging er in Kapitel 6, 11, 12, 13, zum Teil auch in Kap. 3 vor.

⁴³¹ S. 386.

⁴³² S. 266. Fäsi hatte diese Formulierung von seinem Gewährsmann Wegelin übernommen. (Vorrede z. Bericht, Bd. 1).

⁴³³ S. 492. ⁴³⁴ S. 491.

⁴³⁵ Er soll «nach inhalt der landsordnung, authentischen abschieden, verträgen und alter üebung seine urthelspruch thun ...», «... auch nicht über sprüche und verträge von hohen Orthen gemacht richten, aber auf die selben richten ...» S. 379f., vergl. ferner S. 195.

⁴³⁶ S. 379. ⁴³⁷ S. 379. ⁴³⁸ S. 379.

schwehren könnten ... », ⁴³⁹ «Diese angeführte beispiele zeigen genugsamm, daß das Amt eines Heren Landvogts in dem Thurgau sehr eintraglich seyn könne: wenigstens haben die hohen Regierenden Stände wol gesorget, ihrem landvogt ein solches einkommen zu bewilligen, dessen er sich benüegen könne, und auf keine weis solle gereizet werden, die ihme zu sezen nöthig gefundene schranken zu überschreiten ... » ⁴⁴⁰ – Bemerkenswert ist im Zusammenhang mit der feststellbaren Tendenz die säuberlich getrennte, eingehende Behandlung der Landvogtei- und der Landgerichts-Rechte. Möglich, daß Fäsi in der Zweiheit Gericht / Vogtei Ansätze oder Spuren der Gewaltentrennung erkannte und dem Leser vor Augen führte, womit denn auch die auffallende Berücksichtigung des Landgerichtes im geschichtlichen Teil erklärt werden könnte. ⁴⁴¹ Soweit die Darstellung des dritten Buches. Rückblickend darf wohl festgestellt werden, daß durch die Darstellungsweise, die sowohl der Materie als der Absicht des Verfassers entsprach, eine anschauliche, wohlfundierte, genaue Beschreibung der staatlich-rechtlichen Verhältnisse im Thurgau entstand, eine Darstellung, die dem Interesse und Verständnis des Lesers weitgehend Rechnung trug, ein Buch, das nicht nur einen wesentlichen strukturellen Bestandteil der Landeskunde ausmachte, sondern auch seine Funktion innerhalb des gesamten Werkes, Ziel und Ergänzung der Geschichte zu sein, in hohem Maße erfüllte und in seiner Art ein würdiges Gegenstück zur Landesgeschichte des Thurgaus darstellte.

Betrachten wir noch das vierte, letzte Buch, das sich in betreff der Darstellung wenig vom vorigen Buche unterscheidet, da Fäsi hier eine ähnliche Aufgabe zu bewältigen hatte und da ihn hier die nämliche Absicht leitete. Die Gleichheit und Ähnlichkeit zeigt sich zunächst in der äußeren Anlage. Die äußere Gliederung ist nicht eingehend, es liegen nur wenige einzelne Kapitel vor, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, Torfnutzung, Vorteile und Nachteile der Thur, Volkscharakter. Für die Absicht des Verfassers sind sie jedoch irgendwie aufschlußreich, denn sie zeigen, daß Fäsi auch hier mit der äußeren Anordnung des Stoffes Übersicht zu schaffen und mit der Übersicht zugleich das Wesentliche, Charakteristische der wirtschaftlich-geographischen Verhältnisse im Thurgau zu erfassen suchte. Es geschah dies, indem er in den beiden ersten Kapiteln, analog zu der in den vorhergehenden Büchern vorliegenden Betrachtung der topographischen und rechtlich-staatlichen Struktur des Landes, den allgemeinen wirtschaftlichen Aufbau des Thurgaus behandelte, indem er in zwei weiteren Kapiteln auf zwei bisher außer Betracht gelassene geographische Gegebenheiten, Gewässerverhältnisse und «Boden-

⁴³⁹ S. 434. ⁴⁴⁰ S. 381.

⁴⁴¹ Buch 1, Kap. 6, Abschnitte 99, 100, 101; Kap. 7, Abschnitte 119, 120, 121, z.T. auch 116; Kap. 8, Abschnitt 135, z.T. auch 161, 163; Kap. 9, Abschnitte 166, 167 und 175.

schätze», eintrat, wobei er nur die wichtigsten Erscheinungen in Betracht zog, und indem er in einem letzten Kapitel den Menschen der Landschaft, den Typus des Thurgauers zu zeichnen suchte. Soweit die in der äußeren Anlage sichtbare Bemühung des Verfassers, den Leser auf das Wesentliche, Wichtige der wirtschaftlich-geographischen Beschaffenheit des Thurgaus hinzuweisen. Ein ebenso wichtiges Moment der Fäsischen Darstellung, das in diesem Buch betrachtet werden muß, ist die Anordnung des Kapitels «Abschilderung der Thurgauischen Nation». Es steht nicht nur am Ende des naturgeschichtlichen Buches, sondern auch am Schluß des ganzen Werkes, und dies war, wenn man die wohlüberlegte, zweckgerichtete Anlage der «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau» bedenkt, wohl nicht Zufall, sondern Absicht: das Ziel aller landeskundlichen und geschichtlichen Betrachtung ist der Mensch. Dieses Sich-Ausrichten nach dem Menschen zeigt sich indessen nicht nur in der Anlage, sondern auch in dem relativ häufig vertretenen Element der persönlichen Bemerkung, den Ratschlägen fachlicher wie moralischer Natur. So bemerkte er zu seinen Ausführungen über den Weinbau und die Graswirtschaft: «Es wäre für die Einwohner dieser landschaft mehr nuzlich als schädlich, wann an verschiedenen Orthen, wo der mahlen Weinstöcke stehen, welche aber theils ihrer niedrigen lage halber, theils weil sie gar auf der ebne angelegt sind, selbige weggeschafft, und an deren statt der boden zu Wißwachs, felderer oder Holzung angelegt wurde ... », ⁴⁴² «Da aber alle land-Wirthschaftsverständige, die verbesserung des wießwachs als die quell aller anderen verbesserungen mit größtem recht ansehen, so stehet sehr dahin, ob nicht aus einer solchen einrichtung, welche aus der gewohnheit der Altväteren ihren ursprung hat, an der (der) Sohn unveränderlich vest zu halten gesinnet ist, ein großer nachtheil für das ganze land entstehe? und ob es nicht vilfaltig nüzlicher wäre, wann die verbesserung des Wießwachs mehr besorget würde, als bis dahin geschehen, gesetzt auch, daß eine andere gattung der landwirthschaft bey dieser äufnung für eine Zeit lang einen etwelchen nachtheil empfinden müeßte ... » ⁴⁴³ Ebenso deutlich wie in der Struktur zeigt sich dieses sich auf den Menschen Ausrichten in der Betrachtungsweise des zur Darstellung herangezogenen Stoffes: Gegenstand der Beschreibung waren im Buch der «Naturgeschichte der landgrafschaft» nicht die Dinge der Natur an sich, sondern die Auseinandersetzung des Menschen mit der Natur: im ersten Kapitel behandelte Fäsi, nachdem er einleitend auf die allgemeine Fruchtbarkeit und Schönheit des Landes hingewiesen hatte und bevor er am Schluß zur Vervollständigung seiner Aussagen noch kurz Wasserversorgung, Klima und Fauna berührte, der Reihe nach die verschiedenen, durch die geographischen Gegebenheiten bedingten Zweige der thurgauischen Landwirtschaft, Getreide-, Obst-,

⁴⁴² S. 525. ⁴⁴³ S. 526.

Weinbau, Viehzucht, Milchwirtschaft, Flachsbau und Waldwirtschaft, wobei er nicht nur die einzelnen Produkte, sondern ebenso sehr die Kultivierung und Bedeutung der einzelnen Zweige und die Rendite und die weitere, nicht gewerbsmäßige Verarbeitung und Verwendung der einzelnen Produkte betrachtete. Bei der Darstellung des zweiten Kapitels ging Fäsi ähnlich vor. Leitete er dort seine Ausführungen mit einem Erguß über die Güte der Natur ein, so begann er hier mit einem Hinweis auf die allgemeine wirtschaftliche Bedeutung des Handels und auf die günstige wirtschaftsrechtliche Stellung des Thurgaus: «Sie besizen vorthteile, welches kein einiges land außert ihrem zur erleichterung der ein- und ausländischen handlung genießt: Sie werden durch Oberkeitliche verordnungen auf keine weis eingeschränket, vielmehr sind ihnen dieselben vortheilhaft und behüflich, Sie sind aller Ein-, ausfuhr -und fabric-zöllen, bey allen wahren, sie mögen nammen haben, was sie wollen, gänzlich befreyet: dieses ist einer der allerwichtigsten vorthteilen zur erleichterung der handlung, und ein sehr anzüglicher beweggrund, selbige von jahr zu jahr weiter auszubreiten ... »⁴⁴⁴ Nach dieser Einleitung, die das Verständnis für das Folgende erleichterte, kam Fäsi auf den größtenteils gewerbsmäßigen Handel mit Obst, Textilien und Fischen zu sprechen und trat dabei auch kurz auf das Fischereigewerbe am Untersee ein, das in seiner Art ein Charakteristikum darstellte, betrachtete ebenso kurz die Leinwand- und Kölschfabrikation und unterließ es nicht, im Anschluß daran auf die eben aufkommende Baumwoll- und Seidenweberei hinzuweisen, um dem Leser ein einigermaßen vollständiges Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse im Thurgau zu geben, welche in Fäsis Augen gleichsam ein Resultat des sich mit den natürlichen Gegebenheiten auseinandersetzenen Menschen darstellten. – Im Gegensatz zu diesen beiden ersten Kapiteln, wo es eine Reihe von einzelnen Erscheinungen zu behandeln gab, rückte im dritten und vierten Kapitel ein einzelner Gegenstand in den Mittelpunkt der Betrachtung, und das Moment der Auseinandersetzung des Menschen mit der Natur trat hier etwas deutlicher hervor. Was das dritte Kapitel anbelangt, so trat Fäsi zunächst kurz auf die Geschichte der Torfnutzung ein, indem er darlegte, wie die in England und Holland übliche Torfnutzung von Scheuchzer, allen Hindernissen zum Trotz, in der Eidgenossenschaft eingeführt, dann von den zürcherischen Obervögten in den Thurgau verpflanzt und namentlich von Fäsis Hausherrn in Pfyn weiterhin gepflegt und gefördert worden war. Darauf beschrieb und erklärte Fäsi den Vorgang des Torfstechens sowie die Nutzung des Torfes als Düngemittel und wies schließlich noch an Hand eines konkreten, der Ermunterung dienenden Beispiels auf den Erfolg dieses menschlichen Bemühens hin: « ... beynahe ist es ungläublich, wie durch dieses mittel den Wiesen, ja der gantzen landwirthschaft kan

⁴⁴⁴ S. 531.

aufgeholfen werden: Oben belobter Her Obervogt Fueßli wurde durch selbiges in den stand gesetzt, jedes jahr 20. und mehr fuder auserlesen gut Heuw mehr einzuernndnen, als einem seiner Heren vorfahren zu thun möglich gewesen ...»⁴⁴⁵ Nach diesen Ausführungen erwog Fäsi die Rendite des Torfstechens, wies dann auf die verschiedenen im Thurgau genutzten Torffelder hin und berührte schließlich, um auch hier der Vollständigkeit Genüge zu tun, im Zusammenhang mit der Betrachtung einiger weiterer natürlicher Düngmittel die im Thurgau vorkommenden Bodenschätze. Im vierten Kapitel behandelte Fäsi, nachdem er in der Einleitung Angaben über den Namen und den Lauf der Thur gemacht hatte, zunächst eine dem Menschen nachteilige Erscheinung, die immer wiederkehrenden Überschwemmungen. Fäsi trat dabei nicht nur auf ihre Entstehung und Folgen ein, sondern kam auch auf die getroffenen Vorkehrungen zu sprechen und erwog die Mittel, diesem Übel abzuhelfen. Nach ein paar moralisierenden Betrachtungen legte Fäsi die Vorteile dar, die die Thur für die Menschen mit sich brachte und kam schließlich, im Zusammenhang mit der Schiffbarkeit, auf die verkehrstechnische Seite der Thur zu sprechen, indem er zeigte, wie die sich stellenden Aufgaben vom Menschen gelöst worden waren. Was die Darstellung des letzten Kapitels anbelangt, so versuchte Fäsi auf die gewohnte Weise an seinen Gegenstand heranzukommen, indem er ihn von verschiedenen Seiten her betrachtete. So beschrieb er zunächst die äußere Erscheinung, die Kondition des Thurgauers und zeichnete dann an Hand einzelner Beispiele und Belege die positiven und negativen Hauptzüge des thurgauischen Volkscharakters, die, verglichen mit dem Wesen der heutigen thurgauischen Landbevölkerung, nicht schlecht getroffen sein dürften. Soweit das dritte, letzte Buch der Landeskunde. Was bei der Darstellung der beiden vorhergehenden Bücher festgestellt werden konnte, zeigt sich auch hier: der Verfasser sucht in seiner Darstellung einerseits der Vielfalt, andererseits dem Wesentlichen des behandelten Gegenstandes gerecht zu werden, um seinem Leser sowohl ein genaues als eindruckliches Bild von den wirtschaftlich-geographischen Verhältnissen im Thurgau geben zu können. Darüber hinaus aber verfolgte Fäsi mit seiner Darstellung auch hier einen höheren Zweck: wie im dritten Buch die eidgenössische Herrschaft, so sollte hier durch die Darlegung der durch die geographischen Bedingtheiten vorliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse die Schöpfung gerechtfertigt werden: «Die landgrafschaft Thurgau ist von der güete des Allmächtigen Schöpfers mit allen denjennigen Wollthaten geseegnet, welche ihren bewohneren dieses leben angenehm und ergezlich machen können ...»⁴⁴⁶ Auch das Darstellungsprinzip war dasselbe: Beherrschung des Stoffes durch eine dem Gegenstand, wie der darstellerischen Absicht des Verfassers entsprechende Aufteilung

⁴⁴⁵ S. 541. ⁴⁴⁶ S. 520.

und Anordnung des Stoffes, ein Verfahren, das dem linearen Denken, dem auf Sonderung und klarer Scheidung hin gerichteten Geist der Zeit äußerst gemäß war, ein Mittel, das dem Verfasser gestattete, aus dem Gestrüpp und Gewirr der vorliegenden Gegebenheiten einen jedermann zugänglichen, wohlgepflegten, wohlgeordneten Garten zu schaffen. Die größere Perspektive fehlt auch hier nicht; denn Fäsi mit seinem auf das Ganze, in die Helle und Weite gerichteten Blick konnte sich nicht mit einem bloß geschickt getroffenen Arrangement der Dinge begnügen. Es dürfte bei der Betrachtung der inneren Struktur dieses und der andern beiden Bücher klar geworden sein, daß der äußeren Anlage eine einheitliche innere Schau zugrunde lag, daß die Dinge von einem gemeinsamen Blickpunkt aus betrachtet worden waren. Im ersten Buch war es die äußere, politisch-geographische Gestalt der gesamten Landschaft, im zweiten Buch war es die den Grundsatz der Billigkeit vertretende oberste Staatsgewalt des Landes und im dritten Buche war es die Güte der den Thurgau mit allen lebensnotwendigen Dingen ausstattenden Natur, die den Ausgangspunkt der nachfolgenden Beschreibung bildete. Die im geschichtlichen Teil vorliegende einheitliche, auf das Ziel hingerrichtete Schau fand im landeskundlichen Teil in den drei Büchern eine den veränderten Umständen entsprechende Erwiderung: lief dort die Betrachtung auf einen ganz bestimmten Punkt hin, so ging hier die Betrachtung von einem ganz bestimmten Punkte aus, entsprechend der Funktion der Fäsischen Landeskunde, Ziel und Ergänzung der Landesgeschichte zu sein. So betrachtet, scheint es nicht gerechtfertigt, die Landeskunde Fäsis von einem modernen Standpunkt aus bewerten und beurteilen zu wollen und seiner Darstellung etwa Mangel an systematischer Durcharbeitung oder Mangel an einer die Dinge auf ihre Wechselwirkung hin untersuchenden Betrachtung vorzuwerfen. Eine derartige Behandlung des Stoffes hätte Fäsis Absichten denn auch nicht entsprochen, denn seine Bemühungen und seine Interessen galten nicht irgend einem theoretischen Problem, sondern dem Ding an sich: er wollte zeigen, klar und anschaulich zeigen, was war und was vorlag, und dies wurde dann von verschiedenen Seiten her beleuchtet und betrachtet, erklärt und kommentiert. Fäsi war fest überzeugt, dadurch etwas zur größeren Wohlfahrt seiner Mitmenschen beizutragen. Was er später im Vorwort zur schweizerischen Staats- und Erdbeschreibung aussagte, gilt auch für die Geschichte der Landgrafschaft Thurgau: « ... kann sie die Liebe zur Ordnung, zum Gehorsam der Geseze und den besondern Verfassungen jeden Stands und jeder Herrschaft beleben, kann sie Fleiß, die unverdrossene Arbeitsamkeit, die Ablegung alter schädlicher Vorurtheile ... auch bey dem gemeinen Landmann in seiner Landwirthschaft, erweken, kann derselbe durch die ihm hier und da vorgestellten Beyspiele einer gemeinnützigen Äufnung des Lands zur nützlichen Nachahmung gereizt werden: ... Sachen,

welche immer des Verfassers Absichten sind, so werden seine an die Ausarbeitung dieses Werks gewandte viele Bemühungen reichlich belohnt seyn.»⁴⁴⁷

5. Kapitel

Gehalt

Im ersten Kapitel ist gezeigt worden, daß Fäsi am Carolinum durch seine Lehrer Bodmer, Breitinger, Zimmermann und Geßner und später in seiner Pfyner Expectantenzeit durch Lektüre und, wie im vorigen Kapitel angedeutet worden ist, durch den persönlichen Einfluß, den sein Hausherr Füßli auf ihn ausübte, in die allgemeine Bewegung der Aufklärung eingeführt wurde. Es liegt nun nahe, festzustellen, wie weit und auf welche Weise die Ideen der Aufklärung in Fäsis Geschichte der Landgrafschaft Thurgau zum Ausdruck gelangten. Es kann sich freilich nicht darum handeln, einen Abriß seiner Weltanschauung oder auch nur einzelner Theorien zu geben. Die Unterlagen reichen hierzu nicht aus, da es Fäsi, wie bereits dargelegt wurde, in der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau vor allem darum ging, einen unbekanntem Stoff zu sichten, ihn bekannt und verständlich zu machen, und dies erforderte in erster Linie eine sorgfältige Darstellung der konkreten Gegebenheiten und nicht ein kunstvolles Gebäude schöner Theorien und Spekulationen. Daß Fäsi die Geschichte der Landgrafschaft Thurgau nicht um ihrer selbst willen schrieb, sondern mit ihr ganz bestimmte Absichten verfolgte, steht nicht in Widerspruch damit: Fäsi wollte durch die Verbreitung von Wissen und Erkenntnis den Menschen lehren und bessern und ihn damit glücklicher machen. Dies war die Idee, eine Idee der Zeit, die Fäsi in allem eine kritisch-didaktische Haltung einzunehmen nötigte, die in der Gesamtdarstellung wie in Einzelheiten zum Ausdruck gelangte. Da nun zu diesen Einzelheiten auch die persönliche Meinungsäußerung des Verfassers gehört, sollen in diesem letzten Kapitel «Gehalt», unter Rückgriff auf die Darstellung und in gelegentlicher Berücksichtigung anderer Werke, die wenigen persönlichen Äußerungen Fäsis zusammengefaßt und kurz dargelegt werden.

Fäsis Standpunkt war der des aufgeklärten Bürgers. Im Mittelpunkt seines Denkens stand der Mensch, seine Wohlfahrt und sein Glück.

Am deutlichsten offenbart sich dieser eudämonistisch-anthropologische Standpunkt im vierten Buche, in der Naturgeschichte; denn er zeigt sich hier, wie bereits erwähnt worden ist, nicht nur in den einzelnen Stellen der persönlichen Meinungs-

⁴⁴⁷ Siehe Vorrede, I. Bd.

äußerung, sondern auch in der Darstellung, in der Art der Anlage: Gegenstand der Betrachtung ist nicht die Natur, sondern die Natur im Hinblick auf den Menschen: «Die landgrafschaft Thurgau ist von der guete des Allmächtigen Schöpfers mit allen denjennigen Wolltathen geseegnet, welche ihren bewohneren dieses leben angenehm und ergezlich machen können ... »⁴⁴⁸ Unter den Wohltaten, die das Leben ergötzlich machen können, verstand Fäsi die Schönheit der Landschaft. Dies ist kein Zufall, denn hier, in der thurgauischen Landschaft, fand der aufgeklärte Fäsi das, was er liebte und suchte: Helle, Weite, Anmut und Überschaubarkeit. Fäsi selbst schrieb: «Es geben die vile anmuthige und fruchtbahre, große und kleine berge frömbden und Einheimbschen durch ihren anblick ein recht entzükendes vernüegen: Ein vernünftiger Reisender, der dieses land in den dreyen angenehmen jahrszeiten durchwanderet, wird die reizend angenehme aussicht, die aller Orthen wol angebaute Hügel und Felder, auch die meistens wolbestellte kleine und große dorfschaften, niemahls ohne innigliche rüehrung übersehen und betrachten können: Siehet er das Obere Thurgau, in den alles erquikenden frühlingstagen, da die unzallbahre Obstbäume in ihrer schönsten und völligen blüethe stehen und ihre balsamische gerüchte in der nähe und fehrne ausdünsten, so wird er nur mit müehe sich in einer von Sterblichen bewohnten gegend, vielmehr in ein Paradeys, oder in die Elyseische felder der Alten versetzt glauben: bereisset dieser frembdling zur Herbstzeit die thäler und berge dieses lands, erbliket er die von oben bis unten überhangende, und bis zum einsinken schwehr beladene bäume, wendet er seine blike auf die mannigfaltig reizende und mahlerisch schöne farben ... dieser baumfrüchten ..., wird er wol ohne dankbahre regungen, ohne deemuthsvolle entzükungen ... diese geseegnete trifte verlassen können? ... Was der Her von Haller in seinem unachahmlich schönen gedicht von den bernerischen Alpen singet, giltet auch von diesem land und gegenden in der Herbstzeit mit gröstem recht: ‚Des frühlings augenlust weicht größerem vernüegen’ ... »⁴⁴⁹ Die Freude an der Schönheit der Landschaft vermochte indessen Fäsis nüchternen Blick in keiner Weise zu trüben; denn es findet sich in der Naturgeschichte Fäsis, wie es sich für einen Geßnerschüler gehört, weder ein schrankenloser Optimismus, noch irgend eine Spur von Aberglauben, das heißt, Nachrichten von Hungerbrunnen und Wunderquellen und dergleichen Dingen; denn wenn Fäsi, dem es in erster Linie ja um eine Erd-Beschreibung zu tun war, auch nur in einem einzelnen Fall eine Art Erklärung eines natürlichen Vorganges zu geben versuchte: «Sie hatten die erfahrung vor sich, daß durch die in der Asche enthaltne Alcalische und öelichte theile, das in einem mageren und hizigen grund verborgene gute gras hervorgetrieben, und also

⁴⁴⁸ S. 520.

⁴⁴⁹ S. 520; vergl. ferner seine Äußerungen über die Landschaft S. 336, 346, 359, sowie die Reisebeschreibung.

die Wiesen durch selbigen (den verbrannten Torf) überaus großreich gemacht werden könnten ... », ⁴⁵⁰ so ließ er nur das gelten, was vor der Vernunft und Beobachtung standhalten konnte: «Dieses, was ich von dem Nachwachs des guten Torfs gemeldet, ist nichts weniger als ein Hirngespinnst, sonder eine in der erfahrung richtig befundene wahrheit ... » ⁴⁵¹ Dieser Satz ist besonders beachtenswert, weil er Fäsis Bekenntnis zur Empirie verbis expressis erweist. Die an Beobachtung und Erfahrung gewohnte Betrachtung der natürlichen Dinge war für Fäsis Anschauungen über die Natur von großer Bedeutung: sie bewahrte ihn vor einem schrankenlosen Optimismus. Dies zeigt sich besonders schön im vierten Kapitel, «von der Thur, ihrer schädlichkeit und nuzbahrkeit». Die Tatsache der Überschwemmungen wurde nicht unterschlagen, sondern zum Gegenstand der Betrachtung gemacht: «Da in der natur beynahe jede sach eine zweyfache seithen, die eine schädlich, die andere aber nuzlich hat, so kan auch die Thur auf eben diese zweyfache weise betrachtet werden ... » ⁴⁵² Diese Äußerung steht keineswegs in Widerspruch mit dem Glauben an eine auf das beste eingerichtete Welt: es lag eben am Menschen, die der Natur innewohnenden Kräfte und Gaben zu seinem Besten zu verwenden: «Ich bin also überzeuget, daß nicht die Thur selbst, sonder vilmehr der Einwohner un-nachbahrliches vertragen an der verwüestung und gänzlichen verlust der daran stoßenden güeteren den mehreren antheil habe, und daß die natürliche wildheit des flusses leicht könnte ertraglich gemacht werden, wann eine mehrere uneigen-nüzige dienstfertigkeit sich der gemüether bemächtigen ... wurde.» ⁴⁵³ War hier ein sittliches, so war dort ein vernünftiges Verhalten des Menschen erforderlich, wenn die Natur in allen Teilen dem menschlichen Wohle dienen sollte. So bemerkte er zum Beispiel: «Der Mangel eines guts, oder seiner seltenheit, zwinget die Menschen sinnreich zu werden: dann wann sie die unumgängliche nothwendigkeit und nuzbarkeit einer sach aus der täglichen erfahrung kennen, an selbiger aber keinen solchen überfluß besizen, daß sie ein stündlichen gebrauch darvon machen können, so bemüehen sie sich, etwas anders in ihren schooß ausfündig zu machen, welches ihnen eben dieselbe dienste leisten und mit wenigeren unkösten angeschaffet werden kan, als dasjennige ihnen gewähret, dessen sie sich bis dahin spahrsamm, oder mit großen kösten haben bedienen müeßen ... » ⁴⁵⁴ An anderer Stelle finden sich die Worte: «... wenden wir die Schätze der natur, welche uns dermahl bekant sind, wol und vernünftig an, so können wir glücklich seyn: thun wir aber das gegentheil, so geben wir ursach zu beförchten, daß uns auch größere nicht vernüegt und zufrieden machen können ... » ⁴⁵⁵ In Anbetracht der menschlichen Möglichkeit, den guten und schlechten Seiten der Natur einen Vorteil und Nutzen abzugewinnen, ver-

⁴⁵⁰ S. 539; vergl. S. 543 «Wird dieses Mieß einige wochen auf den Wiesen gelassen so verwandelt ihn die Hitz der Sonnen in Staub und Aschen ... »

⁴⁵¹ S. 542. ⁴⁵² S. 545. ⁴⁵³ S. 547. ⁴⁵⁴ S. 537. ⁴⁵⁵ S. 544.

mochte Fäsi zu Beginn des Buches, trotz der dem menschlichen Wohle nachteiligen Erscheinungen, ein Lob auf die Schöpfung anzustimmen: «Wie geseegnet, wie so wol bedacht ist der bewohner dieses lands ...»⁴⁵⁶.

Außerhalb der Dinge in der Natur war es der Staat, der dem allgemeinen Wohle des Menschen dienen sollte. Er tat dies, wenn er den Menschen vor Gewalt und Unrecht schützte, wenn er Ruhe und Sicherheit gewährte und wenn er für eine allgemeine wirtschaftliche Prosperität sorgte, wie dies aus den Bemerkungen und Kommentaren, aber auch aus der bewußten sprachlichen Formulierung einzelner Stellen in Geschichte und Landeskunde hervorgeht. Unter Sorge für allgemeine Prosperität verstand Fäsi vor allem eine das wirtschaftliche Gedeihen des Landes fördernde Gesetzgebung: «Die Handelschaft ist unstreitig das sicherste mittel einen Staat zu bereichern, und seinen Einwohnern verdienste und überfluß zu verschaffen ... Wolgesinnete Regenten, welchen die Wohlfahrt ihrer untergebenen theur ist, lassen von Zeit zu Zeit die heilsamsten und nuzlichsten verordnungen ergehen, um dieselbe ihre underthanen leicht und ersprißlich zu machen ...»⁴⁵⁷ Verbunden mit dem Wunsch nach der Förderung der materiellen Wohlfahrt war die Forderung nach ihrer Sicherung. Diese bestand nach Fäsiss Auffassung in erster Linie in der Erhaltung des inneren und äußeren Friedens. Wenn deshalb Fäsi in der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau Auszüge aus alten Chroniken brachte, so geschah es nicht nur, um darzulegen, was sich da abgespielt hatte, inwiefern sich in den Geschehnissen die Sitten der Zeit widerspiegelten, sondern ebenso sehr, um zu zeigen, was der Krieg bedeutete, wie er das materielle Wohl des Landes störte. Ausdrücke wie «die unglückliche landgrafschaft Thurgau»,⁴⁵⁸ «der höchst verderbliche krieg»⁴⁵⁹ sind keine leeren Formeln, sondern Äußerungen eines auf das menschliche Wohl hinggerichteten Denkens. So betrachtet, erhielt die Tatsache der eidgenössischen Herrschaft über den Thurgau eine weitere Rechtfertigung: die regierenden Stände erfüllten, wie Fäsi in seiner geschichtlichen und landeskundlichen Darstellung zeigen konnte und wollte, die ihnen gestellte staatliche Aufgabe, für Ruhe und Sicherheit zu sorgen, in einem hohen Maße: der Thurgau war in der Zeit der eidgenössischen Herrschaft nie durch kriegerische Ereignisse in seinem materiellen Wohlbefinden gestört worden,⁴⁶⁰ wie dies unter den früheren Herrschaften so oft geschehen war, und der Thurgau hatte in den Eidgenossen eine Herrschaft

⁴⁵⁶ S. 520.

⁴⁵⁷ S. 531. Siehe auch Stück IV der Unterredungen, S. 33 bis 44: Der Handel sollte nach Fäsiss Ansicht in aller Welt eine uneingeschränkte Freiheit genießen – wozu es aber schwerlich jemals kommen werde –, und kein Staat sollte einen bestimmten Handelszweig allein betreiben wollen. Tut er es aber doch, hindert er ohne Not einen andern Staat im Handel, so schändet er in Fäsiss Augen das Natur- und Völkerrecht. So 1777!

⁴⁵⁸ S. 163; vergl. S. 138. ⁴⁵⁹ S. 135.

⁴⁶⁰ Die eidgenössische Obrigkeit sorgte dafür, daß «... ein jeder ungestört das seinige genießen konte...» S. 195f.; «... daß die landgrafschaft bis auf diese zeit in erwünschtem frieden geruhet, und ein jeder landmann ... das seinige hat äufnen und warten können ...» S. 234.

erhalten, die «für die wohlfahrt der Einwohneren dieses lands, so wol durch gute und angemessene gesäze, weißlich gesorget»⁴⁶¹ und die «sich jederzeit sehr angelegen seyn» ließ, «jeden bey seinem eigenthum zu schirmen».⁴⁶² Das Dritte, das Fäsi in Hinsicht auf das menschliche Wohl vom Inhaber der staatlichen Gewalt erwartete und von der eidgenössischen Herrschaft einigermaßen verwirklicht sah, war Gerechtigkeit, der Schutz des einzelnen wie der Gesamtheit vor Unrecht und Willkür: «Da die glükseligkeit eines lands, in dem genuß einer weisen und sanften regierung, wie auch in guten und nuzlichen gesäzen, und derselben unpartheyischer handhabung bestehet, durch welche ein jeder burger bey dem seinigen geschüzet und gewalt und unrecht von ihm abgewendet wird: also haben auch die hohe regierende Stände der landgrafschaft Thurgau ... sich jederzeit sehr angelegen seyn lassen, ihren underthanen eine unpartheyische gerechtigkeit zu verschaffen ... »⁴⁶³ Damit rechtfertigte Fäsi die Tatsache der eidgenössischen Herrschaft über den Thurgau von einem Punkte aus, der ihm ein ganz besonderes Anliegen gewesen sein mußte, da er nicht müde wurde, immer wieder auf die Billigkeit und Gerechtigkeit der Eidgenossen hinzuweisen, da er darin gewissermaßen einen eidgenössischen Staatsgrundsatz erblickte: « ... die Stände der Hochwohllöblichen Eidgnoschaft, sind zu allen Zeiten, wegen Ihrer Redlichkeit, Gerechtigkeit und Liebe zur Billigkeit, auch bey auswertigen völkerschaften, in größtem ansehen gestanden, und dieses mit allem Recht ... » So schrieb Fäsi, als er bei der Behandlung des Landgerichtes auf dessen schiedsgerichtliche Funktion bei Streitigkeiten zwischen der Obrigkeit und den Gerichtsherren zu sprechen kam, und fuhr dann fort: «Sie wollen in Ihrer Sach nicht selbst Richter seyn ... Sie anerbieten Sich, als eine Parthey, dem ausspruch eines unpartheyischen, eines gewissenhaften, und wol berichteten Richters, der doch Ihr underthan ist, Sich zu unterwerfen. Nur recht gesinnete, nur grosnüetige gemüter, die sich bewußt sind, daß Sie nichts unrechtmäßig begehren, können sich zu einem solchen Entscheid entschliesen ... Die Völkerschaften der Erde wären glücklich, wenn Ihre Fürsten in Ihren Streitigkeiten untereinander Sich gleichfals zu einem gerechten und billichen Richter verstehen, und Sich seinem uneigennütigen Ausspruch unterziehen konten. Ich weiß die Einwüf gar wol, welche mann wider ein solches gericht machen kann. aber ist es dann nicht eine, in der geschichte aller Zeiten richtig bestetigte wahrheit, daß wenn Fürsten in Streitigkeiten mit Ihren Benachbarten, Gewalt für Recht walten

⁴⁶¹ S. 377. ⁴⁶² S. 377.

⁴⁶³ S. 377. Der Schutz vor Gewalt und Unrecht kam in erster Linie der Landschaft zugut: « ... besonder wurde denen, welche entweder den Klösteren, oder weltlichen Herren mit leibeigenschaft zugethan waren, vile erleichterungen ... verschafft ... » S. 196. Was die Gerichtsherren anbelangt, so duldeten sie mit ihrem Sinn für ‚natürliche Billigkeit‘ keine Willkür von Seiten dieses Standes, umsomehr, als es sich bei den Gerichtsherren öfter um Fremde handelte, die «villeicht den grundsaz eingesogen» hatten, «daß mann sich niemahls an einem baurmann versündigen könnte ... » S. 434.

lassen, wenn Sie Ihre Rechtsame mit dem degen gültig machen, wenn Sie Land und Leut verherget und unzelige unglücklich gemacht haben, Sie dannoch, wenn beyder oder mehrerer theile kräfte geschwechet worden, als dann zu einem solchen Mittel Zuflucht nemen und ihre Rechtsame entscheiden lassen müssen? was ist der Fride, der doch alzeit auf einen gerechten und ungerechten Krieg erfolget, anders als eine unvolkomene Entscheidung der Rechten dieses, und der ansprüchen eines andern Fürsten? Doch ich werde weitläufig in Sachen, die nicht zur Landgrafschaft Thurgau gehören. Ein Vaterländischer und friedliebender Eifer hat mich zu dieser ausschweifung verleitet ... »⁴⁶⁴ Mit Schwächlichkeit oder Dekadenz hatte Fäsis Anerkennung des schiedsgerichtlichen Verfahrens nichts zu tun, da er die Anwendung von Gewalt nicht in jedem Falle verneinte. Fäsi lehnte die Militärpflicht und die Verteidigung des Vaterlandes nicht ab, sondern nahm sie als etwas Selbstverständliches hin: « ... jeder Eidgenoß, die dem Geistlichen Stand gewidmete Persohnen selbst, wenigstens in den Evangelischen freyständen, nicht ausgenommen, sind gleichsamm gebohrne Soldaten ... Sie bezeigen auch eine starke natürliche anmuthung zu allen kriegs-übungen: Es ist auch jeder Eidgenoß schuldig, das vatterland in der noth zu beschirmen ... », ⁴⁶⁵ « ... die Auswertigen sehen daraus (aus der Militärorganisation des Thurgaus), wie die Eidgnossen, ob sie gleich keine beständige völker in friedenszeiten auf den beinen halten, dannoch wann gefahr obhanden, die kräftigste und fruchtbarste mittel zu ergreifen wüssen, ihr land und anerbohrne freyheit zu beschützen, und sie gegen eine jede macht, welche sie beunruhigen wolte, wol zu verthädigen ... »⁴⁶⁶ Ferner bejahte Fäsi im Falle der Vernachlässigung und Verletzung der vornehmsten Staatsaufgaben das Widerstandsrecht gegen den Inhaber der staatlichen Gewalt: « Die damahligen Zeiten, da *Teutschland* und *Frankreich* von grausammen und raubgirrigen völkern bedrohet waren, rechtfertigten den entschluß dieser beyden Nationen, sich eines Regenten zu entledigen, der weder muth noch willen hatte, sich diesen unruhigen nachbahren mit nachdruck zu widersezen, und die Underthanen von ihren räuberereyen zu schützen ... »⁴⁶⁷ Besonders beachtenswert ist in diesem Zusammenhang die nachträgliche Rechtfertigung der Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft: « Indessen ist dieses der gemeine weg, wie freye Ständ nach und nach entstehen können und müeßen: Wann Regenten ihre untergebne lieben – Wann sie für derselben wohlfahrt und Aufnam besorgt sind, wann sie die gesäze und nuzliche ordnungen von innen, und den frieden von außen handhaben und zu er-

⁴⁶⁴ Diese Stelle findet sich nur im Ms. Y 45, S. 23 f., Buch 3. Sie entspricht aber ganz der Auffassung, die Fäsi auch im Ms. W 18 über die eidgenössische Staatsauffassung verlauten ließ. Daß er im Ms. W 18 (S. 411) keine Beispiele für die von den Eidgenossen erlassenen Verordnungen finden konnte (vgl. Kap. 3, S. 50), steht nicht in Widerspruch damit.

⁴⁶⁵ S. 483. ⁴⁶⁶ S. 489. ⁴⁶⁷ S. 83.

halten wissen – So wird keine Statt, keine Provinz an die abänderung der Regierung gedenken: Sie halten sich under dem Schutz der gesezen, und der gelinden regierung ihres landesheren für glücklich: Wann aber derselbe die gesäze vernichtet, Wann er die Underthanen mit übermäßigen auflagen beschwehrt – Wann er mit ihrem schweiß seine wollüstige neigungen sättiget, und auswertige kriegten seine Staaten zerrütten; oder wann er das beste des Underthanen nur nachlässig besorget, und seinen bedienten eine unumschränkte gewalt überlaßt, so muß dieses ihre liebe von ihm entfehren; Sie ergreifen alle gelegenheit, sich einer solchen regierung zu entziehen; Sie wünschen sich einer gelinderen in die arme zu werfen, oder wann ihnen die Zeit und umständ günstig sind, von der vorigen Herrschaft sich gänzlich unabhängig zu machen...»⁴⁶⁸ Damit klärt sich zum Teil Fäsis Stellung zur Tatsache einer thurgauischen Untertänigkeit: Fäsi, der von einem «freyen volk»,⁴⁶⁹ von einer «anerbohrnen freyheit»⁴⁷⁰ der Eidgenossen redete und anlässlich der Konstituierung eines selbständigen deutschen Reiches von einem «recht der natur» sprach: «Die vorsehung wolte selbige nun widerum zu freyen und von keinem frömbden gewalt abhängenden völkern machen: Sie solten widerum recht und macht erlangen, aus sich selbst könige und fürsten über sich zu sezen: das recht der natur gibt es auch mit, daß wann ein regierendes königliches Haus durch absterben erloschet, alsdann der höchste gewalt widerum an das volk zuruckfalle ...»⁴⁷¹ – dieser Fäsi brauchte an der eidgenössischen Herrschaft über den Thurgau keinen Anstoß zu nehmen, da sie weder eine Fremdherrschaft noch eine Willkürherrschaft bedeutete: die Landgrafschaft Thurgau besaß in den Eidgenossen «Oberheren von derjennigen Nation, zu welcher sie von undenklichen jahrhundert gezehlet wurde, diese erhielten sie bey ihren freyheiten und gerechtigkeiten ...»⁴⁷² Immerhin darf nicht übersehen werden, daß der Rechtfertigung der eidgenössischen Herrschaft, ja der ganzen Arbeit Fäsis die Frage vorausgegangen sein mußte: Warum ist das so, ist das recht? – Möglich, daß sich gerade bei den gelegentlich etwas forcierten Rechtfertigungsversuchen bei Fäsi unbewußt gewisse Zweifel an der Rechtmäßigkeit der eidgenössischen Herrschaft regten. Sicher jedoch ist, daß Fäsi, der sich als Angehöriger eines freien Standes selbst einer Obrigkeit gegenüber sah, in der staatlichen Unfreiheit des Thurgaus keinen Widerspruch zum allgemeinen menschlichen Wohl erblickte, da in seinem Denken staatliche Unfreiheit nicht Knechtschaft bedeutete, wie dies aus einer Äußerung zur Unterwerfung der Alemannen unter die Franken zu ersehen ist: «Es ist zwahr dieses ein Hartes: wenigstens würde es bey uns *freyen Eidtgnossen* als eine nicht geringe knechtschaft angesehen werden: in vergleichung aber mit der eigentlichen knecht- oder leibeigenschaft verdient eine underthänigkeit diesen nammen gar

⁴⁶⁸ S. 192. ⁴⁶⁹ S. 234; vergl. ferner S. 43. ⁴⁷⁰ S. 489. ⁴⁷¹ S. 119. ⁴⁷² S. 234.

nicht.»⁴⁷³ Dagegen gab es im Thurgau in Fäsis Augen Dinge, die auch dem Untertanen gestattet, an der Gestaltung des staatlichen Lebens teilzunehmen, wie dies aus einem Kommentar zur Abschaffung des thurgauischen Landrates hervorgeht: Die Thurgauer hätten in der Institution der Quartiersversammlung, so bemerkte Fäsi, «... gleich gute oder gar bessere gelegenheit, sich über alles dasjenige zu berathschlagen, was dem land nuzlich und ersprießlich, oder nachtheilig und schädlich seyn kan ... »⁴⁷⁴ Endlich sei noch festgestellt, daß Fäsi, der von der Geschichte her kam und den Begriff Freiheit im alten Sinn des Wortes gebrauchte, andere Arten von Freiheit viel näher standen als die staatliche Freiheit. Das eine war die persönliche Freiheit. Wenn Fäsi in der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau auch nicht so weit ging, die Leibeigenschaft als «Schande der Menschheit»⁴⁷⁵ zu bezeichnen, so fand er, daß die Klagen der thurgauischen Landbevölkerung über die Leibeigenschaft viel Begründetes enthielten, obschon er zugab, daß die Lasten im Vergleich zu früheren Zeiten und anderen Orten durchaus erträglich wären, und meinte, daß die Abschaffung der Leibeigenschaft schwer, nicht aber unmöglich wäre,⁴⁷⁶ was in der Ausdrucksweise des achtzehnten Jahrhunderts soviel bedeutete, als sie sollte abgeschafft werden. Ebenso sehr wie die Erlangung der persönlichen Freiheit beschäftigte Fäsi die Wahrung der alten ständisch-korporativen Freiheit. Da sie im Thurgau im großen ganzen gewährleistet wurde und in der Fäsischen Darstellung einen wesentlichen Punkt der Rechtfertigung der eidgenössischen Herrschaft ausmachte, konnte sich Fäsi bisweilen eine ziemlich freimütige Äußerung erlauben. So schrieb er am Schluß des dritten Buches: «Wolte aber der Leser eine untersuchung vornemmen, ob heut zu tag allen diesen gesäzen», die unter anderem der Wahrung der verschiedenen Freiheiten und Sonderrechte dienten, «nachgelebt, und auf selbige von Allerseiths oberkeiten gerichtet wurde? So wäre dieses eine untersuchung, welche ohne Zweifel, auf seithen der Einwohneren so wohl, als auch der hohen regierenden Ständen und ihrer Heren landvögten in besonderen fällen ihre nicht geringe ausnahme leiden wurde ... »⁴⁷⁷ Das von den regierenden Ständen bis 1712 sanktionierte sogenannte halbe Mehr der Gerichtsherren bezeichnete Fäsi als eine «quelle vilfaltiger mißbrauchen» und bemerkte zur Abschaffung des halben Mehrs, daß den Gemeinden endlich «ihre natürlichen freyheiten wider zugestellet worden»⁴⁷⁸ seien. Weitere Äußerungen zum Thema Freiheit finden sich in der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau nicht, da Fäsis Meinungsfreiheit trotz der Möglichkeit der indirekten verblühten Aussage beschränkt blieb und er, wenn er zu irgend einem heiklen Thema des staatlichen

⁴⁷³ S. 43. ⁴⁷⁴ S. 509.

⁴⁷⁵ Ursprung des Adels, der Freien, der Herren, der Grafen und der Leibeigenschaft, S. 27. Vergl. Fußnote 3.

⁴⁷⁶ S. 482; vergl. ferner S. 27, 43, 196. ⁴⁷⁷ S. 518. ⁴⁷⁸ S. 444.

Lebens persönlich Stellung nehmen, urteilen und werten wollte, seine kritischen Einwände eben nicht gegen die vorliegende staatliche Organisation, sondern gegen den Träger des staatlichen Lebens, den Menschen, richtete. Was er dem Menschen auch hier ganz allgemein vorzuwerfen hatte, war Vorurteil und Leidenschaft, die Fäsi als Quelle alles menschlichen Unglücks betrachtete. Unter Vorurteil verstand er zunächst ganz einfach Aberglauben und Wahnvorstellungen. Fäsi nannte sie einen «feind der Menschlichen glükselligkeit.»⁴⁷⁹ Er machte sie für die Erscheinung der Gottesurteile, der Kreuzzüge und der Übergabe der Freien an Kirchen und Klöster verantwortlich und versah diese Ereignisse mit dem entsprechenden Kommentar: Die Gottesurteile betrachtete er als eine törichte Gewohnheit, einen lächerlichen Gebrauch, einen sträflichen Leichtsinn und einen sprechenden Beweis der Barbarei der Zeit;⁴⁸⁰ der Trieb, in das heilige Land zu ziehen, war in Fäsis Augen unvernünftig und wahnwitzig, eine unselige Raserei, und die Übergabe an Kirchen und Klöster bedeutete nach seiner Ansicht ebenfalls eine abergläubische Raserei und eine törichte Gewohnheit.⁴⁸¹ Es versteht sich, daß es Fäsi bei dieser Gelegenheit nicht unterließ, der Kirche einen Hieb zu versetzen: «Meine Leser wissen, wie so vortheilhaft dieser wahn der kirch in diesen für sie so geseegneten jahrhunderten ware ...»⁴⁸² Der Begriff «Vorurteil» umfaßte bei Fäsi aber nicht nur krassen Aberglauben, sondern bedeutete auch ganz allgemein Mangel an Wille und Einsicht, Vernunft und Wissen zu gebrauchen: «... der Mensch ist zwahr mit vernunft begaabet, doch er wil selbige nicht zur richtschnur seiner Handlungen wehlen: Er wurde als dann vernünftig und Menschlich seyn: Er wil lieber seine vorurtheile von ehr und schimpf, von anständigkeit und unanständigkeit zu seinem Gott annehmen, und durch diese geleitet unvernünftig und unmenschlich handeln ...»⁴⁸³ So verhängnisvoll und zähe sich diese Vorurteile erwiesen, «... diese feinde unserer erkantnis und tugend lassen sich nicht so leicht aus ihrem eigenthum, aus unseren Herzen verträngen, sie suchen ihre Tyrannische Herrschaft auch in dem bürgerlichen leben so lang als möglich zu behaubten ...»,⁴⁸⁴ so befreiend und wohltätig wirkten Vernunft, Wissen und Wissenschaft: sie vertrieben den Aberglauben, besserten die Herzen, pflanzten Tugend und Menschlichkeit und machten Menschen und Staaten glücklich. Voraussetzung jedoch wäre, daß der Staat keine Willkürherrschaft ausübte⁴⁸⁵ und daß er für Ruhe, Sicherheit und Frieden sorgte.⁴⁸⁶ Was aber den einzelnen Menschen anbelangte, so hätte er alle Leidenschaft, wozu im allgemeinen auch religiöser Fanatismus und im besonderen die Rechthaberei und übertriebene Ehrsucht des Thurgauers gehörte, zu vermeiden: «... glücklich ist diese nation, wann sie die große natürliche und

⁴⁷⁹ S. 91. ⁴⁸⁰ S. 90. ⁴⁸¹ S. 50. ⁴⁸² S. 50. ⁴⁸³ S. 90. ⁴⁸⁴ S. 538.

⁴⁸⁵ Unterredungen. 3. Stück, S. 20 bis 32. ⁴⁸⁶ S. 23.

burgerliche vorthelle, welche sie in erwünschter ruhe genießen kan, mit bescheidenheit gebraucht, und die so heftige begird, recht zu haben, in ordentliche und gesezte schranken zwingen kan und will.»⁴⁸⁷ Weiter bemerkte Fäsi, auf die spezielle Leidenschaft des Thurgauers anspielend: «Mann solte glauben, ein gemeinschaftlicher nuzen oder schaden wäre ein genugsammer bewegungsgrunde, Nachbahren, einträchtig zu machen: und diesem ist auch also, wann passionen, besonderer vortheil, verbunst und Zweytrachts Stifter keinen einfluß in unsere entschließungen haben: Wo aber dieses nicht seyn kan, so sind wir zu blind, unseren wahren vortheil einzusehen und zu befördern ...»⁴⁸⁸ Und das eben wäre das Verhängnisvolle der Leidenschaft, daß sie blind machte, daß sie die Einsicht raubte, daß sie den Verstand verdunkelte und daß sie, wie die geschichtliche und persönliche Erfahrung den von der vernünftigen Orthodoxie herkommenden Fäsi belehrte, den Menschen seinen bösen Trieben überließe. So führte er zu einer wüsten Episode aus dem Schwabenkriege an: «... braucht mann wol mehrere beyspiel aus den geschichten, den deemüethigenden Satz der Sittenlehre zu erweisen; daß der Mensch, wann er seinen leidenschaften den lauf lasse, das grausamste under allen wilden Thieren seye? ...»⁴⁸⁹ Es versteht sich, daß eine derartige Vorstellung vom Wesen des Menschen, des Trägers des geschichtlichen Geschehens, auf Fäsis Geschichtsauffassung von entscheidender Wirkung sein mußte. Da der Mensch trotz aller Mehrung der Tugend, Vernunft und Wissenschaft der Leidenschaft immer geöffnet bliebe, könnte es in der Geschichte keinen absoluten Fortschritt geben, sondern nur relative Besserungen, trübere Zeiten und glücklichere Zeiten. Und eine solche glücklichere Zeit sah Fäsi in seinem Jahrhundert erreicht: «Unsere Zeiten sind glücklich und geseegnet, daß die Wüssenschaften diese barbarische und rauhe sitten verbannet, und daß eine aufgeklärtere religion diesen Schmählichen Aberglauben (Gottesurteile) vertilget hat.»⁴⁹⁰ Aber schon meldete sich der Einwand des nüchternen Beobachters: «Wo selbiger (Aberglaube) irgendwo nach geduldet wird, so zeigt er sich doch nicht mehr in so ekelhafter und widriger gestalt, als er aus diesen Zeiten hervor schimmeret ...»⁴⁹¹ Ebenso sachlich wurde andernorts festgestellt: «... der Edle gedanken, sich und auch anderen nuzlich zu werden, wann gleich dieser nuze durch nachdenken, arbeit und aufwand ... erreicht werden solte, hat nach keine allgemeine herschaft bey uns erlangt ...»,⁴⁹² und endlich wurde noch bemerkt: «In unseren aufgeklärten Zeiten ist die liebe annoch blind, sie verleitet auch den Klugen zu solchen beginnen, die ihm und seinen Nachkommen öfter sehr schädlich sind ...»⁴⁹³ Besonders beachtenswert aber ist in diesem Zusammenhang ein Einwand, den Fäsi in einem späteren Werke erhob, als er auf die Feststellung, daß das achtzehnte Jahrhundert mit Recht

⁴⁸⁷ S. 551. ⁴⁸⁸ S. 546 f. ⁴⁸⁹ S. 221. ⁴⁹⁰ S. 91. ⁴⁹¹ S. 91. ⁴⁹² S. 543. ⁴⁹³ S. 50.

das philosophische und wissenschaftliche genannt würde, hellsichtig die Frage stellte, ob die Wissenschaft der Menschheit nicht zum Unheil und zur Sklaverei gereichen könnte, und darauf die Antwort gab, daß da gewisse Anzeichen dafür vorhanden wären, wo das Naturrecht nicht mehr öffentlich verteidigt werden dürfte.⁴⁹⁴ Fäsi blieb jedoch nicht bei diesen skeptischen Betrachtungen stehen, sondern bemerkte: «Allein nur sehr geringscheinende Umstände können unter der Leitung der Vorsehung die Werkzeuge werden, die am klüglichen ausgesonnene Entwürfe, die Völker der Erde ihrer Naturrechte zu berauben, gänzlich zu zertrümmern. Wie oft sind nicht alle solche Entwürfe auf eine erstaunenswürdige Weise zertrümmert worden ... »⁴⁹⁵ Es war also nach Fäsies Auffassung letztlich nicht der Mensch, sondern eine höhere Macht, die den Gang der Geschichte bestimmte: «hominum stultitia et Dei providentia reg(n)atur mundus...»,⁴⁹⁶ eine Auffassung, die sich, jedoch nur andeutungsweise, auch in der Geschichte der Landgrafschaft Thurgau findet, als Fäsi von Schicksal und Vorsehung sprach: «Die vorsehung wolte selbige nun wiederum zu freyen, und von keinem frömbden gewalt abhangenden völkern machen ... »,⁴⁹⁷ «Er wolte zwahr den schimpf, der seinen landtvögten angethan wurde, mit bewehrter hand an den fräflern rächen, doch ein geheimnusvolles Schicksahl, befreiete die Stätt und reichsländer vor der ihnen drohenden rache ... »⁴⁹⁸ – Äußerungen dieser Art waren jedoch höchst selten, denn Fäsies Hauptaufgabe war und blieb, die Geschichte und Geographie des Landes Thurgau zu erfassen und sie bekannt und verständlich zu machen suchen, wozu ihm die vernünftig-orthodoxe Geschichts- und Weltanschauung denn auch alle Freiheit ließ: Fäsi konnte sich ungehindert mit der geschichtlichen und geographischen Realität seines Gegenstandes auseinandersetzen. Er konnte Fragen stellen und nach Ursache und Wirkung forschen, was ihn andererseits wenig mit seinem Weltbild in Konflikt brachte, Fäsi selbst gab hierüber im zweiten Teil seiner Luxemburgischen Geschichte Auskunft: «Die Veränderungen der Welt im Kleinen wie in dem Großen haben jederzeit natürliche Ursachen zu ihrem Grunde. Leitet aber nicht der Herr der Natur, der oberste Richter und Regent der Völker diese ganz natürlichen Ursachen also, daß er durch die Menschen seine Absichten vollkommen erreicht? damit alle Welt überzeuget werde, daß Himmel, Erde und die Natur ihm zu Gehorsam stehe, und nur dasjenige gerecht und gut sey, was er selbst durch den Lauf der Natur als gerecht und heilig erkläret!»⁴⁹⁹ Durch diese Worte erscheint Fäsies Bemühung um die Erfassung der historischen und geographischen Realität seines Gegenstandes in einem neuen Lichte: Fäsies Arbeit sollte nicht allein dem Wohl und

⁴⁹⁴ Unterredungen, 3. Stück. ⁴⁹⁵ Unterredungen, 3. Stück, S. 32. ⁴⁹⁶ Unterredungen 3. Stück, S. 32.

⁴⁹⁷ S. 119. ⁴⁹⁸ S. 160.

⁴⁹⁹ Abhandlung über die Geschichte des kaiserlichen und königlichen Hauses von Luxemburg, 2. Teil, S. 282.

materiellen Glück des Menschen, sondern auch der Kenntnis Gottes dienen. – Damit sind wir am Ausgangspunkt unserer Arbeit, der geistigen Situation des Verfassers, angelangt, und dabei drängt sich eine kurze Zusammenfassung auf:

Aus dem Bedürfnis heraus, etwas zum Wohl seiner Mitmenschen zu unternehmen, namentlich aber, um «hiesiger Landschaft einen kleinen Dienst zu thun»,⁵⁰⁰ verfaßte Fäsi eine thurgauische Landesgeschichte und Landeskunde. Da es sich um Neuland handelte und dem Stoff an sich ein besonderes Interesse zukommen mußte, konnte und durfte er keine allzulangen und allzuhäufigen Reflexionen anbringen, sondern hatte sich auf einzelne wenige persönliche Betrachtungen zu beschränken, die er gleichsam so im Vorübergehen äußerte. Daß er aber über der bloßen Bekanntgabe der geschichtlichen und landeskundlichen Gegebenheiten seine höhere Absicht, das Erkenntnis-Verbreiten, nie aus den Augen ließ, dürfte bei der Betrachtung der Struktur genügend erwiesen worden sein: Fäsi berücksichtigte nicht nur die einzelnen geschichtlichen Ereignisse, sondern trat auf ihre Ursachen und Folgen ein, kam auch auf ihre größeren Zusammenhänge zu sprechen und betrachtete das Innere und Äußere, das Vergangene und Nachfolgende, um die zu behandelnden Gegebenheiten verständlich zu machen und als Patriot und Anhänger der vernünftigen Orthodoxie zu rechtfertigen. Was Fäs Arbeit an sich anbelangt, so machte er von den sich ihm bietenden Möglichkeiten einen guten Gebrauch: Bei der Darstellung der Landeskunde hielt er nur das fest, was sich dem nüchternen, unvoreingenommenen Betrachter durch Beobachtung und Erfahrung an Stoff darbot. Dasselbe gilt für diejenigen Teile der Staatskunde, die nicht auf dem urkundlichen Quellenmaterial beruhten. Was die Geschichte und teilweise auch die Staatskunde betrifft, so hielt sich Fäsi ganz an die Forderungen, die Bodmer und Breitinger gestellt hatten: wo immer er konnte, ging Fäsi auf die Quellen zurück oder führte sie wenigstens zum Beleg seiner Aussagen an. Die Quellen schöpfte er vernünftig und sauber aus und gab sie ungetrübt zur Kenntnis. Bisweilen brachte er einen kleinen Kommentar an und unterließ es nicht, sich nötigenfalls mit einem Gewährsmann kritisch auseinanderzusetzen. Was die Behandlung des Stoffes anbelangt, so erforderte die Materie eine selbständige Verarbeitung, die dank der bewußten Konzentration auf das Wesentliche, Wichtige und dank der konsequenten Ausrichtung auf Raum und Ziel recht geschickt ausfiel. Ebenso sehr wie der Forderung nach Quellenbenützung, nach Wahrheit und selbständiger Arbeit entsprach Fäsi der Forderung nach «pragmatischer» Geschichtschreibung: er suchte die Ereignisse zu motivieren und bemühte sich, die einzelnen Geschehnisse verständlich zu machen, indem er nicht nur nach Ursache und Wirkung fragte, sondern auch den Zusammenhang zwischen allgemeiner Geschichte und

⁵⁰⁰ Brief an Simler, Mai 1758.

Landesgeschichte verfolgte und in der Darstellung der geschichtlichen Ereignisse sich nicht nur nach der Zeit, sondern auch nach der Sache ausrichtete. Der Forderung nach vermehrter Berücksichtigung der Kulturgeschichte und des anthropologischen Momentes kam Fäsi ebenfalls nach: Es finden sich in seiner Darstellung öfter Versuche, eine kurze Charakteristik einzelner Personen, bisweilen auch einzelner Völker zu geben. Besonders bemerkenswert ist die auffallende Berücksichtigung der Kulturgeschichte. Betrachtet man das Verhältnis Kulturgeschichte / politische Geschichte, so stellt man überrascht fest, daß die Kulturgeschichte den selben Raum einnimmt, also die selbe Beachtung erfuhr, wie die politische Geschichte. Was endlich die formalen Forderungen anbetrifft, so bewirkte Fäsis Bestrebung, sich dem Leser verständlich zu machen, eine saubere, klare Ausdrucksweise: die Bemühung, das Wesentliche der Dinge zu erfassen und dem Leser kenntlich zu machen, brachte eine sachgemäße Behandlung des Stoffes mit sich, und der Wille nach Übersicht und die verschiedenen Absichten, die den Verfasser bei seiner Darstellung leiteten, mußten notwendigerweise zu einer wohlüberlegten, zweckgerichteten inneren und äußeren Anlage des Werkes führen. Es war wohl kein Zufall, daß sich Bodmer zur Disposition der «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau» lobend äußerte,⁵⁰¹ daß er den Verfasser zur weiteren Arbeit aufmunterte, ihm aber in der Ausführung des einzelnen alle Freiheit ließ. Und dieses erst war es, das Fäsis Arbeit zu dem machte, was sie ist, eine wohlgelungene Darstellung der thurgauischen Landesgeschichte und Landeskunde, die durch die sorgfältige Stoffsammlung, die einzigartige Verbindung der Gesichtspunkte, die Vielfalt des Interesses dem jungen, aufgeklärten Zürcher alle Ehre macht. Schade, daß nur ein kleiner Teil dieser bedeutenden Geschichte des Thurgaus gedruckt worden ist!

⁵⁰¹ Biographische Nachrichten, S. 733; Brief an Simler, Mai 1758.

Quellen und Literatur

I. Briefe und Schriften von Fäsi

a. Ungedruckte Schriften und Briefe

1. Briefe Fäsis an J.J.Hess, Ms. FA Hess 1741–181 (Bd. 6–16), Zentralbibliothek Zürich; J.J.Simler, Ms. S 339, Zentralbibliothek Zürich; J.H.Füßli, Ms. M 1, 64–79, Zentralbibliothek Zürich;
Brief Fäsis an die Patrouill-Commission, Ms. Briefsammlung Folio, Zentralbibliothek Zürich; an einen unbekanntem Landvogt, Ms. V 318. 16 b, Zentralbibliothek Zürich; an die Kyburgische Kanzlei in Winterthur (J.U.Hegner), Ms. Stadtbibliothek Winterthur.

2. Geschichte der Landgrafschaft Thurgau, Ms. W 18 und V 8, Zentralbibliothek Zürich; Ms. Y 44, Y 45, Y 46, Thurgauische Kantonsbibliothek in Frauenfeld.
3. Ursprung und Wachsthum der Rechte, der Gerichte, der Öffnungen, Freyheiten auf dem Land und in den Städten.
Genaue Bestimmung der Freiheit, der Rechten, der Regierung in den Städten und auf dem Land, beider der Herren und der Bauren. Vorträge, gehalten in der vaterländisch-helvetischen Gesellschaft in Zürich, Ms. G 221₇, Zentralbibliothek Zürich.
4. Geschichte der Eidgenosschaft, mit Urkunden erleutert, von anno 1470–1516 (Fortsetzung der Chronik Tschudis), Ms. G 251–261, Zentralbibliothek Zürich.
Abhandlung über die Geschichte der Eidgenosschaft (1471–1500), enthalten in den Bänden Ms. G 251, 253 und 256, S. 617–672, 473–535, 385–524; ferner in Ms. P 217, Zentralbibliothek Zürich.
Summarium contentorum manuscriptorum Tschudii, Ms. S. 591–599, Zentralbibliothek Zürich. Stammt sehr wahrscheinlich von Johann Conrad Fäsi, trotz der zu Beginn des Bandes 599 vorliegenden Notiz «... von Pfarrer Fäsi in Albisaffolltren empfangen im Junius 1824».
5. Reisbeschreibung in Ettwelche Städte und Orth Loblicher Eidtgenoßschaft. a. 1763, Ms. L 444₈, S. 845–904, Zentralbibliothek Zürich.

b. Gedruckte Schriften

6. Abhandlungen über wichtige Begebenheiten aus der alten und neuern Geschichte 2 Teile, Zürich 1763/64.
7. Genaue und vollständige Staats- und Erd-Beschreibung der ganzen Helvetischen Eidgenosschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten, 4 Bde., Zürich 1765–68 (1. Bd. 2. Aufl., Z. 1768)
8. Geschichte von Afrika und Spanien unter der Herrschaft der Araber. Aus dem Französischen des Herrn Cardonne übersetzt, Zürich 1770.
9. Avertissement (zur Herausgabe der Fortsetzung der Tschudichronik), Zürich 1772.
10. Todten-Gespräche über wichtige Begebenheiten der mittlern und neuern Geschichte, Frankfurt und Leipzig 1775.
11. Unterredungen zwischen Pabst Julius dem zweyten und dem Cardinal-Bischoff Matthäus von Sitten im Walliserlande, in Meusels Geschichtsforscher I, S. 241–288, Halle 1775.
12. Abhandlung über den Ursprung des Adels, der freyen Herren, der Grafen und der Leibeigenschaft in Ober-Germanien und Helvetien, noch vor dem Ursprung der freyen Eidgenosschaft, in Meusels Geschichtsforscher I, S. 14–36, Halle 1775.
13. Nachrichten und Urkunden zur Beleuchtung der Freiheit und Unabhängigkeit der Republik Fryburg in der Eidgenoßschaft, in Meusels Geschichtsforscher II, S. 177–210, Halle 1776.
14. Unterredungen verstorbener Personen über wichtige Begebenheiten der ältern, mittlern und neuern Geschichte, Halle 1777.
15. Nachrichten und Urkunden, welche die gefängliche Haft des römischen Königs Maximilians I. in der Stadt Brügge in dem 1488sten Jahre beleuchten, in Meusels historischen Untersuchungen I₁, S. 50–70, Nürnberg 1779.

16. Nachricht von der Bemühung der Löblichen Eydgenossenschaft, König Karl von Spanien die römische Königskrone zuzuwenden. Im Jahre 1519, in Meusels historischen Untersuchungen I₂, S. 1–18, Nürnberg 1779.
17. Beyträge zu der Geschichte des Herzogs Ulrich von Württemberg, in Meusels Beyträgen zur Erweiterung der Geschichtskunde I, S. 231–308, Augsburg 1780.
18. Abhandlung über die Geschichte des kaiserlichen und königlichen Hauses von Luxemburg, 2 Teile, in Meusels Geschichtsforscher III, V, VII, S. 126–80, 68–117, 99–165; in Meusels Beyträgen II, S. 157–282, Halle 1776–79; Augsburg 1782.
19. Unterredungen zwischen Mattheus Schinner, Bischoff von Sitten im Wallis, Kardinal, und Nicolaus Löwenberg, Obmann des Bauern-Bunds in der Eydgenößschaft 1653, Schweizermuseum, März 1785, S. 810–823, Zürich 1785.
20. Abhandlungen über die Geschichte des Friedenschlusses zu Utrecht zur Beendigung des spanischen Thronfolgekriegs, Leipzig 1790.
21. Abhandlung über die Geschichte der Eidsgenossenschaft vom Jahr 1500–1510, Bibliothek der Schweizerischen Staatskunde, Erdbeschreibung und Litteratur, hrsg. von Johann Caspar Fäsi, 1. Jg., Bd. 3, Stück 9, 10, 11 und 12, S. 794–855, 884–939, 979–1000, 1068–1104; 2. Jg., Bd. 1, Stück 1, S. 30–41, Zürich 1796/97.

II. Benützte Quellen

1. Akten betreffend Exspectanten 1695–1798, E I 11₂, Staatsarchiv Zürich.
2. Pensa Beyder Lateinischer Schulen, Collegii Humanitatis und Auditorii Publici, 1716, E I 17₂, Staatsarchiv Zürich.
3. Acta Senatus Scholastici, E II 472 und 473, Staatsarchiv Zürich.
4. Acta Ecclesiastica, E II 44, Staatsarchiv Zürich.
5. Acta Visitationis der Herren Exspectanten und Acta Visitationis Vernalis et Autumnalis, E II 148–156, 148–193, Staatsarchiv Zürich.
6. Handbuch des thurgauischen Landrechts von Johann Ulrich Nabholz (1718) und späteren Fortsetzern, Thurgauisches Staatsarchiv.
7. Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede, Bde. 2–6₂, Luzern 1863–82.

III. Benützte Literatur

1. Emil Ermatinger, Deutsche Kultur im Zeitalter der Aufklärung (Handb. Kultergesch.-Kindermann. Abt. I [Bd. II]), Potsdam 1935.
2. Ernst Cassirer, Die Philosophie der Aufklärung (Grundr. philosoph. Wiss.-Medicus [IV]) Tübingen 1932.
3. Paul Wernle, Der schweizerische Protestantismus im XVIII. Jahrhundert, 3 Bde., Tübingen 1923–25.
4. Eduard Fueter, Geschichte der exakten Wissenschaften in der schweizerischen Aufklärung (1680–1780), Veröff. Schweiz. Ges. Gesch. Med. 12, Aarau 1941.
5. Hermann Alfred Schmid, Die Entzauberung der Welt in der schweizerischen Landeskunde. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in der Schweiz, Diss. Basel 1942.

6. Johan Huizinga, *Geschichtsbild und Naturbild im 18. Jahrhundert*, «Corona» V₅, München 1935.
7. Wilhelm Dilthey, *Das achtzehnte Jahrhundert und die geschichtliche Welt* (Gesammelte Schriften, Bd. 3, S. 209–261), Leipzig und Berlin 1927.
8. Eduard Fueter, *Geschichte der neueren Historiographie* (Handb. mittelalterl. u. neuer. Gesch. -Below.I), München 1936.
9. Franz Xaver von Wegele, *Geschichte der deutschen Historiographie seit dem Auftreten des Humanismus* (Gesch. d. Wissensch. in Deutschl. Neuere Zeit. 20), München und Leipzig 1885.
10. Georg von Wyß, *Geschichte der Historiographie in der Schweiz*, Zürich 1895.
11. Gottlieb Emanuel von Haller, *Bibliothek der Schweizer-Geschichte*, 6 Bde., Bern 1785–87.
12. Martin Hürlimann, *Die Aufklärung in Zürich; die Entwicklung des Zürcher Protestantismus im 18. Jahrhundert*, Leipzig 1924.
13. Max Wehrli, *Das geistige Zürich im 18. Jahrhundert; Texte und Dokumente von Gotthard Heidegger bis Heinrich Pestalozzi*, Zürich 1943.
14. Johann Jakob Hottinger, *Zürichs religiöser und litterarischer Zustand im 18. Jahrhundert*, Zürich 1802.
15. Johann Jakob Heß, *Von dem Reiche Gottes. Ein Versuch über den Plan der göttlichen Anstalten und Offenbarungen*, 2 Bde., Zürich 1796.
16. Johann Caspar Fäsi, *Biographische Nachrichten von J. C. Fäsi*, *Bibliothek der Schweizerischen Staatskunde, Erdbeschreibung und Litteratur*, 1. Jg., 3. Bd., Stück 9, S. 729–61, Zürich 1796.
17. *Lebensbeschreibung von J. J. Zimmermann* (Autobiographie ?), Ms. G 309₆, Zentralbibliothek Zürich.



Theodor Greyerz
13. Juli 1875 bis 6. August 1960

Theodor Greyerz

Von Alfred Vögeli

Am 6. August 1960 verschied im Burgerspital Bern Dr. phil. Theodor Greyerz im hohen Alter von 85 Jahren. Es geziemt sich, seiner in unsern «Beiträgen» zu gedenken, war er doch über Jahrzehnte als eifriger Geschichtsfreund unter uns tätig.

Er wurde am 13. Juli 1875 in seiner Vaterstadt Bern geboren. Sein Vater, Otto von Greyerz (1829–1882), war Pfarrer an der Heiliggeistkirche. Seine Mutter, Anna Heß, Tochter des Antistes Jakob Heß, stammte aus Zürich. Die väterliche Linie verband ihn nicht nur mit den alten Berner Geschlechtern, sondern auch mit Deutschland, war doch sein Großvater Gottlieb (1778–1855) nach dem Zusammenbruch Berns 1798 als tüchtiger Forstmann in die Dienste des Fürsten von Bayreuth getreten und hatte die lebhaftige Tochter Klara des Weltumseglers Georg Forster geheiratet. Die mütterliche Linie machte ihn mit den altzürcherischen Geschlechtern verwandt, besonders mit den Pestalozzi und über sie sogar mit Zwingli.

So mischten sich in ihm die Elemente, und ihm kam es zu, aus ihnen sein eigenes, geistiges Leben zu bauen. Die ersten Schuljahre verbrachte er bei seiner Tante, die in Bern eine kleine Privatschule hielt; die Bildung des humanistischen Gymnasiums holte er sich an der Lerberschule, wo er im Schülerverein «Philadelphia» reiche Anregung und Freundschaft für sein ganzes Leben fand.

Die schöne Gewohnheit der Mutter, jeden Abend vorzulesen, führte ihn früh zu Literatur und Geschichte. So lag es nahe, daß er an der heimischen Universität Germanistik und Geschichte zu studieren begann und mit seinen Brüdern Otto und Karl, dem Philologen und dem Theologen, in lebhaften geistigen Wettstreit trat.

Er schloß vorerst mit dem Bernischen Sekundarlehrerpatent ab und wurde Lehrer an der Evangelischen Schule von Schiers. Von daher rührt seine Liebe zu Graubünden her, das er mit dem Rad und zu Fuß kreuz und quer durchwanderte.

Bald aber begab er sich ins Ausland. Von 1900 bis 1904 wirkte er an der Handelsakademie im böhmischen Außig. In den zwei folgenden Jahren war er Privatlehrer in Görbersdorf in Schlesien und im herrlichen Dresden Augusts des Starken. In dieser Zeit erschloß sich ihm die Beziehung zu Hermann Lietz und dem Gedanken der Landerziehungsheime; zu Friedrich Naumann und der sozialen Bewegung; endlich zu Wenzel Holec und den Bemühungen um die Arbeiterbildung.

Von 1907 bis 1908 war er Student an der Universität Jena und hörte dort vor allem bei Rudolf Eucken. Er doktorierte daselbst mit einer Arbeit über Fr. W. Försters Jugendlehre.

Dann traf ihn der Ruf an die Kantonsschule Frauenfeld als Lehrer für Deutsch und Geschichte. Er unterrichtete, immer peinlich genau vorbereitet, während 33 Jahren in diesen Fächern. Es war ihm Herzenssache, die jungen Leute zu fördern. Er tat es auch ausgiebig außerhalb der Schule. Aber manchmal war es nicht leicht, hinter seiner Strenge und Genauigkeit seine eigentliche Absicht zu spüren.

Der Thurgau wurde ihm bald zur Wahlheimat. Im Laufe der Zeit kannte er sich in unserem Land und seiner Geschichte bald besser aus als viele Eingesessene. Dem Historischen Verein trat er sofort bei. Er wurde auch gleich in den Vorstand gewählt und mit dem Aktuariat betraut, das er von 1908 bis 1931 gewissenhaft führte. Zusätzlich übernahm er von 1919 bis 1930 auch die mühsame Sammlung und Zusammenstellung der «Thurgauer Literatur» für unsere «Beiträge».

Seine Freizeit füllte er reichlich aus. Er schrieb eine Reihe von Arbeiten zur Thurgauischen Geschichte, wie die Bibliographie im Anhang zeigt. Sein Plan, nach seiner Pensionierung ein Buch «Thurgauische Köpfe» zu schreiben, kam leider nicht zur Ausführung. Es gelang ihm nur noch die schöne Würdigung J. C. Mörkofers. Für Bornhauser und Pupikofer blieb er in umfänglichen Vorarbeiten stecken. Am historisch-biographischen Lexikon der Schweiz (HBL) wirkte er kräftig mit. Er schrieb dort nicht nur über viele thurgauische Orte und Geschlechter, sondern verfaßte auch den Abschnitt über die Geschichte des Kantons seit 1798.

Große Freude bereitete ihm der Auftrag, Wilhelm Oechslis «Bilder aus der Weltgeschichte» vom Mittelalter bis zur Neuzeit in zwei Bänden neu zu bearbeiten und zu erweitern. Er hat darin, wie übrigens auch in seinem Unterricht, neue Wege beschritten und der Kultur- und Geistesgeschichte wie der sozialen Frage den Raum gegeben, der ihnen längst gebührt hätte.

Ausgedehnt war seine Rezensententätigkeit, mit der er es sehr genau nahm. Diese Arbeiten sind in einer so großen Zahl in Fachzeitschriften und Tageszeitungen niedergelegt, daß wir uns ihre Sammlung versagen müssen.

Er wollte aber nicht nur von der Studierstube aus wirken, in der die Bücher-

regale alle Wände bedeckten. Es drängte ihn immer wieder zu einem unmittelbaren Kontakt mit den Menschen.

So bemühte er sich in Frauenfeld als Erster um die Sammlung der Lehrlinge. Er gründete mit Oskar Moppert den Verein «Excelsior» und half mit, die Freizeit der jungen Leute durch Wanderungen, Vorträge, Lektüre und Bastelarbeit sinnvoll zu gestalten. Er rief weiter die Arbeiterbildung ins Leben und hielt im «Kreuz» zahlreiche Vorträge. Er führte in Vortragsreihen in die Klassiker ein und bahnte den Weg zur «Volkshochschule», als deren Gründer er in Frauenfeld nicht vergessen werden soll. Er nahm sich der Schwerhörigen im «Hephataverein», dem «Blauen Kreuz» und dem «Protestantisch-kirchlichen Hilfsverein» tatkräftig an. Er hat auch ganz im stillen immer wieder viel heimliche Not lindern helfen.

So trieb er im Lauf der Jahre tiefe Wurzeln in das Leben von Stadt und Kanton, und es fiel ihm daher nicht leicht, bei zunehmendem Alter 1955 Abschied vom Thurgau zu halten und nach Bern überzusiedeln. Er fand dort wohl noch «die alten Gassen», aber «die alten Freunde nicht mehr». Ab und zu kam er noch zu längerem oder kürzerem Besuch; dann schrieb er noch einen Brief oder eine Karte und die Handschrift verriet immer mehr, wie seine Lebenskurve sank.

In seiner letzten Zeit war ihm die Freude beschieden, in unmittelbarer Nähe seiner nächsten Anverwandten verweilen zu dürfen. So woben Alter und Einsamkeit nicht einfach ihr graues Gespinnst um ihn, sondern manche Freundlichkeit erhellte noch seinen Lebensabend.

Bibliographie

- 1908 Fr. W. Försters Jugendlehre. Eine Darstellung ihrer Grundlinien und Vorschläge für den ethischen Unterricht. Bern.
- 1915 Zur Vorgeschichte des gegenwärtigen Krieges. Kantonsschulprogrammbeilage 1914/15.
- 1916 Herzoge von Schwaben und Landgrafen im Thurgau. ThB Heft 56.
- 1918 Das Hungerjahr 1817 im Thurgau. ThB Heft 57/8.
- 1919 Gottfried Keller. Dem Schweizervolk zum hundertsten Geburtstag des Dichters. Zürich.
- 1921 Wenzel Holec: Vom Handarbeiter zum Jugenderzieher. Herausgabe und Einführung. Diederichs, Jena.
- 1925 Wilhelm Oechsli, Bilder aus der Weltgeschichte. Neubearbeitung und Erweiterung der zwei Bände vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Winterthur.
- 1929 Briefe von Dr. Konrad Kern an seine Brüder aus den Jahren 1845–1870. ThB Heft 66.
- 1942 Professor Dr. Eduard Heyck. ThB Heft 78.
- 1943 Johann Kaspar Mörkofer 1799–1877. Schulmann, Forscher, Geschichtsschreiber. Ein Bild aus dem Geistesleben des Thurgaus. Kantonsschulprogrammbeilage 1942/43.
- 1944 Hundert Jahre Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein im Kanton Thurgau 1844–1944. Frauenfeld.

Thurgauische Geschichtsliteratur 1959

Zusammengestellt von Egon Isler

AA	= Amriswiler Anzeiger, Amriswil
ARh	= Anzeiger am Rhein, Dießenhofen
AS	= Amriswiler Schreibmappe, Amriswil
BS	= Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Friedrichshafen
BSH	= Bodenseehefte
BoZ	= Bodenseezeitschrift
BSM	= Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Mitteilungen
BU	= Bote vom Untersee, Steckborn
BZ	= Bischofszeller Zeitung, Bischofszell
HH	= Hinterthurgauer Heimatblätter (Beilage zum Volksblatt vom Hörnli)
IKUK	= Im Kulturkreis unserer Kirche (Beilage zur Thurgauer Volkszeitung)
MThNG	= Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft
NZZ	= Neue Zürcher Zeitung, Zürich
Ob	= Der Oberthurgauer, Arbon
SA	= Sonderabdruck
SBZ	= Schweizerische Bodensee-Zeitung, Romanshorn
StH	= Stimmen der Heimat (Beilage zur Bischofszeller Zeitung)
ThA	= Thurgauer Arbeiterzeitung, Arbon
Th.Anz.	= Thurtaler Anzeiger
ThB	= Thurgauer Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Frauenfeld
ThJ	= Thurgauer Jahrbuch, Frauenfeld
ThJm	= Thurgauer Jahresmappe, Arbon
ThT	= Thurgauer Tagblatt, Weinfelden
ThVf	= Thurgauer Volksfreund, Kreuzlingen
ThVz	= Thurgauer Volkszeitung, Frauenfeld
ThZ	= Thurgauer Zeitung, Frauenfeld
WH	= Weinfelder Heimatblätter (Beilage zum Thurgauer Tagblatt)
VH	= Volksblatt vom Hörnli, Sirmach
ZAK	= Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte, Basel
SZG	= Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Zürich

I. Ortschaften

a. Thurgau

Aadorf

- Nobel Karl: 100 Jahre Sekundarschule Aadorf 1857—1957. Einweihung des Sekundarschulhauses, Gedenkschrift zur Jahrhundertfeier der Sekundarschule Aadorf, 8°, 63 S. Aadorf 1959. 1
T.: Hundert Jahre Sekundarschule Aadorf. ThZ. 26. IX. 2

Affeltrangen

- Oberhänkli-Dickenmann Eduard: 100 Jahre Sekundarschule Affeltrangen, 1859—1959. 8°, 125 S. Bürglen 1959. 3
R.K.K.: 100 Jahre Sekundarschule Affeltrangen. ThT. 4. VI. 4

Arenenberg

- Blanchard Jarrold William: Auf Arenenberg im Jahre 1874. ThZ. 25. VII. 5
 Hugentobler Jakob: Arenenberg vor 100 Jahren. BSH. IX, S. 360. 6

Bachtobel

- Eß J.-J.: Wo der Bachtobler wächst. NZZ 31. VII., Nr. 2334. 7

Bischofszell

- Baugeschichte zur Übernahme der Gasversorgung von Bischofszell, Gaswerk Bischofszell 1913—1959.
 BZ 21., 24., 26. XI., 1. XII. 8
 Blick in die Geschichte des Unteroffiziersvereins Bischofszell und Umgebung. BZ 17. X. 9
 Breitenmoser Pfr.: 75 Jahre Katholischer Gesellenverein Bischofszell. ThVz 29. VIII. 10
 Etwas von der verschwundenen Stadtmetzg, dem Löchli und den Dällerhäusern. BZ 29. II. 11
 Erweiterungs- und Ausbau des Sekundarschulhauses Bischofszell — Rückblick 1834—1959. BZ 28. XI. 12
 Fünfzig Jahre Conservenfabrik Bischofszell, Tobler & Co. AG. BZ 13. VI. 13

Bodensee

- Duft Johannes: Die Namen des Bodensees. BSH. I. S. 2. 14

Dießenhofen

- Brunner E. G.: Die Entwicklung der Sekundarschule Dießenhofen. ARh 19. VI. 15

Dozwil

- Burgermeister H.: Schulhausbau in Dozwil vor fünfzig Jahren. SBZ 1957, 7. IX. 16

Dußnang

- T.: Das Brückenservitut der Kirchgemeinde von Dußnang. ThZ 29. V. 17

Frauenfeld

- Huber Jean: 50 Jahre Genossenschaft für den Betrieb alkoholfreier Volkshäuser Frauenfeld 1909 bis
 1959. 8°, 48 S. Frauenfeld 1959. 18
 Nägeli Ernst: Frauenfeld (Schweizer Heimatbücher, Nr. 91). 8°, 56 S. Bern 1959. 19
 E.G.: Zeugen aus uralter Zeit am Schloß Frauenfeld. ThZ 24. IX. 20

Freudenfels

- Schmid-Wettstein Fanny: Schloß Freudenfels. BSH I, S. 34. 21

Gottlieben

- Strauß Hermann: Gottlieben. ThVz 5.—15. X., 17., 19. XI. 22

Gottshaus

- S.: Die Käserei Hasum — ein Blick zurück. BZ 5. II. 23

Hagenwil

- Kilian Peter: Herbstliche Wanderung zur Weiherburg Hagenwil. NZZ 10. IX., Nr. 2718. 24

Hefenhofen

- Früh Walter: Kleine Bilder aus Hefenhofen, II. Teil. AS 1960. 25

Keßwil

- Häberlin Paul: Jugend in Keßwil. ThZ 7. XI. 26

Klingenberg

- E. N.: Aufstieg zum Klingenberg. ThZ 6. VI. 27
 E.: Heimatschutz auf dem Klingenberg. ThVz 5. VI. 1959. 28

Märstetten

- Fehr J.: Aus dem Märstetter Feuerwehr-Protokoll. Hilarius 1959. 29
 — Von der Elektra Märstetten. Hilarius 1959. 30
 — Wetter und Fruchtbarkeit und Chronik 1958, Märstetten. Hilarius 1959. 31
 H.K.: Neubau der landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaft Märstetten. Hilarius 1959. 32

Münchwilen

- xx: Vom „Engel“ zu Münchwilen. VH 10. I. 33

Münsterlingen

- A. K. Münsterlingen: Monasteriolum. ThVz 27., 28., 29. VI. 34

Pfyn

- Oberholzer A.: Schloß und Herrschaft Pfyn. ThVz 14. VIII. 35

Salenstein

- Schloß Salenstein am Untersee. ThVz 31. VII. 36

Schwaderloh

- Eß J.J.: Durch Wald und Feld bei Schwaderloh. NZZ 20. III, Nr. 847. 37

Romanshorn

- Fuchs Hans: 100 Jahre Sekundarschule Romanshorn 1859—1959, Ausschnitt aus der Schulgeschichte. 8°, 115 S. Romanshorn 1959. 38
 Zwanzig Jahre Saalbau-Genossenschaft Romanshorn, 1937—1957. 8°, 20 S. Romanshorn 1957. 39
 100 Jahre Sekundarschule Romanshorn, Erinnerungen von Schülern. SBZ 11. VII. 40
 M.: Romanshorner Ereignisse des 19. Jahrhunderts. SBZ 26. II. 41

Schlattingen

- Knöpfli Albert: Ein Kirchlein entpuppt sich. ThZ 27. VI. (Schlattingen). 42
 — Überraschungen bei der Renovation der Kirche Schlattingen. ARh 1. VII. 43

Tägerwilen

- Streckeisen Hugo: Tägerwiler Schulchronik, Festschrift zur Einweihung des Sekundarschulhauses Tägerwilen 1959. 8°, 119 S. Kreuzlingen 1959. 44

Uttwil

- Stickelberger Emanuel: Die „wohlerneuete Kirche“ in Uttwil. ThZ. 5. XII. 45

Wängi

- Knöpfli Albert, Nägeli Ernst: Die Renovation gibt Bescheid; Die erneuerte Kirche von Wängi. ThZ 23. V. 46

Weinfelden

- Brüllmann F.: Der „historische Trauben“ in Weinfelden. ThT 12. VI. 47
 Mühlemann Ernst: Die Traube und die thurg. Freiheitsgeschichte. ThT 18. VI. 48
 Knöpfli Albert: Der thurg. Gerichtsherrenstand im Weinfelder „Trauben“. ThT 20. XI. 49
 Seeger Walter: Bannwein und alte Torggel in Weinfelden. ThZ 25. IX. 50
 M. F.-U.: Einst in Weinfelden, Erinnerungen an die Centenarfeier 1898. ThZ 11. VII. 51

Wigoltingen

- R.B.: Von der Sekundarschule in Wigoltingen. ThT 22. VIII. 52
 Ma.: Aus der Geschichte der Schulgemeinde Wigoltingen. ThT 6. IX. 53

b. Anstoßende Grenzgebiete

- xx: „Die Stadt Konstanz ist groß, aber sie ist entvölkert“, Ein Reisender sieht Konstanz im Jahre 1781. BSH III, S. 115. 54

II. Sachgebiete

Allgemeine Geschichte

c. Völkerwanderung

Vonbank Elmar, Keller-Tarnuzzer Karl, Meyer-Boulenaz Otto, Hug Erik: Eine burgundische Gürtelschnalle in Arbon. BS, 77. Heft, S. 115. 55

d. Frühmittelalter

Hellmann Manfred: Der deutsche Südwesten in der Reichspolitik der Ottonen. Zeitschrift für Württ. Landesgeschichte, XVIII. Jg. 1959, 2. Heft, S. 193 ff. 56

e. Hochmittelalter

Dubled Henri, Straßburg: Der Herrschaftsbegriff im Mittelalter am Oberrhein. Alemannisches Jahrbuch 1959, S. 77. 57

Kläui Paul: Zähringische Politik zwischen Alpen und Jura. Alemannisches Jahrbuch 1959, S. 92. 58

Meyer Bruno: Von Kiburg zu Habsburg. ThVz 14. XI. 59

f. Spätmittelalter, Eidgenössische Landvogtei

Kühner Hans, Korsar und Papst, ein Portrait aus der Zeit des Konstanzer Konzils. BSH III, S. 110. 60

h. Französische Revolution und Neuzeit

Andreas Willy: Hortense im Geschehen ihrer Zeit. BSH X, S. 397. 61

Chroniken

Bandle Max: Thurgauer Chronik 1958. ThB, Heft 96, S. 313. 62

Larese Dino: Thurgauer Chronik vom 1. X. 1958 bis 30. IX. 1959. ThJ 1960. 63

— Chronik von Amriswil und Umgebung vom 1. X. 1957 bis 30. IX. 1959. AS 1960. 64

Flurnamen

Bandle Oskar: Von thurgauischen Orts- und Flurnamen, besonders in der Unterseegegend (Veröffentlichungen der Heimatvereinigung am Untersee, Heft 14). Steckborn 1959. 65

-i: Thurgauische Orts- und Flurnamen. ThZ. 4. XII. 66

Forschung

Leisi Ernst: Der Historische Verein des Kantons Thurgau. ThB, Heft 96, S. 1. 66a

Forstwirtschaft

Bauer August: 50 Jahre Thurgauischer Försterverband. ThVz 14. V. 67

Hagen Clemens: Die geschichtliche Entwicklung des Waldeigentums im Kt. Thurgau (Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen, Nr. 8, 1959). 68

— Die geschichtliche Entwicklung der Beförsterung im Thurgauer Wald (Praktischer Forstwirt, Nr. 7, 1959). 69

Gewerbe

Gremminger Hermann: Von alten Löhnen und Preisen. AS 1960. 70

Handschriften

Duft Johannes: Von Büchern und Bücherschreibern in der Stiftsbibliothek zu St. Gallen. BSH XII S. 449. 71

Hannemann Kurt: Reichenauer Handschrift in aller Welt. BSH XII, S. 455. 72

Knöpfli Albert: Das St. Kathariner Graduale von 1312. ThZ 3.1. 73

Preisendanz Karl: Minnesängerhandschriften im Bodenseeraum. BSH XII, S. 477. 74

Industrie

Isler Egon: Die Industrie Frauenfelds (Maschinenmarkt, Nr. 40, 1957). 75

Mann Herbert: Europäische Linie, Der Bodensee als Textil- und Modezentrum. BSH II, S. 86. 76

Kirchengeschichte

Dutli-Rutishauser Maria: Zwei Mönche auf der Insel Werd im Rhein. BSH II, S. 53. 77

Raimond P.: Zum 1200. Todestag des hl. Otmar am 16. XI. im Werd bei Eschenz 759—1959. ThVz 16. XI. 78

- ö: Sankt Otmar und der Thurgau. ThVz 25. XI, 15. XII. 79
 Fasten im Bistum Konstanz vor 400 Jahren. ThVz 24. III. 80
 Hungerbühler Hugo: Staat und Kirche im Thurgau während der Helvetik und Mediation 1798 bis
 1814, III. Teil. ThB, Heft 96, S. 45. 80a

Kunstgeschichte

- Knöpfli Albert: Bischofszeller Bildteppich mit Stadtansicht in Basel. BZ 10.1. 81
 — Eine heimgekehrte „Gochliger“-Scheibe. ThZ 19. XII. 82

Literaturgeschichte

- Damur Carl: Fahrt mit und zu Hölderlin. ThZ 13. VI. 83
 Friese Alfred: Zwischen Mettnau und Eugensberg, Unveröffentlichte Briefe Joseph Viktor von Scheffels
 an Amélie, Gräfin von Reichenbach-Lessowitz. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, 106. Band,
 2. Heft 1958, S. 437 ff. 84
 H. K.: Kleine Erinnerungen an J. C. Heer. ThZ 25. VII. 85

Literaturverzeichnis

- Isler Egon: Thurgauische Geschichtsliteratur 1958. ThB, Heft 96, S. 320. 86

Medizinalwesen

- Zolliker A.: Einst und jetzt (über die Einstellung zum Selbstmörder in früheren Zeiten). ThJ. 1960,
 S. 97. 87

Militärwesen

- Die Feldbatterie 53 im Aktivdienst 1939—1945, Erinnerungen an düstere und heitere Tage, die wir in
 schwerer Zeit des Zweiten Weltkrieges unserem Vaterlande opferten. 4°, 60 S. Sulgen 1958. 88
 Kolb Jean: Thurgauer als Landsknechte in fremden Kriegsdiensten. ThVz 18., 23. IV, 13., 16. V. 89
 Osterwalder Robert: Erinnerungen eines alten Präsidenten des Militärwettmarsches. ThZ 7. XI. 90
 Raths W.: 25 Jahre Frauenfelder Militärwettmarsch. ThZ 7. XI. 91
 — 25 Jahre Frauenfelder Militärwettmarsch. NZZ 7. XI, Nr. 3397. 92
 Rickenmann O.: Wir blättern im „Goldenen Buch“ des Militärwettmarsches. ThZ 7. XI. 93
 O. P.: Erinnerung an einen Frauenfelder Militärwettmarsch. ThZ 10. XI. 94

Personengeschichte

Die Toten des Jahres:

- Böhi Ernst, Landwirt und a. Gemeindeammann, Wäldi, 1876—1959. ThJ 1959. — Brenner Her-
 mann, Landwirt, a. Gemeindeammann, Berg, 1882—1959. ThJ 1960. — Brenner Paul, Buch-
 binder, Bürgerpräsident, Weinfeld, 1881—1959. ThJ 1960. — Büchi Hermann, Dr. ARh 9. I. —
 Dudler Leo, Fabrikant, Amriswil, 1881—1958. AS 1960. — Eberle Hans, Mühlenbesitzer, Ricken-
 bach, 1893—1959. ThJ 1960. — Etter Jakob, a. Gemeindeammann, Romanshorn, 1867—1958.
 ThJ 1960. — Fetz Peter, Bankkassier, Frauenfeld. ThVz 5. X. 1959. — Gimmi Theo, Lehrer
 Frauenfeld, 1873—1959. ThJ 1960. — Heer Jean, Gerber und Gewerkschafter, Oberaach, 1889 bis
 1958. AS 1960. — Herzog August, Kunstmaler, Ermatingen, 1885—1959. ThJ 1960. — Huber
 Ernst, Fabrikant, Amriswil, 1878—1959. AS 1960. — Hugelshofer Max, Transportunternehmer,
 Frauenfeld, 1913—1960. ThJ 1960. — Jaeger Heinrich, a. Gemeindeammann, Salmsach, 1867 bis
 1958. ThJ 1960. — Jäger Jakob, Zimmermann, Amriswil, 1874—1959. ThJ 1960. — Kappeler
 Otto, Kantonsrat, Bettwiesen, 1882—1959. ThJ 1960. ThVz 1. V. — Keller Martin, Käser,
 Schrof, 1879—1959. AS 1960. — Keller Robert, Pfarrer, Ehrenkanonikus, Mammern, 1880 bis
 1959. ThJ 1960. — Lauchenauer Alfred, Landwirt, Kümmerthausen, 1880—1958. ThJ 1960. —
 Leuthold, Dr. med. dent., Bischofszell, 1895—1958. ThJ 1960. — Müller Jean, Landwirt, Orts-
 vorsteher, Räuchlisberg, 1867—1957. AS 1960. — Müller Karl, Sekundarlehrer, Arbon 1927 bis
 1958. AS 1960. — Reutimann Jakob Chefbuchhalter EW Arbon 1883—1959. ThJ 1960. —
 Rietmann Jakob Dr. med. Frauenfeld 1893—1959. ThJ 1960. — Rutishauser August, Wein-
 händler, Oberst, Scherzingen, 1892—1960. ThJ 1960. — Scherrer Arthur, Dr. phil., Seminarlehrer,
 Kreuzlingen, 1889—1960. ThJ 1960. — Schildknecht August, Landwirt, Hagenwil, 1890—1958,
 AS 1960. — Schläpfer Werner, Buchdruckereibesitzer, Weinfeld, 1880—1959. ThJ 1960. —
 Schultheß Albert, Baumeister, Frauenfeld, 1872—1959. ThJ 1960. — Singer Jakob, Betriebs-

leiter und Ortsvorsteher, Gachnang. ThJ 1960. — Stäheli Otto, Landwirt, Hefenhofen, 1890 bis 1958. AS 1960. — Stäheli-Jenny Edwin J. G., Kaufmann, 1901—1958. AS 1960. — Wartmann Otto, Käser, Nationalrat und Oberrichter, Holzhof, 1890—1959. ThJ 1960. — Zürcher Paul, Buchdrucker, Amriswil, 1896—1958. AS 1960. 95

b. Personen und Familien

Boller

Boller Max, Arzt und Maler am Untersee, Erinnerungen. 8°, 74 S., mit Abb., 10 Tafeln. Sankt Gallen 1959. 96

Leip Hans: Der Maler Boller. BSH VI, S. 238. 97

Brunschweiler

Stickelberger Emanuel: Johann Joachim Brunschweiler in Hauptwil, 1759—1830, Bruchstücke über Art. Stamm und Name des Anregers zu der Bewegung, die 1798 die Unabhängigkeitserklärung der Thurgaus herbeiführte. ThJ 1960, S. 7. 98

Büchi

Büchi - Zeitung, Mitteilungsblätter zur Förderung des Familiensinnes, ab 1959 (Bürgerfamilie von Münchwilen) 99

Debrunner

E. L.: Prof. Dr. Hans Debrunner siebzigjährig. ThZ 19. II. 100

Dietrich

Knöpfli Albert: Besucht die Adolf-Dietrich-Stube. BU 18. XII. 101

Greuter

Zwicky von Gauen J. P.: Die Familie Greuter von Oberhofen und Eschlikon im Thurgau. 8°, 202 S. Zürich 1959. 102

Herzog

Bolt F.: August Herzog zum Gedenken. ThVz 9. V. 103

Kolb

H. M.: Alfred Kolb, Gedächtnisausstellung in Winterthur. ThZ 26. VIII. 104

Kreis

Bieri Georg: Otto Kreis, ein thurgauischer Komponist. ThJ 1960, S. 74. 105

Oettli

E. O. A.: Dr. Max Oettli, Glarisegg 80jährig. BU 30. I. und ThA 28. I. 106

Schaer

Zum Andenken an Konrad Schaer-Stöhr, Industrieller, Arbon. 8°, 55 S. Arbon 1958. 107

Stickelberger

Moosmann Herbert: Emanuel Stickelberger. ThVz 21. III. 108

Sulzberger

Tuchs Schmid Karl: Johann Jakob Sulzberger, ein Geodät und Kartograph. ThZ 29. VIII. 109

Wartenweiler

Burgauer Arnold: Fritz Wartenweiler zu seinem 70. Geburtstage. ThVz 13. VIII. 110

E. N.: Der fruchtbare Nußbaum, Zu Fritz Wartenweilers 70. Geburtstag. ThZ 19. VIII. 111

Wartenweiler Fritz: Als das Jahrhundert noch jung war. ThJ 1960, S. 83. 112

Wegmann

Damur Carl: Hans Wegmann zum 70. Geburtstage. ThZ 15. V. 113

Schulwesen

Wartenweiler Fritz: Nach hundert Semestern. ThZ 2. V. 114

Soziales und Sozialpolitik

Wiedenmaier Stephan, Baumgartner K.: 50 Jahre Thurgauisches Arbeitersekretariat, 1909—1959. 8°, 36 S. o. O. u. Jahr. 115

Sport

- H. H.: Frauenfelder Flugtage von Anno dazumal. ThZ 13. VI. 116
 Rogg Hermann: 50 Jahre Pontonierfahrverein Dießenhofen, 1907—1957. ARh 6. II. 1957. 117

Verkehr

- Graf J. G.: Hebung des Dampfschiffes „Rheinfall“. BU 22. XII. 118
 — Die Explosion auf dem Dampfschiff „Rheinfall“, aus dem Archiv der Bürgergemeinde Berlingen. ThZ 19. XII. 119
 Kern Ferd.: Explosion auf dem Dampfschiff „Rheinfall“, 20. XII. 1869 bei Berlingen. BU 22. XII. 120

Volksbräuche

- Gremminger Hermann: Alte Volksbräuche, Anekdoten und Weisheiten. ThJ 1960, S. 65. 121

Wappenkunde

- Meyer Bruno: Thurgauische Gemeindewappen (Wallenwil, Birwinken, Dettighofen, Gottlieben, Horben, Mettendorf, Kreuzlingen, Weerswilen). ThJ 1960, S. 61. 122

Weinbau

- G. Sch.: Der thurgauische Rebbau einst und jetzt. ThZ 14. III. 123

III. Verfasserverzeichnis

- Andreas Willy: Hortense 61.
 Bauer August: Försterverband 67.
 Bandle Max: Thurgauer Chronik 62.
 Bandle Oskar: Flurnamen 65.
 Baumgartner K.: Arbeitersekretariat 115.
 Bieri Georg: Otto Kreis 105.
 Blanchard J. W.: Arenenberg 5.
 Boller Max: Erinnerungen 96.
 Bolt F.: August Herzog 103.
 Breitenmoser, Pfr.: Gesellenverein 10.
 Brüllmann F.: Traube Weinfeldern 47.
 Brunner E. G.: Sekundarschule Dießenhofen 15.
 Burgauer Arnold: Fritz Wartenweiler 110.
 Burgermeister H.: Schulhausbau Dozwil 16.
 Damur Carl: Hölderlin 83, Hans Wegmann 113.
 Dubled Henri: Herrschaftsbegriff am Oberrhein 57.
 Duft Johannes: Bodenseenamen 14, Bücher und Bücherschreiben 71.
 Dutli-Rutishauser Maria: Zwei Mönche auf Werd 77.
 EB J. J., Bachtobel 7, Schwaderloh 37.
 Fehr J.: Feuerwehr Märstetten 29, Elektra 30, Wetter und Chronik 31.
 M. Frei-Uhler: Einst in Weinfeldern 51.
 Friese Alfred: Viktor von Scheffel, Briefwechsel 84.
 Früh Walter: Hefenhofen 25.
 Fuchs Hans: Sekundarschule Romanshorn 38.
 Geiger Ernst: Zeugen aus uralter Zeit am Schloß 20.
 Graf J. G.: Hebung der „Rheinfall“ 118, Explosion der „Rheinfall“ 119.
 Gremminger Hermann: Alte Löhne und Preise 70, Alte Volksbräuche 121.
 Häberlin Paul: Keßwil 26.
 Hahnemann Kurt: Reichenauer Handschriften 72.
 Hagen Clemens: Waldeigentum 68, Beförderung im Thurgau 69.
 Hellmann Manfred: Südwesten unter den Ottonen 56.
 Herdi Ernst: Flurnamen 66.
 Horber Heinrich: Flugtage 116.
 Huber Jean: Alkoholfreie Volkshäuser 18.
 Hugentobler Jakob: Arenenberg 6.
 Hungerbühler Hugo: Staat und Kirche im Thurgau 80a.
 Isler Egon: Industrie Frauenfelds 75, Thurgauische Geschichtsliteratur 86.
 Keller-Tarnuzzer Karl: Gürtelschnalle Arbon 55.
 Kern Ferdinand: Explosion „Rheinfall“ 120.
 Kilian Peter: Hagenwil 24.
 Kläui Paul: Zähringische Politik 58.
 Knöpfli Albert: Münsterlingen 34, Schlattingen 42 u. 43, Kirche Wängi 46, Traube Weinfeldern 49, Kathariner Graduale 73, Bischofszeller Bildteppich 81, Gachlinger Scheibe 82, Dietrichstube 101.
 Kolb Jean: Thurgauer als Landsknechte 89.
 Kühner Hans: Korsar und Papst 60.
 Larese Dino: Thurgauer Chronik 63, Chronik von Amriswil 64.
 Leip Hans: Max Boller 97.
 Leisi Ernst: Historischer Verein 66a, Hans Debrunner 100.
 Mann Herbert: Bodensee Textilzentrum 76.
 Mast Hans: Alfred Kolb 104.
 Meyer Bruno: Von Kiburg zu Habsburg 59, Gemeindewappen 122.

- Meyer-Boulenaz Otto: Gürtelschnalle Arbon 55.
 Moosmann Herbert: E. Stickelberger 108.
 Mühlemann Ernst: Traube Weinfeld 48.
 Nägeli Ernst: Frauenfeld 19, Klingenberg 27,
 Kirche Wängi 46, Fritz Wartenweiler 111.
 Nobel Karl: Sekundarschule Aadorf 1.
 Oberhänsli-Dickenmann Eduard: Sekundarschule
 Affeltrangen 3.
 Oberholzer A.: Pfyn 35.
 Osterwalder Robert: Militärwettmarsch 90.
 Preisendanz Karl: Minnesängerhandschriften 74.
 Raimund P.: 1200. Todestag von hl. Otmar 78.
 Raths Werner: Militärwettmarsch 91 u. 92.
 Rickenmann Oskar: Militärwettmarsch 93.
 Rogg Hermann: Pontonierfahrverein Dießen-
 hofen 117.
- Schmid G.: Thurgauischer Rebbau 123.
 Schmid-Wettstein Fanny: Freudenfels 21.
 Seeger Walter: Torggel Weinfeld 50.
 Stickelberger Emanuel: Kirche Uttwil 45,
 J. J. Brunschwiler 98.
 Strauß Hermann: Gottlieben 22.
 Streckeisen Hugo: Sekundarschule Tägerwilen 44.
 Tuchschnid Karl: Sekundarschule Aadorf 2,
 Brückenservitut Dußnang 17, J. J. Sulzberger
 109.
 Vonbank Elmar: Gürtelschnalle Arbon 55.
 Wartenweiler Fritz: Nach hundert Semestern
 114.
 Widenmaier Stephan: Arbeitersekretariat 115.
 Zolliker A.: Einst und jetzt 87.
 Zwicky von Gauen J. P.: Familie Greuter 102.

Jahresversammlung des Historischen Vereins

Samstag, den 24. September 1960, in Frauenfeld

Die letzte Jahresversammlung des Vereins verlief in allen Teilen erfreulich. Die Wahl des Tagungsortes war im Jubiläumsjahr des Thurgaus gegeben: das neue Historische Museum im Schloß Frauenfeld wartete auf den ersten Besuch der Geschichtsfreunde. Der unerwartet große Aufmarsch galt aber auch dem Präsidenten, der die Leitung des Vereins in andere Hände zu geben wünschte. Dr. Ernst Leisi hatte das Amt ein volles Vierteljahrhundert mit außergewöhnlicher Hingabe und seltenem Geschick versehen. Nun leitete er die Jahresversammlung im Casino Frauenfeld zum letzten Mal. Es war gegeben, daß der Vorstand durch Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer diese besonderen Verdienste noch einmal ins hellste Licht rücken ließ. Sein Antrag, Dr. Leisi zum Ehrenpräsidenten des Historischen Vereins zu ernennen, fand denn auch einhellige Zustimmung. Ein mächtiger Blumenstrauß drückte die tiefe Dankbarkeit der Anwesenden für diesen treuen Dienst an der Geschichtsforschung im Thurgau aus.

Dr. Leisi konnte in seinen Jahresberichten für 1959 und 1960 von einer erfreulich regen Tätigkeit erzählen. Die Frühjahrsfahrt 1959 brachte die Teilnehmer nach dem Ritterhaus Bubikon und auf die Ufenau. Einen denkwürdigen Höhepunkt in der Geschichte des Vereins bildete die Hundertjahrfeier in Arbon, über die gesondert berichtet wird. Auch zwei Tagungen in Frauenfeld, an denen der Vorstand und weitere Mitglieder des Vereins mitwirkten, nahmen einen erfreulichen Verlauf, sowohl die des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung als auch jene der Katholischen Historiker der Schweiz. Am Auffahrtstag 1960 reisten die Geschichtsfreunde aus dem Thurgau ins Vorarlberg. Wieder konnte ein reichhaltiges Heft der «Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte» erscheinen. An der Restaurierung des Schlosses Frauenfeld hatten einige Mitglieder des Vereins besonderen Anteil. Die Fünfhundertjahrfeier des Kantons Thurgau gab Anlaß und Ansporn zu geschichtlicher Besinnung. Unter den verstorbenen Mitgliedern, welche die Versammlung in gewohnter Weise ehrte, nannte der Vor-

sitzende im besonderen das frühere Vorstandsmitglied Dr. Theodor Greyerz, aus dessen Feder einige wertvolle Arbeiten stammen.

Der Kassier, Dr. Ernst Bucher, mußte in seiner Übersicht über die Jahresrechnung leider von einem Rückschlag berichten, denn das Jubiläumsheft der «Beiträge» hatte über 10 000 Franken verschlungen. Beim Traktandum «Wahlen» war der Vorstand nicht in der Lage, einen neuen Präsidenten vorzuschlagen. Dr. Bruno Meyer war jedoch bereit, das Präsidium für ein Jahr zu übernehmen. Albert Knoepfli trat wegen Arbeitsüberhäufung aus dem Vorstand aus, die Versammlung wählte Kantonsschullehrer Dr. Albert Schoop an seine Stelle.

Nach den Jahresgeschäften erfreute Dr. Ernst Herdi die Anwesenden mit einem ebenso interessanten wie kurzweiligen Vortrag «Charakterköpfe aus der Zeit um 1460», der in diesem Heft zu lesen ist. Im Anschluß an die Versammlung besichtigten die Teilnehmer das prächtig restaurierte Schloß mit dem Historischen Museum, dessen Sammlung auf die Initiative des Historischen Vereins zurückgeht. Bei herrlichem Abendwetter beschloß ein Teil der Mitglieder den harmonisch verlaufenen Tag auf dem Schloß Sonnenberg bei einem ländlichen Imbiß und einem guten Tropfen.

A. Sch.

Bericht über die Jahre 1958 bis 1960

Von Ernst Leisi

Es ging letztes Jahr nicht gut an, die vielen Geschichtsfreunde, welche von andern Kantonen und sogar aus dem Ausland zu unserer Hundertjahrfeier erschienen waren, durch Verlesung des Berichts über die bescheidenen im Vorjahr ausgeführten Taten hinzuhalten. Der Jahresbericht wurde also damals nicht vorgelegt; deshalb umfaßt unsere jetzige Rechenschaftsabgabe zwei Jahre. Wenn wir indessen nunmehr einen Blick auf sie werfen, will es uns scheinen, als ob wir doch allerlei geleistet hätten. Die Ereignisse begannen mit einer Exkursion in das Ritterhaus Bubikon, die zuerst auf den 3. Mai angesetzt war, wegen ungünstigen Wetters aber auf den 10. Mai 1959 verlegt wurde und sich dann des schönsten Sonnenscheins erfreuen durfte. Im jungen Grün fuhr die Gesellschaft, etwa 80 Personen, über die Hulftegg, erfreute sich im Ritterhaus einer vorzüglichen Führung und hielt Mittagsrast im «Speer» zu Rapperswil. Von da besuchte man die Ufenau, wo im Sommer 1958 das Grab des Ritters Ulrich von Hutten aufgedeckt worden war. Kurz nach unserm Besuch, am 22. Juni 1959, wurden die Gebeine des Humanisten in einer würdigen Feier wieder beigesetzt. Auf ihrer Heimfahrt machten die thurgauischen Wanderer auf dem Waßberg an der Forch vor einer schönen Aussicht nochmals einen kurzen Halt.

Zwei Monate später, am 4. und 5. Juli 1959, hatten wir die Ehre, daß der angesehene Verein für die Geschichte des Bodensees seine Jahresversammlung in Frauenfeld abhielt. Unsere Vereinigung bot den Besuchern als Gastgeschenk eine Fahrt in die Kartause Ittingen an, und der Berichterstatter hielt am Abend einen Vortrag über die Geschichte von Frauenfeld. An der Hauptversammlung im Rathaus begrüßten Herr Regierungsratspräsident Dr. Reiber und Herr Stadtmann Bauer die Besucher. Bemerkenswert ist es, daß bei dieser Gelegenheit Herr Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer zum Präsidenten des Bodenseegeschichtsvereins gewählt worden ist. Zum Schluß machte der Verein eine schöne Ausfahrt durch den hintern Thurgau zur prächtig renovierten Klosterkirche in Fischingen, auf die

alte Toggenburg und zurück nach Wil. Der Schriftführer des Vereins, Herr Dr. Kastner in Meersburg, brachte im Jahresheft eine eingehende und begeisterte Schilderung von der Tagung im Thurgau.

Auf den Herbst 1959 fiel die Hundertjahrfeier des Historischen Vereins. Da das Frauenfelder Rathaus auf den gewünschten Tag nicht erhältlich war und auch das Casino bis Ende Oktober jeden Sonntag besetzt war, wählte der Vorstand als Festort den schönen Landenbergsaal im Schloß zu Arbon, wo die Feier am Sonntag, den 11. Oktober 1959 stattfand. Dieser sehr erfreulichen und eindrucksvollen Tagung haben wir einen besonderen Bericht in diesem Heft gewidmet.

Schon vor dem Jubiläum war das umfangreiche Heft 96 der Thurgauischen Beiträge erschienen. Es enthielt zunächst eine Geschichte des Thurgauischen Historischen Vereins für das Jahrhundert 1859 bis 1959, verfaßt vom Präsidenten; dann den dritten und letzten Teil der großen Arbeit von Dr. Hugo Hungerbühler: Staat und Kirche im Thurgau während Helvetik und Mediation 1798 bis 1814. Diese vorzügliche, lesenswerte Arbeit ist damit abgeschlossen. Wir können nicht umhin zu bedauern, daß der Verfasser, der sich als ein begabter und zuverlässiger Historiker erwiesen hat, uns als Mitarbeiter verloren geht, indem er seine Lebensstellung im Kanton Zürich gefunden hat. Das Heft enthält ferner die üblichen statistischen Beigaben: Die Thurgauer Chronik von Dr. Max Bandle, und die Thurgauische Geschichtsliteratur von 1958, zusammengestellt von Dr. Egon Isler.

Noch waren die Knospen an den thurgauischen Apfelbäumen nicht aufgesprungen, als wieder auswärtige Geschichtsforscher zu Besuch nach Frauenfeld kamen. Am 25. April 1960 veranstalteten die Katholischen Historiker der Schweiz ihre Jahresversammlung in Frauenfeld, zu der auch die aktiven Geschichtsfreunde des Thurgaus eingeladen wurden. Den fesselnden Hauptvortrag hielt der Sohn eines bekannten ehemaligen Frauenfelder Lehrers, Dr. Keller, Archivar in Schwyz. Die Versammlung schloß mit einer Ausfahrt nach St. Katharinental.

Einen Monat später sodann unternahm unser Historischer Verein eine ganztägige Ausfahrt zu einer Reihe von interessanten Stätten des Vorarlbergs. Die Gesellschaft, über 80 Personen, versammelte sich am Auffahrtstag, den 26. Mai 1960 in Arbon und besuchte von dort aus eine Anzahl Monumentalbauten und historischer Orte in einer langen Carfahrt. Das Wetter, das in diesem Sommer so manchen Sonntagsausflug verdorben hat, war uns hold. Besonders erfreulich war die uns von der Landschaft Vorarlberg gebotene Führung. Im vordern Wagen erklärte Herr Dr. Meinrad Tiefenthaler, Landesoberarchivar aus Bregenz, die Gegenden und ihre Sehenswürdigkeiten; bei der andern Gruppe wirkte Herr Dr. Arnold Benzer, Landesoberregierungsrat, als Cicerone. Besucht wurde die Ober-

stadt von Bregenz mit der Martinskirche, die Kirche von Hohenems und namentlich die hoch gelegene, befestigte Kirche von Rankweil. Über Valduna-Satteins erreichte man Frastanz, wo im «Stern», vielleicht dem besten Gasthaus an der ganzen Arlbergstraße, ein leckeres Mittagessen bereit stand. Hier hieß uns der Bürgermeister des Dorfes, Egon Tiefenthaler, mit launigen Worten willkommen und erinnerte an die Schlacht bei Frastanz (20. April 1499), wo das Zusammentreffen der Eidgenossen mit den Vorarlbergern weniger freundlich gewesen sei als heute. Dieses Stichwort gab seinem Bruder Meinrad Veranlassung, den Hergang des Kampfes ausführlich zu erzählen und auf die Schanzen oben am Eingang ins Saminatal aufmerksam zu machen, die sich vom Schwabenkrieg her bis heute erhalten haben. Die schweizerischen Zuhörer stellten fest, daß die Überlieferung im Vorarlberg nicht stark abweicht von der Darstellung, die Dierauer von dem Kampf gibt. In Feldkirch trat noch ein Bruder unseres Führers, der Bürgermeister Lorenz Tiefenthaler, in Erscheinung. Im stilvollen Ratssaal, wo die Bilder von Maria Theresia und Josef II. auf uns herabschauten, hieß er uns willkommen und ließ uns dann von kenntnisreichen Führern durch das Rathaus, die Stadtkirche und die Schattenburg führen. Auf dieser alten Feste, in der am 30. April 1436 der letzte Graf von Toggenburg gestorben war, nahm man voneinander Abschied. Dann rollten unsere Wagen eilfertig durch den strahlenden Abend der Heimat zu, überquerten den Rhein bei Meiningen und wählten als Weg nach St. Gallen wie einst Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen den Ruppen. Zum Glück hatte in Arbon der Zug gerade so viel Verspätung, wie unsere beiden Cars, so daß auch die Bahnfahrt noch ebenso befriedigte, wie der ganze schöne Tag.

Auf die Fünfhundertjahrfeier des Kantons Thurgau veranstaltete der Historische Verein keine größere Kundgebung, einmal weil sein letztjähriges Jubiläum die Finanzen stark in Anspruch genommen hatte, und andererseits, weil wir mit dem großartigen kantonalen Fest in keiner Weise hätten wetteifern können. Immerhin darf gesagt werden, daß in den Festnummern der Zeitungen, in der Gedenkschrift für die Schuljugend und in dem reichhaltigen Programm alle unsere Historiker das Wort ergriffen haben. Und wenn man uns schon vorhalten mag, der Thurgau habe 1460 nur seine Herren gewechselt, so können wir doch auf eine Menge von segensreichen Wirkungen hinweisen, welche dieser Wechsel mit sich gebracht hat. Wäre der Thurgau 1460 österreichisch geblieben, so hätte im Schwabenkrieg die Kampffront zwischen ihm und der Stadt Zürich gelegen und der Thurgau wäre ebenso verwüstet worden, wie es sich der Hegau gefallen lassen mußte. In einem österreichischen Thurgau hätte man zur Zeit der Reformation nicht frei zwischen dem alten und dem neuen Glauben wählen dürfen; im Dreißigjährigen Krieg wäre die Landgrafschaft ebenso grausam geplündert und verheert worden wie

die Gebiete jenseits des Bodensees, und im österreichischen Erbfolgekrieg hätten ihn die Franzosen zusammen mit Konstanz besetzt. Der Geschichtskenner weiß genau, daß der Anschluß an die Eidgenossenschaft Sicherheit und ruhige Entwicklung gebracht hat.

Hier möchten wir auch noch unserer Freude über die Renovation des Schlosses Frauenfeld und den Einzug des Historischen Museums Ausdruck geben. Mehrere Mitglieder des Historischen Vereins haben mit großer Sachkenntnis und Energie leitend an Umbau und Einrichtung mitgewirkt, und es gebührt sich, daß hier ihre Namen mit aufrichtigem Dank genannt werden. Unter der Oberleitung von Herrn Regierungsrat Schümperli haben die Herren Burger, Architekt, Dr. Bruno Meyer, Staatsarchivar, und Albert Knoepfli, Kantonsarchäologe, ihre gründlich durchdachten Ideen im Thurgauischen Museum verwirklicht. Es darf noch darauf hingewiesen werden, daß ein guter Teil der ausgestellten Gegenstände seiner Zeit von unserm Historischen Verein gesammelt und erworben worden ist, und daß sie dann von unserm ehemaligen Präsidenten Dr. Gustav Büeler im frühern Museum zugänglich gemacht wurden. Über die architektonischen Entdeckungen, die bei der Auffrischung des Gebäudes gemacht worden sind, wird Herr Dr. Bruno Meyer in einer Baugeschichte des Schlosses, die in den Thurgauischen Beiträgen erscheinen soll, Auskunft geben.

Unser Heft 97, das in einigen Monaten erscheinen wird, enthält unter anderem eine Arbeit von Frl. Ruth Debrunner über einen ältern Geschichtsschreiber im Thurgau, Joh. Konrad Fäsi, eine Skizze von Dr. Bruno Meyer über den Verlauf der Eroberung des Thurgaus und eine Studie von Dr. G. Herdi, «Charakterköpfe um 1460».

Die Zahl der Mitglieder ist seit dem letzten Bericht genau gleich geblieben, nämlich 384. Immerhin sind durch Todesfälle und Wegzüge, sowie durch Neueintritte manche Änderungen in der Liste eingetreten. Durch den Tod sind uns entrissen worden:

Herr J. Allenspach, Kreuzlingen
 Paul Dickenmann, alt Bauernsekretär, Rohren
 Sebastian Fraefel, Verwalter, Bischofszell
 Max Greuter, dipl. Ing., Zürich 8
 Dr. Theodor Greyerz, zuletzt in Bern
 Josef Martini-Kern, Steckborn
 J. Pfister-Amstutz, Wil
 Dr. med. Jakob Rietmann, Frauenfeld
 A. Rutishauser-Stähli, Scherzingen
 Dr. Franz Schwerz, Seeblickstraße 11, Zürich

Unter diesen zehn heimgegangenen Freunden stand uns besonders nahe Herr Kantonsschullehrer Dr. Greyerz. Er hat von 1908 bis 1931 in unserm Vorstand mitgearbeitet und verfaßte eine ganze Anzahl bedeutender historischer Abhandlungen, von denen mehrere in unsern Heften erschienen sind. Über seinen Lebensgang hat Herr Pfr. Vögeli einen feinfühligem Rückblick verfaßt, den man in diesem Heft lesen kann.

Als neue Mitglieder dürfen wir begrüßen:

Herrn Walter von Ballmoos, Regierungsrat, Frauenfeld
 Dr. Albert Berner, Singen am Hohentwiel
 Frl. Dr. Margrit Burkhart, Frauenfeld
 Ernst Hänzi, Sekundarlehrer, Amriswil
 Angelus Hux, Sekundarlehrer, Frauenfeld
 Frau Thilde Kriesi, Bischofszell
 Christian Kuster, Kaufmann, Bischofszell-Nord
 Frau Elisabeth Marti, Redaktorin, Frauenfeld
 Walter Müller, Adolf-Lüchinger-Straße, Zürich 45
 Andres Raas, Sekundarlehrer, Wängi
 Frl. Hanna Ribbi, Kurzdorf
 Ernst Schiltknecht, Ingenieur, Zürich
 Max Seger, Lehrer, Sirnach
 Dr. Hermann Specker, Holligenstraße, Bern
 Hans Ulrich Thalmann-Schieß, Sirnach
 Thomas Zwicky, Oberkirchstraße, Frauenfeld.

Alle diese neuen Mitglieder heißen wir herzlich willkommen; wir wünschen ihnen viel Befriedigung in der Beschäftigung mit der Geschichte.

Über die Finanzen wird unser Kassier, Herr Dr. Bucher, Aufschluß geben. Hinsichtlich der Wahlen ist zu bemerken, daß die statutarische Wiederwahl des Vorstandes erst im nächsten Jahr fällig ist, daß aber schon jetzt einige Ergänzungen nötig sind. Herr Dr. Bandle, der uns in dankenswerter Weise für mehrere Jahre die Chronik zusammengestellt hat, ist einer ehrenvollen Wahl an das Gymnasium in Zürich gefolgt und kann deshalb nicht mehr in unserm Vorstand mitwirken. Ebenso möchte Herr Knoepfli, der in ganz ungewöhnlich starker Weise von seiner Kunstgeschichte in Anspruch genommen ist, zurücktreten, verspricht aber zu jeder Zeit Hilfe, wenn eine Frage aus seinem Sondergebiet bei uns zu besprechen ist. Als Ersatz für die beiden Herren schlagen wir Herrn Pfarrer Vögeli und Herrn Dr. Schoop vor. Endlich hat wegen vorgerückten Alters der Präsident seinen Rücktritt erklärt; es wird nachher beim Traktandum Wahlen zu entscheiden sein,

wer seine Arbeit übernimmt. Leider ist, wie für andere gelehrte Berufe, der Zu-
drang von Kandidaten für die Leitung des Historischen Vereins nicht groß.

Und doch harren im Thurgau noch viele historische Aufgaben der Bearbeiter.
Man bedenke nur, daß es noch für keine der thurgauischen Städte, Frauenfeld
ausgenommen, eine Darstellung ihrer Geschichte gibt. Ich hoffe, daß es mir
vergönnt sein werde, noch einige solcher Monographien zu sehen.

Jahresrechnung 1958/59

A. Betriebsrechnung

1. Vereinskasse

Einnahmen:

376 Mitgliederbeiträge	3 144.90	
Staatsbeitrag 1958	900.—	
Druckschriften	420.45	
Zinsen und Verrechnungssteuer	735.90	
Druckbeitrag aus Brüllmann-Fonds	200.—	5 401.25

Ausgaben:

Nachtrag für Heft 93 «Beiträge»	87.55	
Heft 95 «Beiträge»	4 373.65	
Jahresversammlung 1958	65.65	
80. Geburtstag Dr. Leisi	349.—	
Ufenau-Fahrt	76.70	
Tagung Bodensee-Geschichtsverein	76.—	
Jahresbeiträge	90.—	
Honorare	60.—	
Telephon und Porti	130.45	
Bankspesen und Gebühren	97.70	5 406.70
Rückschlag 1958/59		5.45

2. Urkundenbuch

Einnahmen:

Staatsbeitrag 1958	3 600.—	
Verkauf	1 898.35	5 498.35

Ausgaben:

Honorar	1 440.—	
Heft VII/5	7 992.—	9 432.—
Rückschlag 1958/59		3 933.65

3. *Rechtsquellenfonds*

Zinszuwachs			107.90
-------------------	--	--	--------

4. *Brüllmann-Fonds*

Einnahmen:

Zinsen	705.25		705.25
--------------	--------	--	--------

Ausgaben:

Druckbeitrag an Vereinskasse	200.—		200.—
------------------------------------	-------	--	-------

Vorschlag 1958/59			505.25
-------------------------	--	--	--------

B. Vermögensrechnung

Vermögen am 31. Juli 1958			55 993.69
---------------------------------	--	--	-----------

Vorschläge 1958/59:

Rechtsquellenfonds	107.90		
--------------------------	--------	--	--

Brüllmann-Fonds	505.25	613.15	
-----------------------	--------	--------	--

Rückschläge 1958/59:

Vereinskasse	5.45		
--------------------	------	--	--

Urkundenbuch	3 933.65	3 939.10	3 325.95
--------------------	----------	----------	----------

Vermögen am 31. August 1959			52 667.74
-----------------------------------	--	--	-----------

davon:

Vereinskasse	2 904.30		
--------------------	----------	--	--

Urkundenbuch	10 864.29		
--------------------	-----------	--	--

Rechtsquellenfonds	2 985.05		
--------------------------	----------	--	--

Legate-Fonds	6 000.—		
--------------------	---------	--	--

Brüllmann-Fonds	29 914.10		
-----------------------	-----------	--	--

C. Vermögensausweis

Obligationen			41 000.—
--------------------	--	--	----------

Sparhefte			10 889.10
-----------------	--	--	-----------

Postcheck			778.64
-----------------	--	--	--------

Gesamt-Vermögen			52 667.74
-----------------------	--	--	-----------

Frauenfeld, den 31. August 1959

Der Quästor: *Dr. Ernst Bucher*

Jahresrechnung 1959/60

A. Betriebsrechnung

1. Vereinskasse

Einnahmen:

366 Mitgliederbeiträge	3 129.40	
Staatsbeitrag 1959	2 500.—	
Druckschriften	685.80	
Zinsen und Verrechnungssteuer	704.20	
Druckbeitrag Dr. Hungerbühler	2 500.—	
Druckbeitrag aus Brüllmann-Fonds	1 000.—	
Jubiläumsgeschenk der Stadt Arbon	100.—	
Vorschlag der Vorarlberger-Fahrt	41.35	10 660.75

Ausgaben:

Heft 96 «Beiträge»	10 187.75	
Jubiläums-Jahresversammlung 1959	217.15	
Jahresbeiträge	80.—	
Honorare	60.—	
Telephon und Porti	67.55	
Bankspesen und Gebühren	46.80	
Beitrag an die Stiftung «Trauben» Weinfeldern	500.—	
Drucksachen	200.50	11 359.75
Rückschlag 1959/60		699.—

2. Urkundenbuch

Einnahmen:

Staatsbeitrag 1959	2 000.—	
Verkauf	472.30	2 472.30
Ausgaben		—.—
Vorschlag 1959/60		2 472.30

3. Rechtsquellen-Fonds

Zinszuwachs		111.95
-------------------	--	--------

4. *Brüllmann-Fonds*

Einnahmen:

Zinsen	796.25	796.25
--------------	--------	--------

Ausgaben:

Druckbeitrag an Vereinskasse	1 000.—	1 000.—
Rückschlag 1959/60		203.75

B. Vermögensrechnung

Vermögen am 1. September 1959		52 667.74
Vorschläge 1959/60:		
Urkundenbuch	2 472.30	
Rechtsquellenfonds	<u>111.95</u>	2 584.25
Rückschläge 1959/60:		
Vereinskasse	699.—	
Brüllmann-Fonds	<u>203.75</u>	902.75
Gesamtorschlag		<u>1 681.50</u>
Vermögen am 31. August 1960		54 349.24
davon:		
Vereinskasse	2 205.30	
Urkundenbuch	13 336.59	
Rechtsquellenfonds	3 097.—	
Legate-Fonds	6 000.—	
Brüllmann-Fonds	29 710.35	

C. Vermögensausweis

Obligationen	41 000.—
Sparhefte	12 053.40
Postcheck	<u>1 295.84</u>
Gesamt-Vermögen	54 349.24

Frauenfeld, den 31. August 1960

Der Quästor: *Dr. Ernst Bucher*

Neue Mitglieder

Dr. Berner Herbert, Uferweg 10, Singen a.H. 11. Oktober 1959
Keller Willy, Hauptstraße 62, Kreuzlingen. 11. Mai 1961
König Walter, Lehrer, Müllheim. 28. Februar 1961
Nater Hans, Landwirt, Schlatt-Hugelshofen. 8. Dezember 1960
Fräulein Ribi Hanna, Frauenfeld-Kurzdorf. 17. Oktober 1959
Dr. Rüst Albert, Kantonsschullehrer, Staubeggstraße 40, Frauenfeld. 1. April 1961
Schiltknecht Ernst, Ing. ETH, Freilagerstraße 11, Zürich 9/47. 26. Mai 1960
Dr. Specker Hermann, Holligenstraße 1, Bern. Januar 1941
Dr. v. Streng Felix, Ginsterstraße 49, Zürich 9/47. 13. Januar 1961
Thalmann-Schieß Hans Ulrich, Hochwachtstraße 77, Sirmach. 5. August 1960
Zwicky Thomas, Kanzlist, Oberkirchstraße 17, Frauenfeld. 19. September 1960

Vorläufiger Vorstand seit Herbst 1960

Ehrenpräsident: Dr. E. Leisi, Frauenfeld
Präsident: Dr. Bruno Meyer, Staatsarchivar, Frauenfeld
Vizepräsident: Dr. Albert W. Schoop, Frauenfeld
Quästor: Pfr. Alfred Vögeli, Hertenstraße, Frauenfeld
Dr. Bucher Ernst, Ziegelweg 6, Frauenfeld
Dr. Isler Egon, Kantonsbibliothekar, Frauenfeld
Sager Josef, Lehrer, Münchwillen